UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00298116 5

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

Discard
HEBREW DIVISION
WIDENER 188

Discard
HEBREW DIVISION
WIDENER 188

IN HONOR OF
ALFRED L. BROMBERG
Bequest of
WILLIAM PICK

75

PURCHASED FOR THE

University of Toronto Library

FROM THE

Shoshana and Milton Shier Fund

FOR THE SUPPORT OF

Jewish Studies

Betrachtungen

über die

Verhältnisse

der

jüdischen Unterthanen

der

Preußischen Monarchie

von

Dr. G. Riesser.

Betrachtungen

über die

Verhältnisse

der

jüdischen Unterthanen

der

Preußischen Monarchie

von

Dr. G. Riesser.

(Aus der Zeitschrift: „Der Jude“ mit einigen Zusätzen abgedruckt).

Altona,

Johann Friedrich Hammerich.

1834.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
FEB 29 1960
Discard
Discard

DS
135
G33R5

LIBRARY
AUG 25 1972
UNIVERSITY OF TORONTO

Vorwort.

Wir übergeben hiemit dem Publikum als ein Ganzes eine Arbeit, deren einzelne Theile allmälig in den Blättern einer Zeitschrift erschienen sind. Diese langsame Entstehung derselben wird es erklären und entschuldigen, daß manche beiläufig angeführte Thatsachen, die sich während der Abfassung selbst vor unseren Augen entwickelt haben, z. B. die Verhandlungen über die Emancipation in England und Kurhessen, nach den verschiedenen Stadien, die sie durchlaufen haben, in verschiedener Gestalt aufgefaßt werden, indem von ihnen bald als von etwas Werdendem, bald als von etwas Gelungenem oder Mißlungenem die Rede ist. Die ursprüngliche Form der Arbeit ist auch Schuld daran, daß die Begränzung, die der Titel festsetzt, nicht so genau beachtet worden, als es wohl bei einem ordentlichen Buche

der Fall sein müßte; daß die Abschweifungen reichlicher, als billig, ausgefallen: denn in den Blättern sollte der besondere Gegenstand zugleich den Rahmen bilden, in welchen die Bilder alles Dessen, was der Augenblick auf unseren Gegenstand Bezügliches darbot, gefaßt würden.

Es finden freilich zwischen dem Texte der Blätter und dem dieses Buches manche Abweichungen Statt; insbesondre ist der ganze Abschnitt über den Entwurf einer „Judenordnung“ und über die Verordnung in Betreff der Juden des Großherzogthums Posen bis auf wenige Seiten im Anfange neu hinzugekommen. Indessen sind diese Abweichungen keineswegs als Veränderungen, sondern sie sind ohne Ausnahme lediglich als Wiederherstellungen des ursprünglichen Textes zu betrachten, der aus leicht zu errathenden Gründen der periodischen Form zum Opfer gebracht werden mußte, in diesem Buche hingegen auf die Verantwortlichkeit des Verfassers hin restaurirt werden durfte.

Inhalt.

Einleitung..... Seite 1

Edikt vom 11ten März 1812..... — 13

Vollziehung des Edikts..... — 22

Verfahren in den neuen Provinzen..... — 70

Motive und Folgen der Reaktion..... — 107

Einwirkung der Preußischen Regierung auf die inneren Angelegenheiten der jüdischen Gemeinden... — 135

Gutachten der Provinzialstände. Verhältniß der Emancipation der Juden zum konstitutionellen Princip und zur öffentlichen Meinung..... — 217

Neueste Arbeiten der Gesetzgebung. Entwurf der Leipziger Zeitung. Verordnung für das Großherzogthum Posen..... — 328

Schlußbemerkungen gegen Streckfuß..... — 390

Der Verfasser bittet den geneigten Leser, folgende zum Theil Sinn-entstellende Druckfehler gefälligst vor dem Lesen verbessern zu wollen.

S. 3. Z. 1 statt in welcher lies in welchen.
— 66. Z. 1 st. zu Grunde zum l. zum Grunde zu.
— 82. Z. 2 st. ihnen l. ihm.
— 109. Z. 6 st. kontastiren l. konstatiren.
— 113. Z. 3 v. u. ist nach „Auskommen" das „zu" zu streichen.
— 129. Z. 10 st. letztern l. letztere.
— 130. Z. 4 st. die l. den.
— 132. Z. 2 v. u. st. wundervoller l. würdevoller.
— 133. Z. 9 v. u. st. müssen l. müsse.
— 139. Z. 3 st. Versetzungen l. Versetzung.
— — Z. 17 st. muß l. müssen.
— 140 in der Note Z. 4 st. unerlaubten l. erlaubten.
— 142. Z. 3 st. ihr l. ihnen.
— — Z. 11 st. gebildeten l. geduldeten.
— 149. Z. 4 v. u. st. sie l. sich.
— 151. Z. 9 st. ganze l. alte.
— 170. Z. 2 v. u. st. dasselbe l. dieselbe.
— 171. Z. 4 st. unverzeihliche l. verzeihliche.
— 192. Z. 7 v. u. st. Mußten l. Müßten.
— 209. Z. 15 st. Zwang l. Zweig.
— 231 am Schluß der Note ist ein ? zu setzen.
— 274. Z. 6 st. welcher l. welchen.

Wir beginnen diese Arbeit unter dem Eindrucke einer zwiefachen Empfindung, des kaum vorübergegangenen augenblicklichen Entsetzens über das Ungethüm einer drohenden Unbill einerseits, und andrerseits des gemischten Gefühls von Billigung, Hoffnung und Unmuth, die wir aus einer lange fortgesetzten Betrachtung unseres Gegenstandes vermöge der schwankenden, mannichfach wechselnden ihm zu Theil gewordenen Behandlung geschöpft. Unseren Lesern wird die Quelle jener ersten Empfindung noch im Gedächtnisse sein. Der berüchtigte Entwurf einer Judenordnung, durch die Leipziger Zeitung zuerst dem Publikum mitgetheilt, hat einige Tage hindurch bei allen, auch den am wenigsten warmen Freunden der Gewissensfreiheit und der Gleichheit vor dem Gesetze eine Art von Grauen, wie über die Erscheinung eines der Nacht des Grabes entstiegenen Gespenstes, hervorgebracht, dessen sich, obgleich die Wenigsten an die Wahrheit der Sache glaubten, die Phantasie nicht erwehren konnte, die sich vor dem Grauenhaften,

welches die Einbildung geschaffen, nicht minder, als vor dem wirklichen, entsetzt. Der Glaube an das vorherrschende Prinzip des Guten in dem Gange menschlicher Dinge, an die Gerechtigkeitsliebe der Regierung eines mächtigen Staates, welcher sich in jenem Unglauben aussprach, ist durch den Erfolg mit Sieg gekrönt worden. Uebereinstimmende, aus den verschiedensten Quellen herstammende Nachrichten gestatten keinen Zweifel mehr darüber, daß an die Publikation eines jenem Entwurfe entsprechenden Gesetzes für die Preußische Monarchie nicht zu denken ist. Dennoch wird er uns einige Mühe kosten, — wir hoffen indessen, daß es uns gelingen wird, — uns bei der Verfolgung der Haupttendenz dieser Betrachtungen, der geschichtlichen und kritischen Darstellung des Verfahrens der Preußischen Regierung gegen ihre jüdischen Unterthanen vom Jahre 1812 an bis auf den heutigen Augenblick, jenes peinlichen Eindrucks zu erwehren. Um dazu besser im Stande zu sein, wollen wir die Beurtheilung jenes Entwurfs gänzlich von unserer übrigen Arbeit trennen, indem wir ihr am Schlusse derselben einen besonderen Abschnitt anweisen. Einer vorzüglichen Beachtung bleibt jener Entwurf immer noch würdig: einerseits als ein historisches Aktenstück, als eine dunkle Folie zu den Bestrebungen und dem Geiste des Jahrhunderts, andrerseits, weil von der Absicht der Einführung einer jenem Entwurfe ähnlichen Gesetzgebung in denjenigen seit dem Tilsiter Frieden neu acquirirten Provinzen,

in welcher bis jetzt die Gesetzlosigkeit des Mittelalters unverändert fortbestanden, so daß für sie selbst ein solches Gesetz als ein Fortschritt zu betrachten sein würde, noch immer die Rede ist.

Wir haben Grund genug, bei der Lösung der allgemeinen Aufgabe, die uns vorliegt, einen Geist und Ton in unserer Kritik vorwalten zu lassen, sehr verschieden von demjenigen, welcher für die Beurtheilung jenes berüchtigten Entwurfs der einzig angemessene ist. Denn wenn wir uns die schmerzliche Wahrnehmung nicht verbergen können, daß das Verfahren, welches die Preußische Regierung seit ungefähr 15 Jahren gegen ihre jüdischen Unterthanen geübt, den Grundsätzen der Gewissensfreiheit zuwider läuft, so dürfen wir ihr nichts desto weniger den Dank dafür nicht vorenthalten, daß sie bereits vor 21 Jahren ein Gesetz erlassen, welches, wenn es in dem Geiste, in welchem es gegeben, ausgeführt worden wäre, nur wenig zu wünschen übrig gelassen haben würde: ein Gesetz, welches in der Zeit, in der es erschien, das freisinnigste war, welches unter einer Deutschen Regierung noch gegolten; welches endlich in unverkennbaren Zügen den Stempel des Wohlwollens des Herrschers und Gesetzgebers gegen alle, auch seine dissentirenden Unterthanen, den aufrichtigen Wunsch, das Gedeihen ihrer Bildung und ihres bürgerlichen Wohlseins zu befördern, an der Stirne trägt. Es ist hier mithin nicht der gesetzliche Zustand selber, sondern es ist der Geist, der in der Handhabung

und Ausführung des Gesetzes waltet, der zum Tadel und zu innigem Bedauern Veranlassung giebt. Es ist hier nicht, wie in den meisten übrigen Fällen, das starre, unveränderte, leblose Herkommen, das sich uns mit seinem zähen Widerstande, mit seiner schroffen Unzugänglichkeit gegenüberstellt; es ist eine lebendige Ansicht, — die unseren Gründen Rede stehen muß und sich nicht verkriechen darf hinter die Autorität uralter Ueberlieferungen, — die wir zu bekämpfen haben; es ist ein Gegner

„Den ich kann sehen und in's Auge fassen,
„Der selbst voll Muth, auch mir den Muth
entflammt,"

es ist der wandelbare Wille eines mächtigen Sterblichen, dessen gemilderte Gesinnung in einem Augenblicke Tausenden wie ein Engel des Trostes und der Befreiung erscheinen könnte. Die Gesinnung selber aber, die uns feindlich ist, und auf die wir unseren Angriff zu richten haben, ist von der Art, daß, so sehr wir sie beklagen müssen, so sehr wir von ihrer Schädlichkeit und von der Zweckwidrigkeit der Mittel, die sie zur Erreichung ihres eigenen Zieles in's Werk setzt, überzeugt sind, doch etwas, was eine schonende, achtungsvolle Behandlung in Anspruch nimmt, darin nicht verkannt werden kann. Preußen möchte wohl der einzige Deutsche Staat sein, in welchem dem System der Ausschließung, welches in einigen Beziehungen, wie gesagt, die Willkür der Regierung mehr als das Gesetz den Juden gegenüber festhält,

ein Gedanke der Religiosität, ein unverhülltes Streben nach Verbreitung des positiven Christenthums zum Grunde liegt. So wenig sich eine solche Tendenz eignet, die Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und zwingender Regierungs-Verfügungen zu bilden, so ist sie doch an sich um Vieles edler, als die meisten anderwärts bei den Beschränkungen der Juden vorherrschenden Motive; es ist in ihr doch zum mindesten etwas moralisches, mit welchem eine Verständigung auf seinem eigenen Gebiete möglich und zu hoffen ist; es offenbart sich in ihr eine Gesinnung, auf die man durch die Hervorrufung einer gewissenhaften Ueberzeugung zu wirken hoffen darf. Während es hie und da Gewalten giebt, bei welchen man, wenn man die unsittliche, irreligiöse Natur der an der Religion haftenden Beschränkungen nachgewiesen hat, in der Sache nicht um einen Schritt weiter gekommen ist, die uns das Alles kaum bestreiten und doch Alles ruhig bei'm Alten lassen: so dürfen wir in dem vorliegenden Falle wohl darauf rechnen, unsere Hoffnungen erfüllt zu sehen, sobald die Preußische Regierung zu der Ueberzeugung gelangt, deren Richtigkeit uns bis zur vollsten Evidenz erwiesen werden zu können scheint, daß der Weg, den sie verfolgt, von dem Ziele abführt, das sie im Auge hat; daß sie die Religion durch die Mittel, durch welche sie sie zu heben und ihr Verehrer zu erwerben gedenkt, so viel an ihr liegt, herabwürdigt und verächtlich macht; daß sie, indem sie die niedrigsten Lei-

denschaften, Habsucht und Eitelkeit, zu Bundesgenossen ihrer Religion zu machen scheint, unbewußt Alles, was frei und wahr und edel in der Natur des Menschen ist, gegen sie aufregt, und durch Verletzung der höchsten sittlichen Prinzipien dem religiösen Gegensatze eine Schärfe und Bitterkeit erhält, die dem milden, versöhnenden Geiste unserer Zeit widerstreiten, und die bei einer gerechteren Behandlung aus der Gesinnung der Bekenner derjenigen Religion, welche in der Minorität ist, sehr leicht verschwinden.

Wir haben, indem wir die den Angelegenheiten unserer Glaubensgenossen in der Preußischen Monarchie widerfahrene Behandlung beurtheilen wollen, eine größere, wichtigere, einflußreichere Aufgabe vor, als es irgend eine war, an welcher wir bis jetzt noch unsere Kräfte zu versuchen gewagt haben. Die Anzahl der Menschen, deren Schicksal, deren sittliche und intellektuelle Bildung — und die ihrer Kinder und Enkel mehr noch als die ihrige — großentheils von der Wendung abhängt, welche diese Sache in Preußen nehmen wird, ist sehr beträchtlich; die Zahl der jüdischen Unterthanen der gesammten Preußischen Monarchie wird auf ungefähr 150,000 angegeben. Außerdem aber ist das Beispiel Preußens für einen Theil von Deutschland von großem Einflusse; ja, es ist außer dem Gewicht des erst in neuerer Zeit unter den gewaltigsten Hindernissen und Widerwärtigkeiten langsam aufkeimenden konstitutionellen Lebens der einzige Anhaltpunkt des Fortschritts, die

einzige lebendige geistige Autorität, an welche sich die Ideen des Besseren in Deutschland anlehnen könnten, um auf dem beschwerlichen, weil von so vielen Gränzen durchschnittenen Boden des Vaterlandes ihre Verbreitung möglich zu machen. Denken wir an die Hoffnungen, die einst so viele Deutsche Vaterlandsfreunde auf Preußen für die ganze Zukunft des Vaterlandes bauten, und die auch jetzt noch in mancher Brust nicht erloschen sein mögen, so darf es uns nicht befremden, wenn so manche Deutsche Schriftsteller, die dem Prinzipe, welches Preußen beherrscht, dem der unbeschränkten Alleinherrschaft, durchaus abhold sind, doch dieses Land und Alles, was es angeht, seine Regierung und was von ihr ausgeht, mit einer Art von ehrfurchtsvoller Schonung behandeln und ihre Mängel gerne verhüllen, wie Abwege, von denen die Rückkehr immer noch möglich ist: eine Rückkehr, von welcher vielleicht die Zukunft Deutschlands abhängt. Ein Schiffer, der auf unsicherem, bodenlosem Meere treibt, dessen Ufer er nicht kennt, ohne Steuer und Kompaß, krank bis zur Entmuthigung durch das endlose Schwanken seines gebrechlichen Schiffes, — Der frohlockt, wenn er einen mächtigen Felsen in das Meer hineinragen sieht, und rudert darauf hin, ohne erst zu untersuchen, ob ihm der Fels auch einen sicheren Landungsplatz bietet, ob sein dürrer Boden ihm auch Nahrung bereitet, ob das Land, zu dem er führt, ihm eine gastliche Aufnahme, oder ob es ihm Schmach und Knecht-

schaft bereitet. Wie ein solcher Felsen ist Preußen manchen Deutschen erschienen, an welchen man sich, er sei wie er sei, anklammern müsse, um einen Haltpunkt für die Kraft und Einheit des Vaterlandes zu gewinnen. — In unserer Sache nun hat, wie in vielem anderen Guten, Preußen sich einst mit edlem Beispiele an die Spitze Deutschlands gestellt und ihm vorangeleuchtet; seitdem hat es leider Rückschritte gemacht, und ist nun hinter Manchem, was einige kleinere Deutsche Staaten geleistet, zurückgeblieben. Kein glücklicherer Stern könnte aber den Grundsätzen der Gewissensfreiheit in Deutschland leuchten, als wenn Preußen in die verlassene Bahn wieder einlenkte, und durch einen einzigen kräftigen Schritt zum Ziele das vor 20 Jahren glorreich begonnene vollendete!

Ehe ich zur Sache selbst übergehe, will ich meine Leser auf zwei Bücher aufmerksam machen, aus welchen ich die Materialien zu dieser Arbeit großentheils geschöpft, und durch welche sie sich die Kenntniß der meisten Einzelnheiten, welche sie zu wissen verlangen dürften, verschaffen können. Das eine ist:

Sammlung der die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden in den Königl. Preuß. Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen, Gutachten, Berichte und Erkenntnisse. Mit einem Anhange, welcher Gesetze fremder Staaten enthält. Herausgegeben von J. Hei-

nemann, Dr. der Philosophie. Zweite verbesserte und sehr vermehrte Auflage. Glogau, Verlag von C. Heymann. 1831. 522 S. 8.

Diese Sammlung, nichts als einen wörtlichen Abdruck der bezeichneten Aktenstücke enthaltend, ist sehr vollständig und in vielen Rücksichten brauchbar, da sie alles auf unseren Gegenstand Bezügliche zusammengestellt hat, was sonst aus anderen weitläufigen Sammlungen zusammengesucht werden müßte. Sie enthält sich dabei aller Beurtheilung und Bemerkungen. Da sie die einzelnen Gegenstände nach Rubriken sondert, innerhalb dieser aber die chronologische Ordnung beobachtet, so giebt sie von den Veränderungen, welche die Behandlung des Gegenstandes von Seiten der höchsten Behörden erfahren, ein treues Bild. In wenigen trockenen Zeilen finden wir manchmal eine Verfügung enthalten, die die Lebenshoffnungen vieler Hunderte, die auf das gegebene Wort des Gesetzes ihre Existenz gebaut hatten, zerstört, oder die, was noch beklagenswerther ist, der naturgemäßen religiösen Entwickelung einer ganzen Generation Stillstand gebietet.

Das zweite Buch führt den Titel:

Die Juden im Preußischen Staate. Eine geschichtliche Darstellung der politischen, bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der Juden in Preußen, nach den verschiedenen Landestheilen, von C. F. Koch, Königl. Preuß. Oberlandes-

Gerichts-Assessor und Director des Land- und Stadtgerichts zu Culm. Marienwerder, 1833, im Verlage bei Albert Baumann. 306 S. 8.

Dieses Buch macht viel größere Ansprüche als vorige, es macht sich als eine systematische, geschichtliche und kritische Behandlung seines Gegenstandes geltend. Die äußere Anordnung ist zweckmäßig, indem die Periode vor und die nach 1812, und innerhalb der letzteren die verschiedenen Provinzen der Monarchie, in welchen verschiedenes Recht gilt, besonders abgehandelt werden. Was die geschichtliche Behandlung betrifft, so gehört der Verfasser zu Denen, die nach dem harmlosen Ruhme streben, gelehrt zu scheinen, indem sie aus zwanzig Büchern ein neues zusammenschreiben, indem sie Tausend der Beachtung unwürdige Kleinigkeiten, die schon von Hunderten von Kompilatoren vor ihnen zusammengetragen worden, mit ellenlangen Citaten-Reihen, die in dem vorliegenden Buche reichlich die Hälfte des Raumes einnehmen, ausschmücken. Mit welcher Wahrheit der Verfasser den Zusammenhang geschichtlicher Thatsachen auffaßt, erhellt daraus, daß er der bekannten Ansicht huldigt, die in dem Gegensatze zwischen Christen und Juden, wie er sich von der Entstehung des Christenthums an zeigt, nicht einen religiösen, sondern einen nationalen Gegensatz finden will: eine Ansicht, die nicht weniger voraussetzt, als daß man das ganze Verhältniß der Juden und aller anderen Nationen des Alterthums zu der römischen Weltherrschaft, das

spätere Verhältniß des Christenthums zu den Juden und anderen Ungläubigen, die Jahrhunderte des Friedens und der Rechtsgleichheit, die zwischen dem Ende des nationalen Kampfes und dem Beginne der Religions-Verfolgung in der Mitte liegen, kurz, daß man die ganze Geschichte des Mittelalters nebst einem guten Theile der alten und der neuen Geschichte, die ganze Kette der Ereignisse und der herrschenden Ideen von dem römischen Titus bis auf die Deutschen Rühs und Paulus vergesse oder sie verdrehe, um sich ihrer zur Vertheidigung des letzten Bollwerks moderner Intoleranz zu bedienen. Ich habe diese Frage so oft behandelt, — und werde sie auch wohl noch bei anderen Gelegenheiten, gewichtigeren Gegnern gegenüber zu behandeln haben — daß ich an diesem Orte und dieser überaus unbedeutenden Arbeit gegenüber, nicht in nähere Erörterungen eingehen darf. — Was die Gesinnung des Verfassers betrifft, so gehört er nicht zu den schlimmsten Gegnern der Juden, indem er ihnen nur politische Rechte, — freilich in einem ungebührlich weiten Sinne — vorenthalten, alles Uebrige aber gestatten, und ihnen mithin einen besseren Rechtszustand einräumen will, als in welchem sie sich in einem beträchtlichem Theile von Deutschland, und selbst in manchen Theilen der Preußischen Monarchie befinden. Nur will er nicht, daß bei der ganzen Sache von Grundsätzen der Gerechtigkeit und Rücksichten der Humanität die Rede sein soll; es soll Alles nur vom

Standpunkte der Staatsklugheit aus betrachtet werden, und er ereifert sich sehr gegen alle diejenigen Schriftsteller, die jene Grundsätze und Rücksichten geltend machen wollen. Es wird unsere Leser nicht befremden, wenn der Schreiber dieses, als der Aergste unter den letzteren von ihm angesehen, sehr schlimm bei dem Verfasser wegkommt, und die beiden Schriften „über die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens“ und „Vertheidigung der bürgerlichen Gleichstellung der Juden“ sehr unglimpflich von ihm behandelt worden. Seine Beurtheilung beschränkt sich übrigens darauf, daß er aus den beiden Schriften alle harten Ausdrücke, die darin vorkommen, in einigen Zeilen zusammenstellt, und so seine Leser überreden will, daß sie aus einem bloßen Gewebe von Schimpfreden beständen. Um mir aber demnächst auch ein Beispiel größerer Bescheidenheit und Urbanität zu geben, bemerkt er, ich sei der Ehre seiner Kritik nicht werth und vergleicht mich mit Einem, der den Mond anbellt. Ich habe keine Waffen gegen eine solche Beurtheilung. Um seine Leidenschaftlosigkeit beneide ich den Verfasser eben nicht, und will ihm auch diesen Ruhm nicht streitig machen. Mit Ausnahme der einzigen Leidenschaft, ein Buch, und zwar ein möglichst dickes Buch zu schreiben, ist in der ganzen Arbeit von menschlicher Empfindung und Theilnahme keine Spur anzutreffen, und man sollte dem Tone nach eher glauben, eine Abhandlung über irgend eine merkwürdige Steinart zu lesen, als über

einen Gegenstand, der die Verhältnisse lebendiger, menschlicher Wesen betrifft. Einer pseudo-historischen, gedankenlosen Methode folgend, wirft der Verfasser Gutes und Böses, Kluges und Verrücktes, verschollene Albernheiten und lebendige Interessen, unnütze Raritäten und ernste, folgenreiche Fragen ohne Urtheil und ohne Sonderung in ein wüstes, verworrenes, durch keinen sichtenden Gedanken geordnetes Chaos durcheinander. Wie andere seiner Geistesgenossen, wühlt er den Unrath der vergangenen Jahrhunderte aus dem Boden auf, nicht um das Erdreich der Gegenwart damit zu düngen und fruchtbarer zu machen, wozu er dienen könnte und sollte, sondern um einen Octavband — Text und Noten — mit eleganter Gelehrsamkeit anzufüllen. —

Edikt vom 11ten März 1812.

Wir gehen nunmehr zu unserem unmittelbaren Gegenstande über, und haben zuerst das Gesetz von 1812, das in den sogenannten alten Preußischen Provinzen, d. h. in denjenigen, welche im Jahre 1812 den Bestand der Preußischen Monarchie ausmachten, gilt, in's Auge zu fassen. Ueber die Verhältnisse, wie sie vor diesem neuen Gesetze gewesen, verlohnt es sich nicht der Mühe, viele Worte zu verlieren. Es herrschte dieselbe quälende und demoralisirende Willkür, dieselben zwecklosen, verderblichen Ausschließungen und Bedrückungen, wie anderwärts. Versagung des Grundbesitzes und der Betreibung vieler

Gewerbe; General-Privilegien, die von den meisten Exemtionen befreiten, nicht für den Würdigeren, sondern, wie immer, für den Reicheren; Wucher-Privilegien für die Uebrigen; häufig versagte und dann wieder nach augenblicklichem Bedürfniß freigegebene Niederlassung an einzelnen Orten; unerhörte Brandschatzungen endlich, denen durch den Ertrag eines ordentlichen Erwerbs außer dem Handel zu genügen unmöglich war: das waren die Bestandtheile des Zustandes, der bis zu dem angegebenen Zeitpunkte, wenn auch durch gebesserte Sitte gemildert, doch in seinem Grundwesen, in der Versagung des Bürgerrechts, fortdauerte.

Da begann für Preußen jene glorreiche Laufbahn, da es, von außen bedrängt und beraubt, die höchste Kraft im Inneren entwickelte, und sich in stillem Wirken durch weise, Bürgersinn und Vaterlandsliebe weckende und nährende, freisinnige Gesetze zu jener bewundernswerthen Kraftäußerung vorbereitete, welcher das Deutsche Vaterland seine Wiedergeburt zum großen Theile verdankte. Die Freiheit, aus dem Lager des übermüthigen Siegers schmählich verbannt, hatte an dem Heerde der Besiegten gastliche Aufnahme gefunden. Von da an wichen die Meinung Europa's und der Genius des Jahrhunderts von der Seite des ersteren, und seine Macht war fortan allein auf Gewalt und auf die Gunst des treulosen Glückes gebaut. Als dieses zu wanken begann, da rief er vergebens die alte Begeisterung

der Freiheit wieder zu seiner Hülfe auf; sie war erloschen in der Brust der Seinen; erst auf dem Schlachtfelde fand er sie wieder: aber ihre flammende Schärfe war gegen ihn gekehrt; sie loderte in den Herzen der von ihm Unterdrückten, und er erlag der unüberwindlichen Kraft nach Freiheit ringender Völker. Diesen Erfolg hatte Preußen von dem Augenblicke seiner Demüthigung an vorzubereiten gestrebt dadurch, daß es die Freiheit in seinen Institutionen heimisch machte. Das große Wort, welches die Geschichte aus dem Munde des größten Preußischen Staatsmannes jener Periode vernommen, „es sei Preußens Beruf, die Früchte der französischen Umwälzungen auf friedlichem Wege zu erlangen," kann als das Losungswort jener Bestrebungen betrachtet werden. In diesem Sinne gab man den Gemeinden Selbstständigkeit und freie Wahl ihrer Beamten; man befreite die Gewerbe von den Fesseln des Zunftzwanges; man zerstörte größtentheils die drückenden Ueberreste des Feudalwesens, und gab den militairischen Einrichtungen eine nationale Gestaltung. Wenn man auch nicht in einem Schritte auf das anerkannte Ziel zuging, so schien doch jeder weitere Fortschritt durch das bereits Geleistete verbürgt.

An diese Reihe trefflicher, freisinniger Gesetze schließt sich nun in würdigem Bunde das Edikt vom 11ten März 1812, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate, an. Jeder Staats-Ange-

hörige sollte in dem vorzubereitenden Kampfe ein Vaterland, das er in vollem Sinne sein nennen durfte, eine freie Bürgerwürde, die der Feind ihm rauben konnte, zu vertreten haben; der des Bürgerrechtes beraubte Schützling aber hat keine Freiheit zu verlieren, er kann nur den Unterdrücker wechseln; Leben und Eigenthum schont heutzutage auch der erobernde Feind. Der Grundsatz der Gewissensfreiheit fand zudem damals bei Denen, die Preußens Schicksale lenkten, volle Anerkennung; einem Unterschiede der Stände, einer durch die Geburt bestimmten Verschiedenheit der Ansprüche auf Ehrenstellen konnte, ohne seine Natur und seine Bestimmung zu verkennen, ein Staat nicht huldigen, in dessen geschichtlichen Elementen schon das aristokratische als ein sehr untergeordnetes erscheint, der nach seiner ganzen Zusammensetzung mehr als irgend einer dazu berufen scheint, die Herrschaft der Intelligenz und der Würdigkeit zu verwirklichen. Alle diese Umstände waren der Emancipation in hohem Grade günstig, und in der That darf man wohl behaupten, daß das Edikt vom 11ten März 1812 nur einer seinem Geiste angemessenen Anwendung bedurfte, um eine wahrhafte Emancipation in's Leben zu führen. Als Prinzip stellt es, nachdem es sämmtliche ältere Vorschriften für aufgehoben erklärt, das Staatsbürgerrecht an die Spitze. Der §. 1 lautet:

„Die in unseren Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten,

Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten."

In Allem, was privatrechtliche Verhältnisse, Niederlassung, Gewerbe, Grundbesitz betrifft, huldigt das Gesetz durchaus dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze, läßt keinerlei Beschränkungen außer den für alle Bürger gesetzlich vorgeschriebenen bestehen und kann in dieser Beziehung allen Deutschen Gesetzgebungen als Muster vorgehalten werden. Es erkennt den Grundsatz an, der aus der Idee der Gerechtigkeit mit unabweislicher Nothwendigkeit hervorgeht, daß ein jedes Verbot nur die Sache treffen dürfe und nicht zwischen den Personen unterscheiden, daß eine jede gegen Personen gerichtete Gesetzgebung für ein Werk nicht der Gerechtigkeit, sondern der Gewalt zu achten. Die Preußische Gesetzgebung über ihre jüdischen Unterthanen steht in dieser Beziehung über allen anderen Deutschen Gesetzgebungen, selbst die Würtembergische nicht ausgenommen. Einem weniger liberalen Prinzip huldigt sie nur in einer Beziehung, in Beziehung auf öffentliche Aemter. Aber auch ist hier das Gesetz sehr weit entfernt, die, wie wir später sehen werden, in der Anwendung allerdings festgehaltene, beinahe völlige Ausschließung zu bestimmen. Die dahin gehörigen Bestimmungen des Gesetzes lauten:

§. 7. „Die für Einländer zu achtende Juden sollen, in so fern diese Verordnung nichts abweichen-

des enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen."

§. 8. „Sie können daher akademische Lehr- und Schul- auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten."

§. 9. „In wie fern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit, gesetzlich zu bestimmen."

Die ausgesprochene Befähigung in §. 8 ist, wie man sieht, so bestimmt, wie nur eine gesetzliche Zusicherung gegeben werden kann; der Sinn des §. 9 kann nach einer aufrichtigen Auslegung nicht anders genommen werden, als daß man nur darüber zweifelte, ob man Juden zu allen Staatsämtern, oder zu welchen man sie zulässig achten wolle; eine völlige Ausschließung mochte wohl damals, als das Gesetz gegeben ward, und als es nicht zu bezweifeln schien, daß der Geist, der es hervorgebracht, auch in seiner Anwendung walten werde, Niemand darin finden können.

Fragen wir nach den Folgen, die dieses neue Gesetz hervorgebracht, so können wir diese Folgen, genau genommen, nur nach der, wie wir sehen werden, leider allzukurzen Zeit ermessen, während welcher der Glaube an dessen unbedingte, treue Vollziehung in allen seinen Bestimmungen und in seinem wahren Geiste in den Gemüthern noch nicht wankend geworden war. Diese Zeit war bei ihrer großen Kürze so reich an Bedeutung, daß sie ein inhaltleeres

Jahrhundert überwiegt, und daß sie, wie eine kurze Feuerprobe, genügt, um die Kraft und Gediegenheit jenes Werkes zu bewähren. Es war die Zeit der Wiedergeburt Preußens und Deutschlands, die Zeit des Befreiungskrieges. Es war Gelegenheit gegeben, es zu erproben, ob die jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie den Preis für das Gegebene zu zahlen, treue Pflichterfüllung für anerkanntes Recht zu leisten, Liebe und muthige Aufopferung dem Vaterlande, welches sie als die Seinigen anerkannt hatte, zu weihen wüßten. Hier sind alle übereinstimmende Zeugnisse — und diese Thatsache ist von der größten Wichtigkeit, um die Sinnesänderung, die sich in der späteren Handhabung des Gesetzes kund giebt, in ihrem rechten Lichte zu sehen — den Juden günstig. Eines der am meisten authentischen, oft schon angeführte Zeugniß ist in dem bekannten Schreiben des Fürsten von Hardenberg an den Grafen von Grote vom 4ten Januar 1815 in folgenden Worten enthalten:

„Auch hat die Geschichte unseres letzten Krieges „wider Frankreich bereits erwiesen, daß die Juden „des Staats, der sie in seinen Schooß aufgenommen, „durch treue Anhänglichkeit würdig geworden. Die „jungen Männer jüdischen Glaubens sind die Waf„fengefährten ihrer christlichen Mitbürger gewesen, „und wir haben auch unter ihnen Beispiele des „wahren Heldenmuthes und der rühmlichsten Ver„achtung der Kriegsgefahren aufzuweisen, so wie di

„übrigen jüdischen Einwohner, namentlich auch die „Frauen, in Aufopferung jeder Art den Christen „sich angeschlossen."

Wir sind weit entfernt, in dem Inhalte dieser oder ähnlicher Zeugnisse irgend ein besonderes Verdienst, irgend etwas besonders Dankenswerthes zu finden. Wir würden uns solcher Anführungen gerne überhoben sehen, und es würde uns fürwahr nicht in den Sinn kommen, darauf zurückzugehen, wenn nicht manches später Vorgefallene ganz dazu geeignet wäre, den Unkundigen auf die Vermuthung zu bringen, daß die Juden doch wohl den Erwartungen, die der Gesetzgeber im Jahre 1812 von ihnen gehegt, nicht entsprochen, daß sie in den Landestheilen, wo ihnen jenes Gesetz zu Theil geworden, zu einer billigen Beschwerde Veranlassung gegeben haben mögen. Wir finden aber eine solche getäuschte Erwartung, eine solche Beschwerde nirgends ausgesprochen; es ist uns kein Fall vorgekommen, daß man sich eines solchen Vorwandes zur Beschönigung irgend eines officiellen Rückschrittes je bedient hätte. Die Juden haben freilich nicht mehr gethan, als ihre Pflicht gegen ihr Vaterland und ihren König ihnen auferlegte; aber sie verlangten auch dafür nicht mehr, als daß denjenigen Pflichten, welche der Buchstabe und der Geist des Gesetzes Jenen auferlegte, eben so entsprochen werde. Sie haben denjenigen Erwartungen genügt, die man in Folge des Gesetzes billig von ihnen hegen durfte; sie mußten darauf vertrauen,

daß auch den Erwartungen, welche sie nach den Verheißungen des Gesetzes zu hegen berechtigt waren, Genüge geschehen werde. Es konnte nicht ausbleiben, daß gar Manche ihre ganze Zukunft, ihr ganzes Lebensglück, ihre ganze Hoffnung auf ein künftiges nützliches Wirken auf jene Verheißungen bauten. Manche bis dahin durch Unterdrückung niedergehaltene Kräfte mußten nun einen um so energischeren Aufschwung nehmen. Einzelne, im Laufe des Krieges vorgekommene Fälle des militairischen Avancements*) mußten das Vertrauen erwecken, daß in dieser Beziehung mindestens über die günstige Auslegung des §. 9 des Gesetzes kein Zweifel mehr obwalte, und daß der Jude, wenn er mit seinen christlichen Mitbürgern die Mühen und Gefahren des Kampfes theilte, auch des gleichen Anspruchs auf Ehre und Auszeichnung theilhaftig werden würde. Viele wid-

*) Wir haben früher, auf die Angabe einer großen Anzahl glaubhafter und in der Prüfung der Thatsachen sonst sehr sorgfältiger Schriftsteller hin das Faktum angenommen, daß in der Schlacht bei Waterloo 55 Officiere jüdischen Glaubens geblieben seien. Es ist aber unserer Anführung ein aus achtbarer Quelle fließender Widerspruch entgegengesetzt worden, und es läßt sich nicht läugnen, daß die Thatsache auf den ersten Anblick den Anschein der Uebertreibung darbietet. Was uns betrifft, so sind wir bei unserer Anführung mit bestem Glauben zu Werke gegangen; eine nähere Verificirung der Thatsache ist uns bis jetzt nicht möglich gewesen. Es würde uns sehr angenehm sein, wenn näher Unterrichtete uns eine Bestätigung oder eine Nachweisung, wie der Irrthum entstanden, zukommen ließen.

meten sich natürlich den Wissenschaften, und es war vorauszusehen, daß Manche sich mit besonderem Eifer denjenigen Zweigen der Wissenschaften widmen würden, — deren Anzahl überdies in Preußen aus Gründen, die wir später entwickeln werden, größer als in irgend einem anderen Staate ist — von welchen sie nur durch eine vom Staate zu verleihende öffentliche Stellung einen nützlichen, praktischen Gebrauch zu machen hoffen durften. Allen Diesen war das für heilig und unverbrüchlich geachtete Wort des Gesetzes der Boden geworden, auf welchen sie sich mit allen ihren Kräften und Hoffnungen gestellt, die Quelle der Lebensluft, aus welcher sie die Möglichkeit eines bürgerlichen Daseins, einer Wirksamkeit, welcher die wenigsten Menschen zu entbehren im Stande sind, empfangen sollten. War die Vollziehung des Gesetzes ungewiß, so wankte der Boden unter ihren Füßen, so war die Quelle der Lebensluft ihres bürgerlichen Daseins für sie vergiftet und Tod bringend. Die Wendung, welche das Schicksal Derer, die sich in diesem Falle befanden, genommen, der Todeshauch, der die Blüthen so mancher Hoffnungen vergiftete, wird in dem folgenden Abschnitte unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

Vollziehung des Edikts vom 11. März 1812.

Wir finden im Anfange der Heinemannschen Sammlung eine Reihe von Verfügungen, die Anwendung

des Edikts vom 11. März 1812 betreffend, bis in das Jahr 1814 hinein, in welchem noch der Geist des Gesetzes selber und für alle zweifelhaften Fälle die Tendenz zu einer gerechten, der Freiheit günstigen Auslegung vorwaltet. Von da an aber macht sich eine veränderte Gesinnung, eine eingetretene Reaktion, von welcher wir einen von dem Gesetzgeber offen ausgesprochenen Grund vergebens suchen, auf unverkennbare Weise bemerklich. Wir wollen uns Mühe geben, sie erst in ihren allmäligen Fortschritten zu verfolgen und demnächst ihre Natur zu erforschen.

Die erste Thatsache, in welcher sie sich kund giebt, trägt einen für die Juden der Preußischen Monarchie um so empfindlicheren Charakter, als sie sich gerade an ein für ihr Vaterland überaus glorreiches Ereigniß anschließt, und so, einen traurigen Zwiespalt zwischen Vaterlandsliebe und individuellem Ehrgefühle erzeugend, die Quelle des größten Ruhmes für das Vaterland und alle seine Angehörigen für sie allein in eine Quelle der Kränkung und der Zurücksetzung verwandelt. Innerhalb der Gränzen, in welche die Gewalt des Feindes das in den Staub getretene Preußen im Jahre 1812 eingeengt hielt, waren die Juden Bürger, Bürger des ganzen Staates; innerhalb der weiteren Gränzen, die der Muth aller seiner Kinder dem Vaterlande wiedererkämpft hatte, sollten sie es nicht sein. Das herabgewürdigte, eingeengte Preußen hatte sie anerkannt; das erweiterte, ruhmgekrönte verstieß sie! In Beziehung

auf den großen Länderzuwachs nämlich, den Preußen in Folge des Befreiungs-Krieges erhielt, stellte die Regierung alsbald den Grundsatz auf, daß nicht nur auf die neu erworbenen, sondern auch auf die wieder eroberten Provinzen das Edikt vom 11ten März 1812 keine Anwendung finden, sondern, daß es da bis auf weiteres bei den Verhältnissen, in welchen sich die Juden zur Zeit der Uebernahme in jeder einzelnen Provinz befunden, sein Verbleiben behalten solle. So können die Preußischen Juden als ihr Vaterland im wahren Sinne des Wortes nur das Preußen des Tilsiter Friedens betrachten, und in ihrer Erniedrigung lebt noch das einzige sichtbare Denkmal der Erniedrigung und der Zerrissenheit des Vaterlandes. Eine Sonderung, die eine weise Politik in allen andern Beziehungen, so weit es sich nur irgend mit den Rücksichten der Billigkeit vertrug, auszugleichen strebte, eine Erinnerung an erlittene Schmach, deren Spuren man sonst auf alle Weise aus der Wirklichkeit zu verbannen bemüht war, wurden hier in seltsamem Widerspruche verewigt. Der Jude des Großherzogthums Posen wird nach Polnischem, der in der Provinz Sachsen nach Sächsischem, der im Herzogthum Westphalen nach alt-Darmstädtischem Rechte unterdrückt; in den ehemals Französischen und Königlich Westphälischen Provinzen sollte er freilich dem Prinzip nach eben so des Französischen und Westphälischen Rechts sich erfreuen; aber hier wird, wie wir späterhin genauer wahrnehmen

werden, nur die Ausnahme festgehalten, und die Regel bleibt unbeachtet; das Prinzip der Rechtsgleichheit wird in allen den ihm gebührenden Anwendungen auf widerrechtliche Weise vereitelt; einzelne von der unbeschränkten Willkühr der Kaiser-Regierung ausgegangene, nur auf eine kurze Dauer berechnete Verfügungen hingegen, von denen in Frankreich selbst keine Spur mehr anzutreffen ist, werden verewigt.

In seiner vollen Härte zeigt sich dieser Grundsatz des Fortbestehens der vorgefundenen verschiedenartigen Bestimmungen in einer beinahe nothwendig daraus hervorgehenden Anordnung, welche den Juden das Hinüberziehen von einer Provinz in die andere, in welcher eine verschiedene Einrichtung obwaltet, versagt. Dieser Umstand ist es besonders, der uns zu der Aufstellung des höchst traurigen Satzes nöthigt, daß man den Preußischen Juden ihr Preußisches Vaterland, welches man sie doch mit ihrem Blute zu vertheidigen nöthigt, vorenthält und ihnen dafür das erniedrigte Preußen des Tilsiter Friedens gleichsam unterschiebt, so daß sie nur in dem Einen Falle wieder wahrhaft Preußische Bürger werden würden, wenn Preußen, was Gott verhüten möge, je wieder auf die Grenzen des Tilsiter Friedens beschränkt würde. — Merkwürdig ist es, wie man gerade in dieser Beziehung noch in der ersten Zeit nach dem Befreiungskriege eine andere Ansicht gehegt und officiell ausgesprochen hat. In einer Re-

gierungs-Verfügung vom 24sten März 1814 heißt es, „daß die Juden in den am linken Elb-Ufer be-„legenen Preußischen Provinzen den Unterthanen in „den übrigen Preußischen Provinzen bei ihrer Ein-„wanderung in letztere völlig gleich geachtet werden „sollen.“*) Der entgegengesetzte Grundsatz macht sich indessen schon in mehreren Reskripten des Jahres 1817 geltend, scheint durch eine Kabinets-Ordre vom 18ten Februar 1818 definitiv festgestellt worden zu sein, und findet sich seitdem in häufigen Anwendungen wieder.**) Die Anwendung dieses Grundsatzes hat aber eine Menge von streitigen Fragen über den Punkt veranlaßt, in wie weit nun die Juden der verschiedenen Provinzen in den ihnen verschlossenen Landestheilen z. B. in Beziehung auf temporären Aufenthalt und Gewerbsbetrieb, als Einländer oder Ausländer zu betrachten seien: Fragen, die sehr oft bei abweichender Behandlung von Seiten der unteren Behörden die Dazwischwischenkunft des Ministeriums erforderten. Als einen einzelnen Beleg, wie weit der Same des Bösen selbst gegen den Willen Dessen, der ihn gesät, fortwuchert, wie leicht ein ungerechtes Prinzip unübersehbare nachtheilige Folgen herbeiführt, führen wir die unglaublich scheinende, aber nicht zu bezweifelnde Thatsache an, daß man eine Zeit lang in Folge jenes Grunsatzes den jüdischen Handwerksburschen aus den neuen Provinzen,

*) Heinemann, S. 28, Nro. 10.
**) Heinemann, S. 26—28.

die, auf der Wanderschaft begriffen, in den alten Provinzen Arbeit suchten, den Aufenthalt versagt hat; indeß ist diesem Unfuge schon durch ein Reskript des Ministeriums des Innern vom 4ten September 1827*) bei Gelegenheit des mehreren Handwerksburschen aus Halberstadt versagten Aufenthaltes in Berlin und auf Veranlassung des Staatsministers v. Klewitz ein Ende gemacht worden. Bestimmungen, welche eine so verwickelte und vielfach lästige Anwendung herbeiführen, haben insbesondere die üble Folge, daß sie vielen Staatsbeamten, die durch diese Verhältnisse auf eine lästige und offenbar unnütze Weise in Anspruch genommen werden, eine Art von Ueberdruß und Widerwillen gegen die Angelegenheiten der Juden einflößen, wobei sie nur zu oft übersehen, daß alle diese Besonderheiten, wodurch ihnen die Juden so oft ein Gegenstand lästiger Beschäftigung werden, keinesweges in der Eigenthümlichkeit der Juden, wie Manche es vorgeben, sondern lediglich in der Eigenthümlichkeit der sie bedrückenden Gesetze ihren Grund haben.

Da man übrigens das Edikt vom 11ten März 1812 auf die neuen Provinzen nicht anwenden wollte, dennoch aber nicht umhin konnte, das Unwürdige, das für die Regierungsbehörden über alle Begriffe Lästige, welches in dem Fortbestehen aller der bunten Zustände, die man vorgefunden, lag, einzusehen, so

*) Heinemann, S. 38.

war bereits in den ersten Jahren nach dem Frieden von einer neuen Gesetzgebung, die man für die neuen Provinzen ausarbeiten wolle, die Rede. Daß man an der Stelle einer solchen neuen Gesetzgebung nicht das Edikt einführte, davon kann der Grund nur in einer veränderten Gesinnung, nicht in einer in der kurzen, aber inhaltreichen Zwischenzeit in den alten Provinzen gemachten Erfahrung gesucht werden. Die Erfahrung jener Zeit konnte sich auf nichts Anderes beziehen, als auf Das, was eben jene Zeit allein beherrschte und belebte, auf die Bestrebungen für die Befreiung des Vaterlandes: und hier war die Erfahrung nach Zeugnissen von der unerschütterlichsten Autorität den Juden günstig. — Von einem gewissen Standpunkte aus muß man jene Nicht-Einführung selbst als den Ausfluß einer redlichen Gesinnung von Seiten der Regierung betrachten. Man darf nämlich mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß damals, als es sich um die Behandlung der jüdischen Unterthanen der neuen Provinzen zuerst handelte, die Absicht der Regierung, die sie ohne allen Zweifel bei der Erlassung des Edikts mit der größten Bestimmtheit gehegt, dasselbe in allen seinen Bestimmungen ohne Ausnahme mit voller Aufrichtigkeit auszuführen, bereits wankend geworden war. Wie unmenschlich wäre es unter diesen Umständen gewesen, den am meisten beklagenswerthen Erfolg des Edikts hier absichtlich zu wiederholen, neue Hoffnungen zu erregen, um sie abermals unerfüllt zu lassen,

neue Aussichten auf eine bürgerliche Existenz zu erwecken, um Diejenigen, die sie gehegt, mit den Anderen in den Abgrund einer verfehlten Laufbahn zu stürzen.

Die zweite Thatsache, in welcher sich demnächst die veränderte Gesinnung der Regierung offenbarte, war weniger umfassend in ihren Folgen, aber nicht minder bedeutend, ja vielleicht gewichtiger noch in ihrem Geiste. Sie hängt wie die erste mit großen Ereignissen, mit den Schicksalen, der Noth und der Rettung Preußens zusammen; sie muß als die größte Kränkung, die den Preußischen Juden seit 1812 widerfahren, betrachtet werden, und sie giebt einen schlagenden Beweis für die Wahrheit, die aus dem ganzen Schauspiele der Mißhandlungen der Juden in Tausend Zügen hervorleuchtet, daß die herbsten Kränkungen immer die edelsten Eigenschaften und die besten Leistungen treffen, so daß hier, wie immer, das System der Ausschließung, wenn es sich nicht durch seine völlige Gedankenlosigkeit schützen will, als auf Erniedrigung und Demoralisation ausdrücklich und einzig gerichtet erscheinen muß. Wir meinen nämlich die Erklärung, daß die Juden, welche an den Feldzügen von 1813 und 1814 als Freiwillige Theil genommen, selbst, wenn sie als Invaliden zurückgekehrt wären, auf die den Freiwilligen vor dem Beginne des Feldzuges allgemein versprochene Versorgung im Staats-Dienste — es versteht sich, daß hier in der Regel nur von den alleruntergeordnetsten Bedie-

nungen, mit denen keinerlei Macht und Rang verknüpft ist, die Rede sein kann — keine Ansprüche haben sollten. Wir erinnern daran, daß der §. 9 des Edikts die Frage des Staatsdienstes in so fern unentschieden gelassen, als er die Gränzen der Zulässigkeit einer weiteren Bestimmung der Regierung anheim gestellt hatte. Aber wer mochte wohl zur Zeit der Erlassung des Edikts, zur Zeit des Glaubens an seine Verheißungen den Gedanken fassen können, daß man da, wo es sich um Zulassung Derer, die freiwillig ihr Blut für das Vaterland vergossen, zu den allergeringfügigsten Bedienungen handelte, die ungünstigere Ansicht zur Anwendung bringen würde? Welchen Fall konnte man bei der Abfassung als einen im günstigen Sinne zu entscheidenden im Auge haben, wenn man diesen zu den Fällen der Ausschließung zählte? Auch weiß ich aus sicherer Quelle, daß ein Reskript des Staatskanzlers von Hardenberg aus älterer Zeit — wahrscheinlich noch vor der Beendigung des Befreiungskrieges — existirt, worin den Aeltesten der Berliner Judengemeinde auf die Anfrage, ob auch Juden auf die versprochene Versorgung im Staatsdienste würden Anspruch machen können, die Antwort ertheilt wird, daß der König, da er in der Aufforderung, die Waffen für das Vaterland zu ergreifen, keinen Unterschied der Religion gemacht habe, auch bei der Belohnung der Heimkehrenden keinen Unterschied machen werde. — Diese Ansicht muß indessen sehr bald aufgehört

haben, die herrschende zu sein, da jener Unterschied von Anfang an in allen Fällen gemacht worden zu sein scheint. Da die Fälle nicht selten vorgekommen sind, so sind auch die Entscheidungen der Art häufig; eine, welche gerade vor mir liegt, vom 28sten November 1826 datirt, lautet, wie folgt:*)

„Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Danzig."

„Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf ihre Anfrage in dem Berichte vom 30sten v. M. eröffnet, daß, wenn der mosaische Glaubensgenosse N. N. durch die freiwillige Theilnahme an den Feldzügen 1813 und 14 gleiche Ansprüche auf eine Versorgung im Staatsdienste erworben hat, er solche doch des jüdischen Glaubens wegen nicht geltend machen kann, indem die allgemeine Vorschrift des Edikts vom 11ten März 1812 im §. 9 ohne irgend eine Ausnahme in Anwendung gebracht werden muß."

Der vorgebliche Entscheidungs-Grund am Schlusse dieser Verfügung erscheint uns beinahe nicht minder befremdend, als die Entscheidung selbst. Man will, um einer weiteren Rechtfertigung aus Prinzipien überhoben zu sein, ein bestehendes Gesetz anführen: eine Mauer, hinter die man sich so oft gegen die Forderungen der Billigkeit, der Ehre, der Sittlichkeit verschanzt. Aber das Gesetz, das man anführt,

*) Heinemann, S. 422.

enthält keine Entscheidung, sondern es stellt die betreffende der weiteren Entschließung der Regierung anheim. Es spricht jedenfalls keine völlige Ausschließung, die gleich vom Anfange an alle Hoffnung würde getödtet, und somit keine getäuscht haben, aus, indem es das „in wie fern“ einer weiteren Bestimmung vorbehält. Der Gesetzgeber möge die Hand auf's Herz legen und sich fragen, ob damals, als das Edikt erlassen ward und Die, die sich dadurch befreit wähnten, mit ihren Mitbürgern in den Kampf gingen, Jemand hätte ahnen können, daß dieses die Folge sei, die man dem Artikel geben würde, ob damals der Jude, der in den Feldzug ging, es für möglich halten konnte, daß, wenn er verkrüppelt aus dem Feldzuge zurückkehrte, ihm daraus nur eine neue Zurücksetzung, eine neue Schmach erwachsen würde. Betrachtet man jene Versorgungen als Belohnungen der Ehre, so ist er durch ihre Versagung entehrt; betrachtet man sie als Entschädigung für das vergossene Blut, so ist er um den versprochenen Lohn betrogen. Wohl Denen, die da gefallen sind in dem beseligenden Wahne, wahrhaft gleichberechtigte Söhne des Vaterlandes zu sein, für das sie bluteten, und die den Tag der bittersten Enttäuschung nicht erlebt! — Einen noch befremdenderen Anstrich gewinnt aber jener vermeintliche Entscheidungsgrund durch die Erwägung, daß im Jahre 1826, als jenes Reskript erlassen ward, bereits, wie wir sogleich sehen werden, die liberalste Bestimmung des Edikts durch eine will-

kürliche Verfügung aufgehoben worden war, daß man also mit jenem Gesetze, da wo es Rechte verlieh, da wo es die gerechtesten Hoffnungen begründete, wo Aussichten auf ein ganzes Leben darauf gebaut worden sein mußten, nach Belieben schaltete, und ihm den ersten und wesentlichsten Charakter eines Gesetzes, den der Garantie, somit längst entzogen hatte. Und nun bedient man sich desselben Gesetzes, um, durch eine künstliche Auslegung mehr als durch dessen Worte oder dessen Geist eine Forderung zurückzuweisen, deren Billigkeit anzufechten man sich nicht im Stande fühlt. Würde ein solches Verfahren von einer Regierung beobachtet, deren Gerechtigkeitsliebe minder allgemein anerkannt wäre, so würde man nur zu leicht auf den Gedanken kommen, daß sie die Gesetze nur wie Vorwände für das Verfahren des Starken gegen den Schwachen, nicht aber wie einen Schutz des Schwachen gegen den Starken betrachte.

Ehe wir auf den wichtigsten Punkt übergehen, in welchem die Verheißung des Edikts vom 11. März 1812 geradezu zurückgenommen worden, haben wir die allgemeine Ausschließung vom Staatsdienst und was diese in den besonderen Verhältnissen des Preußischen Staates bedeutet, näher in's Auge zu fassen. Mit welcher bis auf das Geringfügigste hinabsteigenden Genauigkeit man jene Ausschließung handhabt, davon finden wir mannichfache Belege, z. B. darin, daß es ausdrücklich verfügt worden, daß die Stellen von Feldmessern und Auktions-Kommissarien, da sie

zu den Staatsdiensten gehören, von Juden nicht bekleidet werden können:*) eine Verfügung, die man wie eine Satire auf diejenigen Schriftsteller betrachten möchte, die, weil sie nicht wissen, wovon sie reden, oder, weil sie den Standpunkt der Frage absichtlich verdrehen, die Frage des Staatsdienstes in dem Lichte auffassen, als sei dabei wesentlich von dem Ertheilen politischer Macht, von einem Regieren über andersgläubende Mitbürger die Rede. In der That, vor der Regierungsgewalt eines Feldmessers oder Auktions-Kommissarius wird, sollte ich meinen, selbst Herr Dr. Paulus in Heidelberg, — der die ganze Frage, wie der Herr Assessor Koch in Culm meint, sehr richtig dahin gestellt hat, ob die Juden zum Regieren über die Christen zugelassen werden sollen, — eben keine sonderliche Furcht empfinden.

Es kommt sehr viel darauf an, daß wir es uns klar machen, daß die Frage des Staatsdienstes in Deutschland überhaupt, ganz insbesondere aber und mehr, als in irgend einem anderen civilisirten Staate, in Preußen, eine ganz andere, viel umfassendere und viel mehr in die Verhältnisse des Lebens eingreifende Bedeutung hat, als das, was in der Terminologie konstitutioneller Staaten, z. B. Englands, die wir oft gedankenlos nachsprechen, mit dem Ausdrucke der Fähigkeit zur Ausübung politischer Rechte bezeichnet wird. Es ist diese Betrachtung darum überaus wichtig, weil, wie wir

*) Heinemann, S. 37, 49.

sehen werden, gerade in diesem Umstande der Grund liegt, daß der Zustand der Juden in der Preußischen Monarchie ungeachtet des Edikts von 1812, welches doch jede Privat-Thätigkeit, jede freie Bewegung in den verschiedenen Gebieten des bürgerlichen Lebens zu gestatten scheint, ein durchaus unerträglicher ist, — ein Zustand, bei dem eine freie, allseitige Ausbildung menschlicher Kräfte, ein gedeihliches Fortschreiten humaner Bildung, ein beseligendes Gefühl froher, stolzer Vaterlandsliebe unmöglich ist. Der Anspruch auf den Staatsdienst nämlich ist in Preußen nicht ein Anspruch auf politischen Einfluß — einen solchen hat in Preußen Niemand; — er ist nicht eine Art von politischem Bürgerrecht, sondern er ist ein Anspruch auf eine Existenz, die in allen höheren Gebieten auch der rein persönlichen und bürgerlichen Thätigkeit der Staat allein zu verleihen sich vorbehalten, und dahingegen auch allen Fähigen, so weit er sie zu beschäftigen im Stande ist, zu verleihen sich anheischig gemacht hat. Der Grund dieser Eigenthümlichkeit ist mit der ganzen Organisation des Preußischen Staates auf's innigste verwachsen und ihre Folgen treten in mehrfachen Einzelnheiten, die wir demnächst näher bezeichnen werden, deutlich hervor. In keinem Lande hat der Staat, — oder, wenn wir uns genauer ausdrücken wollen, die Regierung, die hier ja das einzige lebendige, thätige Glied des Staats-Körpers ist, — sich es so sehr zur Aufgabe gemacht, alle Verhältnisse, Richtungen und Bestrebun-

gen des bürgerlichen Lebens mit ihrer Wirksamkeit zu durchdringen, sie in den Mittelpunkt ihrer Thätigkeit zusammenzufassen und gleichsam darin aufgehen zu lassen, wie in Preußen. Wenn wir in dieser Beziehung zwei Extreme einander gegenüber stellen wollen, so finden wir sie wohl am schärfsten in der Zusammenstellung von Preußen und von England. Hier herrscht der Grundsatz, daß die Regierung ihre Wirksamkeit möglichst beschränke und nur auf das unerläßlich Nothwendige, auf Dasjenige, was ohne die Dazwischenkunft der Staatsgewalt nun einmal nicht gefördert werden kann, erstrecke, in allem Uebrigen aber der individuellen, so wie der vereinigten Privatthätigkeit Mehrerer freien Spielraum lasse. Dort hingegen wird kein Gegenstand von allgemeinem Interesse der Pflege und den Bemühungen der Einzelnen anvertraut; ein jeder wird vielmehr beinahe ausschließend als Regierungssache betrachtet. Wir haben es hier nicht mit der Beurtheilung des Werthes dieser verschiedenen Systeme, sondern lediglich mit der Aufsuchung ihrer Folgen zu thun. Diese sind z. B. sehr hervorstechend in der verschiedenen Behandlung des Unterrichts- und Erziehungs-Wesens und der wissenschaftlichen Institute. Während dieses Alles in Preußen so sehr als Sache des Staates betrachtet wird, daß an eine dahin gehörige Einrichtung, die nicht von der Regierung geschaffen und, wie ein anderer Zweig der Administration, ganz und gar von ihr abhängig wäre, nicht zu denken ist, ja daß eine

Privat-Erziehungs-Anstalt von einiger Bedeutung neben den reichlich ausgestatteten öffentlichen Anstalten kaum bestehen kann, sehen wir in England auf dem Wege der Privat-Vereinigung die umfassendsten höheren Lehranstalten entstehen und aufblühen, die ohne alle Dazwischenkunft, ohne alle Aufsicht von Seiten der Regierung in anderem Sinne, nach anderen Grundsätzen, als die dem Staate näher verwandten, jedoch ebenfalls unabhängigen älteren Institute, geleitet werden; auf welche daher die dem Staate selbst gebietende Unduldsamkeit keinen Einfluß übt. So nahmen wir in jenem Lande die beachtungswerthe Thatsache wahr, daß, während die alten Universitäten Oxford und Cambridge keinen Dissenter oder Katholiken in die Reihen ihrer Schüler oder Graduirten zuließen, die neue Londoner Universität einen Juden als Professor der orientalischen Sprachen anstellte. In Preußen hingegen ist Derjenige, dem vom Staate eine Anstellung verweigert wird, als Lehrer, wie in jeder anderen Beziehung, nicht im Stande, ein Surrogat für das Versagte zu finden; es wird ihm selten oder nie gelingen, sich eine einigermaßen sichere und ehrenvolle, ja auch nur eine ihn anständig ernährende Stellung zu erwerben. — Ein zweiter hieher gehöriger, dem Preußischen Staate ganz eigenthümlicher Umstand, der mir insbesondere auf die Stellung der Juden in Preußen von sehr nachtheiligem Einflusse gewesen zu sein scheint, ist der Mangel an einem selbstständigen, von einer An-

stellung der Regierung unabhängigen Advokatenstande. Es mag wohl ein schöner Gedanke gewesen sein und dem oben bezeichneten Prinzip der Preußischen Regierung ganz angemessen, den Staat bei den Streitigkeiten der Einzelnen nicht nur als Richter zwischen den Partheien, sondern auch als ihren Vertreter interveniren zu lassen, indem man den Beamten an die Stelle des Advokaten setzte. Aber man übersah dabei einerseits, daß man sich dem Ziele, das man im Auge hatte, nur auf eine ganz äußerliche Weise näherte, indem durch die formelle amtliche Stellung des Vertreters das Wesen der Sache, die Einseitigkeit seines Verhältnisses zu dem Rechtsstreite, nicht verändert wird und andrerseits, daß man dem Rechte der Partheien zu nahe tritt, wenn man ihnen nicht gestattet, einen Jeden vom Staate zu diesem Geschäfte als tüchtig anerkannten zu ihrem Vertreter zu wählen, sondern diese Wahl auf bestimmte, vom Staate nach Belieben zu wählende Beamte beschränkt. So ist denn die hauptsächlichste Folge dieser Einrichtung die gewesen, daß ein einflußreicher Stand, von unabhängiger Intelligenz gebildet, dadurch weggefallen und eine Anzahl nach Belieben zu ernennender Beamten an dessen Stelle gesetzt worden. Für die Juden war die besondere Folge davon, daß auch für alle Diejenigen unter ihnen, die sich der Rechtswissenschaft gewidmet hatten, — was nach dem Gesetze von 1812 bei einer freien Advokatur, wie wir sie in anderen Staaten finden,

nicht möglich gewesen wäre, — Talente und Kenntnisse zu einem nutzlosen Gute wurden, da die Regierung den Grundsatz festhielt, ihnen deren Anwendung in der ganzen weiten Sphäre, in welcher ihre Gestattung von ihr abhing, zu versagen. Um alles Gesagte in ein Wort zusammenzufassen: der Staat, d. h. die Regierung, bedeutet in Preußen Alles, der Einzelne Nichts, als was er durch sie und vermöge ihrer Bewilligung bedeutet; außer dieser ist für das bescheidenste Streben nach Auszeichnung, für die genügsamste Ehrliebe keine Befriedigung möglich; man möge hiernach ermessen, wie weit die Zurücksetzung Derer in einem solchen Laude gehen muß, denen die Regierung, die einzige Spenderin alles Lohnes und aller Ehre, das Füllhorn aller ihrer Gaben zu verschließen den Entschluß gefaßt hat.

Man kann denken, welcher unschätzbare Werth unter diesen Umständen der Bestimmung des §. 8 des Edikts vom 11. März 1812 beigelegt werden mußte, der den Juden die Aussicht auf Zulassung zu akademischen Lehr- und Schulämtern, „zu welchen sie sich geschickt gemacht haben," mit bestimmten Worten eröffnete. Hier war denn doch Denjenigen, die sich dem Studium der Wissenschaften zu widmen den Beruf fühlten, eine Hoffnung und zwar für alle Die, die sich nicht gerade der Heilkunde zuwandten, die einzige Hoffnung gegeben, einstmals einen erfreulichen, ehrenvollen Wirkungskreis zu erlangen. Es findet zwischen den verschiedenen Graden der auf der

Religion gegründeten Ausschließung, wenn sie auch alle gegen ein und dasselbe Prinzip des Rechts und der Moral verstoßen, wenn sie auch alle dasselbe schädliche Gefühl der Zurücksetzung bei Allen, die sie treffen, erzeugen, doch eine Verschiedenheit in Beziehung auf ihre thatsächliche Natur und auf die Schädlichkeit ihrer besonderen Folgen Statt, indem der eine nur die Aussichten des hochstrebenden Ehrgeizes Weniger verschließt, der andere einer jeden geistigen Anlage, einer jeden edleren Kraft die Möglichkeit des Wirkens entzieht: Alles natürlich nur unter der Voraussetzung, daß der Betheiligte die Religion nicht zu denjenigen Gegenständen zähle, die gegen irdischen Vortheil und Ehre nicht in Betracht kommen. In dem zweiten der bezeichneten Zustände befanden sich die Juden der Preußischen Monarchie so lange noch nicht, als ihnen durch ein bestimmtes Wort des Gesetzes die Aussicht auf eine Sphäre eröffnet war, in welcher, wenn auch nicht alle, doch die meisten Kräfte und Anlagen sich zu entwickeln, nützlich und wirksam zu werden hoffen durften. Mochte es auch wohl immer schwierig scheinen, den Bekennern einer begünstigteren Religion im Falle der Konkurrenz den Rang abzulaufen, mochte es auch nur den ausgezeichneteren Talenten gelingen können, sich durch die Ungunst der wählenden Behörden hiedurch eine Bahn zu brechen, so waren doch dem Talente und dem Wissen des Juden nicht alle die Schranken eines ehrenvollen Strebens verschlossen, so war doch die

Zuversicht gegeben, fest, wie die Unverbrüchlichkeit des Gesetzes, wie die Heiligkeit eines königlichen Wortes, daß die Religion Demjenigen, der auf ein Lehramt Anspruch hatte, nicht als ein offenes, absolutes, unüberwindliches Hinderniß entgegengestellt werden dürfe. Auf diese Zuversicht hatte das Meiste von Dem, was die kurze schöne Zeit der Freiheit und der Hoffnung an geistigen Kräften, an Talent und Wissen unter den Juden hatte aufkeimen lassen, — und die jugendliche Begeisterung des ungewohnten Strebens, das kräftig erwachte Ehrgefühl nach langer, schmählicher Zurücksetzung mochten wohl die Ursache davon sein, daß die Summe jener Kräfte im Verhältniß beträchtlich war — alle seine Hoffnungen gebaut, auf dieses Ziel all sein Streben und Wirken gerichtet. Jüdische Aeltern sahen mit Freude ihre Söhne sich den Wissenschaften widmen, in dem Glauben, daß ihnen doch wenigstens im Falle ausgezeichneter Leistungen eine angemessene Stellung vom Staate eingeräumt werden würde, ohne daß ihre religiöse Ueberzeugung mit ihrer bürgerlichen Existenz in einen stets beklagenswerthen Zwiespalt gerathen würde. — Alle jene Hoffnungen sind betrogen worden. Nachdem man die Bestimmung des §. 8 des Edikts von Anfang an in keinem einzigen Falle zur Anwendung gebracht, vielmehr allen Denen, die im Falle waren, jene Anwendung in Anspruch zu nehmen, die Taufe in stillschweigender Weigerung oder auch wohl gar in ausdrücklicher Verheißung zur

Bedingung gemacht; nachdem man in Betreff der formlichen Zurücknahme jener Bestimmung lange geschwankt und es vorgezogen hatte, so lange, wie möglich, von dem Rechte der beliebigen Versagung einer jeden Anstellung Gebrauch zu machen; nachdem aber endlich Fälle eingetreten waren, wo die Ansprüche zu einer unmotivirten Abweisung zu glänzend oder zu dringend waren, erschien eine vom 18. August 1822 datirte, durch eine Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. December 1822 zur öffentlichen Kunde gebrachte Kabinetsordre,*) worin jene Bestimmung „wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse“ aufgehoben wurde.

Ich weiß nicht, ob ich an jener Verfügung ihre Ungesetzlichkeit in Beziehung auf die Gesetzgebung des Preußischen Staates, so wie auf den 16ten Artikel der Bundesakte, die darin ausgesprochene Vernichtung der durch jahrelange in Folge einer bestimmten gesetzlichen Verheißung aufgewandte Mühe erworbenen Rechte, oder ob ich jenes vorgebliche Motiv von „bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnissen“ befremdender finden soll. Ein großes Mißverhältniß zeigte sich freilich bei der Ausführung, welches darin bestand, daß sich der entschiedene Wille der Regierung, jene Bestimmung nicht in Ausführung zu bringen, mit der Ausführung nicht wohl vereinigen ließ; von einem anderen in der Erfahrung, wie man glauben

*) Heinemann, S. 46, §. 1, in der Note.

sollte, wahrgenommenen Mißverhältniß kann nicht die Rede sein, da man eben noch gar keine Erfahrung der Art zu machen sich die Gelegenheit gegönnt hatte. Uebrigens hat in neuerer Zeit das Beispiel zweier Deutscher Universitäten, deren jede einen Professor jüdischen Glaubens zu ihren Mitgliedern zählt, zur Genüge dargethan, daß solche Mißverhältnisse sich nicht bei der Ausführung zeigen, sondern lediglich in der Einbildung Derer, die zur Ausführung keine Lust haben, existiren. Es ist schlechterdings unmöglich, daß man außer dem oben bezeichneten Mißverhältnisse noch ein anderes im Auge gehabt habe, man müßte denn etwa auf die Opposition haben hindeuten wollen, die sich damals gegen die Aufnahme eines oder des anderen jüdischen Gelehrten im Schoße der Fakultät, der er angehören sollte, aus rein persönlichen, unserer Sache ganz fremden Motiven erhoben haben mag. Wenn allerdings, wie anderwärts der Brodneid und ähnliche unlautere Leidenschaften, so hier wissenschaftliche Partheisucht und Schulenhaß sich in die Frage der Gewissensfreiheit gemischt, wenn in einem Streite, welcher durch kalten Stolz und vornehmes Ignoriren von der einen, durch gekränktes Ehrgefühl, Muthwillen und Ungestüm von der anderen Seite bis zur heftigsten Leidenschaft erhitzt worden, die eine Parthei sich der Intoleranz als einer brauchbaren Waffe bedient hat, um einen verhaßten Gegner dem Kreise, in welchem sie herrschte, fern zu halten, — so darf es nicht unbeachtet bleiben, daß durch den später statt-

gefundenen Religions-Wechsel jenes Gegners der Zwiespalt keineswegs ausgeglichen oder der Haß versöhnt worden; daß vielmehr nun jene Hochmüthigen entweder sich vor dem durch keine Intrige mehr zu beseitigenden Gegner selbst zurückgezogen oder das kollegialische Verhältniß zu ihm, wie ein unvermeidliches Uebel, zu ertragen gelernt haben. Wem ist nun demnach durch jene Bedingung des Religions-Wechsels geholfen, welchem „Mißverhältniß“ ist dadurch vorgebeugt worden?

Was den gesetzlichen Charakter jener Verfügung betrifft, so ist ein dunkles Gefühl in mir, das mich abhält, auf den Artikel 16 der Bundesakte, gegen dessen klarsten und unbezweifeltsten Wortsinn und Geist jene Verfügung auf's allerschreiendste verstößt, einen allzugroßen Werth zu legen. Es ist noch nicht allzulange her, daß man in Deutschland wie ein Schulknabe wäre ausgelacht worden, wenn man sich zu Gunsten eines verletzten Rechts auf einen Artikel der Bundesakte berufen hätte. In Folge neuerer Vorfälle ist den Leuten das Lachen nun wohl freilich vergangen; aber es möchte eine ernsthaftere Ungunst gegen eine solche Bezugnahme, die wir in höherem Grade scheuen, an die Stelle getreten sein. Indeß haben wir doch jene Anführung nicht unterlassen wollen, weil sie für unsere Sache jedenfalls von dem größten theoretischen Werth ist, und weil wir glauben, daß es Männer giebt, die auch jetzt noch die Keime der Hoffnung, des Rechts und der Frei-

heit, die in der Bundesakte ausgesäet sind, von Anderem zu unterscheiden wissen.

Wichtiger, als jene Beziehung, erscheint mir das Verhältniß jener Verfügung zu der Preußischen Gesetzgebung selbst. Es wirft sich hier die zwiefache Frage auf: ob eine solche Verfügung nicht zu ihrer Wirksamkeit der Sanktion durch die im Staate üblichen legislativen Formen bedurft hätte? und zweitens: ob sie nach den ersten Grundsätzen aller Gerechtigkeit Diejenigen treffen durfte, die im Vertrauen auf das Wort des Gesetzes ihren Beruf gewählt, ihrer Vorbereitung zu demselben die Kraft ihrer Jugend, ihre Jahre und ihre Mittel geopfert und sich so zu dessen Erfüllung geschickt gemacht hatten? Die erste dieser Fragen wird vielleicht Manchem als eine müssige erscheinen, indem in einem Staate, welchem der Grundsatz der Trennung der Gewalten fremd ist, der Unterschied zwischen den Formen der Gesetzgebung und der bloßen Regierungsverfügung ein rein äußerlicher zu sein scheint. Indeß ist doch jener Unterschied in Preußen keineswegs so ganz ohne Bedeutung. Es ist nämlich durch eine königliche Verordnung — ich glaube vom 20. September 1817 — vorgeschrieben, daß einstweilen (nämlich, bis nach der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde den Reichsständen ein Antheil an der Gesetzgebung zu Theil werden wird) die — freilich nur berathende, aber dennoch sehr einflußreiche — Mitwirkung des Staatsraths zur Abfassung neuer Gesetze erforderlich sein

soll. Wir wüßten aber in der That nicht, welcher Gegenstand als das Objekt der Gesetzgebung und nicht der bloßen Verfügung nothwendig betrachtet werden müßte, wenn es nicht einer ist, der ein so überaus wichtiges Prinzip, wie das der Gewissensfreiheit und zudem die höchsten, wichtigsten Interessen vieler Einzelnen berührt. Man wende dagegen nicht ein, daß jene Verfügung nichts als eine Erklärung in Betreff des Gebrauchs enthalte, welchen die Regierung von der ihr zustehenden Wahlbefugniß zu machen gedenke: das wäre eine Ausflucht, der Regierung eines großen Staates unwürdig. Eine förmliche Unfähigkeits-Erklärung ist mehr als eine bloße Versagung; sie enthält die Aufstellung eines Prinzips. Zudem handelt eine Regierung ungesetzlich, die sich des ihr zustehenden Wahlrechts zu öffentlichen Aemtern bedient, um einen vom Gesetze ausdrücklich verworfenen Ausschließungsgrund geltend zu machen. Dazu kommt noch, daß man über jene Gränze weit hinausging, indem man in Folge jener Kabinetsordre Gelehrten jüdischen Glaubens selbst das Recht, sich als Privatdocenten niederzulassen, wozu eine Wahl der Regierung auf keine Weise erforderlich ist, absprach. Es lag also hier, wenn irgendwo, ein reiner Akt der Gesetzgebung vor: ein Akt, bei welchem die entscheidendsten Gründe vorhanden waren, um diejenigen schützenden Formen in Anwendung zu bringen, die für die Abfassung neuer Gesetze angeordnet waren, um die Rechte der Bürger vor den raschen Ent-

schlüssen der Laune, der Willkür, der Unbesonnenheit sicher zu stellen. Und geht nicht eben daraus, daß man jene Formen scheute und zu ihrer Verletzung seine Zuflucht nahm, zur Genüge hervor, daß man erkannte, eine unpartheiische offene Berathung würde wohl zu einem anderen Resultate führen?

Um vieles bedeutender, als diese formelle Frage ist die zweite die Sache angehende, ob eine solche Verfügung gegen Diejenigen geltend gemacht werden durfte, die sich im Vertrauen auf den §. 8 des Edikts von 1812 bereits zu einem Lehramte geschickt gemacht hatten. Diese Frage, auf einen allgemeineren Ausdruck zurückgeführt, ist keine andere, als die, ob ein Gesetz durch einen von einem späteren Gesetze ausgesprochenen Widerruf zu einem Werkzeuge des Betruges gemacht werden dürfe gegen Diejenigen, die seiner Verheißung vertraut und auf die Erfüllung der Bedingungen, an welche sie geknüpft, alle ihre Kräfte verwandt haben. Es ist einer der heiligsten, unumstößlichsten Grundsätze der Gerechtigkeit, daß neue Gesetze nicht auf vergangene Fälle bezogen werden, daß Ansprüche, die durch ein früheres Gesetz erworben worden, dadurch nicht verletzt werden dürfen. Es verträgt dieser Grundsatz eine beschränkende Auslegung um so weniger, als er in dem Boden sittlicher Rechtlichkeit und Treue wurzelt und die Moralität der Gesetzgebung wesentlich bedingt, so gewiß es auch ist, daß derselbe bei Maßregeln religiöser Verfolgung, z. B. bei dem Widerruf des Edikts von Nantes

durch Ludwig den Vierzehnten, nie beachtet worden. — Was ist aber wohl als ein erworbener Anspruch zu betrachten, wenn es derjenige nicht ist, auf welchen Einer seine Kraft, seine Mittel, die Jahre seiner Jugend im Vertrauen auf die Zusicherung des Gesetzes verwandt hat, so daß er nicht mehr zurück kann, und durch die auf ihn angewandte Zurücknahme jener Zusicherung aller Möglichkeit, sich eine Stellung im bürgerlichen Leben zu erwerben, beraubt wird? In welchem Falle darf der Schwache noch auf die unverbrüchliche Treue des Gesetzes bauen, wenn sie in diesem so ohne Scheu gebrochen worden? Ich höre es von allen Seiten rühmen, — und ich bin gern erbötig, daran zu glauben — wie in dem Staate, von welchem wir reden, die Herrschaft des Gesetzes so stark und unerschütterlich, wie die richterliche Gewalt so unabhängig ist, wie trotz der absoluten monarchischen Gewalt doch Freiheit, Eigenthum und Leben gegen jede willkürliche Verletzung mit solcher Sicherheit geschützt sind, wie es nur irgend in einem verfassungsmäßig regierten Staate der Fall sein kann. Aber was ist das für eine Freiheit, daß alle begründeten Aussichten, alle Bestrebungen nach nützlicher Wirksamkeit für eine ganze Klasse von Individuen, dem Worte des Gesetzes zum Trotz, durch einen Federstrich vernichtet werden können? daß alle Diejenigen, die in der Zuversicht, die Erreichung ihres Zieles mit der Treue gegen ihren Glauben vereinigen zu können, eine bestimmte Laufbahn betreten haben,

in einem Augenblicke unversehens in die Alternative versetzt werden dürfen, sich aus dem Kreise wirksamer Thätigkeit im bürgerlichen Leben zu verbannen, oder jene Treue zu brechen? Was ist alles Eigenthum der Erde gegen das eigenste und edelste Gut des Menschen, die freie Uebung seiner geistigen Kräfte und ihre Anwendung zu seinem und seiner Nebenmenschen Frommen? Was ist ein Leben selber gegen alle Hoffnungen eines Lebens, gegen alle seine Ehrliebe, alle seine Thätigkeit, all sein frohes Streben und Wirken? Man müßte die menschliche Natur wenig kennen, wenn man es nicht glaubte, daß Manche, die den Muth gehabt haben würden, der in innerer Seele gelobten Treue gegen den verfolgten oder dem stolzen Gefühle des Widerstandes gegen den mit den Waffen der Gewalt siegenden Glauben gehorchend, in raschem Kampfe ihr Leben zu opfern, doch der Verführung nicht zu widerstehen, das ewige Gefühl unverdienter Zurücksetzung, unbefriedigter Ehrliebe, betrogener Hoffnung, verlorenen Strebens nicht zu ertragen vermochten.

Durch die Aufhebung der Bestimmung des §. 8 des Edikts sind nun die Preußischen Juden vollkommen in die Lage versetzt worden, nicht etwa, daß sie politischer Rechte ermangeln, sondern daß sie zu der Erwerbung einer jeden auf geistige Anlagen, auf Talent und wissenschaftliche Bestrebungen gegründeten Existenz unfähig sind. Die einzigen Ausnahmen bilden ein sehr untergeordneter Zweig des Lehrstandes,

indem sie lediglich darauf beschränkt sind, jüdische Kinder in den Gegenständen des Elementar-Unterrichts zu unterweisen, — ein Verhältniß, über welches wir weiter unten ausführlicher reden werden; ferner das Rabbinat, zu welchem sich aber bei dem ebenfalls späterhin zu erörternden Verfahren der Preußischen Regierung in den Angelegenheiten der Synagoge ein gebildeter Mann unmöglich hergeben kann; endlich die Heilkunde, die bekanntlich auch in den Zeiten der größten Barbarei und des größten Druckes eine erfreuliche Ausnahme in den Verhältnissen der Juden gebildet hat: ein Umstand, der deutlich beweist, wie sehr Natur und wahre Selbstliebe immer einem Zwiespalt und einem Mißtrauen fremd geblieben sind, welche die Gewalt in den künstlicheren Verhältnissen des Lebens herrschend gemacht hat. Uebrigens ist in dieser letzten Beziehung zu bemerken, daß auch dem jüdischen Arzte in Preußen, wenn man ihn gleich an der Begründung einer selbstständigen Existenz nicht zu hindern vermag, doch seine Religion auf alle Weise störend in den Weg tritt, da auch hier, wie in allen anderen Beziehungen, jede Beförderung, jede Auszeichnung von der Regierung ausgeht und dem Juden daher ebenfalls nur unter der Bedingung des Religions-Wechsels ertheilt wird. Wie nahe in Preußen auch in der Stellung des Arztes die Privat-Thätigkeit mit der vom Staate anzuweisenden Sphäre zusammenhängt, davon zeugt ein Vorfall, der vor etwa einem halben Jahre sich ereignet hat und zu seltsa-

men, irrigen Angaben in einigen Zeitungen Veranlassung gegeben hat. Ziemlich zuverlässigen Angaben zufolge scheint der Hergang folgender gewesen zu sein. Es wurde im Schoße einer der höchsten Staatsbehörden die Bemerkung gemacht, daß die Anstellung von Stadt- und Kreis-Aerzten in einigen Gegenden Schwierigkeiten finde, weil gerade manchmal der einzige an einem kleinen Orte ansäßige Arzt, und der einzige, der sich dort ernähren könne, ein Jude sei, dem man freilich mit Zuversicht Leben und Gesundheit der Einwohner, aber nicht das geringfügigste von der Regierung zu ertheilende Amt, also auch nicht das eines Stadt- oder Kreis-Arztes zu ertheilen gewohnt ist. Um dieser Schwierigkeit vorzubeugen, soll von einer Seite der Vorschlag gemacht worden sein, einen Juden an einem kleinen Orte, wo noch kein christlicher Arzt ansäßig sei, fernerhin als Arzt nicht zuzulassen; von der anderen hingegen der, auch Juden in Zukunft zu jenen Anstellungen den Zugang zu eröffnen. Diese beiden Vorschläge sollen einander neutralisirt haben und Alles daher bei'm Alten belassen worden sein. Ich kann indessen für die genaue Richtigkeit dieses Herganges der Sache, welche einer Zeitung zu der Mittheilung Anlaß gegeben hat, man wolle in Preußen keine jüdischen Aerzte mehr zur Praxis zulassen, nicht einstehen.

Wie überaus traurig nun ein solches Verhältniß, eine solche Ausschließung von einer jeden Stellung, welche einige Auszeichnung oder Ehre gewährt, welche

der geistigen Kraft ein Gebiet der Wirksamkeit anweist, gerade in einem Staate, wie der Preußische ist, — während sie in anderen Staaten, wo der individuellen Kraftäußerung eine großartigere Sphäre der Entwickelung eröffnet ist, ganz erträglich sein würde — davon muß ein Jeder überzeugt sein, der dem Organismus jenes Staates, dem ganzen Zusammenhange der Triebfedern, welche ihn in Bewegung setzen, einige aufmerksame Beobachtung gewidmet hat. Es ist ein inhaltreiches, aus der Tiefe der Kenntniß des Staatslebens geschöpftes Wort, das seit Montesquieu so oft wiederholt worden, daß die Republik durch das Prinzip der Tugend, die Despotie durch das der Furcht, die Monarchie aber durch das der Ehre belebt und aufrecht erhalten wird. In der Republik ist es der wahre, natürliche unausgeprägte Gehalt der Einzelnen und der Gesammtheit, der durch seinen eigenen, unmittelbaren Werth Geltung, Bedeutung und Herrschaft erringt. In monarchischen Staaten hingegen, wenn nicht in ihnen die bloße todte Gewalt und die Furcht vor ihr, die ihnen den Charakter der Despotie verleihen, herrschend sind, da ist die einzig gültige Form alles Werthes, alles Verdienstes in die Hände des Herrschers niedergelegt, der ihnen allein das anerkannte Gepräge der Tugend, den Stempel der Ehre nämlich, aufzudrücken vermag. So wie er durch das Gepräge seines Bildes allein den metallnen Zeichen des Eigenthums ihren Werth und ihre Gültigkeit zu verleihen befugt ist, so ist er

es auch allein, der, als der einzige Repräsentant der öffentlichen Würdigung, dem Verdienste, der Bürgertugend das Zeichen anerkannter Gültigkeit, den unabweislichen Stempel des Werthes aufzudrücken vermag. Die Nation hat den reichen Schatz ihrer Achtung den Händen des Herrschers anvertraut, damit er in unpartheiischer Würdigung dem Verdienste die Kronen der Ehre zuerkenne; sie hat sich des eigenen natürlichen Rechts der Anerkennung des Würdigen begeben, und das Recht der Ehrenspendung, der Verleihung des höchsten irdischen Gutes, der Krone als ihr edelstes Vorrecht ausschließend überlassen.*) Der Menschenwerth büßt dabei, wie der Metallwerth, etwas von seinem eigenen Gehalte ein, um das Gepräge, ohne welches der Gehalt ihm nutzlos ist, zu gewinnen. Wem daher in einem monarchischen Staate der Lohn der Ehre für sein Verdienst versagt wird, dem wird nicht nur die Form der Ehre, sondern es wird ihm auch die moralische Anerkennung selber, die auf diese Form beschränkt worden, vorenthalten; es wird ihm nicht nur der besondere, durch positive Einrichtungen im Staate angeordnete Lohn für seine Leistungen, sondern es wird ihm auch der natürliche Dank und Lohn, den die Menschen Dem verleihen, der sich ihnen nützlich

*) Es versteht sich, daß konstitutionelle Staaten auch in dieser Rücksicht sich zum Theil den Republiken nähern, da in ihnen das Recht der Ehrenverleihung zwischen König und Volk getheilt ist.

bewährt hat, verweigert, weil dieser in jenen so ganz aufgegangen ist, daß er eines selbstständigen Daseins, eines selbstständigen Ausdrucks ermangelt; jenes Grundprinzip der Monarchie, das Prinzip der Ehre ist für ihn nicht da; jener Lebensstrom der von der Staatsregierung ausfließenden und durch alle Adern des Staatskörpers strömenden Ehre ist für ihn versiegt; mit einem Worte — der monarchische Staat ist für ihn ein despotischer; denn wo das Band der Ehre die Anderen hält, ist er nur durch das Band der Gewalt gefesselt. Nun giebt es wohl in der Geschichte keine anderen Beispiele von so ächt monarchischer Regierungsweise, wo der Gedanke der Ehre so sehr als der herrschende und belebende, als der Ersatz für vieles Vermißte erscheint, wie die Regierung Ludwigs des Vierzehnten, welche Montesquieu bei seinen Darstellungen hauptsächlich im Auge gehabt, das Französische Kaiserreich und die jetzige Preußische Regierung: und in diesem letzteren Falle möchte das System der Ehre als des Prinzips des monarchischen Staatslebens wohl noch fester begründet und mehr bis in alle Einzelnheiten der Staatsverwaltung hinein organisirt sein, wenn es auch eine weniger glänzende Außenseite darbietet, als in den ersteren. So viel ist gewiß, daß in diesem Augenblicke in keinem europäischen Staate — (denn Rußlands todte mechanische Rangordnungen rechnen wir nicht hieher, da sie mehr an Einrichtungen des Orients erinnern) — alle Ehre, alle Anerkennung und Schätzung

des Verdienstes so sehr mit dem Wirken der Staats-Regierung verwachsen, so ausschließend von ihrem Willen und ihrer Gunst abhängig ist, wie in Preußen. Hiernach möge man die Lage Derjenigen ermessen, die von allen Gaben und Ausflüssen dieser Gunst ausgeschlossen sind, und zwar am entschiedendsten in solchen Fällen, wo sie mit der Anweisung einer nützlichen Wirksamkeit verknüpft sind: denn Ordensbänder sind, wenn ich nicht irre, in einigen wenigen Fällen, wenn auch, wie immer, nicht an verdienstvolle, doch an reiche Juden ertheilt worden.

So entschieden nun in allen den bisher erörterten Punkten die Regierung einen der Gewissensfreiheit feindseligen Weg in der Handhabung des Edikts von 1812 eingeschlagen hat, so ist doch noch eines Punktes zu erwähnen, und zwar unseres Erachtens eines der wichtigsten, worin bis auf den heutigen Tag noch eine Unbestimmtheit des Verfahrens, ein Schwanken zwischen den beiden entgegengesetzten Prinzipien obwaltet, welcher ein Hinneigen zu dem Besseren täglich hoffen läßt. Es ist dieses nämlich die Frage der Zulassung zum militairischen Avancement. Es gewährt unserem Bewußtsein eine erfreuliche Befriedigung, daß, während man auf jedem anderen Felde alle Ansprüche so rücksichtslos und ohne Bedenken niedergeschlagen, man gerade auf diesem, wo Untüchtigkeit am schwersten zur Beförderung gelangt, wo aber auch wahres Verdienst am schwersten durch Ungunst und Laune zurückgedrängt werden kann,

zu einem solchen Verfahren sich nicht im Stande gefühlt hat. Welche Grundsätze indessen in dieser Beziehung befolgt werden, darüber ist es, da eine offene Erklärung nie erfolgt ist und die verschiedenen Symptome einander auf seltsame Weise zu widersprechen scheinen, schwer, sich eine deutliche Vorstellung zu bilden. Wir können nur die uns bekannt gewordenen Thatsachen nebeneinander stellen*) und dem Leser die Verknüpfung derselben zu einem Systeme anheim stellen. Noch gegen Ende des vorigen Jahres ist ein verdienstvoller Offizier jüdischen Glaubens, der seit einer Reihe von Jahren als Lieutenant gedient hatte, zum Range eines Hauptmannes befördert worden. Derselbe fungirt in der Hauptstadt als Lehrer an der Kadettenschule, und es ist dieses wohl der einzige Fall, in welchem man den §. 8 des Gesetzes von 1812 ungeachtet der Kabinetsordre von 1822 angewandt: entweder, weil die Anstellung schon früher vollzogen gewesen, oder weil man sie mehr wie eine militairische Funktion, als wie ein Lehramt betrachtete. Hingegen höre ich von der anderen Seite, daß man mehreren Offizieren jüdischen Glaubens, die um die Zeit des Befreiungskrieges befördert worden, durch die Versagung des ihnen nach militairischer Gewohnheit gebührenden Avancements den Austritt aus der Armee zu einer nothwendigen Ehrensache gemacht

*) Es wäre uns lieb, wenn Unterrichtete unsere Kenntniß in dieser Beziehung vermehren wollten.

hat; daß man ferner in neuerer Zeit gleich dem Eintritte eines Juden in die Offiziers-Karriere Schwierigkeiten entgegensetzt. Noch beklagenswerther als solche Vorfälle ist der Umstand, daß man zur Zulassung in die Reihen der bevorzugten Regimenter z. B. der Garde*) die christliche Religion zur Bedingung gemacht hat: ein Verfahren, das wir besonders darum in tiefster Seele bedauern, weil es auf Ertödtung des dem Soldatenstande so nöthigen Ehrgefühls bei den dienenden Juden und Trübung des dem Unterschiede der Religion gewiß an sich fremden Verhältnisses der Kameradschaft, gleichviel ob absichtlich oder nicht, hinzielt; und weil die aus einer solchen Behandlung leider nur zu leicht entsprießende Unlust am Kriegsdienste von Leuten, deren gefälliges Gedächtniß jeden Augenblick Alles, was nicht in ihren Kram taugt, zu vergessen bereit ist, aller Erfahrung zum Trotz, zu dem schändlichsten aller Vorwürfe benutzt wird; zu einem Vorwurfe, der vor allen anderen das Mißliche hat, daß es einem Ehrenmanne darauf mit Argumenten zu erwiedern unmöglich ist, da, indem er ihn als gegen sich mit gerichtet betrachten muß, eine auf anderem Gebiete, als dem des Wortes und der Schrift zu gebende und zu fordernde Erklärung die erste Ant-

*) So findet sich in einem vor mir liegenden Blatte der Haude- und Spenerschen Zeitung vom 6. Februar 1828 eine Bekanntmachung, in welcher unter den Bedingungen, um in ein Königliches reitendes Feldjäger-Corps aufgenommen zu werden, das Bekenntniß einer der christlichen Confessionen genannt ist.

wort darauf sein müßte. — Die in den oben angeführten Thatsachen sich aussprechende Inkonsequenz bin ich weit entfernt zu rügen: es wäre zu schrecklich, wenn der Fanatismus wieder konsequent würde! Auf die Sache selbst aber und ihre bis jetzt noch ungewisse, vielleicht, wie manche andere hieher gehörige einer baldigen Entscheidung vorbehaltene Lösung legen wir den größten Werth. Wenn es uns aufgelegt wäre, zu wählen zwischen der Aufhebung einer der verschiedenartigen Beschränkungen, wenn nicht das ganze System der an der Religion haftenden Unterdrückung in einer unseligen Kette zusammenhinge, von welcher nicht leicht ein Glied ohne Berührung der anderen hinweggenommen wird, so wüßte ich keine Ausschließung, die ich eher verbannen würde, als die von militairischer Beförderung, weil ich keine Zurücksetzung weiß, welche die heiligsten Ansprüche, die legitimsten Gefühle der Ehre so empfindlich verletzte, wie diese. Ich weiß wohl, daß viele Jahrhunderte lang zur Schande der Menschheit nur eine bevorzugte Geburt ein Recht auf militairische Ehrenstellen verliehen hat; aber dieser Mißbrauch hat sich auch fürchterlich gerächt, indem diejenige Nation, die ihn zuerst vernichtete, in unaufhaltsamem Siegeslaufe die halbe Welt durch ihre Heere unterjochte so lange, bis die unterjochten Fürsten und Völker demselben Prinzipe zu huldigen begannen. Und in jenen Zeiten, da war der Kriegsdienst keine allgemeine nationale Verpflichtung; er war für den Ritter und Edlen ein kühnes

Kampfspiel, für den niedrig Gebornen ein Söldner-Handwerk, ein Broderwerb, gefahrvoller, aber nicht edler, als ein anderer; da konnte ja ein Jeder mit sich abrechnen, wie viel ihm sein Leben werth sei. Jetzt aber, da das Gefühl der Menschenwürde und der gleichen Ehre in niedere Hütten gedrungen und gebeugte Herzen aufgerichtet; jetzt, da der Kriegsdienst nicht Standessache mehr und nicht bezahltes Handwerk, sondern die erste Pflicht des Bürgers gegen sein Vaterland sein soll — jetzt Einen unter Hunderten mit dem einsamen Gefühle der Schande in der Brust in den Todeskampf zu senden, ihm anstatt der erhebenden Aussicht der Ehre die Mitgift des demüthigenden Bewußtseins zu geben, daß er allein unter allen seinen Kameraden, und wäre er der fähigste, der tüchtigste, der muthigste, der höheren Ehre im Kriegsdienste für immer unwürdig erachtet ist, ihn mit diesem quälenden Bewußtsein vielleicht einer feindlichen Nation gegenüberzustellen, die den Grundsatz der Gewissensfreiheit anerkannt hat, unter deren Gesetzen geboren, er sich, auch als der Geringsten Einer, ein Gott in Vergleich mit seinem jetzigen Zustande dünken müßte — — die Qualen des Abgrunds lauern in diesem Gedanken: ich vermag ihn ohne Entsetzen nicht zu verfolgen. Und doch kann ich mich einer Erinnerung an einen an sich unbedeutenden Vorfall nicht erwehren, der diese Vorstellungen lebendiger, als je, in mir erweckt hat. Als vor zwei Jahren mehrere kleinere Norddeutsche Staaten die

Weisung erhielten, ihr Kontingent zu einem möglichen Feldzuge nach Luxemburg in Bereitschaft zu setzen, schrieb man mir, daß die Juden in Moißling, einem Dorfe auf dem Gebiete der freien Stadt Lübeck, trotz ihrer Protestation gezwungen worden seien, ihre Söhne an der Loosung zum Militairdienste Theil nehmen zu lassen. Bekanntlich hatten die Juden, die sich vor der Französischen Okkupation in Moißling, wenn auch dürftig, ernährt hatten, von der Französischen Regierung die Erlaubniß erhalten, nach der Stadt Lübeck zu ziehen, sind aber nach der Befreiung derselben, dem Völkerrechte, der Sicherheit erworbener Rechte, dem Geiste der Bundesakte, dem entschiedenen Widerstande der gesammten arbeitenden Klassen zum Trotz durch den Neid einiger einflußreichen Krämer gezwungen worden, die Stadt wieder zu verlassen, und sind durch diese gewaltsame Zerstörung ihrer Verhältnisse in Noth und Elend versunken, so daß ihre Söhne fast ohne Ausnahme auswärts Brod und Menschlichkeit zu suchen genöthigt waren. Und nun sollten diese Söhne nach Hause kommen, um, wenn das Loos sie träfe, für ihre „Vaterstadt," die sie ausgestoßen, in welcher sie, wenn sie aus dem Feldzuge heimkehrten, weder arbeiten, noch betteln durften — um für diese „Vaterstadt" gegen die Belgier, vielleicht auch gegen die Franzosen zu kämpfen. Gott! gegen die Franzosen, gegen die einzigen Menschen, von welchen aus ihren Kinderjahren her die Kunde, wie ein Mährchen, zu

ihnen herüberschallte, daß sie einmal von Menschen menschlich behandelt werden! — — Ungern habe ich diese schmerzlichste Seite eines schmerzlichen Verhältnisses so nahe berührt; aber es ist besser, daß wir die offenen Wunden zeigen, als daß der verheimlichte Schmerz das Mark des Lebens in Bitterkeit verwandle. Es ist schrecklich, von seinem Vaterlande mit Haß behandelt zu werden; aber es wäre tausend Mal schrecklicher, sein Vaterland zu hassen! Schöpfen wir aus der Betrachtung dieser düsteren Möglichkeiten, aus diesem Rückblicke auf eine schmerzvolle Vergangenheit die frohe Gewißheit, daß es unmöglich ist, daß die Preußische Regierung die entsetzliche Bestimmung jenes entsetzlichen Entwurfs, die ausdrückliche Ausschließung der Juden von jeder militairischen Ehrenstelle, welche über der eines Feldwebels hinaus liegt, je in Vollziehung bringe!

Wir haben nunmehr die Richtung, welche die Vollziehung des Edikts vom 11. März 1812 in Beziehung auf das Verhältniß der Juden zum Staate und zu den von ihm zu verleihenden Vortheilen und Ehren genommen hat, so deutlich und vollständig, wie es uns möglich war, zu charakterisiren versucht. Es bleibt uns nur noch die Seite der freien Privat-Thätigkeit zu betrachten übrig. Diese bleibt auch in der Anwendung immer noch eine gute Seite der Preußischen Gesetzgebung, die sie vor den meisten Deutschen Gesetzgebungen vortheilhaft auszeichnet. Es beruht dieses wohl größtentheils auf dem Umstande,

daß bei dem Prinzip der Freiheit, das in Preußen in Betreff der Gewerbthätigkeit obwaltet, ein vorgebliches Interesse an der Beschränkung derselben keinen Boden, ein neidisches Streben nach Ausschließung keinen Anhaltpunkt findet. Gäbe es in Preußen Zünfte, die im Sinne des Korporations-Interesse über „schädliche Konkurrenz," über „Brodverderb" Klagen hören lassen könnten, so würde wohl Grund zu fürchten da gewesen sein, es möchten auch in diesem Punkte, wie in anderen, lange Schwankungen und plötzliche Rückschritte eintreten. Leider zeigt uns eine sehr befremdende und durchaus unerklärliche Thatsache auch hier wieder, wie die einmal begonnene Unterdrückung keinen Punkt des Stillstandes mehr kennt, wie ein Glied der unseligen Kette an das andere gefügt wird nicht durch die Konsequenz eines leitenden Gedankens, sondern durch die Blindheit einer schrankenlosen Willkür. Jene Thatsache ist die Ausschließung der Juden von der Ausübung des Apothekergewerbes in den sämmtlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Diese Ausschließung enthält die offenbarste, höhnendste Verletzung des §. 11 des Edikts. Uebrigens habe ich mich sowohl in der Heinemann'schen Sammlung, als in dem Koch'schen Buche vergebens nach einer jenes Verbot enthaltenden allgemeinen Bestimmung, wenn auch nicht nach einer gesetzlichen, doch wenigstens nach einer ungesetzlichen Verfügung, — Kabinetsordre, Ministerial-Reskript, oder sonst etwas dergleichen, — umgesehen: so daß

man beinahe glauben möchte, die Bekanntmachung jenes Verbots sei verboten worden. Daß es indessen existirt und gehandhabt wird, davon habe ich an Ort und Stelle die bestimmteste Ueberzeugung erhalten. Nach den Gründen zu fragen, möchte eine weggeworfene Mühe sein; wir befinden uns hier augenscheinlich auf einem Gebiete, das über alle Vernunft-Gründe hinausliegt: wir müßten denn auch nach den Gründen fragen, warum man den Juden in Hamburg Schneider und im Großherzogthum Weimar Bäcker zu werden verbietet. Wer von Vertrauen dabei reden wollte, der wäre zu unredlich oder zu dumm, um eine Antwort zu verdienen; denn kein vernünftiger Mensch hat noch behauptet, daß das Geschäft des Apothekers größeres Vertrauen, als das des Arztes erfordere und Keiner, der sehen kann, hat noch wahrgenommen, daß der Wechsel der Religion das persönliche Vertrauen zu dem Uebertretenden von Seiten Derjenigen, zu deren Religion er übertritt, auch nur im mindesten vermehrte. Zu den Staatsdiensten gehört endlich das Apotheker-Gewerbe in Preußen so wenig, als in anderen Staaten. Es liegt hier also offenbar keine andere Tendenz vor, als die, einer dissentirenden Religionspartei noch einen Zweig nützlicher bürgerlicher Thätigkeit mehr zu entziehen und abermals eine Anzahl von Individuen zur Verzichtung auf ihre Existenz oder zum Uebertritte zur herrschenden Kirche zu nöthigen. Es ist überaus traurig, daß in einem civilisirten Staate

ministerielle Willkür so ohne alle Schranken die bürgerliche Existenz von Staats-Angehörigen zu vernichten und die Freiheit ihrer Gewissen zu gefährden im Stande ist.

Der letzte Punkt, in welchem man meines Wissens eine nachtheilige Modifikation einer Bestimmung des Edikts von 1812 hat eintreten lassen, betrifft einen Gegenstand, welcher zwischen Privat-Verhältnissen und solchen, die lediglich von der Regierung abhängen, in der Mitte liegt. Der §. 8 des Edikts nennt nämlich neben den akademischen Lehr- und Schul- auch Gemeinde-Aemter als solche, die von Juden verwaltet werden können. Bekanntlich wird zu diesen in Preußen von den Gemeinden selbst gewählt, und es sind in der That einzelne Fälle vorgekommen, daß diese Juden gewählt haben: ein Beweis, daß die öffentliche Meinung der Regierung in dem Prinzip, alle die Juden ehrenden Bestimmungen des Edikts als nicht vorhanden zu betrachten, zum mindesten nicht vorangeschritten ist. In der revidirten Städteordnung ist aber von denjenigen Gemeinde-Aemtern, welche von allen Bürgern ohne Unterschied der Religion verwaltet werden können, dasjenige eines Burgemeisters und Oberburgemeisters ausgenommen worden. Koch (S. 176) giebt dafür den Grund an, daß diese Aemter nicht rein als Gemeinde-Aemter betrachtet werden können. Ich bin mit dem Organismus des Preußischen Städtewesens nicht genau genug bekannt, um mir über diesen Grund ein be-

stimmtes Urtheil erlauben zu können; so viel ist indeß gewiß, daß die Beschränkung erst in der revidirten Städteordnung enthalten ist und somit zu den Modifikationen des Edikts von 1812 gezählt werden muß. —

Wir haben noch, um die Reihe der Thatsachen, welche das Verfahren der Preußischen Regierung in Betreff der Vollziehung des Edikts von 1812 darbietet, zu schließen, wenige Worte über das Verfahren gegen fremde Juden zu sagen. Das Edikt enthält in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen:

§. 31. „Fremden Juden ist es nicht erlaubt, in den hiesigen Staaten sich niederzulassen, so lange sie nicht das Preußische Bürgerrecht erworben haben."

§. 32. „Zur Erwerbung dieses Bürgerrechts können sie nur auf den Antrag der Regierung der Provinz, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, mit Genehmigung Unsers Ministerii des Innern, gelangen."

§. 33. „Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten."

§. 34. „Fremde Juden, als solche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrburschen, noch zu Gewerks- oder Hausdiensten angenommen werden." —

§. 36. „Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte gestattet." — —

Was das hier zu Grunde zum legende Prinzip betrifft, so unterscheidet sich dieser Gegenstand von den bisher behandelten dadurch, daß allerdings auch hier eine Frage der Humanität, der Staatsklugheit, nicht aber eine Frage des Rechts vorliegt. Ein Staat kann durch das Versagen des Rechts der Niederlassung oder des freien Verkehrs an Ausländer unklug handeln, er kann durch harte Beschränkungen den Pflichten der Menschlichkeit, durch kleinliche den Grundsätzen der Ehre zuwider handeln; aber er hat keine rechtliche, auf der Idee des Staates, des nothwendigen Gehorsams gegen seine Gesetze, der gezwungenen Theilnahme an seinen Lasten beruhende Verpflichtung gegen Ausländer zu erfüllen. Wir sind freilich der Meinung, daß eine Unterscheidung der Religion bei der Aufnahme von Ausländern eben so unzweckmäßig und dem wahren Interesse der Religion zuwiderlaufend ist, wie bei der Behandlung der Inländer; ja wir sind überzeugt, daß ein System, welches in Betreff der Inländer allen Unterschied der Religion aufheben und in Beziehung auf Ausländer ihn fortbestehen lassen wollte, sich auf die Länge in der Anwendung unhaltbar zeigen würde; aber demungeachtet sind beide Fragen, wie gesagt, dem Prinzip nach als ganz verschieden von einander zu betrachten. Die Ausführung jener Bestimmung des Edikts, welche durch eine Instruktion vom 25. Junius 1812*)

*) Heinemann, S. 10 — 13.

genauer normirt worden, seitdem aber, wie vieles Andere, in ihren Prinzipien oft gewechselt hat, bietet manche beachtenswerthe Erscheinung dar. Das Staatsbürgerrecht ist an Kaufleute, Grundbesitzer und Fabrikanten jüdischen Glaubens gewöhnlich im Falle der Nachweisung eines Vermögens von wenigstens 5000 Thalern verliehen worden.*) Daß jüdische Gelehrte, denen ihr Vermögen nicht eine unabhängige Existenz sicherte, das Preußische Staatsbürgerrecht nachgesucht hätten, ist wohl -- mit der einzigen Ausnahme der Aerzte — nie vorgekommen; da ihnen der Weg, durch ihre Leistungen sich eine nützliche Laufbahn zu eröffnen, verschlossen war. Was fremde jüdische Aerzte betrifft, so sind diese in der Regel zum Staatsbürgerrecht und zur Praxis zugelassen worden. Was ferner die Behandlung fremder Juden, die im Lande Geschäfte treiben, betrifft, so macht die angeführte Instruktion einen Unterschied zwischen Juden, welche Angehörige eines Staates sind, wo die Juden alle staatsbürgerliche Rechte haben, und solche, welche sich im anderen Falle befinden. Es ist Schade, daß die Motive dieser eine mannichfache Deutung zulassenden Verordnung nicht angegeben sind. Den Grundsätzen der Nächstenliebe möchte das Verfahren wohl eben nicht entnommen sein; weder Religion noch Moral lehren, daß wir Den, den Andere bedrücken, auch bedrücken, daß wir auf den Unglücklichen zum Ueber-

*) Heinemann, S. 417.

flusse noch einen Stein mehr werfen sollen. Hätte man aus dem versagten Bürgerrecht auf geringere Fähigkeit, Bildung, Moralität zurückschließen wollen, so hätte man einen argen Fehlschuß gemacht; jeder Beobachter wird zugeben, daß alle jene Eigenschaften mit der hier oder dort den Juden verliehenen oder vorenthaltenen Rechtsgleichheit in einem ganz zufälligen, ja vielleicht eher im umgekehrten Verhältniß stehen. Ganz richtig wäre es freilich, jene Vorzüge nicht als Bedingungen, sondern als Wirkungen, nicht als Ursache, sondern als Folge der verliehenen Gleichstellung zu denken; und auch dieser Gedanke mag wohl zur Zeit der Abfassung jener Instruktion vorgewaltet haben. — Der gewichtigste Grund jener Anordnung scheint meines Erachtens aber doch in einer völkerrechtlichen Rücksicht liegen zu müssen. Wenn man nämlich gleichberechtigte Unterthanen eines fremden Staates zurücksetzt, so setzt man sich der Gefahr aus, daß jener, den gemachten Unterschied nicht anerkennend, gegen alle Unterthanen des anderen Staates Repressalien gebrauche:*) was man natürlich bei

*) So hat z. B. die ehemalige Westphälische Regierung, als man im Königreich Sachsen ihren jüdischen Unterthanen Leibzoll abforderte, mit einer ähnlichen Maßregel gegen alle Sächsischen Unterthanen, die durch ihr Land kämen, gedroht. Ein interessanter Fall der Art, daß die Schweiz die vertragsmäßig den Französischen Unterthanen zugestandene Niederlassung mehreren Französischen Juden verweigert hatte, ist unter dem Ministerium Martignac in der Deputirten-Kammer zur Sprache gekommen.

solchen Staaten, deren Gesetze selbst einen solchen Unterschied zulassen, nicht zu fürchten hat. Jene völkerrechtliche Rücksicht kann nun das sonderbare Resultat herbeiführen, daß z. B. in Preußen Holländische und Französische besser als Deutsche, ja vielleicht in einigen Provinzen, wo noch sehr harte alte Gesetze fortbestehen, — so wie es bekanntlich in Wien mit den Türkischen Juden der Fall ist — besser als inländische Juden behandelt werden müssen! Indeß wird auch den weniger begünstigten fremden Juden eine ziemliche Freiheit im Betriebe des Handels gestattet. Sehr hart ist hingegen die Ausschließung fremder jüdischer Handwerks-Gesellen oder Fabrik-Arbeiter, die auf der Wanderschaft vorübergehende Beschäftigung oder Vervollkommnung im Erlernen ihres Gewerbes suchen. Mir ist eine Menge von Fällen bekannt, in welchen solchen Leuten der temporaire Aufenthalt versagt oder nur nach unsäglicher Mühe, mittelst Benutzung von allerhand Schleichwegen, auf kurze Zeit gestattet worden: so daß zu befürchten steht, das Verheimlichen der Religion — welches bekanntlich in Spanien zur Inquisition Veranlassung gegeben hat — möchte hier wieder Sitte werden. Und doch, sollte man meinen, spricht die Menschlichkeit in keinem Falle lauter, als in diesem, für ein liberaleres Verfahren, und man müßte, wenn man ihr folgte, den eben angeführten Grundsatz eher umkehren. In der Ausschließung eines Handwerkers aus Frankreich, Holland, Baiern, würde eben keine

große Härte liegen; denn dieser kann zu Hause Arbeit und Uebung finden; während z. B. im Fall eines Handwerksburschen aus Hamburg oder aus Sachsen, der zu Hause sein Handwerk so wenig völlig erlernen, als ausüben darf, eine große Härte darin enthalten ist. Was soll man davon sagen, wenn von der einen Seite das Verlangen, daß die Juden sich dem Handwerksstande widmen sollen, immer fort wiederholt und bis zu den widersinnigsten und unbilligsten Zumuthungen gesteigert wird, von der anderen aber gerade Denen, die diesen Stand ergriffen haben, die unerhörtesten, hartnäckigsten Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden? Was soll man unter diesen Umständen von der Redlichkeit, von der Menschenfreundlichkeit der Verbesserer halten? —

Verfahren in den neuen Provinzen.

Wir haben nunmehr das Verfahren der Preußischen Regierung in denjenigen Provinzen, in welchen, wie wir oben gesehen haben, das Edikt vom 11. März 1812 nicht eingeführt worden, sondern wo man den bei der Uebernahme vorgefundenen Zustand für's erste fortbestehen lassen zu wollen erklärte, in's Auge zu fassen. Es ist zu erwarten, daß wir in diesem Verfahren denselben Grundgedanken, wie in dem früher betrachteten, aber nach der großen Verschiedenheit der Verhältnisse in der Ausführung verschieden gestaltet, wieder finden werden. In einem

Theile jener nach 1812 erworbenen Provinzen nun war jener vorgefundene Zustand von der Art, daß man nicht füglich etwas schlimmeres thun konnte, als ihn fortbestehen lassen und alle seine Bestimmungen treulich vollziehen. Und das ist denn auch in diesem Falle, man muß es gestehen, von Seiten der Regierung redlich geschehen. Als erfreuliche Ausnahmen sind zu bemerken, daß das von den Juden in dem ehemaligen Herzogthum Westphalen und der Grafschaft Witgenstein zu entrichtende Schutzgeld seit dem vorigen Jahre erlassen*) und daß hie und da einem einzelnen Juden im Großherzogthum Posen der Erwerb eines Hauses oder Grundstückes durch eine Art von Privilegium gestattet worden.**) Im Uebrigen geht die Sorgfalt in der Beibehaltung des Alten so weit, daß es sogar noch Landestheile giebt — und zwar gehört namentlich die Niederlausitz dazu***) — wo den Juden durch Zunftgesetze die Betreibung von Handwerken untersagt ist. Es ist abermals eine sehr beachtenswerthe Thatsache, daß man auch in Preußen, obgleich man auch hier, so oft man gerade eines Vorwurfs gegen die Juden bedarf, ihre vorherrschende Beschäftigung mit dem Handel anzuführen weiß, doch während der Zeit von 18thätigen Frie-

*) Koch, S. 276.

**) Heinemann, S. 421.

***) Man vergleiche ein Reskript des Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1829 bei Heinemann, S. 43.

densjahren keine Muße gefunden hat, um einem solchen schreienden Mißbrauche wenigstens abzuhelfen.

Eine ganz andere Gestalt aber hat die Sache in denjenigen Provinzen, welche aus den Händen der Französischen und Westphälischen Regierung in die der Preußischen übergegangen sind. Hier würde eine wahrhafte, redliche Vollziehung der zur Zeit der Uebernahme geltenden Gesetze einen Zustand bilden, der in den wesentlichsten Beziehungen weit über dem durch das Edikt von 1812 herbeigeführten stehen würde. Volle Gleichheit der politischen Rechte, volle Gleichheit der Ansprüche auf Ehre und Auszeichnung im Dienste des Friedens und des Krieges, eine schrankenlose Sphäre für die Uebung und Benutzung einer jeden edleren Kraft, ein Preis für jedes gemeinnützige Wirken, ein Lohn für jede heilsame Anstrengung, Ehre und Dank dem Verdienste, der Intelligenz, der Tapferkeit; daneben aber drückende, gewaltsame Beschränkungen für den niederen Erwerb, dessen durch die alte Bedrückung aufgedrungene Gewohnheit der jungen Freiheit noch nicht hatte weichen wollen: Beschränkungen, härter vielleicht, als irgend eine Gesetzgebung der neueren Zeit sie angeordnet, aber von vorne herein nur als vorübergehendes Mittel zur Erreichung eines besonderen Zweckes angekündigt, und auf die Dauer von 10 Jahren beschränkt, hart und willkürlich, wie die Herrschaft, von der sie ausgingen, aber mit großer Klugheit auf ihren Zweck berechnet und vermöge einer tiefen Kenntniß des menschlichen

Herzens mit den verliehenen Rechten auf's weiseste kombinirt — das war der Zustand der Juden, in seinen schärfsten Umrissen bezeichnet, wie ihn die Preußische Regierung insbesondere am linken Rheinufer — denn im Königreiche Westphalen war die Lichtseite des Bildes eben so hell, aber die Schattenseite minder grell hervorgetreten — bei der Uebernahme vorfand. Um nun zu der für unseren Gegenstand überaus wichtigen Würdigung der Art und Weise, wie die Preußische Regierung diesen Zustand aufrecht erhalten und behandelt hat, zu dem rechten Verständniß der Gestalt, welche er unter dem Einflusse ihrer Grundsätze annehmen mußte, zu gelangen, scheint es mir erforderlich, denselben in seinem tiefen Zusammenhange mit der ganzen Regierungsweise, durch welche, mit der ganzen merkwürdigen Zeit, in welcher er entstand, aufzufassen. Wir müssen deshalb auf das Französische Kaiserreich, auf die Grundsätze, die es leiteten, auf den Zustand der Geister, der es möglich gemacht hatte und der es aufrecht erhielt, einen flüchtigen Blick werfen.

Die Französische Revolution hatte während der Zeit ihrer Krisis Alles geopfert und zu opfern geboten, nur um der Aufrechthaltung ihres Grundgedankens, um der Rettung ihres Daseins Willen in dem Kampfe gegen die vereinte Uebermacht des halben Frankreichs und des ganzen Europa's; der Genuß der erkämpften Freiheit aber ward Denen, die Alles für sie hingaben, so wenig wie die Segnungen des

gelobten Landes dem Geschlechte, das durch die Wüste wanderte, zu Theil. Der Baum der Gleichheit und der Freiheit stand freilich fest und mit tiefen Wurzeln an dem Boden des Vaterlandes haftend da; aber an seinen entlaubten Zweigen hingen nur bloße Schwerdter und nackte Symbole; denn seine duftenden Blüthen waren abgefallen und hinweggeschwemmt in einem Meere von Blut, seine Früchte waren ohne Pflege geblieben während des Todeskampfes der Zeit, und waren nicht zur Reife gediehen. Die Herrschaft der neuen Freiheit war so willkürlich und so blutig, wie je die Herrschaft des Despotismus gewesen war. Die Gleichheit der Ansprüche auf Ehre war freilich im unbeschränktesten Maße gegeben; aber die Gleichheit der Ansprüche auf das Schaffot war damit so schauerlich enge verknüpft, daß sie wohl eine düstere Begeisterung wecken, aber kein frohes Ehrgefühl locken konnte. Das Volk, in der Furcht vor dem Rückfalle in seine alte Knechtschaft befangen, gönnte seinen Helden und Abgöttern nur die kurze Ehre der Sultaninnen in den Arabischen Mährchen, die sie, wie Jene, durch die Aussicht auf einen nahen, raschen Tod erkaufen mußten — bis es in die Hände eines Zauberers fiel, der ihm ein so ununterbrochenes, wunderbares Mährchen von Glanz und Ruhm vorzuführen wußte, daß es seine blutigen Verfäße darüber vergaß und zum Sklaven des Zauberers wurde. Unter ihm nun, nachdem vor dem Beginne seiner Herrschaft noch einige Jahre der Reue und der Erschlaffung auf die ungeheure Krisis gefolgt waren,

gelangten die ersten Früchte der Revolution zur Reife. Aber er war vom Schicksale, wie zum Erhalter der Revolution, so auch zum Rächer ihrer Sünden auserlesen; er mußte daher die Freiheit der Willen, die sich schwer versündigt hatten, unterjochen, und nur die unbefleckte und nimmer zu befleckende Gleichheit des Rechts und der Ehre ward aufrecht erhalten. Alle Partheien, auf denen die Schuld der Vergehungen der Revolution lastete, die Aristokraten, wie die Demokraten mußten sich unter die unwiderstehliche Macht seines eisernen Scepters beugen; aber der Kraft und der Fähigkeit Aller war ein weiter Spielraum innerhalb der Wirksamkeit seines mächtigen Willens angewiesen. Wo es die Erreichung eines der Zwecke des Herrschers galt, da wurde die individuelle Freiheit, da wurde das Recht des Einzelnen für nichts geachtet; außer dieser Kollision aber ward allen den mannichfaltigen Kräften, die zur Zeit der alten Regierung Niedrigkeit der Geburt, oder während der Revolution gerade die Vornehmheit der Abkunft und die Furcht vor der neuen Ordnung der Dinge zur Verborgenheit und Dunkelheit verdammt hatten, eine glänzende, endlose Laufbahn des Lohnes und des Ruhmes eröffnet. Auf diese Weise entschädigte und tröstete die Anwendung des alle Lebensverhältnisse durchdringenden und beherrschenden Prinzips der Gleichheit für die einzelnen, wenn auch oft wiederkehrenden Verletzungen der Freiheit; der Vollgenuß der materiellen Früchte der Revolution, mit dem Bewußtsein mancher Schuld der Freiheit verknüpft,

machte ihren Stolz und die Hälfte ihres Prinzips vergessen.

Derselbe Grundtypus aller Verhältnisse der Kaiserherrschaft findet sich nun auch in der Behandlung der ihr untergebenen Juden wieder. Die konstituirende Versammlung hatte, in großartigem Sinne der Macht des Geistes vertrauend, den Gedanken der Rechtsgleichheit aller Konfessionen, wie alle übrigen Gedanken des Jahrhunderts, in seiner Reinheit und erhabenen Einfachheit ausgesprochen, ohne die alten Verhältnisse und Gewohnheiten, die durch ihn berührt wurden, einer besonderen Schonung zu würdigen, diese vielmehr als den Stoff betrachtend, welchen der Geist in der Form des Gesetzes beherrschen und ordnen müsse. Der Konvent aber hatte jedes Verhältniß, jede Gewohnheit, die mit der Revolution nur im mindesten nicht hätte im Einklange stehen können, mit so gewaltiger Energie unterdrückt, daß das Hervortreten eines wirklichen oder eingebildeten Zwiespaltes nicht anders, als — wie in der Vendee — im Kampfe auf Tod und Leben gegen die Revolution selber möglich war. Waren z. B. die Juden in Folge einer Jahrhunderte langen Entwöhnung zum Kriegsdienste weniger geneigt und geschickt, als ihre Landsleute, so ließen ihnen, wie allen Uebrigen, die Gesetze des Konvents keine andere Wahl, als zwischen dem Griffe des Schwerdtes oder der Schneide des Beiles. Waren sie in Folge der alten Ausschließung von den meisten ehrlichen Gewerben an die Betreibung eines Handelszweiges auf eine

dem gemeinen Besten nachtheilige Weise gewöhnt, so war der Handel durch den erzwungenen Werth des kursirenden Papiergeldes so wie der Waare selbst in so enge Bande eingeschnürt, daß eine weitere Beschränkung, gegen Einzelne gerichtet, so unnöthig als unmöglich schien. Kurz, die Ausnahmsgesetze, die den ganzen Staat beherrschten, waren damals so energisch und umfassend, daß an besondere nicht zu denken war; auch war der Konvent bei aller Willkür dem Prinzip der Gleichheit zu treu, als daß er solche gegen eine andere Klasse, als gegen die wirklichen oder vermeintlichen Feinde der Revolution hätte richten können. Die Frage, ob hier neben der Gleichheit der Rechte der Konfessionen gewisse vorübergehende, gewaltsame Ausnahmsmaßregeln nöthig seien, um die Reste alter, durch Bedrückung erzeugter, tief eingewurzelter Uebel auszurotten, war mithin dem Kaiserreiche zur Entscheidung vorbehalten. Die Ergreifung solcher Maßregeln zur Erreichung bestimmter Zwecke waren dem Verfahren der kaiserlichen Regierung ganz gemäß. Die geringere Neigung und Tüchtigkeit der Juden zum Kriegsdienste, die Klagen über den früher anerkannter Maßen ihnen als einzigen Erwerbzweig übrig gelassenen Wucher, der noch nicht ganz weichen wollte, lagen vor. Die im Jahre 1808*) zur Abhülfe die-

*) Décret impérial concernant les juifs. Au palais des Tuileries, le 17. Mars 1808. S. b. Koch, S. 238.

ser Beschwerden erlassenen Verfügungen bestanden in der Beschränkung der Klagbarkeit des Darlehens, in dem Erforderniß eines besonderen Beweises der gezahlten Valuta bei Schuldverschreibungen aller Art, in der Gestattung beliebiger Herabsetzung oder Vertagung der Forderungen durch die Gerichte; in dem Erforderniß eines jährlich zu erneuernden Patents und Zeugnisses zu Behufe des Handels; in der Versagung der Uebersiedelung in 2 Departements an alle, in die übrigen an Handel treibende Juden, mit Vorbehalt besonderer Autorisation; in dem Verbote endlich, Stellvertreter zur Konskription zu stellen, wodurch alle Juden zum persönlichen Kriegsdienste genöthigt wurden. — Es ist keine Frage, daß die Gerechtigkeit alle solche Verfügungen auf's strengste verdammt, die dem Einen Betrüger vielleicht eine geringe Schranke sind, aber dafür von der anderen Seite zu größerem Betruge anreizen, und den redlichen Mann in die Alternative setzen, auch ein Betrüger, oder ein durch das Gesetz Betrogner zu werden. *) Das heutige Frankreich betrachtet jene Verfügungen als ungerecht, als eine der Gewaltthaten des Kaiserreichs und als Erzeugnisse des Vorurtheils. „Das Vorurtheil war damals noch stark genug," sagt unter Anderen Augustin Perrier in dem bekannten Berichte wegen der Besoldung der jüdischen

*) Ich werde auf diesen Punkt weiterhin noch einmal zurückkommen.

Geistlichen, „um solche Maßregeln zu gestatten.“ *) Jene Verfügungen waren übrigens auf eine zehnjährige Dauer beschränkt und die Juden der südlichen Departements, die in Folge einer ihnen früher widerfahrenen menschlicheren Behandlung zu keinen Klagen Veranlassung gegeben hatten, waren gänzlich von denselben ausgenommen. Wir müssen sie aber, um sie richtig aufzufassen, vor Allem mit der ganzen durch die Revolution für die Juden erworbenen Stellung in Zusammenhang bringen. Auch für sie reiften jetzt die ersten Früchte der Gleichstellung; den Ersten unter ihnen wurden jetzt die früher streng verschlossenen Bahnen des Ruhmes und der Ehre geöffnet; es war also neben dem herben willkürlichen Druck in der niedrigen Sphäre eine erhebende Freiheit in der höheren gestattet; es war ein wahrhafter, lebendiger Impuls des Ehrgefühls und des Stolzes gegeben, welcher mit jenen Maßregeln, die an und für sich nur eine größere Erniedrigung der Gesinnung erzeugen mußten, zusammenwirkend, allerdings auf eine Veredlung derselben wirken konnte. Wenn der Handeltreibende durch jene Bestimmungen sich auf die härteste und ungerechteste Weise beengt fühlte,

*) Es fällt in die Augen, daß jenen Verfügungen, wie vielen ähnlichen, selbst die spärlichen gesetzlichen Formen der kaiserlichen Verfassung abgehen, da zwar von der Anhörung des Staatsraths, aber weder von der Mitwirkung des Senats, noch des corps législatif darin die Rede ist, die entschieden erforderlich war.

so hatte er dafür die Aussicht, daß, wenn er, oder wenn seine Kinder diesem Stande, dem man sie möglichst entziehen wollte, entsagten, ihnen dann jede, auch die ehrenvollste Bahn der Thätigkeit geöffnet war, und ihre Religion ihnen dann in keiner Beziehung mehr im Wege stand. Wenn der Vater seinen Sohn, ausgeschlossen von der Wohlthat, einen Ersatzmann statt seiner stellen zu dürfen, in's Feld zu schicken genöthigt war: nun, so war doch in seiner Patrontasche, so gut wie in der jedes anderen Franzosen, die Aussicht auf den Marschallsstab verborgen! Bedeutende Beförderungen tapferer Juden in der Armee kamen zur Kaiserzeit vor, und zwei derselben haben es bis zum Range des Generals gebracht; wie denn überhaupt die kaiserliche Regierung bei Anstellungen aller Art keinen Unterschied der Religion machte. Das Verliehene wirkte hier mit dem Versagten wie ein zwiefacher Stachel des Ehrgefühls zusammen. Von den zwei völlig verschiedenen Systemen des Fanatismus gegen die Religion und der gewaltsamen Ausrottung alter nachtheiliger Gewohnheiten befolgte man hier nur das zweite, und hatte sich von jeder Spur des ersteren völlig losgesagt. Darin lag zum mindesten Zweckmäßigkeit, ein deutlich erkanntes Ziel, keine nutzlose Menschenquälerei. Der gedankenloseste und zugleich grausamste Despotismus allein hätte aber ein Verfahren absichtlich aussinnen können, welches jene beiden Systeme kombinirt, welches das Treiben des Fanatismus selber mit der

Anwendung gewaltsamer Mittel gegen die nothwendigen Folgen desselben vereinigt und so seine Opfer im strengsten Sinne des Wortes zwischen zwei Feuer stellt. Die Französische Regierung, die jene Verfügungen als Ausnahme von dem ausgesprochenen und angewandten Prinzip der Rechtsgleichheit betrachtete, sagte zu dem Juden: „Ich habe allem Fanatismus in meinem Verfahren gegen Dich entsagt: jetzt befreie Du Dich von den übeln Folgen, die er mit sich geführt; hast Du die Kraft nicht dazu, so werde ich Dich Deine Schwäche durch Beschränkung entgelten lassen. Ich habe Deinem Ehrgefühle, Deinem Talente, Deinem Wissen jede Bahn ohne Ausnahme eröffnet; ich verlange dafür, daß Du von der einzigen Beschäftigung, die Dir früher gestattet worden, ablassest oder Dir einen lästigen, aber heilsamen Druck gefallen lassest.“ Die Preußische Regierung aber, die jenes Grundprinzip stillschweigend vernichtet hat und jene Ausnahmsverfügungen, wie isolirte Trümmer eines niedergerissenen Gebäudes, als wäre in ihnen die ganze am linken Rheinufer vorgefundene Gesetzgebung, die Juden betreffend, enthalten, anzuwenden fortfährt, sagt zu dem Juden: „Ich bleibe fanatisch und intolerant und ausschließend, wie immer: Du sollst Dich aber der üblen Folgen dieses Verfahrens bei Strafe harter Bedrückung entäußern. Hast Du Ehrgefühl, so magst Du es vermodern lassen, ich werde es nicht befriedigen; hast Du Talente, so magst Du sie brach liegen lassen, ich kann sie nicht

brauchen; hast Du Dir Wissen erworben, so magst Du es verscharren, ich werde ihnen keinen nützlichen Wirkungskreis anweisen; hast Du kriegerischen Muth, so erlaube ich Dir, Dich todtschlagen zu lassen: ob Du Dir aber durch das gewagte Leben einige Ehre wirst erwerben können, darüber werde ich später einen Entschluß fassen. Wenn Du aber von allem dem für Dich unbrauchbaren Gut nichts und somit nicht die Kraft hast, Dich aus dem Zustande, in welchen die frühere Behandlung Dich versetzt hat, herauszureißen, so sollst Du Dein Brod mit Schande essen, und Schimpf und Schmach sollen Dein Erbtheil sein."

Wir glauben in diesen Worten den Unterschied zwischen den Verhältnissen der Juden, wie sie unter dem Französischen Kaiserreiche waren, und wie sie sich unter der Herrschaft der Preußischen Regierung in denjenigen Provinzen, die von jenem an sie übergegangen, gestaltet, deutlich bezeichnet zu haben. Eine traurige Kombination zweier einander widersprechender Systeme, ein aus einem zusammenhängenden, klug berechneten Ganzen losgebrochenes Fragment der Unterdrückung, die zurückgelassene Folie der Schmach und der Erniedrigung, nachdem der Edelstein der Ehre, den sie zu heben bestimmt war, geraubt worden — das ist der Charakter jenes Zustandes eines angeblichen „Fortbestehens" der vorgefundenen Gesetzgebung in den ehemals Französischen Provinzen. Ganz anders haben sich diese Dinge in Frankreich selbst, von wo jene Verfügungen ausgegangen und wo

man sie ihrem Sinn und ihrem Zwecke nach besser verstehen mußte, gestaltet. Mehrere der Bestimmungen jenes Dekrets sind gleich bei der Rückkehr der Bourbons aufgehoben worden; die übrigen sind durch den Ablauf ihrer 10jährigen Dauer im Jahre 1818 außer Kraft getreten, ohne daß sich Stimmen für ihre längere Dauer erhoben hätten. Die Zeit der gewaltsamen Maßregeln war vorüber; die Ideen der gesetzmäßigen Freiheit und der Gleichheit vor dem Gesetze hatten sich allein aufrecht erhalten in dem Strome, dessen aufgeregte Fluthen den kräftigsten Theil einer Generation sammt allen ihren Thaten, Meinungen und Träumen verschlungen hatten, und sie hatten tiefe Wurzeln in den Herzen geschlagen. Was durch Ausnahmsgesetze erreicht werden kann, hatten jene Verfügungen erreicht; von nun an ward die Bestrafung jedes Unrechts, die Verhütung jedes schädlichen Mißbrauchs, jedes unerlaubten Gewerbes dem einen für alle gleichen, der That, nicht der Person geltenden Gesetze überlassen: ein Weg, auf welchen der gesunde, durch kein Vorurtheil befangene, durch keine Leidenschaft verwirrte Verstand immer zurückkommen wird. — Was diejenigen Theile des Französischen Kaiserreichs betrifft, welche anderen Deutschen Staaten einverleibt sind, so ist zu bemerken, daß auch in Rheinbaiern ein Theil der Bestimmungen jenes Dekrets noch fortwährend in Kraft ist, daß man aber dort auch von der anderen Seite das der Gewissensfreiheit günstige Grundprinzip

des Französischen Rechts geschont hat, indem man Juden zu den Verrichtungen von Geschwornen, zur Advokatur, zum Physikat und anderen Anstellungen, die ihnen in Altbaiern noch vorenthalten werden, zuläßt, auch ihren bürgerlichen Erwerb außer den in jenem Dekret enthaltenen Verfügungen auf keine Weise beschränkt. Uebrigens haben sich in der letzten Sitzung der Bairischen Kammer der Abgeordneten gegen die fortdauernde Gültigkeit jenes Dekrets im Rheinkreise sehr gewichtige Stimmen einer ernsten Mißbilligung erhoben, und der Gegenstand ist nur mit Rücksicht auf die von dem nächsten Landtage zu bewirkende allgemeine Gleichstellung der Juden in Baiern ausgesetzt worden. — Nur in Rheinpreußen sehen wir mithin das in seiner Art einzige Schauspiel, daß von der in Beziehung auf eine bestimmte Klasse von Unterthanen angeblich geltenden Gesetzgebung nur die derselben ungünstigen Bestimmungen pünktlich beobachtet, alle günstigen aber als nicht vorhanden angesehen und ganz offen und ungescheut verletzt werden. Wie weit man in dieser letzteren Beziehung in der Anwendung geht, was hier zwischen Gesetz und Vollziehung für eine ungeheure Kluft in der Mitte liegt, davon ist es Demjenigen äußerst schwer, sich eine Vorstellung zu machen, der die Herrschaft des Gesetzes vorauszusetzen gewöhnt ist: daran wird nicht leicht Einer glauben, ohne direkte Erkundigungen darüber eingezogen zu haben.

Wir wollen versuchen, eine Skizze von den Einzelheiten jenes Zustandes zu liefern.

Zu wiederholten Malen ist, — und zwar auch mit Beziehung auf die Rheinprovinzen — festgesetzt und zuletzt noch in einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. August 1830 wörtlich ausgesprochen worden, daß „in den neuen und wiedererworbenen Provinzen bis zu weiterer gesetzlichen Bestimmung, sich in Hinsicht der Verhältnisse der Juden lediglich nach denjenigen Vorschriften geachtet werden soll, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen, als darin gesetzlich bestehend, vorgefunden worden sind.“ Diese Vorschriften enthielten nun für die dem Kaiserreich angehörigen Provinzen volle rechtliche Gleichheit mit der einzigen Ausnahme der Verfügungen des Dekrets. Neben der treuen Vollziehung dieses letzteren mußte also die Regierung billiger Weise vor Allen in ihren eigenen Akten dem als gesetzlich bestehend anerkannten Zustande gemäß handeln; sie durfte also bei den von ihr ausgehenden Anstellungen keinen Unterschied der Religion machen, wenigstens nicht auf eine so bestimmte, entschiedene Weise, daß kein Zweifel darüber obwalten konnte, daß es Regierungs-Prinzip sei, dem von ihr selbst ausdrücklich sanktionirten Gesetze, wo es Rechte verlieh, entgegen zu handeln. Nun ist es aber notorisch, — und die Regierung hat nie ein Geheimniß daraus gemacht, daß es mit Absicht und zufolge eines Prinzips geschehen ist — daß bei Anstellungen auf die Französische Gesetzgebung durchaus

keine Rücksicht genommen, vielmehr ganz wie in den alten Provinzen verfahren, d. h. den Juden ein jeder Staatsdienst bis zu dem allgeringfügigsten herab, versagt worden. Herr Koch, der eine große Geschicklichkeit darin besitzt, für jedes Verfahren einen Grund anzuführen, der gerade so gut ist, wie das Verfahren selbst, spricht sich über diesen Punkt mit bewundernswerther Naivetät in folgenden Worten aus: (S. 245.) „Nach der vorgefundenen Verfassung sind die Juden in den Rheinprovinzen zu Staatsämtern fähig. Sie werden aber zu keinem Staatsdienst und auch nicht als Geschworne," -- über den letzteren Punkt reden wir gleich ein Weiteres — „zugelassen, wogegen sie sich zufolge der Auslegung des Art. 16 der Deutschen Bundesakte nicht beschweren können." Es ist das Werk der seltsamsten Ideenverwirrung, eine Bestimmung, die lediglich eine besondere Garantie gegen die Verletzung erworbener Rechte zu geben bezweckte, für eine solche Verletzung anzuführen. Man kann wohl sagen, die von der Bundesakte gegebene Bürgschaft, — welche übrigens keinen anderen Zweck hat, als den, die durch den gesetzlichen Zustand ohnehin garantirten erworbenen Rechte durch einen besonderen Schutz vor einem Akte gesetzloser Gewalt zu schützen — erstrecke sich nicht auf diesen oder jenen Fall; dieser sei lediglich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über erworbene Rechte zu behandeln. Jene Bestimmung aber als einen positiven Grund für die Verletzung

bestehender Rechte geltend zu machen, ist das Sinnloseste, was man sich denken kann. Es ist, als wollte man aus einem Gesetz, das für besondere Fälle — des Diebstahls z. B. — geschärfte Strafen festsetzt, für einen Fall, von welchem es zweifelhaft ist, ob er zu jenen gehört, den Schluß ziehen, dieser müsse erlaubt sein. Als zweifelhaft könnte übrigens im ungünstigsten Falle nur die Frage betrachtet werden, ob solche Rechte, die von einer faktischen Zwischenregierung ertheilt waren, von der wieder zur Gewalt gelangten legitimen Regierung als erworbene Rechte geachtet werden müßten, obgleich auch diese Frage nach anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen bejaht werden muß. — Ein ganz anderes Verhältniß, dessen rechtliche Folgen nicht im mindesten zweifelhaft sind, fand aber hier statt, wo die Preußische Regierung größtentheils neue Provinzen, die ihr nicht durch Usurpation entrissen waren, auf die sie ein älteres legitimes Recht so wenig, wie ihre Vorgängerinn geltend machen konnte, erworben hatte, wo also der vorgefundene Rechtszustand, wenn irgend einer, von ihr als ein legitimer anerkannt werden mußte: weshalb sie auch den Bewohnern der Rheinprovinzen die Erhaltung ihrer Rechte und Freiheiten ausdrücklich zusagte. Dazu kommt aber noch ganz besonders, daß es sich hier gar nicht um die Frage handelt, in wie fern die Preußische Regierung den gesetzlichen Zustand auf gesetzlichem Wege abändern durfte, — denn das hat sie ja eben nicht

gethan*) — sondern ob sie ein Gesetz zugleich ausdrücklich anerkennen und fortwährend verletzen, ob sie, ein offenes Recht auf dem Papiere verkünden, ein anderes heimliches ohne Unterlaß üben dürfe.

Man dürfte uns hier vielleicht wieder das freie Wahlrecht der Regierung zu Staatsämtern, bei dessen Ausübung sie welche Grundsätze sie wolle, befolgen könne, entgegen halten. Die Unhaltbarkeit dieses Grundes fällt freilich in die Augen; denn, wie gesagt, eine Regierung darf auch da, wo sie ganz frei handelt, nicht mit Bewußtsein und Absicht dem Gesetze zuwider handeln; ein Zwiespalt zwischen dem Gesetze und dem anhaltend befolgten Regierungs-Prinzip ist, besonders in solchen Staaten, die durch die ungemischte monarchische Regierungsform beherrscht werden, einer gewaltsamen Vernichtung des Gesetzes, die nur noch durch die Täuschung der auf den Schutz desselben Vertrauenden drückender gemacht wird, gleich zu achten. Dennoch würde es uns freuen, wenn wir in jener vielleicht Manchen verführenden Ansicht gewissermaßen eine moralische Beschönigung des bezeichneten Verfahrens finden dürften. Aber leider ist es unmöglich, uns hierüber zu täuschen; denn man ist über jene Gränze weit, sehr weit hinausgegangen. Man hat nicht nur die in den alten Provinzen ein-

*) „Eine desfallsige Verordnung ist nicht bekannt geworden," sagt Herr Koch S. 250, Not. 6, in Beziehung auf die Entziehung des Rechts auf den Staatsdienst im Königreich Westphalen.

getretenen Beschränkungen auch hier zur Anwendung gebracht, sondern man ist durch manche besondere Verhältnisse, die in den Rheinprovinzen obwalten, zu einigen Maßregeln veranlaßt worden, welche die Symptome der Reaktion in den alten Provinzen an Härte und Willkürlichkeit bei weitem übertreffen.

Die in Dunkel gehüllte Verfügung, welche den Juden die Betreibung des Apotheker-Gewerbes untersagt, wird auch in den Rheinprovinzen seit längerer Zeit angewandt zum wahren Hohne für die noch im Jahre 1830 wiederholte königliche Erklärung, daß dort nur die vorgefundene kaiserliche Gesetzgebung und nichts Anderes gelten solle. — Noch auffallender ist das Verfahren der Behörden in Betreff der Zulassung zur Advokatur. Diese ist, wie früher angeführt worden, in den alten Provinzen an eine förmliche Anstellung gebunden, welche die Regierung den Juden zu versagen das Recht hat. In den Rheinprovinzen aber ist nach den Formen des Französischen Gerichtswesens die Advokatur frei und nur an die vom Staate in Folge der vorgeschriebenen Prüfungen anzuerkennende Befähigung gebunden. Da es hier nun gar keinen gesetzlichen Vorwand giebt, um die Juden von der Advokatur auszuschließen, so hat man zu dem freilich durchgreifenden Mittel seine Zuflucht genommen, ihnen die Zulassung zu der erforderlichen Prüfung zu verweigern. Diese Verweigerung ist ein Akt reiner Gewalt, gegen welche das Berufen auf Recht, auf Gesetz, auf Menschlich-

keit nichts auszurichten vermag. Wir finden also in den Rheinprovinzen ganz denselben Zustand wieder, wie wir ihn in den alten Provinzen gesehen, einen Zustand nämlich, der aller Intelligenz, allem Talente, allem Wissen, aller geistigen Kraft eine jede Sphäre der Wirksamkeit entzieht.

Weit verletzender aber, als alle diese Beschränkungen, weit ungerechter, als alle diese Ungerechtigkeiten, weit tiefer und zerstörender eingreifend in das rechtliche und moralische Verhältniß des Bürgers zum Staate, wenn gleich jedem materiellen Vortheile ganz fern liegend, ist die offen als Grundsatz ausgesprochene und gehandhabte, dem Gesetz aber auf's schreiendste widersprechende Fernhaltung der Juden von der Funktion der Geschwornen. Es kann ein Gegenstand nicht ernst und scharf genug behandelt, es kann gegen ein Unrecht nicht laut genug protestirt werden, welche die heiligste und gewaltigste Verrichtung der Staatsgewalt, die Strafrechtspflege, das Recht über Leben und Tod, angehen, welche einem Gebiete angehören, wo die mindeste Partheilichkeit aus der Bestrafung eines Verbrechens ein tausendfach größeres Verbrechen, aus dem feierlichsten, bedenklichsten Akte, den sich die menschliche Gerechtigkeit anmaßt, einen Justizmord macht; ja wo schon der leiseste, selbst ungegründete Verdacht der Partheilichkeit dem Bürger alle Sicherheit des Bewußtseins, also gerade dasjenige, um dessentwillen der Mensch sich den Gesetzen des Staats unterwirft, zu

rauben vermag. Um zu erkennen, wie sich eine ungesetzliche, partheiische Ausschließung einer bestimmten Klasse bei der Zusammensetzung der Geschwornengerichte zu den Garantieen verhält, mit welchen in der einen oder in der anderen Form eine jede civilisirte Nation die Ausübung der Strafrechtspflege umgeben hat, müssen wir auf die Natur des Geschwornengerichts und auf die Beschaffenheit derjenigen Garantieen, die in ihm enthalten sind, so wie auch solcher, die es ausschließt, weil es sie durch die seinigen zu ersetzen glaubt, einen flüchtigen Blick werfen.

Das Wesen des Geschwornengerichts besteht darin, daß die Schuldigsprechung, die rechtliche Feststellung des von einem Staatsangehörigen begangenen Verbrechens nicht einem Stande, nicht gewissen vom Staat ernannten und seine dauernden Interessen zu vertreten berufenen Beamten, sondern der Nation selber, der Gesammtheit Derer, die bei der Ausübung der Rechtspflege betheiligt, die ihrem Schwerdte selber unterworfen sind und ihren furchtbaren Verirrungen selber ausgesetzt sein könnten, anvertraut wird. Das Verhältniß der Gegenseitigkeit, das Bewußtsein, das dem Richter sagt, die vor ihm stehenden Angeklagten seien auch befugt, über ihm als Richter zu sitzen, machen die Seele dieses Instituts aus. Sie sind es, die dem Angeklagten Vertrauen einflößen zu der Unpartheilichkeit seiner Richter, sie sind es allein, die ihm die Garantieen, welche bei anderen Formen der Strafrechtspflege unerläßlich scheinen, die Rechts-

kenntnisse der Richter, die Beschränkung der rechtlichen Gewißheit auf vorgeschriebene Beweisnormen, vor Allem die wiederholte Prüfung der Wahrheit durch verschiedene Instanzen hindurch im Interesse des Angeklagten — die ihm das Alles entbehrlich scheinen lassen. Der „von Gott und seinem Vaterlande“ — nach der Englischen Formel — zu richtende angeklagte Bürger sieht in seinen Richtern Alles, womit er sympathisirt, seine eigenen Interessen, seine eigene Lage, seine eigene Empfindung und Ueberzeugung, er sieht sich gleichsam selber nebst seinem ganzen Volke in ihnen vertreten. Nichts steht zwischen ihm und seinen Richtern, als seine Missethat: ist diese durch Freisprechung von seinen Schultern genommen, so wird er in dieselben Reihen des bürgerlichen Lebens zurückkehren, aus welchem seine durch den Zufall gewählten Richter hervorgegangen. So lange die Stände so schroff von einander getrennt waren, daß zwischen ihnen keine Sympathie, keine Gleichheit der Interessen und der Bestrebungen Statt fand, so lange mußte mithin das Prinzip des Geschwornengerichts die Form des Urtheils der Standesgenossen, der Gleichberechtigten annehmen, und wer damals von seines Gleichen nicht gerichtet werden und nicht über sie richten konnte, der war, wie es in jenen barbarischen, aber dabei offenherzigen Zeiten gerade heraus gesagt wurde, unfrei und rechtlos. Das Geschwornengericht unserer Zeit aber, losgerissen von der Beziehung auf Standesunterschiede, beruht noth-

wendig und wesentlich auf dem durch gleiche Interessen und gleiche Berechtigung um alle Staatsangehörige geschlungenen Bande nationaler Einheit: in ihm allein liegt der Grund des Vertrauens, der sorglosen Sicherheit des Bürgers vor der bei partheiischer Handhabung furchtbaren Waffe des Strafrechts. Darum darf bei der Zusammensetzung des Schwurgerichts keine Ausschließung wegen Stand, Geburt oder Religion Statt finden; Wer vor seine Schranken gefordert werden soll, muß auch das Recht haben, auf seinen Bänken einst Platz zu finden; es darf hier keine absichtliche, willkürliche Gränze, sondern es darf nur eine schlechterdings nothwendige gezogen werden, die des unerläßlichen Grades der Fähigkeit und Bildung, welcher man allein ein richtiges Verstandes-Urtheil in den wichtigsten Dingen zutrauen darf. In dem Mutterlande jener herrlichen Institution, in England, so wie in demjenigen Lande, von welchem sie in die Preußischen Rheinprovinzen übergegangen, in Frankreich umfaßt die Zahl Derer, welche zur Theilnahme an den Funktionen der Geschwornen von dem Gesetze berufen sind, alle Diejenigen im weitesten Umfange und ohne irgend eine Ausnahme, welchen ihrer Erziehung und ihrem Berufe nach jener geringe Grad von Fähigkeit zugetraut werden darf. In Frankreich, wo der politische Census zu hoch ist, um alle Capacitäten zu umfassen, hat man daher den durch den Census Berechtigten alle Diejenigen hinzugefügt,

deren Berufssphäre auf jenen Grad einigermaßen schließen läßt, und außerdem noch vorgeschrieben, daß auch ein jeder Andere, der seine Befähigung nachzuweisen im Stande ist, die Aufnahme in die Listen der zur Jury zu Berufenden nachsuchen und erlangen kann.*) Die engere Liste Derjenigen aber, die an den bestimmten periodischen Gerichtssitzungen Theil zu nehmen verpflichtet sind, wird aus jener nach einer bestimmten Reihenfolge gebildet, und aus dieser ergiebt sich durch Rekusation oder durch das Loos die Zahl Derer, welche die einzelnen Fälle zu entscheiden haben. Eine Partheilichkeit in der Zusammensetzung der Listen, die erkennbare Anwendung eines Prinzips der Ausschließung, das Vorherrschen einer Rücksicht, welche vom Gesetze verworfen worden, würden dabei als die schwerste Rechtsverletzung betrachtet werden, und es würde ein solches Verfahren, falls es durch das offene Bekenntniß der Behörde erwiesen werden könnte, einen Angeklagten, der sich dadurch gefährdet glaubte, zur Anfechtung der Liste, zur Nachsuchung der Cassation des ganzen Prozeßganges nach dem Urtheil, vor Allem aber und ohne allen Zweifel zur Rekusation des Assisen-Präsidenten, wenn dieser bei der Auswahl mitgewirkt und eine partheiische Gesinnung beurkundet hat, berechtigen. — Es ist in dieser Beziehung eine im hohen Grade beachtungswerthe Thatsache, daß in England, — in dem Lande, in

*) Code d'instruction criminelle, §. 386.

welchem Sinn und Bedeutung des Geschwornengerichts dem Höchsten wie dem Niedrigsten in leuchtender Klarheit deutlich geworden, und den lebendigen Mittelpunkt aller Institutionen bilden, — als dort noch in allen Beziehungen des politischen Lebens die Grundsätze der intolerantesten Ausschließung des religiösen Bekenntnisses halber galten, die Zulassung zu den Funktionen des Geschwornen nie erschwert, nie durch einen Eid, den nicht das Gewissen eines Jeden hätte leisten können, bedingt worden, vielmehr immer dem protestantischen Dissenter, dem Katholiken, dem Juden, offen gestanden. Es ist diese Funktion nie als ein politisches, sondern immer als ein ganz natürliches Recht, so wie als eine ganz natürliche Verpflichtung, als die nothwendige Bedingung der Verbindlichkeit, sich der vom Staate verhängten Strafe zu unterwerfen, so wie des Rechts zu strafen von Seiten des Staates, betrachtet worden. Derselbe Gedanke spricht sich noch schärfer darin aus, daß man in Frankreich wie in England zur Ausübung der Funktion des Geschwornen nicht die strenge Eigenschaft des Inländers, des mit den Rechten der Naturalisation Versehenen, wie sie zur Ausübung eines jeden politischen Rechts erforderlich sind, erheischt, sondern nur die Eigenschaft der Ansäßigkeit. Zudem hat man in England die Rücksicht auf die nothwendige Gegenseitigkeit, welche das Wesen des Instituts ausmacht, die Furcht vor einer möglichen Partheilichkeit oder vor der Besorgniß einer Partheis

lichkeit in der Ausübung des Strafrechts zu einer solchen Höhe getrieben, daß man von alten Zeiten her schon wie noch in unseren Tagen den Fremden, welcher in England ein Verbrechen begeht, einer zur Hälfte aus Fremden bestehenden Jury übergiebt, weil der Englische Geschworne in dem nur vorübergehend in seinem Lande sich Aufhaltenden nicht ganz seines Gleichen, nicht seinen möglicher Weise eigenen künftigen Richter erblickt, und ihm daher die volle Bürgschaft einer unpartheiischen Urtheilssprechung nicht gewährt.

Was sollen wir nun von diesem unläugbar richtigen Standpunkte der Auffassung des Instituts der Geschwornen-Gerichte aus dazu sagen, wenn durch reine, bloße Willkür, die aber ganz offen und unverhohlen in der Form eines Grundsatzes auftritt, jenes wesentliche Prinzip vernichtet, wenn jene unverletzliche, unentbehrliche Garantie des Bewußtseins der Gegenseitigkeit einer Klasse von Personen mit offener Verachtung des Gesetzes geraubt wird? Wie sehr ist es zu beklagen, daß die freisinnigste, die Würde des Menschen mehr als irgend eine andere ehrende Institution, in die Hände einer launenhaften Willkür gerathen, von Behörden gehandhabt, die sich zu der Auffassung ihres lebendigen Geistes nicht zu erheben wissen, das Werkzeug der kränkendsten Zurücksetzung, die Veranlassung eines das Recht und die Würde des Menschen mehr, als irgend ein anderes verletzenden Unrechts werden mußte! Wäre man so offen zu Werke gegangen, die ernste, so überaus wichtige Frage,

ob bei der Bildung der Geschwornengerichte ein Unterschied der Religion gemacht werden dürfe, zum Gegenstande einer offenen legislativen Berathung zu machen, hätte man sie etwa der Prüfung jener zur Begutachtung der Rheinländischen Rechtsinstitutionen besonders niedergesetzten Immediat-Kommission, deren günstig ausgefallenem Urtheile das Fortbestehen jener Institutionen großentheils zugeschrieben wird, neben den übrigen Fragen vorgelegt: gewiß hätten alle Die, die in den Geist jenes Instituts einigermaßen eingedrungen, die Unzulässigkeit einer jeden Ausschließung, die nicht auf moralischer oder intellektueller Unfähigkeit beruht, anerkannt; die etwa vorhandenen verschiedenen Meinungen hätten einen offenen, ernsten Kampf gekämpft; das Resultat konnte nicht zweifelhaft sein, und, wie es auch ausfallen mochte, so war doch mindestens ein Gesetz an die Stelle der Willkür getreten, und selbst im Falle des augenblicklichen Sieges eines verwerflichen Prinzips hätten die Bestrebungen, die gegen dasselbe zu richten waren, ein festes Ziel vor Augen gehabt. Aber man hat es gerathener gefunden, einen anderen Weg einzuschlagen. Eine gesetzliche Maßregel, ja auch nur eine offene Verfügung selbst ohne legalen Charakter, die die Juden von der Zulässigkeit zu den Geschwornengerichten ausschlösse, ist nie erfolgt; dennoch wird es von den betreffenden Behörden als ein feststehender ohne Ausnahme zu befolgender Grundsatz angenommen, daß kein Jude zu jener Funktion zugelassen werden dürfe

und es wird dieses von den Schriftstellern, namentlich von Koch, als eine ausgemachte Sache betrachtet. Jene Behörden haben sich häufig auf eine geheime Instruktion des Ministeriums berufen, an deren Dasein wohl nicht gezweifelt werden kann, zu deren Bekanntmachung aber — wohl aus einer allerdings lobenswerthen Scheu vor der direkten Verletzung des Gesetzes — die Autorisation nie erfolgt ist, obgleich der folgende beachtungswerthe Vorfall, der in den Rheingegenden sehr bekannt ist, dessen Details ich aber brieflichen Mittheilungen verdanke, eine dringende Veranlassung dazu dargeboten hat. Der Präsident der Regierung zu Coblenz ließ es sich am 25. Oktober 1821 einfallen, in das Kreisblatt zu Creiznach die Verordnung einrücken zu lassen, daß fortan kein Jude zu diesem „Amte gewählt“ werden könne. Schon die Wahl der Ausdrücke zeigt, wie wenig der Concipient jener Verordnung eine Ahnung von der Bedeutung des Geschwornengerichts und von dem Wesen seiner Zusammensetzung gehabt hat. Die dortigen Juden protestirten nun aber auf eine sehr würdige Weise gegen diesen gewaltsamen Eingriff in ihre Rechte und setzten es nach langen Debatten durch, daß ihre Namen in den allgemeinen Listen der zu den Funktionen der Geschwornen Berechtigten wieder aufgeführt werden mußten: der deutlichste Beweis, daß man sich das Prinzip der Ausschließung offen auszusprechen gescheut hat. Wenn es demungeachtet strenge gehandhabt wird, so liegt darin

ein fortwährender Widerspruch zwischen Gesetz und Anwendung, eine sich in jedem einzelnen Falle wiederholende Partheilichkeit in der Entwerfung der speciellen Listen, bei welcher nach dem Geiste und den Vorschriften des Gesetzes nur äußere, zufällige, der Persönlichkeit ganz fremde Rücksichten, wie die der Reihenfolge, damit Keiner zu oft mit den Funktionen des Geschwornen belästigt werde, der Oertlichkeit und ähnliche vorwalten sollten. — Die Stellung des Juden nun, der vor ein auf diese Weise, nach diesem offenkundigen Prinzip der Intoleranz gebildetes Geschwornengericht gestellt wird, bietet in ihrer moralischen und wohl auch in ihrer juristischen Beziehung Stoff zu sehr ernsten Betrachtungen dar. Es hat in der Zusammensetzung des Gerichts eine ungesetzliche Partheilichkeit, die gerade ihn vor Anderen berührt, stattgefunden. Diese hat freilich auf die wirklichen Bestandtheile des Gerichts, das über ihn urtheilen soll, keinen nachweislichen Einfluß geübt, und es wäre allerdings ein Irrthum, das Mangelhafte und den Grund der Beschwerde darin zu suchen, daß nicht etwa im konkreten Falle einer seiner Glaubensgenossen unter seinen Richtern sich befindet. Das aber ist gewiß, daß durch die dem Angeklagten, wie den Geschwornen bekannte Praxis der Ausschließung das Bewußtsein der rechtlichen Gleichheit, der Gegenseitigkeit aufgehoben, daß damit die festeste Grundlage der Unpartheilichkeit von der einen und des Vertrauens von der anderen Seite, auf welche das

ganze Institut sich wesentlich stützt, aufgehoben ist, und daß der Angeklagte wohl in den Fall kommen könnte, andere äußere Garantieen, wie sie andere Urtheilsformen darbieten, wie sie einzig und allein durch jene höchste innere moralische Garantie ersetzt werden können, schmerzlich zu vermissen. Zwischen ihn und seine Richter ist eine Scheidewand gestellt, die ihre Stellungen auf ewig sondert, die ihnen die Plätze zu wechseln für immer verbietet, wie es freilich nach unserem Deutschen gemeinen Rechte immer der Fall ist; aber jene Scheidewand ist nicht durch das Gesetz, sie ist wider das Gesetz und durch Willkür gezogen, sie ist nicht eine Scheidewand der Kenntniß und der Fähigkeit, sondern des Vorurtheils, der Abneigung, der Unduldsamkeit, des Privilegiums. Der Angeklagte soll in den Geschwornen seines Gleichen in rechtlicher Beziehung erblicken und diese Betrachtung soll ihn auf jene Garantieen gerne verzichten machen, durch welche ein entgegengesetztes Verfahren das persönliche Vertrauen entbehrlich zu machen gesucht hat; der Jude aber sieht hier in seinen Richtern Leute vor sich, die durch das Prinzip, das sich in ihre Berufung selber eingeschlichen, veranlaßt sein könnten, ihn sich fremder zu wähnen als Andere, sein Dasein, seine Freiheit, sein Eigenthum geringeren Werthes anzuschlagen, als die ihren und die ihrer Glaubensgenossen. — Ob diese, vom moralischen und naturrechtlichen Gesichtspunkte, vom Standpunkte des Geistes des Instituts der Geschwor-

neugerichte aus betrachtet, überaus erheblichen Gründe auch nach dem positiven Rechte juristisches Gewicht genug haben, um damit die Kassation eines gerichtlichen Verfahrens durchzusetzen, oder besser noch durch eine vorher vorgeschützte Rekusation die förmliche Reprobation jenes Ausschließungs-Prinzips auf dem Justizwege zu bewirken, ist freilich eine schwierige, aber gewiß nicht schlechthin zu verneinende Frage. Es ist nicht zu bezweifeln, daß ein ähnlicher Grund, vor dem Französischen Kassationshofe oder dem höchsten Gerichtshofe Englands geltend gemacht und mit gleich notorischen Thatsachen unterstützt, sehr erheblich befunden werden würde. Es ist bekannt, welche äußerste Vorsicht von den umsichtigeren Magistratspersonen in Irland in Beziehung auf das dortige Verhältniß zwischen Katholiken und Protestanten angewandt wird, um bei der Zusammensetzung der Geschwornengerichte jeden Verdacht der Partheilichkeit zu vermeiden, und welche Wichtigkeit man den auf diesen Punkt bezüglichen Beschwerden beilegt. Freilich ist dort das numerische Verhältniß ein anderes, wie in unserem Falle, und die Sache gewinnt dadurch eine viel größere materielle Bedeutung; aber sollte das Wesen derselben dadurch verändert werden? — Vielleicht würde auch in Preußen das Einschlagen des gerichtlichen Weges bei einem vorkommenden Falle das geeignetste Mittel sein, um einen überaus wichtigen, ernsten Gegenstand

mit der Würde und dem Grade der Oeffentlichkeit, die ihm gebühren, zur Sprache zu bringen.

Wir haben zur Vervollständigung des Bildes, welches das Verfahren der Preußischen Regierung in den neu eroberten Provinzen darbietet, nur noch wenige Züge hinzuzufügen. Der erste betrifft die Behandlung derjenigen jüdischen Beamten, die man bei der Uebernahme der Provinzen angestellt vorfand. Hier ist das Verfahren der Regierung sich nicht gleich geblieben und hat zwischen den beiden Prinzipien geschwankt. In manchen Fällen hat man erworbene Rechte geschont, in anderen hat man sie verletzt. Von der letzteren Art ist mir namentlich ein Fall bekannt, wo ein Jude, der von der vorigen Regierung bei'm Postwesen angestellt worden war, und darauf an dem Befreiungskriege als Freiwilliger Theil genommen hatte, bei seiner Rückkehr seinen Posten besetzt fand, und eine andere Anstellung seiner Religion halber vergebens nachsuchte.

Einer besonderen Härte ganz eigner Art ist endlich noch zu erwähnen, welche durch die nominelle Beibehaltung der vorgefundenen Rechtszustände, die, wie wir gesehen haben, nur in Betreff ihrer nachtheiligen Bestimmungen Wirklichkeit hat, und durch die daraus hervorgegangene Absperrung der mit verschiedenen Judenrechten versehenen Provinzen, oft der allergeringfügigsten Landestheile entstanden ist. Diese Härte trifft am schwersten die Bewohner eines kleinen Gebiets, des sogenannten Herzogthums West-

phalen, welches von der Großherzoglich Darmstädtischen Regierung an die Preußische übergegangen ist. Hier waren die Juden zur Zeit der Abtretung noch Schutzjuden, und mochten wohl damals unter dem Scepter Preußens, welches vor nicht langer Zeit das Edikt von 1812 erlassen hatte, einer liberaleren Behandlung entgegensehen. Aber sie sind auf's schmerzlichste enttäuscht worden. Während ihre ehemaligen Landsleute nicht lange nachher durch die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Darmstadt Staatsbürgerrechte mit einigen Beschränkungen zugesichert erhielten, hat man sie in dem alten Zustande der Rechtlosigkeit gelassen und ihnen nur, wie schon oben bemerkt worden, die Entrichtung des Schutzgeldes im vorigen Jahre erlassen. Nun ist aber den jüdischen Bewohnern dieses kleinen Landestheiles, da sie die einzigen in allen Provinzen jenseits der Elbe sind, die sich noch in diesem Zustande befinden, die Uebersiedelung an jeden anderen Ort der Monarchie versagt; in ihrem ehemaligen Vaterlande aber haben sie auch kein Recht, Aufnahme in Anspruch zu nehmen: so daß sie, — versteht sich, Alles unbeschadet der unverletzlichen Heilighaltung erworbener Rechte — durch den Regierungswechsel um das Bürgerrecht, das sie erhalten haben würden, gebracht und von einem Lande von ansehnlicher Ausdehnung auf eine Spanne Landes reducirt worden. „Es tritt hier der Fall ein“ — heißt es in einem vor mir liegenden Briefe aus jener Gegend — „daß die Juden in

einem und demselben Kreise jene Beschränkung der Uebersiedelung erfahren, wie in dem Kreise Soest des Regierungsbezirks Arensberg, welcher aus Gemeinden zusammengesetzt ist, die, früher zu verschiedenen Staaten gehörend, abweichende Juden-Verfassungen haben. Jenes Verbot wird mit solcher Strenge gehandhabt, daß man, sei auch das Bedürfniß noch so fühlbar, weder einen Lehrer für seine Kinder, noch einen Gehülfen für sein Gewerbe, noch eine Magd für seinen Haushalt aus solchen Landestheilen bekommen kann. Selbst rückwirkende Kraft hat man diesem Verbote beigelegt; denn unzählige Lehrer, Knechte und Mägde haben nach mehrjährigem Aufenthalte in ihre Heimath zurückkehren müssen, wiewohl bei den ersteren eine Ausnahme gemacht wurde, wenn sie eine Prüfung bestehen und durch inländische nicht ersetzt werden konnten. Nicht selten hat sich sogar der Fall ereignet, daß diese Vertriebenen bei der Rückkehr in ihr Geburtsland von demselben wieder zurückgewiesen wurden, gleichsam als hätten sie durch ihr Unglück den Anspruch auf Wiederkehr verwirkt. Wie oft habe ich Gelegenheit gehabt, solche Geächtete zu beklagen, welche nach mühseligem Hin- und Her-Reisen das nothdürftige Obdach der Gnade der Regierung verdankten!“ — So weit unser Korrespondent: wir fügen nur noch die Bemerkung hinzu, daß alle jene Menschenquälereien nicht etwa in der Absicht der Gesetzgebung, in einem Zwecke, den sie sich zu erreichen vorgesetzt, begründet,

sondern daß sie nur provisorisch sind für die kurze Zeit von 18 Jahren, die man zum Besinnen nöthig gehabt hat. Es ist nämlich von dem Augenblick der Erwerbung der neuen Provinzen und der Erklärung, daß das Edikt von 1812 dort nicht eingeführt werden solle, an von der Abfassung einer gleichförmigen Gesetzgebung für die neuen Provinzen wenigstens die Rede gewesen, welche in jedem Falle den Beschränkungen dieser Art ein Ende gemacht haben würde. Aber das Schwanken zwischen dem Prinzip der Gewissensfreiheit und der religiösen Unterdrückung, der Widerwille einer einflußreichen Parthei gegen das erstere, die moralische Unmöglichkeit, sich offen in einem entscheidenden Schritte zu dem letzteren zu bekennen, machten es unmöglich, zu einem Resultate zu gelangen, und haben bis jetzt nur eine Reihe von Vorarbeiten herbeigeführt, unter welchen auch der apokryphische Entwurf der Leipziger Zeitung eine Stelle einnimmt.

Ehe wir zu einem neuen, wichtigen Gegenstande unserer Erörterung übergehen, scheint uns hier ein passender Platz zu sein, den Faden derselben auf einen Augenblick abzubrechen und unsere Leser auf eine literarische Erscheinung, die uns erst im Laufe dieser Arbeit bekannt geworden, aufmerksam zu machen. Ihr Titel lautet:

Ueber das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten von Karl Streck;

fuß, K. Preußischem geheimen Ober-Regierungsrathe. Anhang. Die Erklärungen der Stände sämmtlicher Provinzen der Preußischen Monarchie über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden. — Halle, bei C. A. Schwetschke und Sohn. 1833.

Diese Schrift ist gegen die volle bürgerliche Gleichstellung der Juden gerichtet. An sich ist sie von geringer Bedeutung, da sie nur hundert Mal Gesagtes und Widerlegtes wiederholt: was wir ihr indeß, wenn wir von der Sache, die sie vertritt, absehen, nicht zum Vorwurfe zu machen berechtigt sind, da wir uns auf diesem in der Theorie so oft durchwanderten Gebiete leider oft in demselben Falle befinden. Großes momentanes Interesse gewinnt sie aber dadurch, daß sich uns der Verfasser zugleich als Theilnehmer an der Abfassung des Entwurfs der Leipziger Zeitung ziemlich deutlich ankündigt. Uebrigens zeichnet sie sich durch eine gewisse Gewandtheit und durch einen äußerlichen Ton der Mäßigung vor manchen ähnlichen Schriften aus. Da es ihre Beziehung zu dem uns speciell vorliegenden Gegenstande ist, die sie eigentlich beachtungswerth macht, so werden wir sie im Zusammenhange mit diesem behandeln, und ihre einzelnen Ansichten, so oft wir auf Gegenstände kommen, welche sie berühren, zu widerlegen suchen. Auf dasjenige, was wir auf diese Weise beiläufig zu besprechen keine Gelegenheit finden sollten, werden wir zuletzt besonders zurückkommen.

Motive und Folgen der Reaktion.

Wir haben uns bisher darauf beschränkt, die Thatsachen des Verfahrens der Preußischen Regierung gegen ihre jüdischen Unterthanen lediglich zusammenzustellen, ohne eine Kritik, die unvermeidliche etwa ausgenommen, welche in der Darstellung selber enthalten ist, beizufügen, ohne in die Ergründung und Würdigung der Motive, auf denen es beruhte, in eine Abwägung der Folgen, die es herbeiführen mußte, einzugehen. Das letztere zu thun, liegt uns jetzt, wenn wir dem uns vorgesetzten Zwecke genügen wollen, als eine unabweisliche Pflicht ob. Diese Prüfung ist eben so schwierig, als sie wichtig ist. Jener Rückschritt ist eine geschichtliche Thatsache geworden, und je befremdender, je einziger in ihrer Art, je schärfer kontrastirend diese mit den Fortschritten des Jahrhunderts ist, desto ernster und dringender wird die Geschichte nach ihren Gründen, nach ihrer Erklärung fragen. Wir haben neuerdings gesehen, wie im Englischen Unterhause, als sich ein Redner auf das Beispiel Preußens als eines derjenigen Staaten, welcher die Juden emancipirt habe, berief, ein Anderer ihm nach eingezogenen Erkundigungen die dem Gesetze widerstreitende Anwendung, die Aufhebung seiner freisinnigsten Bestimmung entgegenhielt. Wenn ein solches Argument nicht unserer Sache nachtheilig werden, wenn es nicht zu trügerischen Schlüssen über die in der Erfahrung wahrgenommenen Resultate der Emancipation Veranlassung

geben soll, so müssen wir die Reaktion, ihre Bedeutung und ihre Motive klar zu erkennen und deutlich zu charakterisiren suchen. Man könnte sagen, wenn wir uns über Recht oder Unrecht der vollzogenen Thatsache selber hinlänglich ausgesprochen, so könnten uns die subjektiven Motive, die dabei vorgewaltet, gleichgültig sein. Wenn aber jene Motive, irrig aufgefaßt, unserer Sache in den Augen der Menschen schaden könnten, ist es dann nicht unsere Pflicht wie unser Recht, sie zu erforschen und darzulegen? Wenn Einer, da es sich von der Gleichstellung der Bekenner der christlichen Confessionen handelte, sich, um gegen dieselbe zu argumentiren, auf den Vorgang des Widerrufs des Edikts von Nantes berufen wollte, welcher von einem Könige ausgegangen, der zur Zeit seines Glanzes von Vielen groß und gut und weise genannt worden: würden sich nicht tausend Stimmen erheben, um siegreich darzuthun, daß jener Widerruf nicht ein Werk der Staatsklugheit, der Sorge für das Wohl der Unterthanen, des Strebens nach der Erhaltung nationaler Einheit, sondern ein Werk der aus Fanatismus und Heuchelei zusammengesetzten Bigotterie eines durch Wollust entnervten Hofes gewesen? — So lange ein ungerechtes Prinzip das herrschende ist, rechnet man ihm, wie einem Tyrannen, seine Unthaten selber als Trophäen an und beweist seine Rechtmäßigkeit aus seinen Usurpationen, seine Weisheit aus den Thorheiten, die es begangen. Wer aber das Unrecht bekämpfen will, der muß es in

seinem wahren Lichte zeigen; der muß ihm als das Maaß, an welchem es gemessen werden soll, nicht sein eigenes Spiegelbild, sondern das ewige Recht und die Wahrheit vorhalten.

Die moralische Thatsache nun, welche wir hier als die wichtigste zu kontastiren und auszusprechen haben, ist die, daß die bezeichnete Reaktion nicht aus der Erfahrung, sondern aus einem allmähligen Wechsel der Gesinnung und zwar lediglich der Gesinnung über das Verhältniß der Religion zum Staate und zu den Vortheilen, die er gewährt, hervorgegangen. Wer sich davon überzeugt hat, der mag über die eine oder die andere Gesinnung denken, wie er will, so wird er jedenfalls Denen die Schuld der Umstimmung nicht beimessen, deren edelste Hoffnungen ihr Opfer geworden, und damit wäre wenigstens der nachtheiligsten Folge, welche jener Rückschritt für uns haben könnte, vorgebeugt. Die Verhältnisse und der ganze Gang der Sache sind aber so höchst einfach, daß Jeder, der sie unpartheiisch in's Auge fassen will, sich nicht darüber täuschen kann. Man hatte den Juden eine Aussicht auf mögliche Zulassung zum Staatsdienst eröffnet; Viele hatten dieser Aussicht vertraut, und die Jahre der Vorbereitung darauf gewandt, sich zu mannichfachen Zweigen des Staatsdienstes geschickt zu machen; man entzog ihnen jene Aussicht, und machte ihnen den Uebertritt zur christlichen Kirche zur Bedingung jeder praktischen Wirksamkeit; hatten sie jene Bedingung erfüllt, so

stellte man sie gern und willig an, ja man gab ihnen nach der Behauptung sehr Vieler, die wir jedoch nicht aus persönlicher Ueberzeugung zu verbürgen im Stande sind, vor Anderen den Vorzug. Denselben Weg schlug man in Beziehung auf Lehrämter ein: nur daß man hier anstatt der Entziehung einer unbestimmten Aussicht ein bestimmtes Wort zu brechen genöthigt war. Zu demselben Wege neigte man sich in Beziehung auf militairische Beförderungen hin; aber hier konnte man eine konsequente Verfolgung desselben dem Gewissen bis jetzt nicht abgewinnen. Auf diese Thatsachen beschränkt sich die Reaktion, wenn wir von der in ihrer Art isolirt dastehenden Ausschließung vom Apothekergewerbe absehen; auch die Richtung, die sie in den Rheinprovinzen annahm, ist ihrer Tendenz nach dieselbe. Sie trifft also Diejenigen und nur Diejenigen, die sich in Folge des neuen Gesetzes zu neuen Berufssphären tüchtig und ihrer würdig gemacht hatten; sie ist einzig und allein auf Lähmung derjenigen Kräfte gerichtet, die einen edleren Aufschwung in Wissenschaft, Kunst oder kriegerischem Muthe genommen hatten; sie war nicht gegen ein Zurückbleiben, sie war wesentlich und einzig gegen ein Fortschreiten gerichtet. War Keiner würdig eines Staatsdienstes, eines Lehramts, einer militairischen Beförderung, so konnte man sich die Reaktion ersparen: nur die Würdigkeit forderte dazu auf, und machte Vollziehung des Gesetzes oder Rückschritt zur Nothwendigkeit. Welches andere

Motiv könnte hier nun auch nur möglicher Weise vorgewaltet haben als ein Motiv, nenne man es nun der Frömmigkeit, des Fanatismus, der Intoleranz, nach der Verschiedenheit der subjektiven Ansicht, die man darüber haben mag, aber in jedem Falle ein Motiv, das in dem Charakter der herrschenden Religion, in der umgewandelten Gesinnung der Machthaber über ihr Verhältniß zum Staate wurzelt? Es ist hier sehr zu beachten, daß die Preußische Regierung aus diesem rein religiösen Motive nie ein Geheimniß gemacht hat, daß sie ganz offen und redlich bei jeder Veranlassung damit hervorgetreten, daß sie es ganz deutlich ausgesprochen hat, wie sie es für die Pflicht der christlichen Staatsgewalt halte, daß sie die christliche Religion durch jedes ihr zu Gebote stehende Mittel zu verbreiten, daß sie insbesondere alle Intelligenz alle Tüchtigkeit, alle Bildung in ihr Gebiet hinüberzuziehen suche. Es ist in diesem Augenblicke überaus wichtig, diesen wahrhaften Standpunkt zu konstatiren, weil einige neuere mehr officiöse, als officielle Preußische Schriftsteller und Beamte, wie Koch und Streckfuß, zu abhängig, um das Verfahren der Regierung tadeln zu dürfen, aber entweder einer rationalen, toleranten Ansicht wirklich ergeben oder sie vor dem Publikum erheuchelnd, sich es haben angelegen sein lassen, jenem einfachen Motive ein ganzes Lügengewebe falscher Gründe künstlich unterzuschieben, welches freilich mit den Thatsachen im grellsten Widerspruche steht, und

welches wir daher im Verlaufe dieser Untersuchung mit leichter Mühe von Grund aus zu zerstören hoffen dürfen, welches aber, wo es Eingang finden könnte, das Beispiel Preußens, das wir, in seiner wahren Bedeutung aufgefaßt, wenig fürchten, zu einem unserer Sache die höchste Gefahr drohenden Vorgange machen würde. Der Fanatismus sucht keine Autoritäten, und wenn er sie suchte, würde er sie auf den Blättern der Geschichte in reichem Maße finden: wehe uns aber, wenn es jenen Sophisten gelänge, jenen Rückschritt in den Grundsätzen der Gewissensfreiheit als einen Akt der Staatsklugheit geltend zu machen! Ueberraschen darf uns dieser Versuch nicht: denn obgleich neu und erst seit der Zeit entstanden, da der Fanatismus sich ohne Maske aufzutreten scheut, ist er doch in den Englischen Verhandlungen über die Emancipation der Katholiken allein schon, wo er den Schein mehr für sich hatte, als in irgend einem Falle, so wie auch bei vielen anderen Veranlassungen durch wiederholtes aus dem Felde Schlagen abgenutzt worden: doch muß er, wo er sich wieder blicken läßt, von Neuem mit Ernst und Eifer bekämpft werden.

Wir haben es aber zunächst mit dem wahrhaften und wirklichen Motive der Preußischen Regierung, mit seinen Aeußerungen, seinen Folgen und seiner Würdigung zu thun. Was bewirkt der Staat, wenn er die Gaben, die er zu verleihen hat, als Gewichte in die Wagschale der religiösen Ueberzeugung legt?

Wie wirkt er dadurch auf Sittlichkeit und Religiosität bei den Bekennern der herrschenden wie der unterdrückten Religion? Das sind Fragen von der eingreifendsten Wichtigkeit, auf deren Beantwortung in dem uns vorliegenden Falle mehr als in irgend einem anderen ankam. Es war hier dem Staate, wenn er sich zum Werkzeuge der Bekehrung machen wollte, ein größerer Spielraum, eine Hoffnung größerer Erfolge, als je, gegeben. So lange die Aussicht auf eine freiere Bewegung einer Religionsparthei verschlossen ist, fügen sich ihre Mitglieder, so gut sie können, in die Beengung; sie richten ihren Lebensplan darnach ein; die Kräfte, die eines edleren Aufschwunges fähig sind, bleiben unentwickelt; ein äußerer Drang nach der Annahme der herrschenden Religion tritt daher nur in wenigen Fällen ein. Hier aber war eine weite Aussicht eröffnet worden; viele Hoffnungen und eine große Anzahl von Talenten hatten sich ihrer bemächtigt und hatten, theils im festen Vertrauen auf ein königliches Wort, theils die Erfüllung einer weniger bestimmten Verheißung von der Güte ihres Monarchen hoffend, ihre ganze Zukunft, ihr ganzes Lebensglück darauf gebaut. Man brauchte ihnen jene Aussicht nur durch ein Machtwort wieder zu entziehen und man setzte sie in die bedenkliche Lage, auf Ehre, Wirksamkeit und Auskommen zu verzichten oder die herrschende Religion annehmen zu müssen. Man muß gestehen, daß, wenn der Staat es sich zur Aufgabe gemacht hat,

unter einer dissentirenden Religionspartei Proselyten zu werben, er eine reichere Ausbeute, als ihm die Blüthe des Talents und des Wissens einer ganzen Generation derselben darbot, nicht finden konnte.

Wenn wir nun die Bedeutung, die der Forderung des Religionswechsels und ihrer Gewährung unter solchen Umständen inwohnt, zu charakterisiren suchen, so müssen wir uns dagegen verwahren, als wenn wir damit die Verurtheilung jener Männer, die in großer Anzahl in Folge ihres Religionswechsels die erwünschte Stellung erhalten haben, — es giebt auf den verschiedenen Preußischen Universitäten zwischen 20 und 30 Professoren, die von der jüdischen Religion zur christlichen übergegangen sind und außerdem eine verhältnißmäßige Anzahl von Beamten in allen Zweigen des Staatsdienstes — beabsichtigten. Jede Verurtheilung der Art, jedes Urtheil über die That eines Einzelnen, über welche er nur Gott und seinem Gewissen Rechenschaft schuldig ist, liegt weit außer unserer Sphäre, und man hat uns mißverstanden, wenn man in früheren Aeußerungen die Anmaßung eines solchen Urtheils hat finden wollen. Wir haben es nicht mit dem inneren, moralischen Werthe der Handlung, in so fern sie die des Einzelnen ist, über welchen wir nicht zum Richter berufen sind, sondern wir haben es mit ihrer äußeren Geltung und Bedeutung, mit dem Charakter, welchen sie durch die an sie geknüpften Folgen in den Augen der Welt gewinnt, mit ihrer Beziehung zur Religio-

sität und zur Moralität der Massen zu thun. Es wäre ja denkbar, daß bei allen Denen oder bei den Meisten, die sich in dem angegebenen Falle befanden, die innere religiöse Ueberzeugung mit dem äußeren Vortheile auf denselben Weg geführt hat: das wäre ein glücklicher Zufall, würde aber die Sache in nichts ändern. Wenn auch auf der Folter noch so oft — wie es gewiß der Fall war — und wenn selbst immer die Wahrheit bekannt worden wäre, so würde das die Folter doch nicht rechtfertigen, deren Qualen Lüge so gut wie Wahrheit hätten erpressen können; und im Falle der Lüge wäre es der Folterer, nicht der Leidende, den wir verdammen müßten. Wenn es ungeziemend ist, die That des Einzelnen, die an sich nicht schlecht ist, deren Charakter vielmehr bloß durch ihre Motive bestimmt wird, durch Verdächtigung ihrer Motive in ein nachtheiliges Licht zu stellen, so sind wir sowohl berechtigt, als verpflichtet, das offene Verfahren des Staates, wenn dieser die ihm zum Heile Aller anvertraute Gewalt mißbraucht zur Demoralisation der ihm Untergebenen, zur Verwirrung der Meinungen über Recht und Unrecht, über Wahrheit und Trug, einer strengen Prüfung zu unterwerfen. — Wenn die Folge jenes Verfahrens in nichts anderem läge, als in den Ansichten über den Religionswechsel, welche sie bei den Betheiligten sowohl als in der öffentlichen Meinung überhaupt erzeugt, so könnten wir schon mit vollem Rechte sagen, daß es für die Religiosität vergiftend, daß es die

Religion, anstatt sie zu heben, zu etwas Gleichgültigem und, wenn es möglich wäre, zu etwas Verächtlichem zu machen geeignet ist. Die immer wiederkehrende Beziehung der Religion zu äußerem Vortheil, der in Preußen sich täglich wiederholende Fall, daß die Annahme des Christenthums als die Bedingung der Erlangung einer bürgerlichen Existenz erscheint, mußte am Ende dazu führen, daß man die Religion als etwas rein Aeußerliches, das Bekenntniß derselben als einen bürgerlichen Akt, zu welchem sich Wahrheit und Ueberzeugung ganz gleichgültig verhalten, ansehe. Wie eine solche Ansicht auf die religiöse Gesinnung überhaupt, wie sie insbesondere auf die Achtung vor der herrschenden Religion von Seiten der redlichen Bekenner der unterdrückten einwirken mußte, ist nicht zu verkennen. Die Preußische Regierung hat bei ihrem Verfahren gewiß die treffliche Absicht gehegt, wahre Religiosität und Verehrung vor ihrer eigenen Religion zu verbreiten; aber sie hat sich in der Wahl ihrer Mittel dermaßen vergriffen, daß, wer religiöse Gleichgültigkeit und Verachtung gegen die herrschende Religion verbreiten wollte, keinen zweckmäßigeren Weg hätte einschlagen können. Sie ist jenem Verfahren auch in solchen Fällen treu geblieben, wo es sich nicht gerade um die Erlangung eines direkten Vortheils durch den Wechsel der Religion, sondern etwa um die Geltendmachung eines hohen Einflusses auf anderem Wege handelte. Besonders merkwürdig und charakteristisch

unter vielem Aehn'lichen ist mir in dieser Beziehung immer die folgende königliche Kabinetsordre erschienen, für deren genaueste Authenticität ich mich verbürge. Es war nämlich in der Rheinprovinz ein Jude im Besitze einer sehr untergeordneten Bedienung vorgefunden worden, und auf die in Folge der in der Behandlung solcher Fälle vorwaltenden Unbestimmtheit ergangene Anfrage der Behörde erfolgte, wie es scheint, nach einigem Zögern, am 12. April 1823 folgende königliche Entscheidung:

„Auf Ihren gemeinschaftlich mit dem Chef der „General-Controlle vom 9. September v. J. erstatteten Bericht bestimme ich hiedurch, daß der bei „der Besitznahme der Rheinprovinzen als Gerichtsvollzieher bei dem Landgerichte zu Aachen vorgefundene Philipp Benedikt in seinem Posten „gelassen und abgewartet werden soll, ob derselbe „über Kurz oder Lang zur christlichen Religion übergehen wird."

Ich frage jedes der Religion ergebene Gemüth, ob ihm je eine leichtfertigere, frivolere, wegwerfendere Aeußerung, die Religion betreffend, vorgekommen; ob man die Anlegung eines neuen Rockes statt eines alten mit mehr Gleichgültigkeit und Geringschätzung besprechen könne, als es hier mit der Annahme eines Glaubens geschieht. Ich möchte wohl wissen, was der Concipient jener Entscheidung eigentlich mit dem „Abwarten" hat sagen wollen. Sollte das heißen, daß man dem Manne, wenn er der von ihm geheg-

ten Erwartung „über Kurz oder Lang“ nicht entspreche, seine kleine Stelle später doch noch entziehen würde? Oder hat jenes „Abwarten“ einen hohen Wunsch, der einem Befehle gleich kommt, ausdrücken sollen? Ich glaube wohl, daß der arme Mann nicht gezögert haben mag, dem Wunsche nachzukommen: es möchte mit dem treuen Gehorsam eines guten Unterthanen kaum verträglich scheinen, seinen Gebieter warten zu lassen! — Wir eilen gern von dieser befremdlichen Erscheinung fort: sie giebt zu vielen Anlaß zum Spotte, der der Würde des Gegenstandes und dem Ernste, welchen seine Behandlung fordert, wenig ziemt. Aber die ernste Betrachtung, den tiefen Eindruck, den solche und ähnliche Erscheinungen bei uns wie bei tausend Gleichgesinnten erzeugen und im Gemüthe zurücklassen, können und wollen wir nicht verbergen. Was wir auch — ich glaube hier im Namen des größeren Theiles einer ganzen Generation reden zu dürfen — was wir auch von den Dogmen des Christenthums halten mögen, so neigt sich doch unsere ganze Denkweise und Gemüthsstimmung dahin, so bestimmen uns doch die Art unserer Erziehung und Bildung, dem Christenthume, als einer Quelle der Andacht für Millionen, als einer großen, folgenreichen geschichtlichen Thatsache, Hochachtung und Ehrerbietung zu zollen. Wenn wir es aber aus dem Gesichtspunkte solcher Erscheinungen, wie die oben angeführten, betrachten, wenn wir sehen, wie es an die Staatsgewalt sich anschmiegt, um durch

die Hülfe ihrer äußeren Mittel und Einflüsse seine Verbreitung zu fördern, wie es mit ihr einen Bund schließt, damit sie eine äußere ihm dargebrachte Huldigung mit dargebotenen Vortheilen erkaufe oder durch ihre Autorität erzwinge, dann erscheint es uns als etwas ganz Leeres, Aeußerliches, Wesenloses und wir können uns eines Gefühls des Widerwillens, der Verachtung kaum erwehren. Diese Empfindung kann freilich nicht Wurzel in uns fassen, wenn wir wiederum auf die ersten Jahrhunderte der Geschichte des Christenthums blicken, da es im Widerstande gegen die Machthaber der Erde, ihre Gebote und ihre Verführungen — so wie späterhin und jetzt noch unsere Religion — seinen Werth und seine Standhaftigkeit erprobte; wenn wir sehen, wie es gerade in dem Welttheile, wo es zuerst das Bündniß mit der Gewalt gelöst und sich mit der Freiheit vermählt hat, in Nordamerika, die andächtigsten und eifrigsten Verehrer zählt. Wenn ich ein Christ wäre, ich würde auf diese Erscheinungen für meine Religion stolz sein und „würde mich schämen, von ihrer Herrschaft“ in Preußen und anderen Staaten reden zu hören.

Wenn wir auf diese Weise das Verfahren einer christlichen Regierung in den Angelegenheiten ihrer Religion zum Gegenstande unserer Beurtheilung zu machen wagen, weil wir diese zur Ehre der Wahrheit nicht umgehen zu dürfen glauben, so werden uns vielleicht Manche einwenden, daß uns der *christliche* Standpunkt, welcher jene Beurtheilung erfordere,

abgehe. Wir können darauf freilich keinen Anspruch machen; indeß glauben wir, daß es einen Standpunkt der Wahrheit, der Sittlichkeit, des religiösen Bewußtseins giebt, den der Christ, wie der Jude anzuerkennen genöthigt ist, und über den Alle, die es aufrichtig meinen, sich leicht verständigen können. Mag unser besonderer Glaube sein, welcher er wolle, wenn wir nur überhaupt an ein höheres Wesen und an eine Beziehung der Menschen zu ihm glauben, so müssen wir wollen, daß die Aufrichtigkeit und Lauterkeit dieser Beziehung durch keine unlautere, niedere Rücksicht getrübt werde, daß sich Trug und Heuchelei nicht in die heilige Sache der Religion und ihres Bekenntnisses mischen, daß der Akt der Anerkennung religiöser Wahrheit nicht durch die mit ihm mindestens zusammentreffenden Motive im Gemüthe selber getrübt und in den Augen der Welt verdächtigt werde. Von diesem einfachen Standpunkte gehen wir bei unserer Beurtheilung aus, und wir wüßten nicht, in wie fern der christliche Standpunkt von diesem abweichen könnte. Daß die Religion geachtet werde, daran ist den Bekennern einer jeden Religion gelegen, uns aber noch aus dem besonderen Grunde, weil an unserer Unterdrückung heutzutage in der That die Religions-Verachtung nicht minderen Antheil nimmt, als der Fanatismus; weil sie nicht nur von Denen festgehalten wird, denen das Dasein einer von der ihrigen abweichenden Religion ein Aergerniß ist, sondern auch von Sol-

chen, denen es überhaupt zuwider ist, daß ein religiöser Glaube mit solcher Treue festgehalten wird und sich den Umständen nicht fügen will, und wir wissen nicht, welcher Widerstand der schwerer zu besiegende ist. Wir sind mithin vielfach dabei betheiligt, der durch jenes Verfahren in hohem Grade geförderten Religions-Verachtung uns entgegenzustellen, und halten diese nicht für die am wenigsten verderbliche Folge des religiösen Druckes. Meine Verhältnisse haben mir öfter, als den meisten Anderen, Veranlassung gegeben, von den achtbarsten, redlichsten Männern christlichen Glaubens die Ansicht aussprechen zu hören, daß da, wo der Staat an die Annahme der herrschenden Religion die Gewährung einer Stellung im bürgerlichen Leben knüpfe, ohne welche uns jede nützliche Wirksamkeit entzogen sei, — daß wir da Wahrheit und Ueberzeugung Niemanden schuldig sein, daß der Uebertritt da keinen Glauben erfordere und bedeute, sondern nur eine abgedrungene Form sei. Daß diese Ansicht die Gemüther Mancher, die sich in dem bezeichneten Falle befanden, gewinnen mußte, war natürlich; aber wehe, wenn sie um sich griffe, wenn ihre Sophismen es vergessen machten, daß wir die Wahrheit nicht nur den Menschen, sondern auch Gott und uns selber schuldig sind! Die Bürgschaft, welche der Staat in dem religiösen Glauben seiner Angehörigen sucht, würde dann an ihrer Quelle vergiftet, in ihrem innersten Wesen zerstört sein. Wenn der Glaube an objektive dogmatische Wahrheit in re-

ligiösen Dingen in unseren Tagen etwas wankend geworden, so ist es um so wichtiger, daß die subjektive moralische Wahrheit der religiösen Ueberzeugung und das Vertrauen auf dieselbe heilig und rein erhalten werden, wenn nicht jedes religiöse Bewußtsein im Strudel der Verhältnisse, in dem überfließenden Strome des Egoismus untergehen soll. Als Furcht und Dogma die Menschen noch in eisernen Banden fesselten, da war dem Leichtsinne wenig Spielraum gelassen; jetzt aber, wenn er nicht durch Gewissenhaftigkeit und Achtung vor dem Heiligen gebunden wird, würde er keine Gränzen mehr kennen und mit dem Höchsten sein freches Spiel treiben.

Freilich wenn wir die Religion nicht als etwas Moralisches, bei der es lediglich auf ihre Wirksamkeit in den Gemüthern ankommt, sondern als eine Partheisache betrachteten, bei welcher es gilt, eine möglichst große Anzahl unter ihre Fahnen zu sammeln, so mußten wir gestehen, daß die Preußische Regierung sich ihres Erfolgs rühmen könnte. Wenn das ein Sieg für die Religion genannt werden kann, bei welchem die Wahrheit der Ueberzeugung verdächtigt, das Heilige durch Vermischung mit irdischen Interessen entweiht ist, so ist hier allerdings dem Christenthume ein Sieg erfochten worden. Bei weitem die meisten derjenigen Juden, die in Folge des Gesetzes von 1812 in der Hoffnung, daß ihnen der Staat einen Wirkungskreis anweisen werde, sich den Wissenschaften gewidmet hatten, sind, zum Theil nach

angem Widerstande, nach langen, vergeblichen Ver-
uchen, die Erfüllung der Verheißung des Gesetzes
u bewirken, zum Christenthum übergegangen und
haben darauf im akademischen Lehrfache so wie in
en mannichfachsten Zweigen des Staatsdienstes gute,
um Theil glänzende Karrieren gemacht. Nur We-
nigen gestatteten ihre Verhältnisse, in unabhängiger
Muße den Wissenschaften oder der Kunst zu leben,
m Auslande die ihnen in der Heimath versagte
Auszeichnung und Wirksamkeit zu suchen oder endlich
nach beendigten Studien noch eine andere Laufbahn,
die des Handels, der Landwirthschaft, des Fabrikwe-
ens zu beginnen; mehrere und unter ihnen einige
durch Geist und Gelehrsamkeit ausgezeichnete Männer
begnügten sich damit, eine sehr bescheidene, ihren
Verdiensten weit untergeordnete, aber Anderen nütz-
liche Stellung als Lehrer oder Unternehmer von
Privatschulen für jüdische Knaben zu suchen. Es
mag wohl kaum der zehnte Theil aller aus jüdischen
Familien seit 1812 hervorgegangenen Gelehrten sein,
der auf diese Weise dem Judenthume erhalten worden.
Was die Uebrigen betrifft, so liegen ihre Motive,
wie schon früher bemerkt worden, außer dem Be-
reiche unserer Untersuchung. Gewiß wären Manche
auch ohne jene äußere Rücksichten aus reiner Ueber-
zeugung zum Christenthume übergegangen und diese
können sich mit Recht beklagen, daß ein trauriger
Mißbrauch der Staatsgewalt ihren tadellosen Schritt
in ein verdächtiges Licht setzt und ihrer That einen

in den Augen der Welt schwer zu tilgenden, wenn auch unverschuldeten Makel anheftet. Die Meinung der Menschen wird immer da, wo Rücksichten des Vortheils mit schwierigen Gewissensfragen kollidiren in einer dem Nutzen entsprechenden Entscheidung das Werk des Eigennutzes sehen. Als die Schotten im Jahre 1649 ihren angebornen König Karl den Ersten dem Englischen Henkerbeile überlieferten und zugleich eine alte Schuld von 100,000 Pfund welche England früher nie hatte anerkennen wollen, liquidirten, da gaben sie sich sehr viele Mühe, die beiden Transaktionen auseinander zu halten und vielleicht glaubten sie in der That kein Unrecht zu thun, wenn sie den König seinen Richtern übergaben, und machten nur das ihnen gebührende Recht geltend, wenn sie die Zahlung einer Schuld forderten. Aber dennoch hat die streng richtende Geschichte bis auf den heutigen Tag immer von ihnen gesagt, sie hätten ihren König und Landsmann für schnödes Gold seinen Englischen Henkern verrathen. So wird man auch von Dem, der seine Religion wechselt und dann ein einträgliches Amt bekommt, das ihm sonst unzugänglich gewesen wäre, immer sagen, er habe aus Eigennutz gehandelt: ein Urtheil, wodurch man vielleicht dem Einzelnen sehr unrecht thut, in welchem sich aber die innere Mißbilligung des ganzen unsittlichen Verhältnisses deutlich ausspricht und welches geeignet ist, den Staat zum Bewußtsein dessen zu bringen, was er denn eigentlich in moralischer Be-

ehung durch den Gewissenszwang, den er ausübt, ewinnt.

Um die Schwäche des Widerstandes, welchen die Regierung bei der Durchsetzung ihrer Absichten fand, e Leichtigkeit, mit welcher sich die Meisten ihrem Willen fügten, zu begreifen, müssen wir auch auf die eitumstände und Verhältnisse, unter welchen jener ückschritt gethan wurde, einen Blick werfen. Es nicht zu läugnen, daß die Energie der positiven ligiösen Ueberzeugung jetzt unter allen Konfessionen cht bei Allen, vielleicht bei den Meisten nicht so oß ist, daß sie zum Märtyrthum ausreichten, und r ehrgeizige oder thatenbedürftige Charaktere ist in r That das Verzichten auf jede ehrenvolle Wirksam- it das schwerste Märtyrthum. Mächtiger als sonst ellt sich dagegen in unseren Tagen zu der religiösen eberzeugung das Bewußtsein der freien Würde des Menschengeistes und seiner inneren sittlichen Wahr- it, welches sich dem durch Gewalt oder durch ckungen des Eigennutzes aufgedrungenen Glauben on dieser unlauteren Begleitung wegen widersetzt d in der Ueberzeugung, welche sich durch äußere influsse zur herrschenden machen will, immer eine ige sieht. So stehen hier innige Religiosität und reiheit im engen Bunde auf der einen, Gewalt und ivoles Spiel mit den Angelegenheiten des Gewis- ns auf der anderen Seite. Aber jene Gesinnung weniger zum stillen Dulden, wie die reine entsa- nde Frömmigkeit, als zur kräftigen That, zum le-

bendigen Kampfe geeignet; sie will die Gewalt und das Unrecht und die Lüge anklagen vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung; sie will ihr Recht und ihre Freiheit vertreten in offenem Kampfe; wenn ihr dieser versagt wird, so erschlafft sie leicht und verzehrt sich in ihrem unterdrückten Feuer. Hätten die vielen ausgezeichneten Talente, die sich in der oben geschilderten Lage befanden, durch das Organ einer freien Presse ihre gute Sache vertreten, hätten sie die Wortbrüchigkeit, die ihrem Gewissen den grausamsten Zwang anthat, vor Gott und Menschen offen anklagen dürfen — ich weiß nicht, ob sie gesiegt haben würden, aber das weiß ich gewiß, daß sie mehr Ausdauer gezeigt haben und daß den „herrschenden" Glauben als solchem weniger unwillig Opfer gebracht sein würden. Wie die Sachen aber standen, war ihnen, deren Gewissen auf die Folter des Ehrgeizes oder des Bedürfnisses gespannt war, der Mund zur Anklage, ja zur Klage und zur Vertheidigung geschlossen; zu Boden getreten von einer schrankenlosen Regierungsgewalt, welche keinerlei Opposition gelten zu lassen gewöhnt ist, würden sie sich durch jeden Versuch eines offenen Widerstandes zu jener Zeit lächerlich gemacht haben; stilles Entsagen, kampfloses Dulden war das einzige, was ihnen übrig blieb, wenn sie nicht nachgeben wollten: eine Aufgabe, welcher wohl nur die wenigsten Menschen gewachsen sein möchten. Wir dürfen nicht vergessen, daß es eine hohe Forderung ist, daß Einer strenger auf sich

giöse Wahrheit, auf Lauterkeit der religiösen Ueberzeugung, wenn diese auch das Opfer seiner ganzen bürgerlichen Existenz erheischen, halte, als der Staat, dem er unterthan ist, das Gesetz, das ihn beherrscht, die Regierung, der er gehorchen soll; daß er jenen treu bleibe, während diese alles aufzubieten scheinen, um ihm die Religion als etwas Aeußeres, Leeres, als eine mehr oder weniger bequeme Form erscheinen zu lassen. — Wir wissen nicht, ob wir es unter den angegebenen Umständen für den höchsten Grad von Naivetät oder wofür wir es sonst halten sollen, wenn der neueste Schriftsteller über unsere Angelegenheit*) es als einen Beweis gegen die Achtbarkeit des Judenthums anführt, daß eben die ausgezeichnetsten Männer sich davon lossagen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, was unter allen jenen meistentheils durch ihre Stellung, wie durch ihre Persönlichkeit gleich ausgezeichneten Männern neun Zehntheile hätten aufopfern müssen, um sich nicht davon loszusagen. Er bemerkt, daß unter einer Reihe von verdienten Männern, die er aus der Menge hervorhebt, „nur „Meyerbeer, mit seiner durch Bildung und Ge„sinnung gleich achtungswerthen Familie, dem Na„men nach dem Judenthum noch angehört.“ Es ist doch seltsam, daß gerade Meyerbeer und sein trefflicher, leider so früh dahingeschiedener Bruder Michael Beer unter sehr Vielen auch fast die

*) Streckfuß, S. 8.

einzigen waren, welchen ihre äußere Unabhängigkeit und die Art ihrer Leistungen es gestattete, auf die mannichfachen Gaben, welche die Regierung zu bieten hatte, gern und leicht zu verzichten, in freierer Sphäre und in einem Lande, welches jedem religiösen Drucke fremd ist, sich der Zurücksetzung, welche ihnen in den beengten Verhältnissen der Heimath ihrer Religion wegen widerfahren konnte, zu überheben und nach einer anderen Auszeichnung zu streben, als nach der von der Regierung, unter welcher sie geboren waren, abhängigen. Schon eine Rücksicht der Delikatesse hätte billig einen besonnenen Mann abhalten müssen, sich jenes Arguments gegen uns zu bedienen. Wir sind durchaus nicht gesonnen, die Motive irgend eines Individuums zu verdächtigen, am wenigsten die einer Reihe von Männern wie die angeführten, unter welchen sich neben mehreren höchst achtbaren Namen der ehrwürdige Name Neanders findet, welcher gewiß von ganzem Herzen und von ganzer Seele dem rechtgläubigen Christenthume angehört. Indeß heißt es doch fürwahr unsere Schonung auf eine sehr schwere Probe stellen, wenn man jene allgemeine Thatsache des Uebertretens, die eine so vielfache Deutung zuläßt, welcher eine verdächtige Deutung in einem unter hundert Fällen von den meisten Seiten zu Theil wird, so geradezu für die geringere Achtbarkeit unserer Religion anführt.

Betrachten wir die Religion nicht als eine Partheisache, als eine politische Staatsangelegenheit,

sondern als das, was sie eigentlich ist und allein sein sollte, als reine Sache des Gemüths und des Gewissens, so müssen wir die unbestreitbare Thatsache, daß es in Preußen in den letzten 20 Jahren fast ausschließlich Männer von Talent, von Kenntnissen, von Vermögen, von größeren Ansprüchen an das bürgerliche Leben nebst ihren Angehörigen waren, die vom Judenthum zur herrschenden Kirche übertraten, nicht sowohl wie einen Triumph für die letztern, als vielmehr wie eine für ihre Würde und ihren moralischen Werth bedenkliche Erscheinung halten. Seit wann ist denn die Religion vorzugsweise die Sache der Vornehmen und der Gebildeten geworden? Das Evangelium, heißt es, ward den Armen, den Unwissenden, den gebeugten Herzen gepredigt; in der Hauptstadt Preußens aber sind es lediglich die Gelehrten, die Reichen, die Ehrgeizigen, die von seinen Lehren gewonnen werden. Eine wahrhaft lebendige religiöse Sinneswandelung muß in dem innersten Bedürfnisse, in der Tiefe des Gemüthes ihre Quelle haben, wohin der höhere oder geringere Grad der Kenntniß und der ästhetischen oder wissenschaftlichen Bildung nicht reicht. Und so sehen wir eine jede Religion, so lange sie, in nothwendigem Fortschreiten begriffen, mit begeisternder Ueberzeugung die Seele ergreift, ihre Anhänger in der Masse des Volkes, nicht vorzugsweise in den höheren Ständen finden. Wenn es eine überaus verächtliche Ansicht ist, welche die positive Religion als eine Sache der weniger ge-

bildeten Stände betrachtet, welcher die Vornehmeren sehr wohl entrathen können, so ist auch die damit nahe zusammenhängende Ansicht nicht minder leer und verwerflich, die es für die gebildeteren Ständen angemessener hält, sich zu der herrschenden Religion zu bekennen. Es ist sicherlich wenig übertrieben, wenn wir behaupten, daß in Preußen kaum eine einzige vom Judenthume zum Christenthume übergegangene Familie ist, von welcher nicht ein oder das andere Mitglied in der so weit ausgedehnten Sphäre des Staatsdienstes eine Karriere gemacht hat oder zu machen sucht, die ihm sonst verschlossen sein würde, und daß es ganz in der Regel ein solches Verhältniß, eine solche Alternative ist, welche den Uebertritt Einzelner und dann ganzer Familien veranlaßt. So bedeutend daher im Verhältniß die Summe der Intelligenz, des Wissens, der Bildung und des mit diesen durch Familienbande verknüpften Reichthums ist, die allmälig aus dem Judenthume ausgeschieden, so überaus geringfügig ist die Anzahl der übergegangenen Individuen, nach dem Maßstabe der Gesammtzahl der jüdischen Bevölkerung gemessen: so daß sie bei weitem nicht hinreicht, um den gewöhnlichen Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle auszugleichen: eine Thatsache, über welche in einem Korrespondenzartikel aus Preußen in einem Englischen Journal für Judenbekehrung (the friend of Israel) vor einigen Jahren eine sehr naive Klage geführt worden ist. So erfolgreich das Streben, Proselyten

zu machen, von Seiten der Staatsgewalt gewesen ist, so erfolglos war es, trotz aller aufgewandten Bemühungen, von Seiten des Berliner Bekehrungs-Vereins, welcher seine Thätigkeit auf die niederen Stände, in welchen ihm eine festere, aufrichtigere religiöse Gesinnung entgegentrat, richtete: so daß jener Verein gänzlich in Verfall gerathen und in diesem Augenblicke als aufgelöst oder der Auflösung nahe zu betrachten ist. Wenn man die Jahresberichte dieses Vereins liest und sich aus dem überaus läppischen Tone, der in demselben vorherrscht, überzeugt hat, wie leicht eine Täuschung seiner Emissaire aus eigennützigen Absichten möglich gewesen wäre, so hat man alle Ursache, sich zu freuen, daß die religiöse Leichtfertigkeit, das gleichgültige Spiel mit Glaubensformen noch nicht von den höheren in die niederen Stände hinab sich verbreitet hat: es wäre das schrecklichste, was man sich denken kann, wenn je ein Verfahren, welches bei Jenen den Zwecken des Ehrgeizes dienen muß, von diesen nachgeahmt, gar zu einer Geldspekulation würde.

Was nun aber in solchen jüdischen Kreisen, welchen diejenigen angehörten, deren Ehrliebe durch das Gesetz von 1812 angeregt und durch dessen Verletzung zur Aenderung des Glaubens genöthigt worden, für eine Gesinnung und für ein Gemüthszustand in Folge dieser Verhältnisse herrschend geworden — ich wünsche, daß sich Jeder davon durch den Augenschein überzeugen möge, der die Folgen des Systems

der religiösen Bevorrechtung nicht kennt. Eine solche Abstumpfung gegen die heiligste Angelegenheit des menschlichen Gemüthes, eine solche frivole Ansicht von jeder kirchlichen Gemeinschaft und Beziehung, eine solche gründliche Anerkennung des Einflusses äußerer Gewalt und äußerer Interessen über moralische und religiöse Ueberzeugung, ein solches Uebertäuben der Stimme des Gewissens und der Aufrichtigkeit durch Sophismen aller Art, wie wir sie hier bei den Meisten wahrnehmen, die nicht Geisteskraft genug besitzen, um ihre Denkweise von der Einwirkung der Verhältnisse und ihrer Umgebungen frei zu erhalten, möchten wir schwerlich irgendwo in dem Maße wiederfinden. Dieser Anblick ist um so trauriger, wenn wir uns daran erinnern, daß es gerade die Hauptstadt Preußens war, von welcher vor 50 Jahren der Impuls zu einem mächtigen Fortschritte in der religiösen und intellektuellen Kultur der Juden ausging. Ihr Fortschritt ist durch die traurigsten Einwirkungen gerade hier gehemmt worden. Fast alle Intelligenz ist gewaltsam losgerissen worden; es fehlt oft an Fähigkeit, an Muth und an Hoffnung, selbst um das vorhandene Gute zu pflegen und zu fördern; auch ist die nothwendigste Verbesserung des Kultus, wie wir später ausführlicher darstellen werden, gewaltsam unterdrückt worden. Die wenigen Talente, die jeder erfreulichen Existenz entsagt haben und treu geblieben sind, sitzen in wundervoller Einsamkeit auf den Trümmern zerstörter Hoffnungen.

voll von Widerwillen gegen das herrschende Prinzip der Unwahrheit, voll von Verachtung gegen die Bezahlenden und gegen die Bezahlten. Die Sonderung zwischen der Masse der Juden und ihren christlichen Mitbürgern wird immer größer dadurch, daß die Gebildetsten, welche durch ihre Stellung berufen sind, jene zu vertreten und Berührungspunkte herbeizuführen, durch ihr Interesse von ihnen getrennt werden, während ihre Kräfte, wenn das Gesetz den Unterschied der Religion nicht kennte, dem Staate eben so nützlich und für die Fortschritte der Bildung unter ihren Glaubensgenossen daneben von unschätzbarem Werthe sein würden. Diese Fortschritte selbst werden Manchen verdächtig, weil sie nicht wissen, ob nicht die mit der alten Beschränktheit verbundene Treue und religiöse Aufrichtigkeit dem leichtfertigen, eigennützigen Treiben in Betreff der Religion, das sie so oft vor Augen sehen, vorzuziehen sei; denn sie haben noch nicht eingesehen, daß die rechte Bildung auch die rechte Treue und die rechte Aufrichtigkeit zurückführen müssen. — Manche, bei denen die elterliche Liebe stärker, als die Selbstliebe, wirkte oder die ihrer bürgerlichen Stellung nach von dem Uebertritt keine persönliche Vortheile zu erwarten hatten, suchten ihren Kindern für den Fall, daß sie sich dem Staatsdienste widmen würden, dadurch eine Existenz zu sichern, daß sie sie sehr früh, zum Theil schon bei der Geburt, in die christliche Gemeinde aufnehmen ließen, während sie selbst bei ihrer Religion blieben: ein

Verfahren, rücksichtlich dessen wir es unseren Lesern überlassen, ob sie darin einen Beweis von Achtung vor der herrschenden Religion, oder den Beweis einer gleichgültigen Geringschätzung gegen die öffentlichen Religionen überhaupt erblicken wollen.

Wir haben nun gesehen, wie von allen Seiten durch jenen Pyrrhus-Sieg, den die Staats-Religion durch das Verfahren der Regierung erkämpft hat, nur die Sache der Irreligiosität, der Gleichgültigkeit, der Verachtung gegen die Religion gefördert worden, wie man also für einen dem zu erreichen beabsichtigten gerade entgegengesetzten Zweck gewirkt hat. Wir haben damit das offen und unverkennbar den Schritten der Regierung zu Grunde liegende Motiv, so gut wir konnten, darzulegen und zu würdigen gesucht und wir kommen als auf das letzte Resultat, auf das Dilemma zurück, das unsere ganze Frage beherrscht. Entweder ist die subjektive religiöse Ueberzeugung des Staatsbürgers für das Staatsleben etwas Gleichgültiges: dann muß das bürgerliche Gesetz sie unbeachtet lassen; oder sie ist dafür wichtig und einflußreich: dann darf sie nicht durch daran geknüpfte Interessen zweideutig und verdächtig gemacht werden. Geschichtlich betrachtet, ist es mehr die religiöse, als die indifferentistische Ansicht, die die Sache der Religionsfreiheit in den Ländern, wo einmal verschiedene Confessionen bestanden, gefördert hat, wie das erste Beispiel, das von dem frommen Nordamerika gegeben worden, wie unter anderen auch die

jetzt obschwebende Verhandlung über die Emancipation der Juden im Englischen Parlament beweist. Nur eine geheuchelte Religiosität oder eine zwischen Bigotterie und Indifferentismus in unklaren Vorstellungen und wechselnder Laune hin und hergeworfene Ansicht kann der rechtlichen Zurücksetzung einer Religionspartei im angeblichen Interesse der Religion noch das Wort reden.

Einwirkung der Preußischen Regierung auf die inneren Angelegenheiten der jüdischen Gemeinden.

Wir gehen jetzt zu der prüfenden Darstellung des Verfahrens über, welches die Preußische Regierung in der Behandlung der inneren Verhältnisse, der religiösen Angelegenheiten ihrer jüdischen Unterthanen beobachtet hat. Wir lassen die Erörterung dieses Gegenstandes auf den vorhergehenden unmittelbar folgen, weil er damit in engem Zusammenhange zu stehen, weil derselbe Geist der Zurücksetzung, der Beengung, der Beförderung des Uebertritts, den wir dort wahrgenommen, sich auch hier geltend zu machen scheint; weil nur die Anschauung der beiden Seiten des Bildes eine deutliche, bestimmte Kenntniß von der Tendenz der Regierung zu geben vermag. An Wichtigkeit steht dieser Gegenstand weder dem vorhergehenden, noch irgend einem anderen nach: ja er steht in einer und zwar der erheblichsten Rücksicht über allen anderen; denn hier ist die Religion selbst,

die sonst durch die Fragen der Gewissensfreiheit und der rechtlichen Gleichheit nur auf indirekte, wenn auch auf sehr fühlbare Weise berührt wird, auf's aller unmittelbarste betheiligt; hier können Fälle eintreten, wo durch eine gewaltsame äußere Einwirkung auf die Weise der Gottesverehrung Tausenden von Gemüthern der Trost der Religion, die Erhebung der Andacht geraubt wird; hier wird der Glaube, wenn sich Gewalt und unlautere Rücksichten in seine Angelegenheiten mischen, in seinem innersten Heiligthume selber mißhandelt und entweiht.

Es ist hier zuvörderst Einiges über die rechtliche Stellung der jüdischen Religionsgesellschaft als einer Gesammtheit im Preußischen Staate zu sagen: wozu mir folgende Vorbemerkungen erforderlich scheinen. Eine zum Zwecke der Gottesverehrung vereinigte Gesellschaft kann im Staate eine dreifache Stellung einnehmen. Sie kann zuerst als ein wesentlich integrirender Theil der Staatsgesellschaft selbst, als auf einer nothwendigen Staatseinrichtung beruhend, als ein durch die Staatsgewalt aufrecht zu erhaltendes und zu unterstützendes Institut erscheinen, wie es bei den sogenannten herrschenden oder Staats-Religionen in allen Staaten, wo es solche giebt, der Fall ist. Sie kann zweitens, — und dieses ist der dem vorhergehenden am meisten entgegengesetzte Fall — als eine bloße Anzahl von Einzelnen, die in rechtlicher Beziehung gar nicht als ein Ganzes betrachtet werden, die als Gesammtheit weder ein

Recht erwerben noch eine Verpflichtung eingehen können, bestehen. Sie kann drittens freilich eine Privatgesellschaft, aber eine vom Staate als ein Rechtssubjekt, als eine sogenannte juristische Person anerkannte bilden. Um den Unterschied zwischen den letzteren beiden Formen, auf welchen es für unseren Fall besonders ankommt, unseren nicht juristischen Lesern klar zu machen, bemerken wir folgendes. Einen ursprünglichen, sich von selbst verstehenden Anspruch auf den Schutz des Staates, auf seine Garantie für die ihm zustehenden Rechte hat nur der Einzelne, das dem Staate von Natur untergebene und verpflichtete Individuum. Wenn nun auch Mehrere sich zu einem bestimmten Zwecke, aber ohne Beachtung von Seiten des Staates, vereinigen und für ihren Zweck Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, so werden als Inhaber jener Rechte oder als an diese Obliegenheiten gebunden nur die Einzelnen, nicht die Gesammtheit, nicht das Institut, welches sie gründen will, und eben so nur das Gut der Einzelnen, nicht ein Gesammtvermögen der Gesellschaft, welches in rechtlichem Sinn nicht existirt, geachtet. Erst durch die Genehmigung des Staates erhält die Gesellschaft den Charakter eines Rechtssubjekts, die Fähigkeit, als Gesammtheit Rechte zu erwerben oder sich zu verpflichten. Diese Genehmigung kann aber einer zu einem nützlichen Zwecke gebildeten, auf dauerhaften Grundlagen gebauten Gesellschaft ohne Härte und Unbilligkeit nicht versagt werden.

Gehöre dieser Zweck dem Gebiete der Kunst, der Bildung, der Wissenschaft oder der Religion an, so hat, falls seine Verfolgung die Erwerbung von Rechten voraussetzt, der auf ihn gerichtete Verein auf eine juristische Existenz gegründeten Anspruch und es ist lediglich ein Werk des Fanatismus und der Verfolgung gewesen, wenn man in früheren Zeiten der jüdischen Religions-Gemeinde, wie anderen unterdrückten Sekten, den Charakter einer juristischen Person, eines Rechtssubjekts nicht gestattete. Die Folgen davon waren die Unmöglichkeit, als eine Gesammtheit Eigenthum zu erwerben, die Unfähigkeit, als Gemeinde zu erben, die Nothwendigkeit, zu dem allergeringfügigsten gemeinschaftlichen Akte, der Führung eines Rechtstreites, der Ausstellung einer Vollmacht, sämmtliche Gemeinde-Mitglieder zu versammeln und eine Menge ähnlicher Unbequemlichkeiten. Dieser Zustand ist noch im Königreiche Hannover der herrschende, und es sind darüber in dem Buche „Ueber „die Lage der Juden nach gemeinem Deutschen „Rechte mit besonderer Berücksichtigung des Königreichs Hannover von Dr. Moritz Cohen“ S. 25—26 weitere Einzelnheiten zu finden. Jenes dritte der oben bezeichneten Verhältnisse nun, das Rechtsverhältniß einer vom Staate genehmigten und als juristische Person anerkannten Privatgesellschaft ist das der Religionsgesellschaft einzig natürliche und angemessene; die Erhebung in jenes erste Verhältniß eines Staats-

Instituts ist ein Privilegium, auf welches sie keinen Anspruch hat, welches, unseres Erachtens, selbst ihrer Natur und Würde widerstreitet; die Versetzungen in jenes zweite Verhältniß einer vom Staate nicht anerkannten Societät ist eine harte und beleidigende Zurücksetzung. Daß nun in Preußen die jüdischen Religions-Gemeinden nicht in jene erste Kategorie gehören, versteht sich von selbst. Es folgt daraus ganz konsequent, daß sie ihre inneren Angelegenheiten, das Verhältniß ihrer Mitglieder zur Gemeinde, ihre Verpflichtungen gegen dieselbe, auch alles Das, was die Einrichtung und die Unterhaltungskosten ihres Gottesdienstes betrifft, so wie die Beisteuer dazu, unter sich selbst entweder durch freiwilligen Vertrag oder im Falle des Streites durch das Nachsuchen richterlicher Entscheidung ohne die administrative Dazwischenkunft der Staatsgewalt ordnen muß. Es ist dieses Verhältniß freilich, gegen das der herrschenden Kirche gehalten, ein ziemlich ungünstiges und unbequemes; aber wir dürfen uns nicht darüber beschweren, weil es den richtigen Grundsätzen, die freilich im anderen Falle verkannt werden, gemäß ist und weil es, streng in allen Beziehungen behauptet, wohl das einzige ist, bei welchem der Religion der Minorität ihre Unabhängigkeit völlig gesichert ist. In Preußen wird nun, was die Vorenthaltung der polizeilichen Hülfe und die Verweisung auf den gerichtlichen Weg in Kollisionsfällen zwischen der Gemeinde und ihren Mitgliedern und ähnliche Verhält-

nisse betrifft, jene Sonderung genau beachtet, wie aus einer Reihe von Verordnungen, welche sich bei Heinemann S. 402—404 finden, hervorgeht. In wie fern aber die aus demselben Grundsatze folgende freie Befugniß einer solchen „Privatgesellschaft“ ihre inneren, also in unserem Falle ihre gottesdienstlichen Angelegenheiten, wenn sie nur nicht gegen die Gesetze des Staats verstößt, nach ihrer Weise einzurichten und zu ordnen, mit derselben Sorgfalt geachtet und geschont worden, davon werden wir bald Gelegenheit haben, uns genauer zu überzeugen.

Ob nun aber die jüdischen Gemeinden in Preußen zu den als juristische Personen vom Staate anerkannten oder zu den bloß erlaubten Gesellschaften gehören, darüber herrscht — weniger in der Praxis, die aus den natürlichsten Gründen der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit die Frage in ihren Folgen stillschweigend bejaht, als in der Theorie, in dem Wortlaute der Verordnungen und bei den Schriftstellern ein befremdender Zwiespalt.*) So viel ist gewiß,

*) Bei genauerer Erwägung scheint es, als ob der entferntere Grund dieses Zwiespalts in der Abfassung der Bestimmungen des Landrechts selbst ihren Grund haben; sie befinden sich in dem sechsten Titel des zweiten Theiles unter der Ueberschrift: „von Gesellschaften überhaupt und von Corporationen und Gemeinen insonderheit.“ Hier werden den „unerlaubten Privatgesellschaften“ (der societas des gemeinen Rechts) „privilegirte Gesellschaften“ entgegengesetzt und von diesen folgendes ausgesagt. §. 22. „Die Rechte und Verhältnisse einer vom Staate ausdrücklich genehmigten oder privilegirten Gesellschaft müssen hauptsächlich nach

daß sie als Gesammtheit Eigenthum erwerben*) und sich verpflichten können, was bei den „erlaubten Privatgesellschaften“ nicht der Fall ist.**) Doch ist nach

„dem Inhalte des ihr ertheilten Privilegii beurtheilt „werden.“ §. 23. „So weit aber in diesem nichts „Besonderes festgesetzt ist, haben dergleichen privilegirte „Gesellschaften mit andern erlaubten in der Regel nur „gleiche Rechte.“ Schon der Ausdruck „privilegirt“ ist geeignet, Mißverständnisse zu veranlassen: denn die Anerkennung von Seiten der Staatsgewalt, wodurch die universitas in dem klaren, einfachen Sinne des gemeinen Rechts entsteht, verleiht nicht mehr als die juristische Existenz, die rechtliche Persönlichkeit, welche jedes dem Staate angehörige Individuum von Natur schon besitzt, also nicht eigentlich ein Privilegium. Daß sie aber jene rechtliche Persönlichkeit, die der societas abgeht, verleihe, ist für das Dasein der universitas wesentlich und nothwendig: daher der §. 23 in der That den Begriff derselben ganz aufhebt und Alles der Willkür anheim stellt. Die folgenden §. §. aber von §. 25 bis zum Ende des Titels beschäftigen sich nun ausschließend mit Einer Art von jenen „privilegirten Gesellschaften,“ den Corporationen und Gemeinen; bei den Bestimmungen über diese aber hat das Gesetz insbesondere ihren öffentlichen Charakter im Auge und setzt daher Manches fest, was auf den Begriff der juristischen Person an sich nicht paßt. Daher scheint der reine Begriff der universitas des Römischen Rechts, nämlich einer Mehrheit von Personen, die in einer bestimmten Beziehung vom Staate als eine juristische Einheit, als Ein Rechtssubject, das mit rechtlicher Persönlichkeit begabt ist, anerkannt sind, ohne daß diese darum eine öffentliche oder privilegirte Gesellschaft oder überhaupt mehr als eine Privatperson ist — dieser Begriff scheint im Preußischen Landrecht nicht scharf genug festgehalten und zu sehr mit dem einer öffentlichen oder eigentlich privilegirten Gesellschaft oder politischen Gemeinde vermischt zu sein.

*) Heinemann, S. 328.

**) Landrecht. 2. Thl. 6. Titel, §. 13.

einer ausdrücklichen Bestimmung des Landrechts über „solche Religions-Gesellschaften, welche der Staat „genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenom„mener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat,“*) die Erwerbung des Eigenthums an einem Gebäude zu Behuf des Gottesdienstes, also auch der Bau einer neuen Synagoge an eine besondere Bewilligung von Seiten des Staatsoberhaupts geknüpft:**) eine willkürliche Beschränkung, die mit der Gestattung freier Religionsübung im Widerspruche steht, da sie dazu gebraucht werden kann, um einer „gebildeten“ Religionsparthei die Verrichtung ihres Gottesdienstes unmöglich zu machen, die auch ihren geschichtlichen Ursprung lediglich in der Beengung der Religionsübung, nicht etwa in dem Wesen der Privatgesellschaften hat, da diese, wenn sie der Anerkennung ermangeln, Eigenthum gar nicht, wenn sie ihrer aber theilhaftig geworden, es nach freiem Belieben, wie jede Privatperson, erwerben können. Der §. 83 des angeführten Titels des Landrechts schreibt freilich den Corporationen überhaupt vor, daß sie „ohne besondere „Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde, unbe-

*) Landrecht. 2. Thl. 12. Titel, §. 20 u. 24. Uebrigens sagt das Landrecht nicht, welche Religionsgesellschaften in diese Kategorie gehören. Es möchte schwer sein, nach jenen Worten das Verhältniß der jüdischen Religionsgesellschaft z. B. zu bestimmen, da sie doch so gut wie jede andere nicht insgeheim, sondern öffentlich aufgenommen worden.

**) Heinemann, S. 326—328.

„wegliche Sachen weder an sich bringen, noch ver-
„äußern oder verpfänden“ können; aber in die Ka-
tegorie der hier gemeinten politischen Gemeinen und
Corporationen, bei welchen der Staat ganz besondere
Rücksichten zu nehmen hat, fallen die geduldeten Re-
ligions-Gesellschaften gewiß nicht. — Die Ansicht,
daß die jüdischen Gemeinden nicht juristische Personen
bilden, stützt sich auf den angeführten §. 20 des Tit. 11
des Landrechts, wo den geduldeten Religions-Gesell-
schaften mit ausdrücklicher Beziehung auf Tit. 6 §. 11
und fgg. nur die Befugnisse geduldeter (erlaubter)
Privatgesellschaften zugeschrieben werden: was, wört-
lich genommen, allerdings zu einem solchen Resultate
führen würde. Indessen weist Hr. Koch, S. 200-203
gründlich nach, daß eine solche Annahme mit den ent-
scheidendsten Thatsachen — namentlich damit, daß
die jüdischen Gemeinden von den Behörden selbst als
Gemeinden bezeichnet werden, daß sie als solche
Eigenthum erwerben und Prozesse führen, — im
Widerspruche steht und daher unzulässig ist. Hr.
Streckfuß, der diese Frage auch, aber mehr vom
legislativen Standpunkte aus, behandelt, fängt S.
40-41 damit an, ihren Standpunkt auf mannich-
fache Weise zu verrücken. Zuerst trennt er mit einer
ihm ganz eigenthümlichen Hinterlist die Frage, ob
die Juden überhaupt in allen Beziehungen, von der-
jenigen, ob sie in Beziehung auf ihre Synagogen-
Angelegenheiten als Corporation betrachtet werden
sollen und verneint die erstere Frage mit einem gro-

ßen Aufwande von Gründen und mit manchen untermischten kleinen Bosheiten, während er die letztere gleich uns zu bejahen geneigt scheint. Wir möchten aber wissen, wem es außer Herrn Streckfuß und etwa den übrigen Verfassern des Leipziger Entwurfs seit 30 Jahren sonst noch eingefallen sein könnte, die Juden noch in anderen Beziehungen als in ihren Synagogen- d. h. in ihren Kultus-Angelegenheiten als Corporation zu betrachten, wie eine solche Betrachtungsweise mit dem Edikt vom 11. März 1812 zu vereinbaren wäre und was es überhaupt für einen juristischen Sinn hat, eine Gesammtheit, die durch kein anderes erkennbares und rechtlich in Betracht kommendes Moment, als das der Religion vereinigt wird, auch außerhalb ihrer Religionsangelegenheiten als Corporation zu behandeln? Ob einzelne Vereine und Institute, die innerhalb einer bestimmten Konfession für freiwillige Armen- und Kranken-Pflege, Jugendbildung oder ähnliche Zwecke sich gebildet haben, vom Staate als juristische Personen anerkannt werden sollen, ist eine zweite sehr verschiedene, sehr reelle und im Sinne der Humanität gewiß zu bejahende Frage, die aber Hr. Streckfuß mit seiner eingebildeten Frage zu vermischen scheint. Ferner ist es eine reine Begriffsverwirrung, wenn Hr. Streckfuß als eine Konsequenz der hier behandelten Frage den Umstand ansieht, daß die „bei ihrer Absonderung beharrenden und sich als besondere Gesellschaft „erhaltenden Juden Diejenigen, die anderer Mei-

„nung sind, wider ihren Willen zum Beitritte zwin„gen können," wie er sich mit einem hohen Grade von Unredlichkeit wörtlich ausdrückt. Ein Zwang zu dem Beitritt zu einer sich absondernden Gesellschaft existirt nirgends als in der Einbildung des Herrn Streckfuß; daß aber ein jeder Jude, so lange er nicht zu einer anderen Religion öffentlich übergegangen ist — und das ist die einzige Thatsache, die dem sinnverwirrenden Gerede zu Grunde liegt — zur Beisteuer, zur Unterhaltung des jüdischen Kultus allerdings gezwungen werden kann, hat seinen Grund einzig und allein in dem angenommenen Grundsatze, daß jeder Staatsangehörige einer bestehenden Religionsgesellschaft angehören müsse und hat mit der Corporations- oder anderweitigen Verfassung der jüdischen Religions-Gemeinde, so wie mit ihrer angeblichen Neigung zur Absonderung nicht das mindeste zu thun. Wenn Hr. Streckfuß nicht jede Gelegenheit benutzte, um etwas Gehässiges und besonders um eine Tirade über seine Lieblings-Idee von „Neigung zur Absonderung" anzubringen, so hätte er hier wenigstens von dieser schweigen sollen, da die moralische und sociale Absonderung der rein juristischen Frage, welche rechtliche Form den Religionsgesellschaften im Staate gegeben werden soll, ganz und gar fern liegt. Hr. Streckfuß scheint es nicht zu wissen oder nicht beachten zu wollen, daß zu den Zeiten der schärfsten Sonderung, in den fanatischen Staaten des Mittelalters die Juden in der Regel keine Gemeinde, keine

juristische Person bilden durften, weil ihnen, wie anderen ungläubigen Sekten das damals geltende Recht einen solchen Vortheil nicht gestattete, während sie in den Staaten, wo die innigste Vereinigung der verschiedenen Konfessionen zu einem einigen und kräftigen bürgerlichen Leben in Folge der Gleichheit der Religionen in unseren Tagen Statt findet, in Holland z. B. in Beziehung auf ihre Religions-Angelegenheiten — und davon allein ist in der Wirklichkeit, wenn auch nicht im Kopfe des Herrn Streckfuß die Rede, — gleich jeder anderen Religions-Gesellschaft allerdings eine vom Staate anerkannte Gemeinde bilden. Auch darin endlich irrt Hr. Streckfuß, wenigstens dem Prinzip nach, wenn er es für eine nothwendige Folge des Wesens der Corporation hält, „daß der Staat ihr seine exekutive Gewalt leihe, um die einzelnen Mitglieder „zu Erfüllung ihrer Corporationsverpflichtungen im „Verwaltungswege zu nöthigen.“ Er wird hier, wie es auch bei dem angeführten Titel des Preußischen Landrechts der Fall gewesen zu sein scheint, dadurch irre geführt, daß er ausschließlich oder vorzugsweise die politische Gemeine oder eine im eigentlichen Sinne öffentliche, d. h. dem Staate zugehörige Corporation, wie z. B. die herrschende Kirche eines Staates dabei im Auge hat. Der Begriff der universitas, der juristischen Person an und für sich ist bei weitem nicht etwas so Vornehmes, wie Hr. Streckfuß zu glauben scheint und ist weit entfernt, solche Ansprüche

zu machen. Sie ist allerdings in Betreff ihrer Differenzen mit ihren Mitgliedern auf den gerichtlichen Weg angewiesen und, wo dieser verschmäht und statt seiner, wie es freilich wohl geschieht, die „exekutive Gewalt“ des Staats in Anspruch genommen wird, da beruht ein solcher Anspruch lediglich auf der natürlichen Analogie der Verhältnisse der herrschenden Kirche, keineswegs auf dem Wesen der Corporation.

Es würden alle diese formellen Unterschiede keinen sonderlichen Werth haben, wenn sie nicht mit einer sehr inhaltreichen Frage, mit einem so folgenreichen als beklagenswerthen Ereignisse einigermaßen zusammenhingen. Wenn eine bloß „geduldete“ Religionsgesellschaft vom Staate nur aus dem Gesichtspunkte einer erlaubten Privatgesellschaft betrachtet wird, was hat der Staat für ein Recht, die gottesdienstlichen Formen dieser Gesellschaft zu bestimmen und dem Gewissen ihrer Mitglieder Zwang anzuthun, so lange sie die Gesetze des Staats nicht verletzen? Das Preußische Landrecht enthält über diesen Punkt einige kurze und einfache, aber hinlänglich klare Bestimmungen. Im Ersten Abschnitt des 11. Titels des zweiten Theils, welcher von den Kirchengesellschaften handelt, heißt es zuerst §. 13:

„Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren „Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam „gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen,“ späterhin:

§. 46. „Wegen der äußeren Form und Feier „des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft dien„liche Ordnungen einführen.“

§. 47. „Dergleichen Anordnungen müssen jedoch „dem Staate zur Prüfung, nach dem §. 13 bestimm„ten Grundsatze, vorgelegt werden.“

Es sind hier besonders die Worte „nach dem §. 13 bestimmten Grundsatze“ hervorzuheben. Es wird aus ihnen bis zur vollsten Bestimmtheit deutlich, daß die Prüfung des Staates nur eine Garantie gegen solche Lehren oder gottesdienstliche Formen bezweckt, welche die Ehrfurcht gegen die Gottheit, den Gehorsam gegen die Gesetze u. s. w. gefährden, daß es aber keineswegs in der Absicht des Gesetzgebers lag, der zufälligen subjektiven Ansicht der Regierenden, ihrer Bigotterie oder Freigeisterei, am wenigsten der Tendenz, die freie natürliche Entwickelung des geduldeten Glaubens, die nothwendige Verbesserung seiner Formen zu hemmen und zu unterdrücken, Einfluß gestatten zu wollen. In der That würde es selbst dem kümmerlichen Begriffe der Duldung nicht entsprechen, wenn man den partheiischen Bekennern der einen Religion das ganze Schicksal der anderen, ihre ganze Zukunft auf Gnade und Ungnade zur Verfügung überlassen wollte.

Die Vorfälle, auf die wir in dem Gesagten hingedeutet haben, sind im Allgemeinen bekannt genug; zur rechten Würdigung derselben scheint es uns aber erforderlich, in einige Einzelnheiten näher einzugehen.

Die Nothwendigkeit von Veränderungen im jüdischen Gottesdienste, insbesondre das Bedürfniß der Aufhebung des ausschließlichen Gebrauchs der hebräischen Sprache bei der Verrichtung desselben — dieser eine Punkt ist allein viel wichtiger, als alle übrigen etwa in Betracht kommenden zusammengenommen — war in Preußen wie in ganz Deutschland seit einem Menschenalter zum Bewußtsein aller denkenden Anhänger der mosaischen Religion gekommen. Dieses Bewußtsein mußte sich, wenn es auch von außen in den Absichten der Staatsgewalt gar keine Anregung und Begünstigung fand, wenn es nur nicht gewaltsam in seiner Wirksamkeit gehemmt wurde, Bahn brechen und eine ihm angemessene Gestaltung des Gottesdienstes früher oder später herbeiführen. Daß nun aber dieses Bewußtsein nicht Allen auf einmal aufgehen, daß es sich nur allmälig in den Köpfen verbreiten, daß daher auch seine Resultate sich nur allmälig entwickeln konnten und daher Uebergangsmomente nöthig wurden, versteht sich nach der Natur der Menschen und der Dinge von selbst. Solche Uebergangsmomente haben sich allenthalben, wo man die Sache ihrer eigenen, natürlichen Entwickelung überließ, von selbst ergeben. Sie konnten eine zwiefache Form annehmen. Entweder konnten sie neben dem bestehenden, altherkömmlichen Gottesdienste besondere auf freiem Zusammentreten gegründete Andachtsübungen bilden; oder man konnte suchen, sich mit den Anhängern der unveränderten

Formen, so weit es möglich war, zu verständigen, um ihnen die Einwilligung zu den allernothwendigsten und zugleich allerunbedenklichsten Neuerungen abzugewinnen. Das Wesentlichste und zugleich das Wichtigste, was man verlangen konnte, war die Einführung eines in reiner deutscher Sprache von gebildeten, mit der Gediegenheit der Muttersprache innig vertrauten Männern an jedem Sabbath und Festtage zu haltenden Vortrags als integrirenden Theiles des Gottesdienstes. In beiden Formen sind vielen Gemeinden in Deutschland erfreuliche Fortschritte, theils ganz ohne Einwirkung der Staatsgewalt, theils durch wohlgemeinte Vermittelung von Seiten der Behörden gelungen. In Preußen nun hat man beide Wege nach einander einzuschlagen versucht; aber die Verfolgung beider ist durch gewaltsame Maaßregeln verhindert worden.

Der § 39 des Edikts von 1812 lautete:

„Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirch„lichen Zustandes und der Verbesserung des Unter„richts der Juden werden vorbehalten und es sollen „bei der Erwägung derselben Männer des jüdischen „Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse „und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen ge„nießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten ver„nommen werden."

Da die hiernach zu erwartende Hülfeleistung der Regierung zur Bewirkung heilsamer Reformen sich mehrere Jahre lang vergebens erwarten ließ, so ver-

einigten sich in Berlin eine Anzahl von Hausvätern zuerst zu einem Privatgottesdienste in einem Privatlocale. Sie fanden bei diesem Beginnen gleich anfangs Schwierigkeiten von Seiten der Behörde, weil man überhaupt nicht erlauben wollte, daß in irgend einem Local, außer der Gemeinde-Synagoge ein jüdischer Gottesdienst verrichtet werde. Nur durch allerhand Umwege und Vorwände — man gab unter Anderem vor, die ganze Synagoge habe nicht Raum genug oder sei baufällig — gelang es diesem Institut, das Verbot zu umgehen, und sein Dasein 6 bis 7 Jahre lang zu fristen. Im Jahre 1822 wurde aber mit dem Verbote Ernst und dem Deutschen Gottesdienste durch Polizeibefehl ein Ende gemacht. Nun suchte sich derjenige Theil der Gemeinde, der daran Theil genommen, mit den Uebrigen dahin zu verständigen, daß in der Synagoge selbst eine Andachtsübung in Deutscher Sprache neben dem herkömmlichen Gottesdienste gestattet würde. Die Uebereinkunft kam zu Stande und wurde durch das folgende Rescript des Ministeriums des Innern vom 2ten September 1823 genehmigt:

„Ein Theil der hiesigen Judengemeinde, welcher seine Andachtsübungen bisher in einem nunmehr verschlossenen Privatlocale abgehalten hat, ist in Gemäßheit des Ministerialbescheides vom 16ten Februar 1816 mit den Aeltesten der Judenschaft dahin übereingekommen, daß hinfüro in der öffentlichen Synagoge an jedem Sonnabend, gleichwie an den jüdi-

schen Festtagen, jedesmal nach Abhaltung des herkömmlichen Gottesdienstes in hebräischer Sprache eine Erbauung in Deutscher Sprache stattfinden soll. Da diese Einrichtung weiter keinen Zweck hat, als den Gebrauch der Deutschen Sprache beim Gottesdienste zuzulassen, welches durch den angezogenen Bescheid nachgelassen worden, so wird das Königl. Polizei-Präsidium angewiesen, die Theilnehmer an den in der Gemeinde-Synagoge zufolge der Uebereinkunft abzuhaltenden Andachtsübungen in Deutscher Sprache gegen etwanige Störungen zu schützen. Dabei wird dem K. Poliz.-Präs. bemerklich gemacht, daß jüdische Rabbiner überhaupt, und der Vice-Ober-Land-Rabbiner der hiesigen Judenschaft insbesondere nicht für befugt zu halten, die Formen des jüdischen Gottesdienstes von ihren Bestimmungen abhängig zu machen, indem dies innerhalb der durch Gesetze oder besondre höchste Verordnungen bezeichneten Gränzen lediglich den Aeltesten der Judengemeinde und den Vorstehern der Synagoge überlassen bleiben muß."

gez. Schuckmann.

Nachdem aber die Sache dieser Uebereinkunft und Verordnung gemäß etwa 10 Wochen lang vor sich gegangen war, erfolgte am 26sten December 1823 von Seiten des Königl. Polizei-Präsidiums folgendes Verbot:

„Des Königs Majestät haben sich bewogen gefunden, durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 9ten dieses in Beziehung auf die frühere Ordre vom

12ten November 1817 *) anzubefehlen, „daß der Gottesdienst der Juden nur in der hiesigen Synagoge und nur nach dem hergebrachten Ritus ohne die geringste Neuerung in der Sprache, in den Ceremonieen, Gebeten und Gesängen, ganz nach dem alten Herkommen gehalten werden soll und die Behörde verpflichtet, ganz besonders darauf zu halten, und durchaus keine neue Sekte unter den Juden zu dulden.“ Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat diese Allerhöchste Cabinetsordre dem unterzeichneten Polizei-Präsidio mit der Anweisung zugefertigt: „von „jetzt an sofort gerade nach dem Inhalte derselben zu verfahren und die damit nicht in Einklang „zu bringenden früheren Verfügungen als nicht weiter anwendbar zu betrachten.“ In Folge dieses Allerhöchsten Befehls Sr. Königl. Majestät und Anweisung des Königl. Ministers d. J. u. d. Pol. wird die den Aeltesten unter dem 30sten September und 22sten October ertheilte Erlaubniß zur Veranstaltung Deutscher Andachtsübungen und Abhaltung Deutscher Reden hierdurch zurückgenommen, und es werden die Herren Aeltesten dafür verantwortlich gemacht, daß diese Andachtsübungen nicht weiter stattfinden, so wie daß dem Willen Sr. Majestät des Königs gemäß der Gottesdienst der Juden

*) Diese hatte, so viel ich weiß, eine provisorische Gestattung des Privat-Gottesdienstes bis zur Beendigung der nöthigen Reparaturen in der Synagoge enthalten.

nur in der hiesigen großen Synagoge und nur nach dem hergebrachten Ritus ohne die geringste Neuerung in der Sprache, Ceremonieen, Gebeten und Gesängen, ganz nach dem alten Herkommen gehalten werde.

Berlin, den 26sten December 1823.

Königl. Polizei-Präsidium

(gez.) von Esebeck."

Es wurde nach diesem Verbote noch ein Versuch gemacht, durch eine directe Vorstellung an den König eine Abänderung zu bewirken, aber es erfolgte darauf folgende kurze abschlägige Antwort: „Auf die Vorstellung der hiesigen Judenschaft vom 18ten dieses Monats behält es bei der Verfügung, welche am 26sten December vorigen Jahres von dem Polizei-Präsidium wegen des jüdischen Gottesdienstes erlassen worden ist, unabänderlich sein Bewenden."

Berlin, den 28sten Februar 1824.

An die hiesige Judenschaft.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

Derselbe Grundsatz ist später noch in anderen Fällen zur Anwendung gebracht worden. So hatte die jüdische Gemeinde zu Minden nach dem Vorgange vieler Gemeinden in allen Gegenden Deutschlands eine feierliche in der Synagoge stattfindende Prüfung der Kinder in der Religion, als den Akt ihres Eintritts als selbstständige Mitglieder in die Religionsgesellschaft bezeichnend, einführen wollen: eine Form, die nach dem Urtheile unserer achtbarsten Schriftgelehrten dem Judenthume ganz angemessen

ist und die ihren modernen, der Nachahmung verdächtigen Anstrich wohl nur daher erhält, daß der einer irrigen, jedoch natürlichen Analogie entnommene Sprachgebrauch sie mit dem Namen der „Confirmation“ bezeichnet. Es erschien darauf das folgende

„Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Minden.“ *)

„Die Königl. Regierung wird hierdurch auf Sr. Königl. Majestät ausdrücklichen Befehl angewiesen, darauf zu halten, daß die Juden ihres Bezirks sich keine von dem herkömmlichen Ritus abweichende Neuerungen in ihren Religionsgebräuchen erlauben, welche dahin führen könnten, unter ihnen neue religiöse Sekten zu bilden. So fern nun das nach dem Zeitungsberichte der Königl. Regierung für den Monat April in einigen Israelitischen Gemeinden stattfindende Konfirmiren der Kinder als eine solche Neuerung anzusehen sein möchte, indem dieser Religionsgebrauch dem Judenthume sonst nicht angehört: so wird selbiger in Gemäßheit jenes allerhöchsten Befehls nicht weiter stattzugeben sein.“ —

Wir wissen keine Worte des Tadels und des Unmuths, die so stark wären wie der Eindruck, den

*) Heinemann, S. 317. Es ist bemerkenswerth, daß nur diese Verfügung, nicht die vorhergehende, viel wichtigere, die uns nur durch handschriftliche Mittheilung bekannt ist, sich in der Sammlung findet. Es scheint, als habe man jenen ersten Befehl öffentlich bekannt zu machen sich gescheut, und erst allmälig, wie es wohl zu geschehen pflegt, diese Scham abgelegt.

der bloße Wortlaut jener Verordnungen, so oft unser Blick darauf gefallen ist, bis jetzt stets von neuem auf uns gemacht hat, die so laut und eindringlich sprächen, wie die nackten Thatsachen, deren Verlauf wir unsern Lesern vorgeführt. Nie haben wir das Entsetzliche, das in der schrankenlosen Gewalt Eines Menschen, wenn sie gemißbraucht wird, liegt, tiefer empfunden, als bei dieser Veranlassung. Es wäre nicht zu begreifen, und nicht zu glauben, wenn es nicht wirklich und unbestreitbar wäre. Durch die willkürliche, unerklärte und unerklärliche Verfügung des Herrschers sollen Tausende der Wohlthat beraubt sein, in der einzigen Sprache, die sie verstehen, vereint zu ihrem Schöpfer zu beten, und durch das begeisternde Wort ehrwürdiger Lehrer ihre Seelen zu stärken und zu erheben? Welches göttliche oder menschliche Gesetz hat irdischer Gewalt dazu das Recht gegeben? Ist denn der freie Gedanke an Gott, ist die fromme Empfindung selbst und ihr natürlichster, nothwendiger Ausdruck — sind sie zu Sklaven geworden? Ist der Gebrauch der Muttersprache ein Monopol, das von der Gnade erbettelt werden muß? — Es bedarf keines Wortes mehr, um in allen Gemüthern, in denen ein Gedanke oder nur eine Ahndung von Recht und Menschenwürde lebt, das unerhört Gewaltsame und Widerrechtliche jenes Verfahrens fühlbar zu machen; an dem verächtlichen Menschenschlag aber, denen Alles recht zu sein dünkt, weil es nun einmal so ist, denen

die Thatsache der Gewalt selber ein hinlänglicher Rechtsgrund ist, würden alle Erörterungen verschwendet sein. Wohl aber sind manche genauere Betrachtungen erforderlich, um den moralischen Character jener Thatsache, ihre Natur, ihre Zwecke und Folgen deutlich zu erkennen und die dünne Hülle nichtiger Scheingründe, in welche sie sich hüllet, zu zerstören.

Es kömmt hier zunächst darauf an, daß wir den Sinn und die Bedeutung derjenigen Reform, welche durch das dargestellte Einschreiten der Regierung unterdrückt wurden, deutlich erkennen. Es ist dieses um so leichter, da sie sich auf die einzige, einfache Thatsache der Einführung der Muttersprache beim Gottesdienste, im Gebet und vor Allem im Vortrage zurückführen läßt. Ist nun eine solche Reform etwa durch die Festsetzung eines neuen Dogma's, an welchem der Staat Anstoß nehmen, durch die Annahme neuer Lehren, die er bedenklich finden, durch die Gründung einer neuen Religions-Gesellschaft, gegen die er Einwendungen machen könnte, bedingt? Liegt von dem Allen etwas in dem Gebrauch der Muttersprache? Das zunehmende dringende Bedürfniß nach demselben geht zunächst aus dem Umstande hervor, daß das Verständniß der hebräischen Sprache immer seltener, daß beim Jugendunterrichte weniger Zeit und Mühe, als sonst, darauf verwandt wird, was wiederum in der natürlichen Richtung der Geister in unseren Tagen seinen Grund

hat. Doch hat jenes Bedürfniß noch einen zweiten tieferen Grund. Jede Religionsgesellschaft hat neben ihrem ersten, wesentlichen Zweck, dem der Befriedigung des religiösen Sinnes, der Erweckung der Andacht noch einen zweiten, den sie mit allen irdischen Bestrebungen theilt, den der äußeren, sichtbaren Gestaltung ihres Daseins mit scharf unterscheidenden Merkmalen und fest zusammenhaltenden Bindungsmitteln. Dieses Streben ist allen Religionen von jeher auf gleiche Weise eigen gewesen und, wenn man es bei der Religion der schwachen, besonders der unterdrückten Minorität, wie bei den Christen der ersten Jahrhunderte, bei den Juden, seitdem sie unter der großen Mehrheit von Christen leben, *) meist in höherem Grade hat wahrnehmen wollen, so beruht das theils darauf, daß hier die Erhaltung des Bandes größere Anstrengung, größeren intensiven Kraftaufwand voraussetzt, theils auf der kindischen Täuschung, daß man selbst die allerpositivsten Formen der Religion der Mehrheit, als das Natürliche, Allgemeine, sich von selbst Verstehende und die der Minderheit im Gegensatze zu ihr als etwas recht Absonderliches betrachtet. Diese zweite, auf Selbsterhaltung abgesehene Tendenz nun, die wir das äußere, weltliche, politische Moment des Kirchenlebens nennen möchten, kann mit jenem inneren, wesentli-

*) Zur Zeit ihres Staatslebens waren die Juden bekanntlich nur zu geneigt, sich gegen die Einheit des vorgeschriebenen Gottesdienstes aufzulehnen.

chen, heiligen Zwecke in Zwiespalt gerathen. Das äußere Bestehen einer Kirche, der Glanz oder die Festigkeit ihrer Formen, können auf Kosten ihres lebendigen Geistes befördert werden; das feste Haus, das man der Religion gebaut, kann zum Kerker der Empfindung werden, daß sie sich nicht frei regen und bewegen kann, das Gerüste des Glaubens steht dann im äußeren Leben, in der sichtbaren Welt, deutlich und unerschütterlich da; aber die Seele ist daraus gewichen, die Beziehung auf das innere Leben entschwindet mehr und mehr; die Kirche wurzelt nicht mehr im Gemüthe der Menschen. Dieses Verhältniß stellt sich am schärfsten in der Sprache dar, deren sich der Gottesdienst bedient. Die Kirche war immer geneigt, eine andere Sprache, als die des gewöhnlichen Lebens zu reden, sich durch ein anderes Organ, durch eine heilige Sprache von der Sprache des profanen Lebens, und von diesem Leben selber aufs schärfste zu sondern, fühlend, daß eine besondere Sprache mehr als irgend ein anderes, ein besonderes Leben zu bilden vermag. Aber diese Sprache ward von den Bekennern des Glaubens immer weniger und weniger verstanden, und so glich das Gebet am Ende dem stummen Ausdrucke der Empfindung, dem erpreßten Seufzer und dem gedankenlosen Angstgeschrei der leidenden Seele; die klare Quelle des verständlichen Worts, die Lebensquelle der Gedanken der Andacht war versiegt. Die lateinische Messe wie das hebräische Gebet waren nur der Aus-

druck der Kirche und der Synagoge, nicht des betenden Gemüthes, das sie nicht verstand; sie glich mehr einem gegebenen Symbole, mit welchem sich ein gegebener Sinn verband, als der freien Ergießung der Seele gegen ihren Schöpfer. Ein solcher Zustand muß aber, so wie das Religiöse sich auf den Gottesdienst zu beschränken anfängt und nicht mehr das ganze Leben in allen seinen Richtungen durchdringt, zur Abstumpfung des religiösen Gefühls, zur Versiegung der Quelle der Religion in den Gemüthern ihrer Bekenner führen, wenn sie nicht durch eine kräftige Reaktion der Andacht gegen die Form, der Empfindung gegen das Ritual, des Glaubens gegen die Kirche gerettet würde. Eine solche Reaktion war innerhalb der christlichen Kirche die Reformation des sechszehnten Jahrhunderts; sie war eine Wiederbelebung des religiösen Elements; welches mit verjüngter Kraft das glänzende Todtenhaus zersprengte, in welchem die katholische Kirche den Glauben gefangen hielt. Es ist daher eine schiefe, oberflächliche Auffassung, wie jetzt auch ziemlich allgemein erkannt worden, wenn man den Protestantismus für einen Fortschritt in der Richtung des Deismus, für den ersten Schritt einer aus den Banden des Offenbarungs-Glaubens sich befreienden Menschheit hält: ein Wahn, den die Geschichte der letzten hundert Jahre schon dadurch sattsam widerlegt, daß es ein katholisches Land war, in welchem der Deismus Verehrer und Altäre fand, während der im Prote-

stantismus verjüngte positive Glaube ihm mächtigen Widerstand leistete. — Im Wesen der Reformation mußte es daher auch nothwendig liegen, daß sie allenthalben die Landessprache im Gottesdienste einführte, daß sie den belebenden Lehrvortrag in der Muttersprache, der im katholischen Gottesdienste eine ganz untergeordnete Rolle spielte, zu einem der wesentlichsten Theile des ihrigen machte. Die Reformation hatte nun aber außer diesem einen Punkte noch vieles Andere hinwegzuräumen und zu bekämpfen; sie hatte es mit dem Systeme des Ablasses, der Ehelosigkeit der Priester, vor Allem aber mit einer übermächtigen äußeren Gewalt in Glaubenssachen zu thun, die durch die Waffe der bloßen Ueberzeugung nicht zu überwältigen waren; sie war daher zu einem schweren Kampfe und zu einer völligen Losreißung von der Mutterkirche genöthigt. — In unserem Falle nun ist dasselbe Bedürfniß nach Belebung des subjectiven religiösen Elements, welches die starren Formen, die es gefangen halten, nicht unangefochten lassen kann, vorhanden; aber es beschränkt sich dieses Bedürfniß in seiner Aeußerung lediglich auf das Streben nach der Einführung der Muttersprache beim Gottesdienste; jede andere Differenz gleicht sich auf dem natürlichen Wege der Entwickelung und Verständigung der Ansichten von selbst aus; in jenem einzigen Punkte tritt ein Gegensatz bestimmt hervor und ist eine förmliche Ausgleichung oder Ueberwindung nöthig. Wir haben uns an einem an-

deren Orte *) ausführlich darüber ausgesprochen, wie wir eine eigentliche Reformation in unserer Zeit nicht so wohl für unzulässig, als für unmöglich halten, weil eine bestimmte dogmatische Reform der Freiheit der Geister zu sehr widerstreitet, eine Reform derjenigen Ceremonialgesetze aber, welche die Andacht der Einzelnen angehen, bei der Herrschaft voller Gewissensfreiheit etwas Wesenloses, Scheinbares sein würde. Dieser eine Punkt aber des Gebrauchs einer Allen verständlichen Sprache beim Gottesdienste oder mindestens eines in der Muttersprache zu haltenden Vortrages ist zu einer unerläßlichen und unumgänglichen Lebensfrage geworden, den sich von selbst ergebenden Fortschritt in diesem Punkte gewaltsam unterdrücken heißt den Gemüthern ihre Andacht, der Seele ihr Gebet, der Religion ihre Zukunft, ihre Wirksamkeit, ihr Leben rauben, sie zum Tode verdammen. Es handelt sich hier nicht etwa allein um eine Frage der Aufklärung, der Bildung, am allerwenigsten um einen Fortschritt im Sinne des Deismus, sondern um die Erhaltung und Belebung des Geistes der positiven Religion, um die Frage, ob sie eine lebendige, in den Gemüthern wirksame Kraft oder eine leere, todte, äußerliche Gestaltung sein soll, um den Geist und die Seele der Religiosität, der

*) Man vergleiche im ersten Bande der Zeitschrift: der Jude Nr. 6–11 (oder „Kritische Beleuchtung der neuesten ständischen Verhandlungen über die Emancipation der Juden, Altona 1833. S. 26—69) auch Nr. 24 u. 25.

Andacht und der frommen Empfindung. Man hat, indem man die Sache recht gut zu machen meinte, etwas sehr Verkehrtes und nur dem oberflächlichen Anschein Entsprechendes gesagt, wenn man oft die Meinung geäußert hat, als sei der Deutsche Gottesdienst ganz besonders ein Bedürfniß der Gebildeteren unter den Juden, als sei es besonders der Wunsch der Vornehmeren, der auf seine Einführung gerichtet ist, und als sei damit der Masse der Juden wenig gedient. Diese Behauptung beruht zunächst auf einem faktischen Irrthume. Denn, wenn es gleich hier, wie allenthalben, nach der Natur der Umstände, in der Regel Gebildetere und Bemitteltere sind, die für eine neue gottesdienstliche Einrichtung thätig sind, die sie zuerst begründen und leiten, so hat doch die Erfahrung allenthalben gezeigt, daß es nach dem Verlauf weniger Jahre, nachdem der Reiz der Neuheit verschwunden und die Lust des Schaffens abgestumpft war, das religiöse Bedürfniß der niederen, weniger gebildeten Klassen war, das die Tempel und die Andachtssäle vorzugsweise füllte. Wenn aber auch Diejenigen, die das Bedürfniß der Veränderung zuerst empfanden, Solche waren, die einen höheren Grad moderner Bildung besaßen, so lag doch der Grund jenes Bedürfnisses nicht in dieser ihnen eignen Bildung, sondern vielmehr in dem damit zusammentreffenden Mangel jener historisch-religiösen Bildung, welche das Verständniß jener alten gottesdienstlichen Formen und die lebendige Theilnah-

me an denselben erfordert hätte: ein Mangel, den die Gebildeten mit den Ungebildeten theilten, wenn er auch Jenen früher fühlbar werden mußte. Nicht weil sie besser Deutsch, sondern weil sie schlechter Hebräisch verstanden, als die frühere Generation, war ihnen die Einführung eines Deutschen Gottesdienstes zum Bedürfniß geworden. Es war ganz das in jeder Religion zu Zeiten eintretende Verhältniß der Nothwendigkeit einer innigeren Theilnahme der Laien am Gottesdienste und einer Modification desselben, um jene Theilnahme möglich zu machen und zu beleben. Wenn ein Theil jener Laien in anderen Rücksichten, in solchen Kenntnissen und Gegenständen der Ausbildung, die der Religion und dem Gottesdienste ganz fern lagen, weit vorgeschritten und sehr gebildet waren, so war das ein zufälliger, ganz unwesentlicher Umstand; ihr Bedürfniß in Beziehung auf religiöse Andacht, ihren Mangel an Bildung und Kenntniß dem Gottesdienste gegenüber theilten sie mit der Masse, und es kam bei ihnen jenes Bedürfniß wohl früher, aber nicht stärker und gewiß nicht auf eine dauerhaftere Weise zum Bewußtsein. Es ist daher entweder eine absichtliche Entstellung oder ein Beleg für gänzliche Abwesenheit aller Sachkenntniß, wenn Manche, den ganzen Standpunkt der Sache verrückend, das Verfahren der Regierung damit beschönigen wollen, daß sie die Sache so darstellen, als habe man nur einigen Vornehmeren und Gebildeteren ein vorübergehendes Spielzeug zerbro-

chen, die religiösen Interessen der Massen aber dabei ganz unverletzt gelassen. Nein, man hat einer ganzen Generation ihre Andacht, man hat der ganzen aufkeimenden Jugend die lebendige Liebe zu ihrer Religion, man hat vielen Tausenden von Seelen den einzigen wahren und aufrichtigen Ausdruck ihrer Frömmigkeit und Gottesverehrung geraubt. Man hat das eben wieder angeknüpfte Band zwischen der Seele und dem Gottesdienste, zwischen dem Gemüthe und der öffentlichen Andacht gewaltsam zerrissen und damit die letztere zur vorigen Seelenlosigkeit, zum ewigen Verharren in einer starren, leblosen Gestaltung verurtheilt.

Daß nun aber jene Belebung des Gottesdienstes durch die mehr oder weniger durchgreifende Einführung der Muttersprache, sei es im Vortrage, im Gesange oder im Gebete selbst, sehr wohl zu bewerkstelligen war, ohne eine förmliche religiöse Trennung, ohne daß eine „neue Sekte“ gebildet würde, ohne daß insbesondre dem Staate irgend ein Nachtheil, irgend eine Unbequemlichkeit daraus erwüchse, das ist allenthalben, wo die natürliche Entwickelung nicht mit Gewalt gehemmt worden, das ist in mehreren nicht Deutschen und fast in allen Deutschen Staaten außerhalb Preußen durch eine schleunige Erfahrung erwiesen worden. Mochte die Form des Gottesdienstes der ganzen Gemeinde einige allmälige Veränderungen erfahren, wie in Wien, in Kopenhagen, in den meisten Gemeinden Baierns und in vielen

anderen Staaten, mochte ein Theil der Gemeinde in einem besonderen Gotteshause nach einem abgeänderten Ritual seine Gebete verrichten, wie in Hamburg und in wenigen anderen Gemeinden; eine eigentlich religiöse Spaltung ist nirgends erfolgt, weil sie nicht in den Verhältnissen lag, weil die Elemente dazu nicht vorhanden sind, weil der bloße Gebrauch einer verständlichen Sprache beim Gottesdienste nicht durch eine solche bedingt ist. Es wäre daher eine platte Heuchelei, in den gedankenlos hinzugefügten Worten „daß keine neue Sekte unter den Juden geduldet werden solle" einen eigentlichen Grund des Verbots finden zu wollen, um so mehr, da sich ja das Verbot auf einen Fall bezog, wo eine Verständigung zwischen der ganzen Gemeinde zu einem vereinten Gottesdienste bereits stattgefunden hatte und da es ganz allgemein jede Veränderung verbietet ohne selbst den Fall der Uebereinstimmung aller Mitglieder einer Gemeinde auszunehmen. Noch widersinniger ist es, wenn Andere gesagt haben, es sei jenes Verbot ein Werk der Schonung gegen die Gewissen derjenigen Juden, die eine solche Neuerung im Gottesdienste nach jüdischen Religions-Grundsätzen für unerlaubt hielten. Daß es unter uns Einige giebt, besonders unter Denen, die der Geschichte unseres Kultus und der Modificationen, die er im Laufe der Jahrhunderte erfahren, unkundig sind, welche einer jeden, noch so wenig wesentlichen Abweichung von dem augenblicklich Bestehenden widerstreben, das

wird Niemanden befremden, der in irgend einer Religionsparthei die Zähheit, mit welcher ein Theil ihrer Glieder immer am Alten hängt, und jeder Neuerung widerstrebt, je auch nur flüchtig beobachtet hat. Aber wenn man, wo es sich gar nicht darum handelt, diesen letzteren bei ihrer herkömmlichen Gottesverehrung das mindeste Hinderniß in den Weg zu legen, Tausenden von Anderen ihre einzig wahre und aufrichtige Andachtsübung verbietet, wenn man erst einen Gottesdienst in verschiedenen Gotteshäusern untersagt, weil die alte „Duldung“ nur eine Synagoge erlaubt und dann die Ausführung einer Uebereinkunft zu Behuf der Vereinigung in der einen Synagoge ebenfalls verbietet: ist das Gewissensschonung? Die Frechheit solcher Verdrehung aller Begriffe überhebt uns einer weiteren Entgegnung. — Was aber jene Furcht vor der Entstehung neuer Sekten betrifft, so mußte man, wenn man einigermaßen aufrichtig zu Werke gehen wollte, gerade damals durch das Beispiel einer eignen lebendigen Erfahrung sich belehren lassen, daß eine bloße Modification des kirchlichen Rituals keine neue Sekte herbeiführt. Es war nämlich um jene Zeit die Einführung der viel besprochenen neuen Agende für die evangelische Kirche der Preußischen Monarchie im Werke, die bekanntlich nicht mit einem Male, sondern nur sehr allmälig sich ihren Weg in die verschiedenen Gemeinden bahnen konnte, deren Einführung in jedem besonderen Falle von einem be-

sonderen Willen und besonderen Ansichten abhing, deren Widerstand, wie Allen zur Genüge bekannt ist, durch einen Machtspruch nicht besiegt werden konnte, so daß es eine ziemliche Reihe von Jahren dauerte, bis die Einigung hergestellt war. Und doch war — das werden Alle eingestehen — die Einführung jener neuen Agende für die evangelische Kirche kein dermaßen dringendes Bedürfniß, wie es für die unsrige der Gebrauch der Muttersprache war. Warum empfindet man nun für die eigene Kirche die ängstliche Furcht vor Spaltungen und Sektirungen in geringerem Grade als für die fremde? Warum begründete man hier die Einheit nicht durch Machtgebote? hegt man etwa für die Erhaltung der Einigkeit und Lauterkeit des fremden Glaubens eine zärtlichere Sorgfalt, als für die des eigenen? oder war man sich bei dem zwiefachen Verfahren deutlich der Absicht bewußt, daß man dort Erweckung und Belebung und zweckmäßige Gestaltung, hier Zerstörung und Ertödtung des religiösen Lebens zum Zwecke habe?

Wenn man sich überzeugen will, wie völlig gedankenlos die jenes Verbot erlassende Willkür zu Werke ging, wie sie eben so wenig durch einige Sachkenntniß als durch Billigkeit und Achtung vor der Freiheit der Gewissen in Schranken gehalten ward, so betrachte man die einzelnen Bestimmungen des Verbots etwas näher. Der Gottesdienst soll nur „nach dem hergebrachten Ritus, ohne die geringste

„Aenderung in der Sprache, in den Ceremonien, „Gebeten und Gesängen, ganz nach dem alten Her„kommen, gehalten werden," so heißt es wörtlich in der Verordnung. Nun giebt es aber notorischer Maßen unter den gebräuchlichen Ceremonien und Gebeten solche, die, in späterer Zeit und durch eine sehr untergeordnete Autorität entstanden, nach der allgemeinen unbestrittenen Ansicht von jeder einzelnen gottesdienstlichen Gemeinde aus eigner Autorität modificirt oder abgeschafft werden können und zu allen Zeiten abgeschafft worden sind, während andere als wesentlich und unantastbar betrachtet wurden. Aber die Kabinetsordre macht keinen Unterschied und verbietet jede Neuerung ohne Ausnahme, so daß sie den Formen des jüdischen Gottesdienstes einen Stempel der Starrheit und Unveränderlichkeit aufdrückt, stärker, als diese selbst nach der befangensten Auffassung in seinem Wesen begründet ist, so daß die Polizei in die Lage gesetzt ist, ein Verfahren, das orthodoxer ist, als die Orthodoxie selbst, eintreten lassen zu müssen. — Noch weit befremdender und ein auffallender Beleg dafür, bis zu welchem Grade von Unklugheit sich die Willkür steigert, wenn sie einmal auf die Einwendungen der Vernunft und der Billigkeit nicht mehr zu achten entschlossen ist, ist der Umstand, daß in dem Texte des auf die Kabinetsordre gegründeten Polizeibefehls zu den verbotenen Dingen auch schlechtweg die „Abhaltung deutscher Reden" gezählt wird. Es ist nämlich aller Welt bekannt, daß seit Jahr-

hunderten in allen Deutschen Synagogen sehr oft und zwar an gewissen Sabbathen des Jahrs regelmäßig deutsche Reden gehalten worden, wobei freilich meist der Umstand eintrat, daß Diejenigen, die sie hielten, kein besseres Deutsch, als Dasjenige des Polnisch-jüdischen Dialekts zu sprechen wußten. Man hätte also „nach dem alten Herkommen“ nicht die deutschen Vorträge überhaupt, sondern nur die in reiner deutscher Sprache zu haltenden verbieten und die Polizei höchstens beauftragen dürfen, darüber zu wachen, daß die erforderliche Anzahl von Sprachfehlern und uncorrekten Ausdrücken in jeder Rede vorkäme! Aber das Deutschreden überhaupt verbieten, das war selbst nach dem ältesten Herkommen zu stark!

Daß nun jene Unterdrückung des allernatürlichsten und nothwendigsten gottesdienstlichen Fortschritts — sei es mit Recht oder mit Unrecht — von der größeren Menge der nachdenkenden Juden nicht anders als wie ein Akt der Feindseligkeit gegen die geduldete Religion, als entsprossen aus dem Streben, das Judenthum in der undurchdringlichen, dem Einströmen frischer Lebensluft fest verschlossenen Umhüllung seiner der Gegenwart immer fremder werdenden Formen ersticken, es in ihrer Starrheit erstarren zu lassen, jeder lebendigen Empfindung der Andacht ihre Nahrung innerhalb des jüdischen Gottesdienstes zu entziehen, und sie dadurch zu nöthigen, dasselbe im Schooße der christlichen Kirche zu suchen — daß jener Akt im Zusammenhange mit dem gan-

zen Verfahren der Preußischen Regierung gegen ihre jüdischen Unterthanen nicht anders aufgefaßt werden konnte, wird man mindestens natürlich finden, und in jedem Falle eine unverzeihliche Ungerechtigkeit darin sehen. Wie sehr dieses Gefühl, in ihren geistigsten, heiligsten Angelegenheiten unterdrückt und beraubt, in ihren natürlichsten, unveräußerlichsten Rechten gekränkt zu werden, die Gemüther verletzen mußte, wird ein Jeder leicht ermessen können. —

Daß übrigens jene Unterdrückung bei Manchen allerdings die entfernte Ursache des Uebertrittes zum Christenthum werden mußte, scheint uns sehr natürlich. Sehr viele Gemüther, insbesondre der größere Theil der Jugend und das ganze weibliche Geschlecht wurden dadurch der einzigen Art der öffentlichen Andacht, für welche sie empfänglich waren, beraubt und dadurch aller kirchlichen Gemeinschaft entzogen. Wie sollte es uns wundern, wenn unter diesen Umständen solche Seelen, die der Religion und der Feierlichkeit eines öffentlichen Gottesdienstes bedurften, sich manchmal zu dem Glauben hingezogen fühlten, welchem der Gebrauch der Muttersprache, das Talent der Rede und der Klang des frommen Liedes, die edelsten Organe der Andacht zu allen Zeiten und fast die einzigen in der unsrigen, als Vorrechte beibehalten sind. Wir wollen es dahin gestellt sein lassen, in wie fern die herrschende Kirche Eroberungen, auf diesem Wege erworben, als einen Beweis ihres Werthes betrachten darf, ob es ihr zum Ruhme gereicht, wenn die

völlige, anhaltende Entziehung der eignen, zusagenden Nahrung in manchen Gemüthern das Verlangen nach der ihrigen geweckt hat. In der großen Mehrzahl der Juden aber ist die Sehnsucht nach der Herstellung eines Gottesdienstes, der ihrer Denk- und Empfindungsweise, der Lehre, in der sie erzogen worden und der Art ihrer Bildung entspreche, der ihre Herzen in ihrem tiefsten Innern erwärme und erhebe, lebendig geblieben, und wie tief dieses Bedürfniß noch empfunden wird, obgleich ihm seit beinahe 10 Jahren eine jede Befriedigung versagt worden, davon bietet eine Erscheinung der neuesten Zeit ein beachtungswerthes Zeugniß dar. Es ist nämlich in Berlin in der Gemeinde-Schule für israelitische Knaben ein Sabbath-Gottesdienst eingerichtet worden, ursprünglich nur für die Andachtsübungen der Kinder selbst bestimmt. Obgleich man hier im Ganzen die alten Formen und Gebete beibehalten hat, so glaubte man sich doch die Freiheit nehmen zu dürfen, die Einrichtung zu treffen, daß jeden Sabbath von einem der an der Schule angestellten Lehrer ein Deutscher Vortrag gehalten werde, daß auch Hebräische Psalmen von den Knaben in geordnetem vierstimmigem Gesange vorgetragen werden: beides nach den Worten des Polizeibefehls von 1823 verbotene Neuerungen Man glaubte sich bei dieser Einrichtung keineswegs sicher vor einer hemmenden Einschreitung; indeß ist eine solche, so viel mir bekannt, bis jetzt nicht erfolgt: ich weiß

nicht, ob weil man von der Härte des Prinzips einigermaßen zurückgekommen oder weil man sich gescheut hat, in die Andacht kindlicher Gemüther gewaltsam einzugreifen. Dieser seiner ganzen Gestaltung nach lediglich für Kinder eingerichtete Gottesdienst nun hat bei den Erwachsenen aller Stände und beiderlei Geschlechts die allgemeinste und innigste Theilnahme gefunden und wird jedes Mal von einer so großen Anzahl von Gemeinde-Mitgliedern besucht, als der enge, für diesen Zweck nicht eingerichtete Raum es irgend gestattet. Ich habe im vorigen Winter Gelegenheit gehabt, diesen Gottesdienst zu besuchen und derselbe hat eigenthümliche Empfindungen in mir erweckt. Es hat etwas rührendes, zu sehen, wie die darbenden Eltern sich hinzudrängen, die dürftige geistige Nahrung ihrer Kinder zu theilen, um nur in dem Zustande der Entblößung, in welchen man sie versetzt, nicht ganz und gar zu verschmachten. So erfreulich ein solches Streben sein würde, wenn es das erste Symptom der aufkeimenden Richtung zum Besseren wäre, so wehmüthig stimmt uns jenes Schauspiel, wenn wir uns erinnern, daß es eine einst in geistiger Beziehung blühende Religionsgemeinde, in welcher vor mehr als einem Menschenalter schon die herrlichsten Blüthen selbstbewußter und aufgeklärter Religiosität sich entfaltet hatten, in deren Mitte vor 10 Jahren die herrlichsten Talente die Fülle begeisternder Worte in die Herzen andächtiger Hörer ausgossen — daß es

eine solche Gemeinde ist, die durch gewaltsame Eingriffe auf eine so dürftige und gewissermaßen erschlichene Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse beschränkt ist!

Zu manchen gewichtigen Betrachtungen finden wir Veranlassung, wenn wir das in dem bisherigen dargestellte und geprüfte Verfahren der Preußischen Regierung mit gewissen Forderungen zusammenstellen, welche in neuerer Zeit von einigen Regierungsbehörden und Schriftstellern so wie von einer ständischen Versammlung als angebliche Bedingung einer vollen Emancipation an die Juden gestellt worden. Während hier eine ganze Reihe bedeutungsloser und nutzloser Reformen, die Keinem frommen und deren Keiner bedarf, verlangt wird, bloß damit man die Juden der starren Anhänglichkeit an das Alte, des Mangels an Aufklärung beschuldigen und damit die eigne Trägheit im Fortschreiten, wo es die Freiheit Anderer gilt, die eigne unduldsame finstere Gesinnung bemänteln könne, sehen wir dort die einzige Reform, die wahrhaft Noth thut, die den Gemüthern ein wahrhaftes Bedürfniß ist, mit Gewalt hintertrieben. Während in dem einen Falle der Gebrauch der Hebräischen Sprache beim Gottesdienste mit totaler Verkennung des inneren Zusammenhanges der Sache, mit unbegreiflicher Uebersehung der schlagenden Analogie der Römischen Liturgie in der katholischen Kirche — als eine Thatsache der Nationalität bezeichnet und seine Abschaffung gebieterisch

gefordert wird, wird in dem anderen der Gebrauch der Muttersprache als gefährliche Neuerung, als zum Deismus führend polizeilich untersagt! *) Befremdend sind uns eben diese Widersprüche nicht und wir wollen uns um ihre Lösung nicht sonderlich bemühen. Nur die Wahrhaftigkeit führt zur Uebereinstimmung. Hier also, wo von beiden Seiten keine Aufrichtigkeit des Wollens und der Motive obwaltet, wo man von beiden Seiten für den Glauben, auf dessen Entwickelung einzuwirken man sich anmaßt, keine Liebe, für sein Bestehen und Gedeihen keine wahre Theilnahme empfindet und empfinden kann, wie sollte es uns da wundern, daß Willkür und Laune die verschiedensten Wege einschlagen? Um eine gegebene Krankheit zu heilen, dazu mag es wohl nur ein rechtes Mittel geben; um eine beliebige zu erzeugen, um auf irgend eine Weise wehe zu thun aber — dazu giebt es tausend. Die ewige Wahrheit aber findet hier eine schlagende Bestätigung, daß ein jedes geistige Leben nur durch Freiheit gedeihen kann und durch gewaltsame äußere Einwirkungen, sie kommen von welcher Seite und nehmen welche Richtung sie wollen, jederzeit gehemmt, in seiner Entwickelung gestört und aus seinem inne-

*) Sehr treffend ist dieser Gegensatz mit specieller Beziehung auf den Leipziger Entwurf dargelegt in dem Blatte der Frankfurter Didaskalia vom 9ten März 1833 in dem Aufsatze: „noch ein Wort über Juden- und andere Ordnungen."

ren Mittelpunkte gerissen wird. Der gütige Schöpfer des Weltalls hat in der moralischen wie in der Körper-Welt ein jedes Ding nach seiner eignen Weise geschaffen und die Keime des Wachsthums und des Gedeihens in seinen Schooß gelegt; die Despoten der Erde aber wollen die Dinge nach ihrer Weise umschaffen und wissen sie nur zu verunstalten und zu zerstören.

Sehr bemerkenswerth ist nun endlich noch bei dieser Sache das Verhältniß, in welchem das dargestellte Verfahren der Regierung zu den entwickelten Ansichten und vorgeblichen Tendenzen derjenigen Preußischen Schriftsteller steht, die sich das Ansehen geben, mit den Principien der Regierung vertraut und einverstanden zu sein und dieselben durch Darlegung von Motiven rechtfertigen zu wollen. Die hier hervortretenden Widersprüche verdienen eine genauere Beachtung. Hr. Koch, der an den wenigen Stellen, wo er zu raisonniren versucht, sich unbedingt zu den Grundsätzen von Paulus bekennt und daher den Mund voll nimmt von Aufklärung, Nationalisirung, Hinwegräumung von Vorurtheilen der Juden und ähnlichen großen Worten, bemerkt S. 199 ganz beiläufig, daß Neuerungen im jüdischen Gottesdienste in Preußen nicht geduldet werden; er findet das S. 208 Note 6 sehr billig und jede Klage darüber höchst ungebührlich, „da ja auch die christ„lichen Staatsbürger ohne die höchste Genehmigung „keine neue Kirche errichten dürfen.“ Also, wenn

die formelle Genehmigung des Staates zu einem Institute erforderlich ist — in wie fern sie es in diesem Falle allein ist, darüber vergleiche man die oben angeführten Artikel des Landrechts — so ist die Versagung derselben keiner weiteren Rechtfertigung vor dem Richterstuhle der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit, der Religion bedürftig? Wenn der Staatsgewalt einmal ein Recht zusteht, so hat sich Niemand zu beklagen, auf welche Weise und zu welchen Zwecken sie auch dieses Recht ausübt? Wenn also z. B. der Strafgewalt des Staates ein Recht über das Leben der Unterthanen eingeräumt ist, so hat sich Keiner darum zu bekümmern, ob sie dieses Recht gegen Schuldige oder gegen Unschuldige geltend macht? Wir mögen nicht weiter mit dieser völligen Gedankenlosigkeit rechten, und verweisen Hrn. Koch hier lediglich auf seinen verehrten Hrn. Dr. Paulus, der jenes Verfahren bekanntlich wie manche ähnliche Thatsachen in einem protestantischen Staate a priori für unglaublich erklärt hat. — Ernsthafter müssen wir aber die Sache mit dem viel klügeren und umsichtigeren Hrn. Streckfuß nehmen, dem es ja auch, wie er sagt, nur darum zu thun ist, die Juden durch Fortschritte in Bildung und religiöser Aufklärung, Anschließung an Deutsche Sitte u. s. w. zur Emancipation vorzubereiten. Bei den Bemerkungen, die er in seiner Schrift S. 36—38 über den jüdischen Kultus macht, läßt er das in Preußen wirklich in concreto Geschehene völlig au-

ßer Acht und hütet sich mit ganz besonderer Feinheit wohl, es diejenigen seiner Leser, die es nicht schon wissen, errathen zu lassen. Er hebt zuerst die Schwierigkeit hervor, welche die Beantwortung der Frage mit sich führt „ob es rathsam sei, von Seiten des „Staats unmittelbar auf die Verbesserung des jüdi„schen Kultus einzuwirken? oder dessen Abänderung „den Beschlüssen der Gemeinden zu überlassen?“ und schreibt die 21jährige Verzögerung der „im Gesetze vom 11ten März 1812 §. 39 deshalb vorbehaltenen näheren Bestimmung“ auf Rechnung dieser Schwierigkeit. Es ist hier, wie man sieht, nur von positivem „Einwirken“ oder „Ueberlassen“ die Rede; die dritte Alternative, die in der Wirklichkeit den Sieg davon getragen, das Verbieten, ist weislich mit Stillschweigen übergangen. Es ist aber wahrlich nicht wohl einzusehen, warum, wenn die Schwierigkeit bloß darin besteht, ob die Staatsgewalt das als gut Angenommene mit eigner Thätigkeit fördern oder lediglich den Bestrebungen der Betheiligten anheim stellen soll, warum, bis jene Schwierigkeit gelöst ist, das von diesen Ausgehende selbst unterdrückt werden soll? In allen Deutschen Staaten, wo sich nur irgend einigermaßen erhebliche jüdische Gemeinden befinden, ist im Laufe dieser 21 Jahre mehr oder weniger für die Verbesserung des Kultus geschehen bald mit, bald ohne Theilnahme der Staatsbehörden — die hier natürlich immer nur vermittelnd und Aufsicht übend, nicht schaffend wirken kön-

nen —; nur in Preußen ist jeder Fortschritt gehemmt worden und das soll bloß darum geschehen sein, weil man die 21 Jahre brauchte, um sich zu besinnen, ob man die Juden das, was ihnen frommte, allein thun lassen oder sie darin unterstützen solle? Weil man zweifelte, ob die eigne Wirksamkeit der Gemeinden auch ihrem Zweck völlig genügen würde, hat man gerathen gefunden, sie vorerst ganz zu unterdrücken? Nach der Andeutung dieser „Schwierigkeit" geht Hr. Streckfuß, der seinem Systeme nach keine Gelegenheit ungenutzt vorübergehen lassen darf, um das bei den Juden Bestehende zu schmähen, zu einer flüchtigen Charakteristik des „jetzigen jüdischen Gottesdienstes" über und sagt von ihm als „unzweifelhaft" aus, daß er „in seinen veralteten, „dem Verstande und selbst dem Schicklichkeitsgefühl „widerstrebenden Formen zur Erbauung, Aufklärung „und Verbesserung der Juden nicht beiwirken, ihnen „nur hemmend entgegentreten könne." Wir halten dieses Urtheil in der Allgemeinheit, wie es hier ausgesprochen ist, für übertrieben und ungerecht. Man sollte nicht so leichthin über einen Gottesdienst aburtheilen, in welchem, so auffallend seine Formen auch Denen, denen sie fremd und ungewohnt sind, erscheinen mögen, doch Mendelssohn und viele andere edle und weise Männer, die in ihm auferzogen waren, ihr Leben lang eine Quelle der Andacht und der Erbauung gefunden haben. Indeß sind wir darüber mit Hrn. Str. einverstanden, daß jener Got-

tesdienst dem religiösen Bedürfniß eines großen Theiles der jetzigen Generation, der immer zunehmenden Anzahl Derer, die kein Hebräisch verstehen, nicht genügen kann. Was sagt denn aber Hr. Str. dazu, daß jener „dem Schicklichkeitsgefühl widerstrebende, der Erbauung, Aufklärung und Verbesserung „der Juden hemmend entgegentretende“ Gottesdienst der einzige ist, welchen die Preußische Regierung ihren jüdischen Unterthanen verstattet und daß die Polizei durch jene Allerhöchste Kabinetsordre streng darauf angewiesen worden, keine „Abweichung von demselben“ in der Sprache, den Gebeten, Ceremonieen und Gesängen, zu dulden? Hr. Str. ignorirt diese Thatsache, läßt aber einige Worte über die Spaltungen und die völlige Trennung fallen, welche eine jede Aenderung in den gottesdienstlichen Gebräuchen befürchten ließe. Wir können von einem beschäftigten Staatsmanne nicht verlangen, daß er in die genaueren Forschungen über die hier obwaltenden Verhältnisse eingehe, welche alle sachkundige, aufgeklärte Männer zu dem Resultate geführt haben, daß die Einführung der Muttersprache bei'm Gottesdienste sich aus dem Bestehenden, Traditionellen selbst sehr wohl entwickeln lasse und daher ein Element der Trennung keinesweges enthalte; aber wir dürfen dann auch verlangen, daß er sich eines über die wichtigste Lebensfrage unserer religiösen Institute oberflächlich absprechenden Urtheils enthalte, zumal wenn dieses mit dem Urtheile aller denkenden und

unterrichteten Männer unter uns im Widerspruche steht, daß er am wenigsten auf ein solches Urtheil hin Regierungsmaaßregeln anrathe. Was aber von einem Manne, der öffentlich über einen Gegenstand dieser Art zu reden übernimmt, in jedem Falle verlangt werden muß, ist, daß er diejenigen Erscheinungen, die unter ganz ähnlichen Verhältnissen in's Leben getreten sind, kenne und beachte und nicht mehr Schwierigkeiten träume, die in der Wirklichkeit längst gelöst sind. In einer großen Anzahl von jüdischen Gemeinden in den verschiedensten Theilen von Deutschland außerhalb Preußen sind jene so bittergetadelten gottesdienstlichen Formen mehr oder weniger durchgreifenden Abänderungen unterworfen, es ist der Muttersprache im Gebete, im Gesange, mindestens im Vortrage der Zugang gestattet worden und nirgends sind jene Spaltungen, jene völlige Trennung der beiden Partheien, jene „Reaktion," wornach „die strengeren Gläubigen nur noch hartnäckiger in der Behauptung ihrer Eigenthümlichkeiten" werden würden, eingetreten, wovon die besorgte Phantasie des Hrn. Str. fabelt. Hat Hr. Str. es nicht der Mühe werth gehalten, die Vorgänge von Baiern, Dännemark, Frankfurt, Hamburg u. s. w. namentlich aber die von Wien und Kopenhagen zu beachten, wo ganze fromme Gemeinden, ohne daß eine Trennung auch nur im Locale des Gotteshauses nöthig wurde, sich über die wesentlichsten Abänderungen im alten Ritus verstän-

digt haben? War es ihm eher der Mühe werth, ein Buch zu seiner Rechtfertigung zu schreiben, als einige leichte Erkundigungen über den wahren Stand der Dinge einzuziehen? Oder ignorirt er jene Thatsachen absichtlich, weil sie mit den Voraussetzungen, die er nun einmal gelten lassen will und muß, in allzugrellem Widerspruche stehen? Freilich sind bei jenen Veranlassungen Meinungsverschiedenheiten laut geworden; freilich hat selbst hie und da eine Streitigkeit eine leichte Schlichtung von Seiten der Behörde in Anspruch genommen; freilich ist in einem und demselben Staate die eine Gemeinde der anderen in dieser oder jener Verbesserung mit gutem Beispiele vorangegangen. Aber was ist denn daran bedenkliches? Und wie ist nach der Natur des menschlichen Geistes ein Fortschritt in anderer Weise möglich? Den Juden eine jede Verbesserung des Kultus untersagen, bis sie in der ganzen Welt oder in einem Staate, in welchem sie eine Anzahl von 170,000 Seelen ausmachen, sich Alle über eine bestimmte Reform bis in alle Einzelnheiten verständigt haben — das heißt, ihnen mit dem allerdeutlichsten Bewußtsein eine jede Verbesserung für alle Zeiten abschneiden; denn nur das in lebendiger Gestaltung Vorhandene vermag abweichende Ansichten zu gewinnen und Vorurtheile zu besiegen und nie ist in der Wirklichkeit eine religiöse Reform auf andere Weise zu Stande gekommen. Und was in aller Welt hat denn der Staat für ein Interesse bei der Er-

haltung einer starren in allen ihren Formen sich gleich bleibenden Einheit einer Religions-Gesellschaft, die keinerlei Privilegium von seiner Seite in Anspruch nimmt, und wenn auch jene Einheit auf einem so überaus verwerflichen Momente, wie Hr. Str. den Jüdischen Gottesdienst auffaßt, beruhte? Was ist denn bei einer theilweisen Abweichung von bestehenden Mißbräuchen für eine Gefahr für den Staat, daß er, um dieser Gefahr vorzubeugen, jede Verbesserung, und sei sie auch noch so nöthig, unterdrücken muß? Muß doch jeder Deutsche Staat in seiner eignen herrschenden christlichen Kirche mindestens drei Partheien sich gefallen lassen, was ist denn für Gefahr dabei, innerhalb des Judenthums eine zwiefache zu dulden? Hat eine christliche Regierung für die Erhaltung der Einheit innerhalb des Judenthums größere Sorge zu tragen, als innerhalb der eignen Kirche? Aber wenn auch diese Fragen alle zu bejahen wären, so würde damit das Geschehene nicht gerechtfertigt sein: denn man hat nicht nur Spaltungen, sondern überhaupt Neuerungen verboten, ohne zu untersuchen, welche von ihnen Spaltungen herbeiführen, welche nicht.

Indeß hat Hr. Str. sich noch eines anderen Argüments bedient, um die Unzulässigkeit einer Reform darzuthun. „Eben so bedenklich scheint es „aber auch," sagt er, „denjenigen Juden, welche „sich von den strengen Gläubigen sondern und mit „ihrer häuslichen Andacht sich nicht begnügen wol-

„len, die Anordnung eines eignen förmlichen Got-
„tesdienstes zu überlassen. Ihr Glaubensbekenntniß
„ist, wie aus einer Schrift Friedländers zu ersehen,
„der reine Deismus.“ Und dabei wird in der No-
te als der einzige Repräsentant der Religions-An-
sichten der gebildeten Juden das einst bekannte
Sendschreiben einiger jüdischen Hausvä-
ter an den Probst Teller von Friedländer.
Berlin 1799 angeführt, wonach „der Glaube der
„Juden jetzt in der Mitte zwischen positiver Reli-
„gion und Irreligion stehe.“ — Also in der Mut-
tersprache beten, kein Hebräisch verstehen, sich an
belehrenden Vorträgen erbauen — das ist Deismus?
Zwischen jenem „dem Verstande und dem Schicklich-
„keitsgefühle widerstrebenden, der Erbauung, Auf-
„klärung und Verbesserung hemmend entgegentreten-
„den“ Gottesdienste und dem Deismus liegt Nichts
in der Mitte? Jede menschliche Gesittung und Ge-
sinnung muß sich ja gegen einen Gottesdienst, wie
Hr. Str. ihn darzustellen bemüht ist, empören und
doch sollen es lediglich die Deisten sein, die das
Bedürfniß nach einem verbesserten empfinden? War-
um nicht lieber es gerade herausſagen, daß man
nichts Anderes will, als das Bestehende schmähen
und höhnen, um es als Waffe zu gebrauchen für
Entziehung von Menschenrechten, als Deckmantel für
Fanatismus und Unterdrückungs-Lust, zugleich aber
das Aufkeimen des Besseren nicht dulden, damit man
nicht Gefahr laufe, jene Waffe zu verlieren? Wen

will man denn durch so plumpe Sophismen, durch ein Dilemma, dem der böse Wille so offen an der Stirn geschrieben steht, täuschen? Und was ist denn das für ein einziger schlagender Beleg, den Hr. Str. hinreichend glaubt, um ohne weiteres damit die Bestrebungen einer ganzen Generation — und zwar einer anderen als die, welcher jener Beleg entnommen ist, — zu verurtheilen und zu beseitigen? Wir sollten doch mindestens meinen, der ehrwürdige Friedländer sei in jener Schrift als Repräsentant derjenigen Klasse seiner Glaubensgenossen, welche eine Reform ihres Gottesdienstes herbeiwünschte, aufgetreten, so daß er uns selbst doch mindestens berechtigte, ihn als solchen aufzufassen, wobei noch immer die Frage zu beantworten übrig bliebe, ob er zu einer solchen Repräsentation von Jenen berufen worden. Aber das Eine ist so wenig der Fall wie das Andere. Hr. Str. hat entweder jene Schrift selbst nicht gelesen oder er rechnet darauf, daß seine Leser sie nicht gelesen haben oder es ist ihm in dem Bewußtsein des Schiffbruchs seiner Sache das zerbrechlichste Argument gut genug um sich für einen Augenblick daran zu lehnen. Da jene für ihre Zeit sehr charakteristische Erscheinung, die dem Geiste der unsrigen durchaus fremd ist, wohl bei den Meisten schon in Vergessenheit gerathen, so wollen wir sie unseren Lesern in's Gedächtniß zurückrufen. Jene Berliner Hausväter nämlich — es waren außer Friedländer nur noch Einer oder Zwei,

von denen die Sache ausging und das Ganze sollte offenbar mehr eine litterarische Anregung als ein wahrhaft praktischer Versuch sein — wollten vor Allem aus dem Kreise des Judenthums heraustreten und wünschten nun, daß man ein hinlänglich rationales Christenthum für sie veranstalte, damit sie sich mit gutem Gewissen zu dessen Lehren bekennen könnten*). Sie erklärten sich damit gewissermaßen gegen den Glauben einer jeden der bestehenden Konfessionen, am bestimmtesten aber gegen das Judenthum, da sie ja selbst ihren Versuch, zu rationalisiren, nicht mit dem eignen nahe liegenden, sondern lieber mit dem christlichen Glauben vornehmen wollten und diesem daher die befremdende, nicht mit Unrecht von allen Seiten übel aufgenommene Zumuthung machten, daß er sich um der Ansichten Derer willen, die zu ihm übertreten wollten, modificiren solle. Die in jenem Sendschreiben enthaltenen Gesinnungen und Bestrebungen verhalten sich zum Judenthum wie das Glaubensbekenntniß des vicaire Savoyard oder die vor 3 Jahren von Kiel ausgegangene Bittschrift an Deutsche Fürsten sich zum Christenthume verhält. Daß sich auf solche Grundlagen eine positive Reform des jüdischen Gottesdienstes nicht bauen lasse, das ist einem Jeden, der diesen Dingen einiges Nachdenken gewidmet hat, völlig

*) Man hat jenes Beginnen zu seiner Zeit witzig eine Taufe auf trocknem Wege genannt.

einleuchtend und davon war der Verfasser des Send-schreibens so gut überzeugt, wie alle Anderen. Es ist in einer Zeit entstanden, wo die so eben erst zum Bewußtsein gelangte Unabhängigkeit der religiösen Denkweise von den Banden des Systems, das sie gefangen gehalten hatte, vorerst nur in der möglichst schroffen Losreißung von jeder kirchlichen Gemeinschaft ihre Befriedigung suchen konnte. Es war um dieselbe Zeit ein ähnliches Verhältniß innerhalb der christlichen Kirchen vorherrschend, wenn gleich hier an ein äußeres Heraustreten, zu welchem eine äußere Veranlassung nicht vorhanden war, nicht leicht Jemand dachte. *) Jenes Streben nach Losreißung, nach völligem Heraustreten aus der auf der positiven Religion gegründeten Gemeinschaft von Seiten mehrerer denkenden Köpfe ist auch in der That lange Zeit das mächtigste Hinderniß für die Herbeiführung gottesdienstlicher Reformen gewesen. Alle, die der Entwickelung der Ansichten und der Verhältnisse einigermaßen mit prüfendem Auge gefolgt sind, sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das tief gefühlte Bedürfniß nach der Belebung des Gottesdien-

*) Man denke an das Publikum, welches sich Schleiermacher in seinen berühmten Reden über die Religion gegenüber stellt und an seine Characteristik der „Gebildeten unter ihren Verächtern.“ Man denke an den Eindruck, den Chateaubriand's Génie du Christianisme, wie ein Ton aus einer verschollenen Welt herüberklingend, auf seine Landsleute und Zeitgenossen machte.

stes durch Einführung der Allen verständlichen Mutterſprache, durch Geſang und Rede eben ſo und vielleicht in höherem Grade eine Reaktion war gegen jenes Losreißen von der religiöſen Einigung, als gegen das ſtarre Feſthalten an dem Veralteten. Und nun, nachdem der lebendige religiöſe Geiſt, der in den gottesdienſtlichen Reformen waltet, ſich in mehr als 20 Lehrbüchern der moſaiſchen Religion und in vielen Hunderten von gedruckten Predigten kund gegeben und Aller Augen offen vorliegt, will uns Einer, die ganze Reihe von Erſcheinungen, die das religiöſe Leben einer Generation ausmachen, frech ignorirend, ein verſchollenes Produkt einer Richtung, die den Reformen im Wege war, als den einzigen Repräſentanten des Geiſtes eben dieſer Reformen entgegenhalten? Die Geſinnung Derer, die aus dem Judenthume heraustreten wollen und ſich deshalb nach einer anderen Kirche umſehen, die ihnen genügen könne, die ſoll die Abſicht Derer vertreten, welche für ſich und ihre Kinder bei ihrem Glauben verharren wollen und deshalb die Nothwendigkeit erkennen, ſeine gottesdienſtlichen Formen mit der Art ihrer Bildung, mit der ihnen mangelnden Kenntniß, mit den Bedürfniſſen ihrer Gemüther in eine unerläßliche Uebereinſtimmung zu bringen? Nicht unbilliger und nicht unwahrhaftiger würde Der verfahren, der keine andere religiöſe Geſinnung bei den Chriſten anerkennen wollte, als die des Konſtanzer Concilium oder der Encyklopädiſten, oder Der, wel-

cher in dem alten Buche de tribus impostoribus den einzig wahren Ausdruck des protestantischen Christenthums sehen wollte. — Uebrigens müssen wir Hrn. Str. die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er den Deismus als individuelle Gesinnung billig und human beurtheilt, und nur von dem Grundsatze ausgeht, „daß das Interesse des Staats nicht ge„statte, daß dem Deismus öffentliche Altäre errich„tet werden.“ Wir haben daher den Deismus vom Standpunkte der Moral und der Religiosität aus nicht gegen ihn zu vertheidigen und können die Frage des Staatsinteresses hier um so eher unerörtert lassen, als wir überzeugt sind, daß, ganz abgesehen von dieser Frage, dem Prinzip des Deismus in unseren Tagen die Elemente des Bestehens und der Dauer abgehen, durch welche die Existenz einer Religionsgesellschaft nothwendig bedingt ist, und daß die Wenigen, die einen auf jenes Prinzip gegründeten Gottesdienst herbeizuwünschen scheinen, die ersten sein würden, seinen Hallen ihre Besuche zu entziehen *). Nur die Bemerkung ist hier noch hinzuzufügen, daß das, was an dem Deismus dem Interesse des Staates etwa entgegen sein könnte, jedenfalls nicht sein positiver Inhalt, d. h. seine Lehre von dem Dasein eines einzigen Gottes als in dem Erkenntnißvermögen des Menschen wesentlich gegründet, sondern der

*) Man vgl. im ersten Bande der Zeitschrift: „der Jude“. Nr. 24. 25.

Gegensatz ist, welchen er gegen die positive Religion bildet. Will man also eine gottesdienstliche Einrichtung als deistisch beseitigen, so muß man wenigstens nachweisen, daß sie sich wirklich in einen solchen Gegensatz stellen will, daß aber eine solche Absicht z. B. in der Einführung der Muttersprache liegt, hat noch Niemand und hat selbst Hr. Str. nicht zu behaupten gewagt, da er jeden supponirten Zusammenhang zwischen dem Deismus und den in Rede stehenden Reformen nicht anders als durch die Anführung eines Buches zu belegen sucht, dessen Geist ihnen völlig fremd und gewissermaßen entgegen ist: eine solche Verurtheilung zum Deismus auf vage Annahmen hin müssen wir aber für eine unedle Ketzermacherei erklären.

Nachdem nun Hr. Str. erst den jetzigen jüdischen Gottesdienst (d. h. den, wie er in Preußen ist und nicht anders sein darf) im höchsten Grade verächtlich gemacht, und demnächst Diejenigen, die ihn verbessern wollen, als Deisten beseitigt hat, kehrt er noch einmal zu seiner reformatorischen Tendenz zurück und äußert, der Staat habe Ursache dafür zu sorgen, „daß nicht, wie oft zeither, zur Leitung des „jüdischen Gottesdienstes ganz rohe, unwissende, in „Talmudischer Verkehrtheit versunkene Menschen zu„gelassen werden, deren höchstes Interesse es ist, die „Juden in ihrer Absonderung von uns zu erhalten, „da mit derselben nothwendig ihr ganzer Einfluß auf„hören muß. Eine Bestimmung, daß zu den geist-

„lichen Aemtern der Juden nur wissenschaftlich gebil-
„dete und geprüfte Männer zugelassen werden sollen,
„muß daher jedenfalls als zur Beförderung der Eman-
„zipation sehr wünschenswerth erkannt werden. Die
„Errichtung von Lehrstühlen für jüdische Theologie
„auf einigen Universitäten scheint aber zu diesem
„Zwecke erforderlich." — Es ist gewiß, daß die letz-
teren Vorschläge an sich sehr wohlgemeint klingen.
Die Characteristik der alten Rabbinen scheint uns
freilich zu hart und in mancher Rücksicht einseitig.
Es ist eine Täuschung in Beziehung auf unsere und
auch wohl auf andere Religionen, wenn man sich
vorstellt, daß die Geistlichen den Aberglauben erfinden
und erhalten, als eine Spekulation zu ihrem Vor-
theil. In dem naturgemäßen durch keinen Zwang
verunstalteten Verhältnisse ist die religiöse Gesinnung
des Geistlichen der Ausdruck und gleichsam das Er-
gebniß der Gesinnung seiner Gemeinde; er klärt sich
in gleichem Schritte mit ihr auf und wenn er hin-
ter ihr zurück bleibt, so ist er ohnmächtig und ver-
liert seine moralische Autorität; zurückzuhalten und ab-
zusondern, vermag der Geistliche seine Gemeinde in
den freien Verhältnissen, wie sie unter uns obwalten,
in keinem Falle. Der Rabbinismus hat eine Zeit der
Blüthe gehabt, wie alle anderen ähnlichen Institute,
er hat einst Männer von Geist und Kraft, wenn
auch in einem einseitigen Systeme befangen, in sei-
ner Mitte gezählt. Jetzt ist freilich jene Zeit der
Blüthe vorüber; der geistliche Stand der Juden be-

durfte und bedarf hie und da noch einer kräftigen Verjüngung, die er zum Theil aus dem Strom allgemeiner humaner und gelehrter Bildung schöpfen muß, um wieder zu einer gedeihlichen Wirksamkeit zu gelangen. Wir sind deshalb hier mit den Wünschen des Hrn. Str. einverstanden. Aber, möchten wir fragen, was sollen denn jene „wissenschaftlich gebildete und geprüfte" Geistliche Nützliches thun, wenn sie nicht einmal Deutsch reden sollen? Wozu sollen denn ihre Bildung und ihre Kenntnisse ihren Gemeinden frommen, wenn sie ihnen nicht einmal erbauliche Vorträge in der Muttersprache halten und sie zum Gebete, das aus dem inneren Gemüthe kommt, anleiten dürfen? Das alles sind ja aber verbotene Neuerungen, welche die Polizei nicht zu dulden angewiesen ist und die nach Hrn. Str. zum Deismus führen. Was könnte Gutes dabei herauskommen, wenn man Männer an die Spitze des Gottesdienstes stellte, die der Art ihrer Bildung nach den Formen widerstreben müssen, an die sie unerläßlich gebunden sind? Müßten nicht entweder ihre Kraft und ihr Wille oder ihre Wahrhaftigkeit zu Grunde gehen? Mußten sie nicht zu einem gleichgültigen, trägen Gehenlassen oder gar zur Heuchelei herabsinken? Und welchem anderen Umstande, als jener unnatürlichen Hemmung alles Fortschrittes ist es denn zuzuschreiben, wenn auch in dieser Beziehung die jüdischen Gemeinden in Preußen auf eine so auffallende Weise hinter denen in den übrigen Deut-

schen Staaten zurückgeblieben sind? wenn die einst allen anderen als Muster der Bildung und regen Entwickelung voranleuchtende Gemeinde zu Berlin jetzt von manchen kleineren und namentlich von solchen beschämt wird, zu denen kaum noch ein Keim freierer Bildung und unbefangener Prüfung hindurchgedrungen war, als dort schon eine leuchtende Anzahl aufgeklärter und menschenfreundlicher Männer, den edlen Mendelssohn an ihrer Spitze, durch Beispiel und Lehre unter ihren Glaubensgenossen wirkten? In allen Deutschen Staaten außerhalb Preußen befinden sich seit längerer oder kürzerer Zeit wissenschaftlich gebildete Männer an der Spitze der gottesdienstlichen Angelegenheiten vieler Gemeinden, theils unter der einwirkenden Aufsicht der Regierungsbehörden bei der Wahl derselben, theils in bloßer Folge der natürlichen Entwickelung der Verhältnisse, welche die Regierung ungestört ihren Gang gehen ließ; bald unter dem Namen von Rabbinen, bald unter dem von Predigern oder Religionslehrern. Nur in Preußen hat man alle Intelligenz, alle Aufklärung und alle Bildung von der Einwirkung auf den Gottesdienst ausgeschlossen, indem man ihnen jeden wirksamen Einfluß auf denselben unmöglich machte; denn um sich dafür bezahlen zu lassen, daß sie dem Verfalle zusähen, daß sie zwischen den Balken des morschen Gebäudes müssig figurirten, ohne stützen und helfen zu dürfen, bis das Ganze über ihrem Kopfe in Trümmer zusammenfalle — dazu sind Gottlob!

Diejenigen, die jene Vorzüge besaßen und die ihre großen Talente an dem Werke der Verbesserung versucht hatten, zu stolz und zu redlich gewesen und dazu werden hoffentlich Talent und Wissen, Beredsamkeit und Bildung unter uns immer zu stolz und zu redlich sein. In ganz Baiern, in Würtemberg, im Großherzogthum Weimar werden nur wissenschaftlich gebildete Männer als Rabbinen angestellt und wirken lebendig auf die Gestaltung des Gottesdienstes. In der zahlreichen Gemeinde in Fürth in Baiern, die vor 10 Jahren, als sich in Berlin schon die herrlichsten Blüthen der Bildung und Aufklärung längst entfaltet hatten und für die nächste Zukunft reife Früchte versprachen, noch zu den obskursten in Deutschland gezählt wurde, steht jetzt ein gelehrter, freisinniger, allgemein geachteter Mann, durch eine überwiegende Majorität der Gemeinde gewählt, an der Spitze der gottesdienstlichen Angelegenheiten; die mächtige Rednergabe Mannheimers, der im Jahr 1823 durch das Verbot der Deutschen Vorträge von Berlin, wo er damals lehrte, vertrieben worden, hat in Wien unter dem Scepter Oesterreichs einen erfreulichen Wirkungskreis gefunden; von einem Ende der Civilisation bis zum anderen, von Pesth bis nach Kopenhagen ertönt in vielen Synagogen das lebendige, verständliche Wort der Belehrung und der Erbauung: nur in Preußen, wir wiederholen es, ist alle Intelligenz, alles Wissen, alle Bildung von dem Einflusse auf den

Gottesdienst ausgeschlossen worden. Denn wozu sollten sie noch dienen, wenn es ausgemacht war, daß das Gutachten des unwissendsten Rabbinen, der irgend einen Mißbrauch für herkömmlich und unantastbar erklärte, in der Regierungsgewalt eine Stütze finden würde gegen die gründlichste Nachweisung, daß er unwesentlich und der Abänderung unterworfen sei? — Und nun, nachdem durch lange 10 Jahre hindurch, durch ein Jahrzehend, welches für die fortschreitende religiöse Bildung unserer Glaubensgenossen die Bedeutung eines Jahrhunderts hat, das vielleicht einen Wendepunkt bildet, der lange, lange nicht wiederkehren wird, in Preußen gewaltsam jede Verbesserung unterdrückt, jeder Fortschritt gehemmt, jede Regung geistigen Lebens erstickt worden, hat ein Preuße die Keckheit, seinen jüdischen Landsleuten die Mängel ihres herkömmlichen Gottesdienstes, die Unwissenheit ihrer Rabbinen als Hindernisse ihrer bürgerlichen Gleichstellung vorzurücken? Nachdem man den Lebensnerv, in welchem die Kraft und die Bewegung ist, durchschnitten, nachdem man den natürlichen Lebensprozeß der organischen Entwickelung unterbrochen, schreibt man die Schuld des nothwendigen Absterbens auf die Rechnung der ungeschickten Aerzte und verlangt, daß gelehrte Aerzte bei dem Kranken angestellt werden! Wozu aber sollen sie nützen, wenn ihnen die Mittel der Heilung bei Strafe, für Deisten erklärt zu werden, verboten bleiben? Nach jener der finstersten Gesinnung entsprossenen 10jährigen Unter-

drückung alles Besseren erkühnt sich Einer, der entweder selbst dem Werke der Finsterniß gedient und es gebilligt oder der den Muth nicht hat, ein freies Wort des Tadels darüber auszusprechen, den Reformator gegen uns zu spielen und in demselben Augenblicke, in welchem er Grundsätze aufstellt, die jede Verbesserung unmöglich machen, mit erheuchelter Freisinnigkeit die Hülfe des Staates anzurufen, um uns durch Aufklärung zum würdigen Genusse der bürgerlichen Rechte vorzubereiten?

Greller noch, als in dem bisher Angeführten, tritt der Widerspruch zwischen den Thatsachen der Behandlung der Kultus-Angelegenheiten und den Absichten, welche man vorschützt um die schmähliche bürgerliche Zurücksetzung des Glaubens halber zu beschönigen, in einer anderen Stelle der Schrift des Hrn. Str. hervor. Bei Gelegenheit des Religions-Unterrichts der Jüdischen Kinder sagt er S. 35—38 folgendes:

„Damit auch der Staat sich überzeuge, theils, „daß die Kinder der Juden nicht ganz ohne Reli„gionsunterricht aufwachsen, theils, daß dieser Unter„richt nicht eine staatswidrige Richtung nehme, scheint „es nothwendig, zu verordnen, daß jedes jüdische „Kind vor seinem Uebertritt in das praktische Leben „einer öffentlichen Prüfung in seinen religiösen Kennt„nissen und Ansichten unterworfen werde — einer „Prüfung, welche die Stelle der christlichen Confir„mation vertreten würde. In Städten, wo größere

„Judengemeinden sind, wird dies sich leicht einrich-
„ten lassen. In Distrikten aber, wo die Juden
„sporadisch zerstreut leben, würde im Mittelpunkte
„eines angemessenen Bezirks eine Art und eine be-
„stimmte Zeit zu dieser Prüfung festzusetzen seyn, wel-
„cher immer ein Beauftragter des Staats beiwohnen
„müßte."

Wenn wir diese Worte in einer anderen Schrift, als in der des Hrn. Str., läsen, so würden wir unter den gegebenen Umständen darin nichts anderes als eine feine Schmeichelei für die Juden nebst einer versteckten, aber doch ziemlich herben Bitterkeit gegen die Regierung sehen. Wenn es sogar „nothwendig scheint," eine solche Einrichtung zu „verordnen," was soll man denn zu einer Regierung sagen, die ganz dieselbe von mehreren Gemeinden freiwillig getroffene unterdrückt hat? Ist aber nur die verordnete Verbesserung von Werth, weil sie den zu Verbessernden seine Unterordnung fühlen läßt, und ist die der freien Erkenntniß, dem inneren Bedürfniß entsprossene werthlos? Ist etwa eine jede freiwillige Abweichung von dem Herkömmlichen ein Werk des Deismus, jede gezwungene ein Werk des Glaubens? Unsere Leser werden der oben angeführten gegen die von einigen Westphälischen Gemeinden versuchte Neuerung gerichteten Verordnung des Ministeriums des Innern eingedenk sein. Hat Hr. Str. diese Verordnung nicht gekannt? Hat er sich so wenig mit den in voller Kraft befindlichen Regie-

rungsverfügungen, die den Gegenstand, der ihn beschäftigt, betreffen, bekannt zu machen gesucht? Wenn er sie aber kannte, mußte er sich nicht fragen, wer denn höher stehe, eine Religionsparthei, deren Mitglieder von allen Seiten für die Einführung dieser und anderer ihm so wünschenswerth scheinenden Verbesserungen thätig sind, oder eine Regierung, die sie verbietet? Und wenn er Jene ihrer Vorurtheile wegen für unreif erklärt zum Genuß voller bürgerlicher Rechte, für unwürdig, gleichen Gesetzen und einer gleichen Staatsgewalt, einen gleichen Gehorsam zu leisten, wie will er denn mit einiger Consequenz den Beruf und die Würdigkeit dieser Regierung zum Herrschen beurtheilen?

Es ist aber jener schreiende Widerspruch zwischen That und Wort nicht etwa ein bloß zufälliger, in der Eigenthümlichkeit dieses einzelnen Schriftstellers begründeter und wir haben ihn nicht deshalb allein so ausführlich hervorgehoben, um dadurch den Mangel an Aufrichtigkeit und an Klarheit dieses Einen deutlich zu machen. Es ist vielmehr jener Widerspruch tief begründet in den Verhältnissen, in der ganzen Natur jenes unterdrückenden und niederhaltenden Treibens. Eine fanatische Gesinnung, voll Haß gegen jede fremde Glaubensmeinung, noch mehr aber gegen jede hellere, freiere Ansicht von göttlichen Dingen, am unversöhnlichsten daher, wo der eine Gegenstand des Hasses mit dem anderen zusammentrifft, wo das verhaßtere Licht der Aufklärung in dem

verhaßten Glauben aufgehen will; eine Gesinnung, keck in rascher und geheimer That, da sie einen jeden Tadel, eine jede öffentliche Erörterung über ihr Verfahren zu beseitigen vermag *), die sich aber ihrer selbst schämt, da wo sie in Worten auftreten und sich rechtfertigen soll und sich daher in die Form des ihr am allermeisten entgegengesetzten, der Vernunft und der Aufklärung, zu hüllen sucht — das ist der innere Grund jener Erscheinung. Die Unduldsamkeit in dem Mantel der Kritik, die stumpfste Bigotterie mit den geliehenen Waffen des Rationalismus, die so überaus wohlfeil und leicht zu führen sind, wenn es fremde Glaubensmeinungen und religiöse Institutionen gilt — das ist ein Schauspiel, das man uns in den letzten Jahren zu oft gezeigt hat, als daß noch Jemand durch die plumpe Larve irre geführt werden könnte. Anerkennung des gleichen Rechts der Bekenner der verschiedenen Konfessionen, Verwerfung einer jeden die gewissenhafte religiöse Ueberzeugung strafenden bürgerlichen Beschränkung — das ist das erste, das unerläßliche Kriterium einer hellen, freien, humanen Gesinnung; wer jene verläugnet, der erheuchelt die letztere und ist so wenig im Stande sie zu befördern, als er sie be-

*) Vergebens sucht man in einer Preußischen Zeitung oder in einem in Preußen gedruckten Buche ein freimüthiges Wort über diesen die Gewissen vieler Tausende angehenden Gegenstand. Zu bedauern ist, daß Dr. Jost in seiner trefflichen Schrift gegen Streckfuß ihn nicht behandelt hat.

sitzt. Was soll aus den armen Preußischen Juden werden, wenn jenes System einer zwiefachen Unterdrückung das herrschende bleibt, wenn Diejenigen, die zur thätigsten Theilnahme an dem Werke der Gesetzgebung berufen sind, Aufklärung, und innere Verbesserungen zur Bedingung der einstweilen zu versagenden Freiheit zu machen vorgeben und es doch nicht hindern können oder wollen, daß die Erfüllung eben jener Bedingungen von der gesetzgebenden Gewalt selbst hintertrieben wird?

Es ist hier der passendste Ort, einige Bemerkungen in Bezug auf das jüdische Schulwesen in Preußen beizufügen, die wir ebenfalls an eine von Hrn. Str. geäußerte Ansicht anzuknüpfen Gelegenheit haben. Nachdem er nämlich die Vortheile, welche die Erziehung der Jüdischen Kinder in den „christlichen" Schulen darbietet, auseinandergesetzt, bezeichnet er das Streben der Juden, besondere Schulanstalten zu besitzen, als „ihren Hang zu fernerer Absonderung beweisend, der mit ihrem Streben nach Gleichstellung im größten Widerspruche steht" und schließt mit den Worten: „Hiernach scheint es „dem Zwecke, der für Christen und Juden ein gemeinschaftlicher sein muß, entsprechend, die besonderen jüdischen Schulen ganz zu verbieten." Es versteht sich, daß er einen besonderen Religions-Unterricht von dieser Regel ausnimmt.

Wir bemerken hier zuerst, daß die Frage über die Existenz jüdischer Schulen und die ausschließende

Erziehung der jüdischen Knaben in denselben keineswegs eine Partheifrage zwischen Juden und Christen ist, daß vielmehr in unseren Tagen eine große Anzahl, vielleicht die Mehrzahl der Stimmen unter den Juden sich gegen den Werth der besonderen jüdischen Schulen ausspricht, während sie an vielen christlichen Schriftstellern, und unter ihnen an sehr aufgeklärten, wohlwollenden und duldsamen Männern z. B. an Johann Ludwig Ewald (in seinen Ideen über die nöthige Organisation der Israeliten in christlichen Staaten, Karlsruhe 1806) eifrige und ausschließliche Vertheidiger gefunden haben. Was uns betrifft, so halten wir natürlich vor allen Dingen ein Verbot der Art als den widerrechtlichsten Eingriff in die allernatürlichste Freiheit der Erziehung und des Gewissens für absolut verwerflich. Was aber die Sache selbst angeht, so können wir uns, wenn wir von den Verhältnissen, wie sie in Preußen und anderen Staaten wirklich sind, ganz und gar absehen, sehr wohl Verhältnisse denken, unter welchen es einer in schwacher Minorität befindlichen Religionsparthei ganz unnütz sein und, falls sie sich auf ihren Vortheil verstände, gar nicht in den Sinn kommen würde, für die übrigen Gegenstände der Jugendbildung außer dem Religions-Unterrichte besondere Schulanstalten besitzen zu wollen. Man denke sich einen Staat, in welchem die positive Religion der Mehrzahl von den bürgerlichen Einrichtungen überhaupt und so auch von den

bürgerlichen Schulen so getrennt erscheint, daß ein besonderer Einfluß derselben auf die Unterrichtsgegenstände außer der Religion eben nicht zu vermuthen ist, daß man die Schulen öffentliche Schulen, Gemeinde-Schulen, Bürgerschulen aber nicht „christliche" Schulen nennt und ihnen nicht durch die Benennung schon einen ausschließenden religiösen Character beilegt; man denke sich ferner einen Staat, der bei der Wahl der Jugendlehrer keinerlei Unterschied der Religion eintreten läßt, der, um der Sache einen bestimmteren Ausdruck in Beziehung auf unseren Fall zu geben, z. B. es auf gleiche Weise gestattet, daß die Privat-Schulanstalt, an deren Spitze ein Jude steht, von christlichen Kindern, wie umgekehrt die, an deren Spitze ein Christ steht, von jüdischen besucht werde, der bei der Anstellung von Lehrern an öffentlichen Schulen das Bekenntniß der herrschenden Religion nicht zur Bedingung macht und es so deutlich zu erkennen giebt, daß in seinem ganzen Unterrichtswesen keine ausschließenden Grundsätze vorwalten. In einem solchen Staate würden wir unseren Glaubensgenossen allerdings anrathen, auf besondere Schulen durchaus keinen Werth zu legen; hier würde man, falls sie in diesem Streben auf Kosten ihres Geldes und vielleicht selbst der Güte ihrer Schulen beharrten, allerdings berechtigt sein, von ihnen zu behaupten, daß sie an Aufklärung, an aufrichtigem Streben nach Einigung und Anschließung hinter den Gesetzgebern und Regierern jenes Staa-

tes zurückgeblieben seien; man könnte dann vermuthen, es sei in ihrer Religion ein gewichtigeres Moment der Absonderung und Entfremdung, als in der herrschenden, vorhanden. Indeß würde unter diesen Umständen wohl die Schranke nothwendig von selbst wegfallen. Die von dem Juden geleitete Privatschule würde nicht mehr ausschließend den Character einer jüdischen besitzen, da ja auch christliche Kinder darin unterrichtet werden könnten; die öffentliche Schule, an welcher nicht nothwendig und ausschließlich Christen angestellt werden müßten, würde dann nicht mehr ausschließlich eine christliche, sondern eine bürgerliche Schule sein und der religiöse Gesichtspunct würde allein noch für den Religions-Unterricht seine Bedeutung behalten.

Von allen den hier vorausgesetzten Verhältnissen waltet nun aber in Preußen das gerade absolute Gegentheil vor. Daß in dem ganzen Preußischen Volksschulwesen ein christliches Prinzip vorherrscht, daß die Beförderung christlichen Glaubens in den Gemüthern der frühesten Jugend auch bei der Unterweisung in solchen Lehrgegenständen, die nicht direkt die Religion betreffen, in der Geschichte z. B., ja bei den Lese-Uebungen selbst zu den Aufgaben des Lehrers gezählt wird — das sind wir zu tadeln an und für sich weder berechtigt noch gesonnen; nur müssen wir darauf dringen, daß unsere Gegner, die ja sonst diese Thatsache keineswegs zu verläugnen, sondern vielmehr mit Stolz hervorzuheben pflegen, es uns ge-

genüber nicht ignoriren, daß sie auch einen gleichen Maaßstab der Beurtheilung an beide Theile anlegen, daß sie nicht, während sie es an der christlichen Mehrzahl billigen und rühmen, daß sie ihre positive Religion zum Mittelpuncte der Jugendbildung zu machen sucht, dasselbe Streben an der jüdischen Minderzahl für Vorurtheil, Fanatismus oder „Hang zur Absonderung“ erklären. Aber es gehet jenes christliche Prinzip des Unterrichtswesens viel weiter als bis zum Beherrschen und Durchdringen einzelner Unterrichtsgegenstände, welches ohne Partheilichkeit von Seiten des Staates durch die individuelle Gesinnung der Mehrzahl der Lehrer ja auch von selbst bewirkt werden könnte; es führt bei weitem härtere Folgen der Ausschließung und der Partheilichkeit mit sich. Es ist, wie wir gesehen haben, in Preußen dem Gesetze von 1812 entgegen, wieder Regierungsgrundsatz geworden, keinen Juden als Lehrer auf irgend einer Stufe des Lehrwesens von den Volksschulen an bis zu den hohen Schulen anzustellen; das christliche Prinzip, wie es hier gedeutet wird, erfordert, daß der Rechenlehrer so gut wie der Religionslehrer, der Professor der Mathematik und des heidnischen Pandektenrechts so gut wie der Professor der Theologie sich zum Christenthume bekenne. Aber auch das war noch nicht genug; es reichte nicht hin, daß der Staat sich seines freien Wahlrechts bei der Anstellung an öffentlichen Lehranstalten bediene, um jedes Mitglied einer dissentirenden Religionsparthei von einem Lehr-

amte auszuschließen; man mußte noch in das Gebiet der individuellen Freiheit den willkürlichsten, durch keinerlei Recht und Gesetz gebilligten Eingriff üben. Es gab vom Jahre 1812 bis zum Jahre 1819 in Berlin eine, — ich weiß nicht, ob mehrere — von einem Juden geleitete Schulanstalt, welche in so hoher öffentlicher Achtung stand, daß beinahe die Hälfte ihrer Zöglinge aus Knaben achtbarer und gebildeter christlicher Familien bestand *). Es erschien aber im Jahre 1819 ein hoher Befehl, durch welchen es verboten wurde, daß christliche Kinder hinfort eine von einem Juden geleitete Schule besuchten **) und die Kinder mußten daher gegen den Willen der Eltern jene Schule verlassen.

Zieht man diese gewichtigen Thatsachen in den Kreis der Betrachtung, so gewinnt die Frage über das Fortbestehen der jüdischen Schulen für Preußen eine ganz andere Gestalt und es muß uns jener Wunsch eines Verbots der jüdischen Schulen, welchem Hr. Str. das Gepräge eines Strebens nach Einigung und Aufklärung aufdrücken will, als ein Gedanke der empörendsten Unterdrückung und gehässigsten Verfolgung erscheinen. Hr. Str. nimmt freilich in seiner harmlosen Unschuld nicht die mindeste Notiz von allen jenen Thatsachen; da er aber

*) Dr. Jost, Sendschreiben an Streckfuß, S. 29.

**) Auch diese Verordnung suchen wir vergebens bei Heinemann.

nicht für die Juden im Monde, sondern für die Juden in Preußen Gesetzentwürfe macht und vertheidigt, so müßte er, um einigermaßen redlich zu Werke zu gehen, jene Thatsachen entweder offen mißbilligen oder seine Vorschläge mit ihnen kombiniren, seine Forderungen an ihnen messen und prüfen. Also während das christliche Prinzip es nicht zuläßt, daß unter den vielen Hunderten, unter welche der Staat das Werk der Belehrung vertheilt, ein einziger oder einige wenige Männer jüdischen Glaubens zugelassen werden, soll es jüdischen Eltern zur Pflicht und zur Nothwendigkeit gemacht werden, ihre Kinder in diesen Schulen, in welchen nicht nur keiner ihrer Glaubensgenossen lehrt, sondern auch keiner lehren darf, erziehen zu lassen? Während das christliche Prinzip für gefährdet erachtet wird, wenn eine geringe Anzahl christlicher Kinder eine freilich von einem Juden geleitete, aber gewiß nicht in den verschiedenen Lehrgegenständen von eigenthümlichen Vorstellungen des Judenthums durchdrungenen Schulanstalt besucht, während die Gefahr für so bedenklich gehalten wird, daß man zu einem die natürlichste Erziehungsfreiheit der Eltern verletzenden Verbote schreitet, will man, daß die ganze jüdische Jugend genöthigt werde, ihre Bildung aus den Schulen zu schöpfen, welche nicht etwa zufällig von Christen geleitet werden, sondern ihrem ganzen Wesen nach christliche sind und heißen. Und wenn die Juden sich dabei wegen der religiösen Er-

ziehung ihrer Kinder nicht hinlänglich gesichert glauben und es vorziehen, sie in solchen Schulen erziehen zu lassen, worin jüdische und christliche Lehrer vereint unterrichten — wie es in den größeren von und für Juden eingerichteten Lehranstalten in der Regel der Fall ist — so ist das ein tadelnswerther „Hang zur Absonderung!“ Was die Regierung im Interesse der herrschenden Religion ihren Bekennern verbietet, dazu sollen die Anhänger eines unterdrückten Glaubens zum Nachtheil des ihrigen gezwungen werden! Jenes Verbot ist ohne Zweifel ein Werk der Aufklärung, der Duldsamkeit, der Humanität, des Strebens nach Vereinigung, der bloße Widerstand gegen diesen Zwang aber ist Vorurtheil, Fanatismus, Hang zur Absonderung! Daß die Staatsgewalt ein drückendes System von Ausschließungen und Verboten handhabe, damit ja keinem Einzigen, der sich nicht zur herrschenden Religion bekennt, in dem ganzen weiten Gebiete des Lehrens irgend eine Wirksamkeit zu Theil werde, findet man billig und natürlich, und den Bekennern des abweichenden Glaubens macht man es zum Vorwurf, wenn sie auf einen geringen Theil der Bildung ihrer eignen Kinder — denn im Gebiete des höheren Unterrichts hört ja die Frage von selbst auf — Lehrern aus der Mitte ihrer eignen Glaubensgenossen einigen Einfluß gestatten wollen? Und man scheut sich nicht, diesem natürlichsten aller Wünsche

eine gehässige Deutung unterzulegen? Und man will ihn durch Zwang unterdrücken?

Es ist hier noch der Umstand sehr zu beachten, daß mit dem Aufhören der jüdischen Schulen unter den in Preußen obwaltenden Umständen dem jüdischen Lehrer jede regelmäßige, einigermaßen eine Existenz begründende Wirksamkeit entzogen sein würde*). An einer nicht jüdischen Schule eine Anstellung zu finden, darf er nicht hoffen; eine Unterrichtsanstalt für christliche Knaben zu gründen, wenn es ihm auch gelingen könnte, ist ihm verboten, er ist also, wenn es keine jüdische Schulen mehr giebt, an welchen er lehren kann, von jeder Thätigkeit, mit alleiniger Ausnahme des Religionsunterrichts, völlig ausgeschlossen. Nun bedarf es aber nur eines flüchtigen Blickes auf die Verhältnisse, um sich zu überzeugen, daß es unmöglich ist, daß wir je eine hinlängliche Anzahl fähiger und wissenschaftlich gebildeter Religionslehrer besitzen, wenn nicht Denen, die sich diesem Berufe widmen, zugleich ein weiterer Wirkungskreis in einem der Gebiete des Unterrichts eröffnet wird. Die Mehrzahl junger christlicher Theologen, denen doch um so vieles weitere Aussichten am Ziele ihrer Laufbahn eröffnet sind, als den unsrigen, weiß einen Theil ihres früheren Mannsalters hindurch sich

*) Auch Hr. Dr. Jost erwähnt dieses Punktes im Vorbeigehen S. 84, ohne aber — aus Bescheidenheit vielleicht, weil er selbst dem Lehrstande angehört — einen so großen Werth darauf zu legen, als wir darauf legen zu müssen glauben.

nicht anders als mit dem Unterrichte zu beschäftigen und in manchen Staaten — was freilich in Preußen nicht der Fall ist — werden die Philologen durch sie fast gänzlich von den Lehrstellen ausgeschlossen. In unseren Verhältnissen aber, in Preußen vollends bei dem gänzlichen Stillstande aller gottesdienstlichen Verbesserungen, welcher, wie wir oben gesehen haben, die Anstellung gebildeter Geistlichen ganz unnütz macht und daher auch das Bedürfniß darnach völlig unterdrückt hat, kann man einem fähigen, gebildeten Jünglinge nicht zumuthen, sich den Studien, die ihn zum jüdischen Religionslehrer geschickt machen, zu widmen, wenn er nicht zugleich in anderen Fächern des Unterrichts thätig sein zu können hoffen darf, da jener Zwang allein ihm keine einigermaßen sichere und erfreuliche Aussicht darbietet. — Abgesehen aber davon, daß es uns auf diese Weise an tüchtigen Religionslehrern fehlen würde, wäre schon überhaupt der Mangel eines Lehrerstandes in unserer Mitte, der durch die Vorschläge des Hrn. Str., kombinirt mit den übrigen im Preußischen Staate obwaltenden Verhältnissen ganz und gar wegfallen müßte, von der allerempfindlichsten Art, und wir wüßten nebst dem Verbote gottesdienstlicher Verbesserungen keinen wohlberechneteren, tödtlicheren Stoß, den man allem Gedeihen und allen Fortschreiten der Bildung in unserer Religionsgemeinde beibringen könnte. Die Gründe dieser Behauptung sind leicht einzusehen. Bei jeder gottesdienstlichen oder anderweitigen einer

Religions-Gemeinde noththuenden Verbesserung ist in der Regel die Mitwirkung wissenschaftlich gebildeter Männer wünschenswerth, oft muß die Anregung dazu von ihnen ausgehen. Nun giebt es mit wenigen Ausnahmen unter uns keine anderen Männer, deren Beruf jene Bildung voraussetzt, als Aerzte und Schullehrer, weil dieses namentlich in Preußen die einzigen Fächer sind, in denen dem jüdischen Gelehrten der Gebrauch seiner Kräfte gestattet ist. Die ersteren nun stehen in der Regel, — mit den rühmlichsten Ausnahmen freilich — durch die anstrengenden Geschäfte ihres Berufs, oft auch durch ihre Gesinnung, ihrer Religionsgemeinde zu fern, als daß viel Gutes für dieselbe von ihnen zu erwarten wäre. Der Jugendlehrer hingegen steht mit seiner Gemeinde wie mit der Religion selbst in der innigsten Beziehung; sein Beruf führt ihn dazu, den Werth ihrer reinen Lehre so wie den Nachtheil befangener Vorstellungen deutlich zu erkennen. Der Lehrstand bildet daher unter uns meistentheils die natürlichste Opposition sowohl gegen das vorurtheilsvolle Festhalten an dem starren Herkommen als gegen die entgegengesetzte Gesinnung, welche das religiöse Band zu zerreißen drohen würde, wenn sie sich der Mehrzahl bemächtigte. Fast alle inneren Verbesserungen, die in den kleineren und ein beträchtlicher Theil derjenigen, die in den größeren jüdischen Gemeinden Deutschlands in's Werk gesetzt worden, sind von dem Lehrstande ausgegangen, dessen achtungswerthe Mit-

glieder hier großen Theils mit der größten Uneigennützigkeit aus Liebe zur Sache und zur Ehre ihres Berufs gehandelt haben. Wir haben also alle Ursache, unseren Lehrerstand in Ehren zu halten und darauf bedacht zu sein, ihn mit tüchtigen Mitgliedern möglichst zu vermehren. So lange also der Staat die Lehrer unseres Glaubens von jeder Wirksamkeit bei allen öffentlichen Anstalten ausschließt, darf schon deshalb allein gar nicht die Rede davon sein, daß wir ihnen den einzigen ihnen übrig gelassenen, sehr geringfügigen Zweig der Thätigkeit, die Ertheilung des Elementar-Unterrichts an jüdische Kinder, durch Aufgebung unserer eignen Schulen, da, wo die Mittel zu ihrer Erhaltung vorhanden sind, entziehen sollen.

Hr. Str. schlägt den Nutzen sehr hoch an, welchen die Erziehung der jüdischen Knaben mit den christlichen in den „christlichen" Schulen für die ersteren haben würde. Es ist an dieser Ansicht allerdings etwas Wahres, aus dem einfachen Grunde, weil eine Berührung mit einem weiteren, mannigfachere Sitten und Individualitäten darbietenden Kreise bildender sein muß, als mit dem engeren und es verhält sich in dieser Rücksicht die Erziehung in der öffentlichen zu der in der jüdischen Schule auf ähnliche Weise, wenn gleich in anderem Maaßstabe, wie sie sich zur Erziehung durch Hauslehrer verhält. Indeß möchte sich Hr. Str. sehr irren, wenn er glaubte, einen jüdischen Knaben, der seine Schulbildung in

einer von gebildeten Lehrern geleiteten jüdischen Volksschule erhalten hat, an Sitte und Manier von einem, der sie in einer christlichen Schule erhalten, unterscheiden zu können*). Auch scheint jener Vortheil der Berührung mit mannigfaltigeren Charakteren erst für das vorgerücktere Jugendalter einigen Werth und erst in den ernsteren Berührungen des praktischen Lebens seine volle Bedeutung zu haben. Für das zartere Jugendalter aber — und davon handelt es sich ja ausschließlich bei unserer Frage — möchte eine andere Rücksicht bei weitem gewichtiger sein, ich meine die Rücksicht auf eine liebevolle, freundliche Behandlung von Seiten der Mitschüler und Lehrer. Die Niederdrückung des Gemüths, welche frühe Mißhandlung und Lieblosigkeit in schwächeren Seelen, die Bitterkeit, welche sie in stärkeren zu erzeugen vermögen, ist gefährlicher als eine Einseitigkeit der Bildung: diese weiß das praktische Leben schon zu überwinden, jene aber findet nur zu leicht Nahrung darin, wenn einmal der Keim dazu in das jugendliche Gemüth gelegt ist. Man wird es uns daher nicht

*) Es ist ein für den Augenblick gar nicht zu verachtender Vortheil, daß wissenschaftlich gebildete jüdische Lehrer, welchen bei einer gleichmäßigen Behandlung von Seiten des Staates eine vortheilhaftere Laufbahn sich eröffnen würde, durch die Verhältnisse an den niederen Schulunterricht gefesselt werden, so daß wir manchmal an jüdischen Schulen einen Lehrer von vollendeter wissenschaftlicher Bildung an einer Stelle finden, die an der christlichen von einem Seminaristen besetzt ist.

vergen, wenn wir bei der Wahl der Schule für unsere Kinder einige Vorsicht so lange gebrauchen, bis eine reifere Kraft ihnen die nöthige Stärke des leiblichen und geistigen Widerstandes verleiht oder bis die fortgeschrittene Bildung und Gesittung aller christlichen Volksklassen uns eine hinlängliche Garantie gegen jede unfreundliche und lieblose Begegnung gewährt. In Ermangelung jener wird eine gesetzliche Bestimmung diese Garantie dem elterlichen Gemüthe schwerlich gewähren können und es ist weit eher geeignet, Besorgnisse der Art zu erwecken, als sie zu beruhigen, wenn der Entwurf einer „Judenordnung" den Lehrern der christlichen Schulen mit disciplinarischer Rüge droht, „wenn sie die jüdischen „Schüler nicht gegen jede Art von Beleidigung zu „sichern wissen." Es müßte überaus traurig mit der Bildung und menschlichen Gesinnung der Lehrer und der Schüler stehen, wenn eine solche besondere gesetzliche Verfügung wirklich nöthig sein sollte. Aber freilich jener Gesetz-Entwurf, worin diese Bestimmung eine Stelle fand, mußte eine gehässige Gesinnung sowohl voraussetzen als befördern und war wohl mehr als irgend etwas Anderes dazu geeignet, die Lust zu solchen Beleidigungen rege zu machen. Daher es billig war, daß er gegen das Gift, welches er enthielt, zum mindesten einiges Gegengift mit sich trug.

Wir wiederholen es, daß wir uns Verhältnisse als möglich denken können und sie von ganzem Her-

zen herbeiwünschen, in welchen einer an Zahl verhältnißmäßig geringen Religionsparthei, wie die unsrige ist, die Erhaltung eigner Elementar-Schulen durchaus unnöthig und zu widerrathen sein und die vorhandenen Mittel besser auf den Religions-Unterricht beschränkt werden würden. Unter den in Preußen obwaltenden Umständen aber sind jüdische Schulen nöthig und das Bedürfniß derselben von Allen, die die Erhaltung der Religion und die herzustellende Harmonie zwischen der Religion und der Bildung ihrer Bekenner bei der Frage in Anschlag bringen, anerkannt. Es müssen daher die Hemmungen und Beschränkungen, welche das jüdische Schulwesen von der Regierung, wenn diese gleich von einem Verbote, wie Hr. Str. es vorschlägt, sehr weit entfernt ist, doch zu erfahren hat, als unbillig, als reine Bedrückungen und Zurücksetzungen erscheinen. Die geringfügigste derselben ist die, daß die Juden einer Gemeinde, wenn sie gleich für alle ihre Kinder, sowohl armer als wohlhabender Eltern, eine eigne Schule unterhalten, dennoch auf gleiche Weise mit den christlichen Einwohnern zur Erhaltung der Gemeinde-Schule beisteuern müssen *). Dieser Zwang beruht, wie aus den Entscheidungs-Gründen der angeführten Verfügungen zu ersehen ist, nicht etwa darauf, daß die Eine Ortsschule ein für alle Mal ohne Rücksicht auf die Religion für die öffentliche

*) Heinemann, S. 434—437.

Schule gilt, zu welcher alle Bürger, wie zu einer Staats-Einrichtung, beisteuern müssen: ein Grundsatz, gegen welchen wir durchaus nichts einzuwenden haben würden, wenn er wirklich befolgt und nicht bloß den Juden gegenüber zum Schein aufgestellt würde. Es ist nämlich der Minorität einer christlichen Religions-Parthei in der Gemeinde allerdings gestattet, eine besondere öffentliche Schule zu unterhalten und sich dadurch von den Beiträgen zur Gemeinde-Schule zu befreien. Nur den Juden steht dieses nicht frei, weil diese, wie es in der einen Verordnung heißt, „als eine bloß geduldete Sekte keine besondere öffentliche Schule für sich errichten können," vielmehr ihre Schulen nur als Privatschulen betrachtet werden. Es beruht also jene doppelte Last lediglich auf einer Zurücksetzung der Religion, darauf, daß den Juden nicht gestattet ist, was den Katholiken und Protestanten in ihren gegenseitigen Verhältnissen frei steht, und es ist entweder ein befremdender Mangel an Offenheit oder ein arges Mißverständniß, wenn in einer zweiten Verordnung die Sache als eine konsequente Folge eines allgemeinen Grundsatzes, bei welchem von Bedrückung und Benachtheiligung der jüdischen Gemeinden keine Rede sein könne, darzustellen versucht wird. — Wichtiger als dieser rein pekuniäre Punkt ist der Umstand, daß den jüdischen Jünglingen, die sich dem Lehrfache und zwar auch denen, die sich dem Religions-Unterrichte widmen, die Befreiung vom Kriegs-

dienste, die den christlichen in gleichem Falle gestattet ist, unter verschiedenen Vorwänden abgeschlagen zu werden pflegt, so wie daß mehrere Preußische Schullehrer-Seminarien den Juden die Aufnahme verweigern. Ganz besonders charakteristisch scheint mir endlich folgende Thatsache, die mir vor einem Jahre aus Münster mitgetheilt worden ist. Es befindet sich in dieser Stadt ein durch Privat-Beiträge gestiftetes und unterhaltenes Institut, welches eine Schule für jüdische Kinder, ein Seminarium zur Bildung jüdischer Schullehrer und eine Anstalt zur Verbreitung der Handwerke unter den Juden vereinigt und bereits seit einer Reihe von Jahren in der segensreichsten Wirksamkeit unter der Leitung trefflicher Männer blüht. Der Hauptstifter und Wohlthäter des Instituts hatte die Absicht, um demselben eine feste Existenz für die Zukunft zu sichern, ihm die Summe von 25,000 Thalern als Eigenthum zuzuwenden. Damit aber das Institut dieses Eigenthum erwerben könne, war die Anerkennung desselben von Seiten der Regierung in der Art einer öffentlichen Schule erforderlich. Diese war nun seit mehr als einem Jahre unter Angabe des Grundes dringend nachgesucht worden, war aber bis dahin noch nicht erfolgt, und wir zweifeln, daß sie bis auf den jetzigen Augenblick erfolgt ist!

Gutachten der Provinzialstände. Verhältniß der Emancipation der Juden zum konstitutionellen Princip und zur öffentlichen Meinung *).

Wir haben bis hieher unser Augenmerk lediglich auf das Verfahren der Preußischen Regierung gerichtet, als der einzigen Macht, welcher in diesem Staate eine wahrhafte Gewalt der Gesetzgebung so gut wie der Verwaltung inwohnt, der einzigen mithin, bei welcher ein allgemeiner Grundsatz, ein leitender Grundgedanke, wie ihn der beherrschende Standpunkt des Gesetzgebers erfordert und hervorruft, mit Sicherheit zu suchen ist. Wir haben in diesem Grundgedanken nicht ein egoistisches Streben nach Ausschließung und Unterdrückung, — wie etwa ein Stand den anderen zu unterdrücken geneigt ist, wie die privilegirten Inhaber eines Gewerbes oder einer höheren Stellung im bürgerlichen Leben andere minder begünstigte gern auszuschließen fortfahren möchten —; wir haben darin auch nicht etwas persönlich Gehässiges oder eine angeblich nationale Zurückstoßung erkannt: sondern wir haben darin den klaren, einfachen Gedanken gefunden, daß das Chri-

*) Man vergleiche die Erörterungen von Dr. Jost, S. 13—32. Um nicht vieles früher bereits vollständig Ausgeführte zu wiederholen, sind wir genöthigt, hier auf mehrere Stellen unserer früheren Schriften zurückzuweisen, besonders auf Nr. 2. 12. 17—23 des ersten Jahrganges des Juden, oder Kritische Beleuchtung u. s. w. S. 69—144. S. 147—152.

stenthum im bürgerlichen, wie im geistigen Leben herrschen solle, daß mithin der Staat seine Gewalt in die Wagschale legen müsse, um jenem Glauben ein immer größeres Uebergewicht zu verschaffen und zu erhalten, und die Zahl seiner Bekenner zu vermehren; daß er mithin allen Vortheil und alle Ehre, die er zu verleihen hat, nur diesen zu Theil werden lassen dürfe. Es ist dieses der einzige Gedanke, der sich dem Grundsatze der Gewissensfreiheit ehrlich und offen, in aufrichtiger, wenn auch sehr irriger Ueberzeugung entgegen stellt; er ist es allein, der in Wahrheit jede auf der Religion beruhende Ausschließung und Unterdrückung begründet; er hat bis vor einem halben Jahrhundert die ganze christliche Welt so gewaltsam beherrscht, daß die Bekenner der verschiedenen Konfessionen, welche sich christliche nennen, einander so gut unterdrückten und ausschlossen, wie jeder von ihnen die Juden. Derselbe Gedanke herrscht noch in den südlichen Staaten Europa's; er ist besiegt in Frankreich und in Holland; er unterliegt in diesem Augenblicke in seinem letzten Kampfe in England; er kämpft seit einem Menschenalter mit der Sache der Gewissensfreiheit mit abwechselndem Kriegsglück in Deutschland. Wir haben ihn in dem Vorhergehenden, die ihm zu Grunde liegende religiöse Gesinnung anerkennend und achtend, auf seinem eignen Gebiete zu überwinden gesucht, indem wir nachwiesen, wie die äußere Gewalt, die irdischen Vortheile, die man der Religion

zugesellt, ihrer Lauterkeit Abbruch thun und, weit entfernt, ihr einen höheren Grad von Ehrfurcht zu erwerben, sie vielmehr zu einem Gegenstande der Verachtung zu machen geeignet sind.

Aber es bewegt sich in Preußen in einer niedrigeren Sphäre, auf einem weit untergeordneteren und beengteren Standpunkte als dem des Gesetzgebers, noch ein gewisser politischer Einfluß, — wir würden den Schein fürchten, als spotteten wir seiner, wenn wir ihn eine Macht nennten — welcher auf dem Gebiete der Gesetzgebung nicht zu wirken, sondern zu wünschen, nicht zu schaffen, sondern lediglich zu bitten und zu rathen berufen ist. Wir reden von den Provinzial-Ständen *). Ihnen hat die Regierung in jeder Provinz die Anbringung ihrer Wünsche und Vorschläge in Rücksicht der Rechtsverhältnisse der Juden aufgegeben, indem sie ihnen zugleich, wie es in den Eingangs-Worten der Eingabe der Brandenburgischen Stände heißt, „die aus allen „Landestheilen der Provinz, in welchen das Edict

*) Die betreffenden Eingaben der Stände so wie die Landtags-Abschiede, welche die kurzen Bescheide der Regierung enthalten, finden sich in den Landtagsverhandlungen der Provinzialstände in der Preußischen Monarchie, herausgegeben von J. D. F. Rumpf, Berlin 1825—1832, 9 Hefte. Die Eingaben sind auch abgedruckt als Anhang zu der Schrift von Streckfuß, jedoch nicht nach ihrer historischen Reihenfolge, sondern so, daß die gehässigste Eingabe, die der Provinz Westphalen, vorangeschickt ist, obgleich sie 2 Jahre später, als die der Provinz Brandenburg und anderer erfolgt ist.

„vom 12ten März 1812 über die bürgerlichen und „rechtlichen Verhältnisse der Juden nicht in Kraft „besteht, gesammelten vollständigen Materialien über „die Verhältnisse und den Zustand derselben“ vorlegen ließ. Zu einer vollständigen Einsicht in den Gang der Sache würde eine Kenntniß jener Materialien sehr wünschenswerth sein, da der Gesichtspunkt, den man bei der Redaktion derselben genommen, die Verhältnisse, welche man hervorgehoben und auf welche man die Aufmerksamkeit vorzugsweise und vielleicht ausschließend gelenkt, die Richtung, welche die Erörterung nahm, bestimmen und insbesondre darüber entscheiden mußten, ob die Frage als eine Frage der Gewissensfreiheit oder der Gewerbs-Konkurrenz aufgefaßt werden solle. Von den Ständen ist sie nun durchweg aus dem letzteren Gesichtspunkte aufgefaßt worden, so daß ein Unbefangener, der die Verwirrung der Begriffe nicht kennte, welche die langjährige Gewohnheit des Unrechts und der Unterdrückung herbeigeführt, und dem man die Vorschläge zu lesen gäbe ohne ihm zu sagen, auf wen sie gemünzt seien, nicht anders glauben könnte, als daß es sich um eine Parthie der Zunftgesetzgebung, nicht aber um die Frage handle, in wie fern eine von der herrschenden abweichende Glaubensmeinung dem Gesetze ein Ausschließungsgrund von bürgerlichen Rechten sein dürfe. Von der hohen moralischen Bedeutung dieser Frage, von ihrem Verhältniß zu den heiligsten Interessen der Menschheit,

der Religion und der sittlichen Wahrheit, finden wir in allen den Erörterungen und Vorschlägen auch nicht die leiseste Ahnung, dagegen die entschiedenste Neigung, die Juden von Allem, wovon man sie möglicher Weise ausschließen zu können meint, sei es nun der Hausirhandel oder die Praxis der Justizkommissarien und Notarien, der ordentliche Detail-Handel oder das Apothekergewerbe, die Betreibung der Gastwirthschaft oder der Grundbesitz oder was es sonst sei, fern zu halten. Es ist ein reiner Zufall, der lediglich auf der Verschiedenheit der äußeren Verhältnisse — weil nämlich bei dem im Allgemeinen angenommenen Grundsatze der Gewerbefreiheit das Interesse der Handwerker-Zünfte keine Vertretung finden konnte — und durchaus nicht auf der Verschiedenheit der Grundsätze und der Gesinnung beruht, wenn wir hier nicht auch gegen die Zulassung der Juden zu den producirenden Gewerben des bürgerlichen Lebens, so gut wie jetzt noch in Hannover und in Hamburg und vor 30 Jahren in ganz Deutschland schreiende Stimmen über „Brod-Wegnehmen“ und „An sich Reißen“ sich erheben hören. Es kann gewiß nicht in Abrede gestellt werden, daß die Ausschließung vom Schneider- und Schuster-Handwerk gerade eben so starke Gründe der Billigkeit und des natürlichen Rechts für sich hat, als die vom Apotheker-Gewerbe, der Advokatur und der Gastwirthschaft. Wir finden hier also dieselbe Gesinnung zu Grunde liegend, welche die alten Ge-

setzgebungen ganz konsequent dazu geführt hat, den Juden eine jede Nahrungsquelle zu versagen bis auf die wenigen Zweige des Handels, die man entweder ihrer Beweglichkeit, wir möchten sagen, ihrer Unsichtbarkeit wegen, wie den Wechselhandel, Keinem verbieten konnte, oder zu welchen sich nach der Sitte der Zeit der Christ zu vornehm dünkte. Hr. Streckfuß läßt sich daher eine große Inkonsequenz zu Schulden kommen, wenn er jene alten Gesetzgebungen S. 31 widersinnig nennt, während er die Vorschläge und Wünsche der Provinzialstände als für einen weisen Gesetzgeber sehr beachtungswerth, als Ausdruck einer sinnvollen öffentlichen Meinung geltend machen will. Auch jene alten Gesetzgebungen haben die Juden gar nicht zu dem verrufenen Kleinhandel gezwungen, sondern ihnen lediglich jeden ordentlichen Erwerb untersagt und es ihnen dann selbst überlassen, wie sie sich ohne einen solchen ernähren wollten; die Mehrheit kann und darf aber einer unterdrückten Minderzahl eben so gut alle redliche bürgerliche Erwerbsarten untersagen, wie, nach den Wünschen der Provinzialstände, einen Theil derselben; ja sie wird zu jenem Extreme unter Umständen nothwendig hingetrieben, da, so lange ein Stand oder ein Gewerbe, das des Apothekers z. B., sich der Konkurrenz im Interesse seiner Inhaber erwehren zu dürfen glaubt, ein jedes die gleiche Berechtigung ganz natürlich in Anspruch nimmt und

sich in seinen Rechten verletzt glaubt, wenn sie ihm versagt wird.

Aber es sind auch in den Vorschlägen und Wünschen neben diesem natürlich in den Hintergrund gestellten Streben nach Ausschließung von nützlichem und redlichem Erwerb viele Klagen über schädlichen und unredlichen Erwerb der Juden, über den durch die frühere Behandlung ihnen zur ausschließenden Gewohnheit gewordenen Trödelhandel und Wucher, über den Hausirhandel, das Pfandleihen u. s. w. geführt und strenge Maaßregeln dagegen in Vorschlag gebracht worden. Gänzliche Unterdrückung jedes nachtheiligen und ordnungswidrigen, daneben aber so viel, wie möglich, Beschränkung des ordentlichen und redlichen Erwerbs der Juden, das ist, in wenige Worte gefaßt, der ganze Sinn aller vorgetragenen Wünsche. Man wird fragen, ob wir denn auch gegen jene auf Verhütung des Schädlichen gerichtete Maaßregeln Einwendungen zu machen haben, ob wir denn nicht darin wenigstens einen Beleg legislativer Weisheit und guten Willens erkennen, ob wir denn nicht das Verschwinden der üblen Gewohnheiten und der Einseitigkeit, welche die früheren Verhältnisse erzeugt haben, mindestens so lebhaft, wie unsere Gegner, herbeiwünschen? Die Antwort, die wir darauf zu geben und oft schon gegeben haben, ist sehr einfach: wir billigen von ganzem Herzen eine jede Maaßregel, und sei sie noch so strenge, die nach dem Sinne und nach dem Worte des Gesetzes die unred-

liche Handlung, das schädliche Gewerbe, den Wucher, den Trödelhandel, kurz irgend einen von dem Gesetze seinem deutlichen Thatbestande nach zu bezeichnenden Erwerb trifft; wir verdammen aber die dem ersten Begriffe des Gesetzes, als einer für Alle geltenden Norm, absolut widerstreitende Vermengung der verbotenen Handlung mit bestimmten Persönlichkeiten, des zu meidenden Erwerbs mit der Gesetzgebung über eine Religionspartheі. Verbietet und bestraft, was Ihr wollt; — kein Jude nimmt die besondere Nachsicht des Gesetzes für seine Glaubensgenossen in Anspruch, — aber verbietet es Allen und bestraft es an Allen! Eine getrennte Gesetzgebung hat getrennte Zustände erzeugt; eine gleiche Gesetzgebung allein kann die Gleichheit wieder herstellen. Entweder treffen dann Verbot und Strafe nur die Juden: nun, so hat ja das Gesetz auf dem geraden und rechtlichen Wege dasselbe erreicht, was Ihr durch Eure Ausnahms-Maaßregeln erreichen wolltet; oder sie treffen auch Christen: nun, dann habt Ihr der Welt gezeigt, daß Ihr dem herrschenden Glauben kein Privilegium der Unredlichkeit vorbehalten wollt, und Keiner darf sich fortan beklagen. Dieser Forderung, bei allen Bestimmungen über den Verkehr von der Person zu abstrahiren, darf sich Keiner entziehen, der auf den Standpunkt eines Gesetzgebers Anspruch macht, der in dem Gesetze ein Mittel sieht, die Verhältnisse der Bürger zu einander auf rechtliche Weise zu ordnen, nicht aber, kleine Bosheiten zu üben, per-

sönliche Abneigungen zu befriedigen oder neidischen Gesinnungen genug zu thun. So lange man für eine besondere Religionsparthei eine besondere Handels- und Gewerbe-Gesetzgebung will, will man die Gesetzgebung zum Werkzeuge des Neides, die Rücksicht auf öffentliches Wohl zum Deckmantel der Mißgunst machen. Oder ist es etwas Anderes, als Neid und Mißgunst, wenn z. B. die Sächsischen Provin-
e neben dem Verbot des Schacherhandels
Vorschlag bringen, „es müsse kein Jude an „einem und demselben Orte mehr als ein Haus be„sitzen und mehr als nur Ein Etablissement, es be„stehe solches in einer Fabrik, Comptoir, offenem „Gewölbe und Laden, haben, oder Commanditen eta„bliren; keiner die Apothekerkunst, und keiner die „Schenk- und Gastwirthschaft anders, als für seine „Glaubensgenossen“ — dieser Wunsch beruht vermuthlich auf dem humanen Streben nach Annäherung zwischen Juden und Christen — „letztere auch „nur an solchen Orten betreiben dürfen, wo minde„stens außerdem noch eine andere, einem Christen „gehörige, ähnliche Wirthschaft vorhanden ist,“ wenn endlich die einfache Majorität des Sächsischen Landtags ihre gänzliche Ausschließung von der Erwerbung
Grundstücke will. Oder ist dieser Wunsch
Beförderung des Ackerbaus gerichtet?

Unter die beiden angegebenen Gesichtspunkte, den des Neides gegen die gedeihliche, Vortheil und Ehre bringende Thätigkeit Derer, die man seit Jahr-

hunderten zu hemmen und zu fesseln gewöhnt ist, und den einer Religionshaß und Gewerbs-Polizei vermengenden Ansicht lassen sich die sämmtlichen Wünsche und Vorschläge der Provinzialstände zusammenfassen und die wenigen gesagten Worte möchten zur Würdigung ihres theoretischen Werthes genügend sein. Auch haben wir bei einer anderen Veranlassung dieselben Gesinnungen und Verhältnisse der ausführlichsten Erörterung unterworfen, der nig hinzuzufügen wissen und die wir nicht n len wollen; wir erlauben uns daher, unsere Leser darauf zu verweisen *). Aber es haben jene Wünsche und Vorschläge noch eine zweite praktische und gewissermaßen geschichtliche Bedeutung, welche einer gründlichen Untersuchung würdig und bedürftig ist. Sie machen sich nämlich als die Meinung einer Art von Volksvertretung, mithin als der Ausdruck einer Art von öffentlicher Meinung geltend; als solcher sind sie ganz besonders in der Schrift des Hrn. Streckfuß benutzt worden, so daß sie den eigentlichen Stützpunkt seiner Ansichten bilden. Er bedient sich ihrer vorzüglich dazu, um die Ansicht zu widerlegen, daß die bürgerliche und politische Freiheit der Juden mit dem konfessionellen Leben sich entwickeln müsse. S. in der Vorrede (S. 8) behandelt er diese Fr kommt im Verlaufe der Schrift mehrfach darauf zu-

*) Man vergleiche den ersten Band des Juden, Nr. 17-21 oder Kritische Beleuchtung, S. 81-107.

rück, indem er mit Recht einen großen Werth darauf legt. Es ist nun aber jene Hoffnung, welche die Sache der Gewissensfreiheit auf die Fortschritte des konstitutionellen Lebens baut, ihrem Geiste und ihrer inneren Bedeutung nach nichts Anderes und nichts Geringeres als die Hoffnung auf die fortschreitende Entwickelung der Menschheit, welche auf ihrer gegenwärtigen Stufe, wenn auch nicht durchweg, doch meistentheils die monarchisch-repräsentative Form als ihren angemessensten Ausdruck im politischen Leben erkannt und gewählt hat; es ist die Hoffnung, welche die Gewissensfreiheit auf die politische und bürgerliche Freiheit, auf die Freiheit überhaupt, zu bauen sich berechtigt glaubt; es ist ihr Erbanspruch an den geistigen Reichthum des Jahrhunderts; es ist endlich die Hoffnung, welche die machtlose Minorität, die sich selber Recht zu schaffen nicht vermag, auf die Würde und den Adel der Gesinnung setzt, welche das Bewußtsein der Freiheit und des gleichen Rechts der Mehrheit einflößen soll. Es ist mithin eine sehr bedeutsame, inhaltreiche, mehr als irgend etwas Anderes für den Unterdrückten tröstende und erhebende Hoffnung, die uns hier mit wenigen Federstrichen geraubt werden soll; es verlohnt sich mithin gar wohl der Mühe, daß wir darum kämpfen mit Ernst und Eifer, ehe wir sie uns rauben lassen. Eine größere Beruhigung freilich, als in meinem verhallenden Worte, und, wie ich hoffe, eine ganz hinlängliche, werden die Leser des Hrn.

Str. in dieser Beziehung finden in den Vorgängen Frankreichs und Hollands, in Demjenigen, was wir unter unseren Augen in England sich entwickeln sehen, in den Verhandlungen und Beschlüssen der Vertreter Baiern's und Kurhessens, welche, wenn ihnen die Regierungen bis jetzt noch nicht die gebührende Folge gegeben, doch darum als Ausdruck der Gesinnung und des Strebens nicht mindere Bedeutung haben. Da indeß Hr. Str. alle diese geschichtlichen Thatsachen wohl, weil er sie für Kleinigkeiten hielt, die seiner Beachtung unwürdig seien, übersehen hat und, in den Preußischen Provinzialständen allein die ächte Blüthe des constitutionellen Lebens erkennend, die Orakel ihrer Aussprüche allein seiner Deutung würdig erachtet hat, da sein gefährlicher Irrthum dadurch einen Schein der Wahrheit erhält und bei Manchen Eingang finden könnte, so halten wir eine ausführliche Erörterung der Frage, wie sich die Preußischen Provinzialstände zur Volksrepräsentation verhalten, wie sich die Verschiedenheit in dem Wesen beider in der Verschiedenheit ihrer Resultate, in den Ansichten und Bestrebungen, welche sie zu Tage fördern, ausprägen muß, für erforderlich. Wir fühlen uns freilich dieser wichtigen Arbeit keineswegs ganz gewachsen und wünschen, daß kundigere und fähigere Männer diesen Gegenstand erschöpfen mögen; indeß hoffen wir doch unseren Lesern einige Anregung zum gründlicheren eignen Nachdenken darüber zu geben; und sie werden es uns zu

Gute halten, *) wenn wir zu diesem Behufe etwas weiter ausholen zu müssen glauben.

Die Interessen der einzelnen Menschen widerstreiten einander von Natur nach den nothwendigen Gesetzen des Raumes und der Körperwelt, an welche sie gefesselt sind. Die Aufgabe des Staates ist es nun, einen höheren Standpunkt ausfindig zu machen, auf welchem sich die Interessen aussöhnen, weil ein Jeder zu der Erkenntniß genöthigt wird, daß ihm mehr gegeben und gesichert wird, als er bei der rücksichtslosen, gewaltsamen Verfolgung des eignen Vortheils von allen Seiten und der allgemeinen Nichtachtung der gegenseitigen Interessen je ruhig und sicher besitzen und genießen könnte. Dieser Standpunkt ist der des Rechts, des Gesetzes, der dadurch möglich wird, daß die Menschen der Welt des Geistes, des Gedankens ebenso nahe und innig, wie der Körperwelt, angehören, daß mithin die Einheit der einen die wilde Mannigfaltigkeit der anderen zu ordnen und zu beherrschen, daß die Harmonie der Erkenntniß und vernünftigen Einsicht den Kampf der streitenden Interessen und Leidenschaften auszugleichen und den Frieden zu stiften und zu erhalten vermag. Wem aber das Werk anvertrauen, daß er jenen erhabenen Standpunkt finde und von ihm aus allein Gesetze und Rechte schaffe, die Allen gleiche Gewähr

*) Beachtungswerth ist die Bemerkung von Jost, S. 25. Man vergleiche auch den ersten Band des Juden, Nr. 22 oder Kritische Beleuchtung, S. 125–128.

leisten und gleichen Nutzen bringen? Wie es bewirken, daß wirklich die über allem besonderen Interesse stehende Einsicht das Gesetz zum Vortheil Aller mache? Wie es verhindern, daß nicht das Gesetz selber ein Werk und das gefährlichste Werkzeug des Eigennutzes Derer werde, die es zu machen berufen sind? Bei vorausgesetzter Unpartheilichkeit ist freilich die Meinung der Mehrheit die sicherste äußere Bürgschaft für das rechte und nützliche, welche der menschliche Verstand ausfindig machen kann: aber Wer bürgt für diese Unpartheilichkeit? Wer bürgt dafür, daß nicht die Meinung der Mehrheit auch lediglich die Interessen und Leidenschaften der Mehrheit vertrete und die Minderzahl unterdrücke? So kann in einem Lande, wo das Agrikulturinteresse das der Mehrheit ist, das Interesse des Handels oder der Fabrikation durch jenes unterdrückt werden und umgekehrt; *) oder es kann der Glaube

*) Mit vielem Scharfsinn deducirt der Freiherr von Wangenheim (in der Abhandlung über die Unmöglichkeit moderner Freistaaten, welche seinem bekannten Buche über seine Wahl in Würtemberg beigefügt ist,) die Nothwendigkeit des monarchischen Princips daraus, daß die oben bezeichneten Hauptinteressen in ihrer einseitigen Befangenheit das Moment ihrer Ausgleichung nicht zu finden im Stande seien, welches nur von einem höheren, unpartheiischen Standpunkte aus möglich sei. Aber sollte damit nicht für die Behauptung des konstitutionellen Prinzips, falls dieses für die Gesetzgebung eine positiv fordernde, nicht bloß hemmende Macht enthalten soll, zu viel bewiesen sein, wenn man nicht hinzufügt, daß die Erreichung jenes höheren Standpunk-

der Mehrheit den der Minderheit unterdrücken und seine Anhänger rechtlos machen. Dasselbe Resultat, — nur extensiv schlimmer, wenn gleich intensiv weniger schlimm — ist da zu befürchten, wo die Gesetzgebung einer Minderzahl, selbst wenn diese aus Klügeren und Erfahrneren bestände, in die Hand gegeben ist, z. B. dem Adel, den größeren Grundbesitzern, der Geistlichkeit. Hier ist zu besorgen, daß diese Minorität, die es nur der Zahl nach ist, während sie an Macht und Bedeutung, an Einfluß und Reichthum die bei weitem gewichtigere Hälfte darstellt, die gesetzgebende Gewalt zur Unterdrückung der Mehrzahl, z. B. zur Niederhaltung des Bürgerstandes, zur Aufrechthaltung der Leibeigenschaft, zur ewigen Erhaltung der Besitzlosen im Zustande der Besitzlosigkeit mißbrauchen. Es werden immer nur die Stände frei sein und rechtlich gesichert, welche Antheil an der Gesetzgebung haben und die davon Ausgeschlossenen werden auch von der Garantie für ihre Rechte und ihre Freiheit, um deren Willen der Staat geschaffen ist und der Bürger ihm Gehorsam leistet, ausgeschlossen sein. Aber auch in dem unmittelbaren Konflicte der verschiedenen Interessen das Resultat ihrer definitiven Verständigung zu suchen, wie es in den im eigentlichen Sinne so zu nennenden ständischen Verfassungen des Mittelalters der Fall war, ist bedenklich und kann nicht wohl zum

---

tes zwar nicht den Interessen selber, aber doch der höheren Einsicht der Interessirten möglich sei.

gewünschten Ziele einer Allen gleich heilsamen und gleich schutzreichen Gesetzgebung führen. Jener Kampf führt leicht entweder zum vorübergehenden Siege bald des einen, bald des anderen Interesses, so wie zur Unterdrückung des entgegengesetzten oder zu einem völligen Stillstande der Gesetzgebung, die in Mitten der einander neutralisirenden Interessen und Bestrebungen keines Fortschrittes irgend einer Art fähig ist. In der schlimmsten Lage befinden sich außerdem bei diesem Konflicte die nicht vertretenen Interessen, die leicht als Mittel der Ausgleichung benutzt und von der einen Parthei der anderen bereitwillig zum Opfer gebracht werden. — So lange die wahre Lösung dieser Schwierigkeit, wie in den Einsichten der verschiedenartig Interessirten selbst die Ausgleichung und Beherrschung der Interessen, die das Gesetz fordert, zu finden ist, nicht erreicht ist, bietet die Erfahrung nur ein verzweifeltes, aber in mannigfacher Rücksicht wirksames Auskunftsmittel dar. Dieses besteht darin, daß die Gesammtheit, sowohl Mehrheit, als Minderheit auf ihren Einfluß auf die Gesetzgebung ganz verzichte und die gesammte gesetzgebende Gewalt in die Hände eines Einzelnen lege, der durch eben diese unbeschränkte Gewalt, durch die über Alle weit hervorragende Stellung, die damit verbunden ist, durch den von vorne herein im reichsten Maaße verliehenen Besitz alles Dessen, was irgend einem Sterblichen wünschenswerth sein kann, über alles

persönliche Interesse, über alles Streben nach persönlichem Vortheil und Auszeichnung erhaben sei und deshalb bei den Anordnungen, die er trifft, bei den Gesetzen, die er verkündet, keine andere Rücksicht, als die auf das allgemeine Beste, im Auge haben könne. Dieses ist die einzige vernünftige und vielleicht auch die wahre geschichtliche Grundlage der absoluten monarchischen Gewalt, wie es sich für einige Staaten, z. B. für Dänemark, deutlich nachweisen läßt. Das monarchische Prinzip erscheint in der That durch manche Jahrhunderte hindurch als der Schutz jedes Schwachen, als der Schirm jedes Unterdrückten, als der letzte Hoffnungsanker jeder wehrlosen Minorität. In dem Gegensatze des Königthums zu den feudalen, ständischen Gewalten des Mittelalters insbesondre erscheint das erstere sehr oft als das Gesammtinteresse, die Gesammtfreiheit gegen partikuläre Interessen, gegen Anmaßungen und Privilegien gewisser Stände vertretend. Das Königthum hat die ersten Anfänge eines freien Bürgerthums durch die Emancipation der Gemeinden — zuerst gewöhnlich auf den königlichen Domainen — in's Leben gerufen; es hat in den meisten Staaten die ersten Schritte zur Aufhebung der Leibeigenschaft gethan; es hat die Fesseln des Zunftzwanges durch Ertheilung von Concessionen gemildert, und auch zu lösen zuerst angefangen; es hat das fanatische System der Ausschließung des Glaubens wegen, wenn auch nicht durch den Grundsatz der Gewissensfreiheit überwunden, doch durch Schutzver-

leihung einigermaßen gemildert. Eine dieser ganz ähnliche Stellung nimmt die Regierung noch jetzt in den wenigen Staaten ein, wo, wie z. B. in Mecklenburg, die ständischen Verfassungen noch ganz in den Formen des Mittelalters befangen sind.

Aber dieses Auskunftmittel ist weit entfernt, die wahre, ächte, definitive Lösung der Schwierigkeit zu enthalten und führt außerdem neue, sehr erhebliche mit sich. Es verletzt zunächst die Würde der Menschennatur, daß sie, der eignen Einsicht und Unpartheilichkeit mißtrauend, ihre ganze Freiheit und ihr ganzes Glück der Willkür eines Einzelnen anvertraue. Auch zeigt die Erfahrung, daß da, wo dieser Willkür keinerlei Gegengewicht beigefügt ist, auch nicht die volle Garantie gegeben ist, daß sie nicht aus einseitiger Ansicht die Interessen der Einen vor denen der Anderen begünstige oder selbst im vermeintlichen Interesse der eignen Gewalt, ihrer Erhaltung oder Vermehrung die Interessen Aller beeinträchtige. Dazu kommt, daß die Meinung der Mehrheit, ausgeschlossen von allem Antheil an der Gesetzgebung, sich immer mehr von dem Standpunkte, auf welchem eine Einsicht in das, was Allen vortheilhaft, möglich ist, entfernt und sich am Ende ganz und gar in die Rücksichten des Eigennutzes einengt und so zu jeder Wirksamkeit zum Nutzen Aller, zum Heile des gemeinsamen Vaterlandes unfähig wird. Daher ist es ein allgemeines und ein edles Streben der neueren Zeit, daß der Meinung der Mehrheit ihr natür-

licher Einfluß auf die Gesetzgebung, so weit wie möglich, wiedergegeben, daß der Wille der Majorität wieder, wenn auch nicht die einzige, doch die wesentlichste Quelle des Gesetzes werde: so jedoch, daß dieser Wille nicht als über die größere Summe von Macht und Stärke gebietend, sondern als der möglichst wahre und sichere Ausdruck der Intelligenz gelte, daß er nicht die Interessen der Mehrheit denjenigen der Minderheit gegenüber, sondern die reinen, unpartheiischen Einsichten der Mehrheit über die Interessen Aller ohne irgend eine Ausschließung repräsentire. Das ist in wenigen Worten der Gedanke des heutigen Repräsentativsystems, welches von dem Systeme der Vertretung bevorzugter Stände bei größerer äußerer Aehnlichkeit seinem Geiste und inneren Wesen nach viel weiter absteht als von dem reinen monarchischen Prinzip, so daß es legislative Verbesserungen giebt, die nur unter der Herrschaft entweder des reinen monarchischen oder des repräsentativen Systems, des Systems einer reinen Volksvertretung, möglich, bei einer eigentlichen ständischen Vertretung *) aber schlechterdings unmöglich sind; und gerade zu diesen Verbesserungen möchte wohl die Emancipation einer an Zahl geringen, seit Jahrhunderten unterdrückten Religionsparthei mehr

*) Es ist eine beklagenswerthe Sprachverwirrung, daß die Ausdrücke „Stände“ und „ständische Verfassungen“ in Deutschland für Volksvertretung allgemein üblich sind.

als irgend eine andere gehören. Es hat aber jenes System der reinen Volksvertretung — oder der Herrschaft der Vernunft durch das approximativ untrüglichste Organ der Majorität unpartheiischer Einsichten — gewisse Bedingungen, ohne welche es nicht bestehen und gedeihen kann, gewisse Merkmale, an denen es untrüglich zu erkennen ist. Dazu gehört die Ausschließung des besonderen Auftrags der einzelnen Vertretenen an den einzelnen gewählten Vertreter, welchen die alten ständischen Verfassungen in der Regel zulassen und als wesentlich voraussetzen *). Jene Ausschließung beruht lediglich darauf, daß besondere Interessen und besondere Wünsche hier nicht vertreten sein und in unmittelbaren Konflict miteinander gerathen sollen, sondern, daß ein jedes Besondere nur in seiner Erhebung und Läuterung durch den Gedanken des allgemeinen Nutzens zur Wirksamkeit in dem Gebiete der Gesetzgebung gelangen soll. Demnächst ist es nothwendig, daß die gewählte Repräsentation einen direkten positiven Antheil an dem Werke der Gesetzgebung habe und nicht bloß durch Wünsche und Rathschläge darauf zu wirken angewiesen sei; denn der Standpunkt des Gesetzgebers allein verleiht die Höhe der Ansicht, die Würdigkeit der Gesinnung, welche jede niedere egoistische Rücksicht ausschließen müssen. Auch müssen die Berathungen, welche den Beschlüssen vorangehen, eben

*) Man denke an die cahiers von 1789.

so wie die Beschlüsse selbst den Augen der Welt offen vorliegen, damit das Bewußtsein der allgemeinen Aufmerksamkeit, die Scheu vor dem öffentlichen Urtheil alles Kleinliche, Selbstsüchtige, Engherzige verbannen. Endlich ist es, damit eine wahrhafte Repräsentativ-Verfassung in einem Staate bestehen und gedeihen könne, nothwendig, daß die Ideen der Gleichheit Aller vor dem Gesetze, der gleichen Befugniß Aller, ihre Kräfte auszubilden, und in dem Gebiete der Privatthätigkeit sowohl, als in den Aemtern des Krieges und des Friedens zu brauchen, des gleichen Lohnes für gleiches Verdienst — daß diese Ideen in der Gesetzgebung Wurzel gefaßt haben und in den Gemüthern herrschend geworden sind; denn sonst ist bei wesentlich verschiedenen legalen Interessen ein Geist der Gesetzgebung, der die Interessen Aller wahre, unmöglich; sonst wird sich innerhalb der Repräsentation immer ein Kampf zwischen Privilegirten und nicht Privilegirten entspinnen und die Einen oder die Anderen werden bei der Gewalt des Thrones Schutz suchen. Diese Ideen sind mit Dem, was wir Repräsentativ-System oder konstitutionelles Leben nennen, so innig verwebt, sie bilden so sehr gleichsam den wesentlichen, nothwendigen Inhalt jener Verfassungsformen, die Seele jener äußeren Gestaltungen, daß wir sie stillschweigend und wie sich von selbst verstehend in den Begriff derselben hineinziehen. Wir würden schwerlich von konstitutionellem Leben in einem Staate reden, in welchem nur der

Adel Staatsämter oder Officierstellen bekleiden darf, in welchem der Bauer leibeigen ist oder ähnliche Ungleichheiten herrschen, wenn er gleich eine geschriebene Verfassung hätte. Und wenn in einem solchen Staate der auf dem Landtage stimmführende Adel auf der Fortdauer seiner Privilegien, der vertretene Gutsbesitzer auf der Aufrechthaltung der Leibeigenschaft, — wie der Sklavenbesitzer in den englischen Kolonial-Legislaturen auf der Sklaverei —, die vertretenen Stadt-Gemeinden auf der Erhaltung ihrer Zunft-Privilegien gegen das flache Land beständen und ihre Zwecke durchsetzten, würde sich da Derjenige nicht lächerlich machen, der in jenen Bestrebungen den Ausdruck einer „öffentlichen Meinung" erkennen wollte? Würde nicht ein Jeder hier die Wirksamkeit besonderer Interessen und befangener persönlicher Meinungen erkennen? — Sehr zu beachten ist noch die Art, wie sich eben durch die Einwirkung jener Ideen die Repräsentativ-Verfassung aus der Vertretung der Stände in den verschiedenen Staaten entwickelt hat. In Frankreich geschah es in einem Augenblicke, als sich im Jahr 1789 aus den états généraux eine National-Versammlung, aus der Vertretung der drei Stände, die abgesondert, jeder in seinem Interesse, stimmten, eine Vertretung bildete, die kein anderes Interesse kannte, als das des ganzen Volkes, in welchem alle legitimen Interessen aller Einzelnen begriffen sind und ihre möglichste Befriedigung finden müssen. Die nothwendigen Fol-

gen dieser Umwandlung und des durchaus neuen Standpunktes, den die Gesetzgebung dadurch gewonnen, waren die Abschaffung aller hemmenden Privilegien, aller persönlichen Zurücksetzungen, gleichviel ob sie auf dem usurpirten Interesse einer Minderzahl, oder auf dem der Mehrzahl beruhten. Die Gleichstellung der geringen Anzahl Protestanten und der noch viel geringeren Anzahl Juden lag eben so nothwendig in dem Berufe der konstituirenden Versammlung, wie die Befreiung des Eigenthums von den Feudallasten, die Erklärung der Zulässigkeit aller Franzosen zu allen Aemtern und Würden und alle ähnlichen im Interesse der Mehrheit getroffenen Maaßregeln; die einen aber wären so wenig wie die anderen von einer gesetzgebenden Gewalt in's Leben gerufen worden, die sich nur zur Vertretung der einmal herrschenden Interessen berufen glaubte *). — In England war eben das und nichts anderes die Tendenz der neuesten Reform, die Vertretung im Unterhause zu einer wahren Volksvertretung zu ma-

*) Wenn selbst die demokratische Verfassung von 1791 und in weit höherem Maaße die jetzt in Frankreich geltende einen Census als Bedingung der Theilnahme an den Wahlen festsetzt, so geschieht dieses keineswegs in dem Sinne, als solle das Interesse der höher Besteuerten vorzugsweise vertreten sein, sondern gerade umgekehrt in der Voraussetzung, daß ihr Interesse mit dem allgemeinen durchaus identisch und nur größer, extensiver sei, so wie daß die Intelligenz der am meisten Besteuerten am fähigsten sei, eine zur Wahrung aller Interessen fähige Vertretung zusammenzusetzen.

chen, sie auf einen reinen Ausdruck der Einsichten der Mehrheit über die Interessen Aller zurückzuführen, indem man allen partikulären Interessen und den damit in Verbindung stehenden Ansichten ihren usurpirten Einfluß auf die Vertretung entzog, und wir haben die Wirkung dieser Umgestaltung auf die in der Gesetzgebung sich äußernde Gesinnung bereits in Beziehung auf die uns vorliegende Angelegenheit, wie auf manche andere, zu beobachten Gelegenheit gehabt. Die wahre Bestimmung des Oberhauses aber in diesem wie in anderen konstitutionellen Staaten ist keineswegs, ein besonderes Interesse, etwa ein Adels-Interesse zu vertreten, sondern eine bestimmte Richtung des allgemeinen Interesses, das der Erhaltung, der Stabilität, gegenüber der Beweglichkeit der Meinung, auszudrücken. — Unsere neueren Deutschen Verfassungen endlich, im Ganzen auf den Grundsatz der Einheit der Volksvertretung gebaut und deshalb das Prinzip der Instruktion ausschließend, enthalten freilich noch manche Elemente der ständischen Vertretung und der Kampf der letzteren mit dem immer mehr überwiegenden Grundprinzip ist in ihrer Geschichte nicht zu verkennen. —

Die Anwendung des hier Ausgeführten auf unsere Sache nun ist sehr einfach und wird dazu dienen, die Grundsätze selbst in ein helleres Licht zu stellen. So lange nur bestimmte Stände und Stellungen im Leben innerhalb der gesetzgebenden Gewalt vertreten sind, so lange diese sich selbst lediglich in

ihrem eignen Interesse zu vertreten berufen glauben, so sind die Juden, welche entweder keinem jener Stände, weder dem städtischen Bürgerstande, noch dem Gutsbesitzer angehören dürfen, oder, wie in allen Provinzen Preußens, doch ihrer Religion wegen von der Theilnahme an den Wahlen entfernt sind, als von den Wohlthaten der Gesetzgebung ausgeschlossen zu betrachten; sie hat auf ihre Interessen durchaus keine Rücksicht zu nehmen; sie ist ihnen gegenüber nicht die Quelle des Gesetzes, das gleichmäßig die Rechte und die Pflichten der Staatsangehörigen bestimmt, sondern der bloße Ausdruck der Gewalt, und des Egoismus Aller oder der Mehrheit oder eines gewissen Standes, wie die Verfügung des Herren über seinen Sklaven der Ausdruck der Gewalt und des Egoismus eines Einzelnen, gegenüber einem Einzelnen, ist. Die Gesinnung, die sich auf diesem Standpunkte geltend macht und geltend machen muß, ist sehr leicht und kurz zu bezeichnen. „Wenn ein Jude dieses Haus oder jenen „Acker besitzt, so kann ich sie nicht besitzen; wenn „ein Jude jenes Geschäft oder Handwerk betreibt, „der Inhaber jener Apotheke oder Gastwirthschaft „ist, so entzieht er mir, oder einem der Unseren die „Kundschaft, die er sich erwirbt; wenn der Sohn „eines Juden dieses oder jenes Amt erhält, so kann „es meinem oder meines Nachbarn Sohne nicht zu „Theil werden; wir wollen uns also des in unsere „Hände gelegten Antheils an der Gesetzgebung be-

„dienen, um die Juden von dem Allen auszuschlie-
„ßen“: Das ist in wenig Worten das ganze Ge-
heimniß dieser Art von Gesetzgebung und Gesetzge-
bern *). Ein solches Raisonnement aber ist schlecht-
hin unwiderleglich, und, wo die s. g. Gesetzgebung
oder ein Theil der gesetzgebenden Gewalt der Aus-
druck solcher Gesinnungen ist, da ist an jene oder
an diesen ein jedes Wort der Ueberzeugung und der
Erörterung verschwendet; da ist allerdings in dem
monarchischen Prinzip, welches über den Interessen
steht, das einzige Heil der Unterdrückten zu finden.
Wenn wir also jene Gesinnung in den Wünschen der
Preußischen Provinzialstände genau wieder finden,
so stimmen wir allerdings diesen gegenüber mit
Hrn. Streckfuß überein, wenn er sagt, daß „die
„Juden, was sie in Preußen Gutes zu hoffen ha-
„ben, von der Weisheit und Güte des Königs er-
„warten mögen,“ wodurch er freilich — wie Jost

*) Eine für jene Gesinnung sehr bezeichnende Thatsache ist uns kürzlich aus Mecklenburg mitgetheilt worden. Auf dringende Verwendung der Regierung haben die dortigen ganz auf mittelalterliche Weise zusammengesetzten Landstände bereits zweimal eine besondere Concession zur Advokatur an einen Juden ertheilt. Das zweite Mal aber haben sie ausdrücklich verlangt, die Regierung solle bekannt machen, daß die Concession keinem Dritten mehr ertheilt werden würde! Was soll man von einem solchen Verfahren sagen? Ist darin ein Gedanke der Religiosität, des öffentlichen Nutzens oder sonst irgend ein anderer, als der eines elenden Zunftinteresse, einer Beschränkung der Konkurrenz nach Art einer Schneidergilde?

treffend bemerkt, — zu erkennen giebt, „daß die „Aeußerungen der Stände, die er zu Hülfe ruft, „weder weise noch gütig seien.“ — Aber freilich sind wir durch Nachdenken sowohl, als durch eine fast ohne Ausnahme übereinstimmende Erfahrung — und darin sind wir eine ganze Welt weit mit Hrn. Str. auseinander — zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine wahrhafte, gesetzgebende Volksvertretung, wenn auch nicht bei ihrem ersten Auftreten, doch nach dem ersten Durcharbeiten des ihr inwohnenden Geistes ganz andere Grundsätze und Gesinnungen herrschend machen, ganz andere Resultate an's Licht bringen würde. Der Umstand an und für sich, ob die Juden an den Wahlen zur Volksvertretung aktiven Theil nehmen, wie in Baden, in Kurhessen, in Braunschweig oder ob sie davon ausgeschlossen sind, wie in Preußen, kann hier allerdings keinen reellen Einfluß ausüben und sich in der Zusammensetzung der Vertretung auch nicht in der leisesten Beziehung direkt bemerklich machen. Es ist hier überhaupt nicht, wie in fast allen anderen Kollisionsfällen, z. B. zwischen Adel und Bürger, ein Interesse, das gegen das Andere, eine Gewalt, die gegen die andere in die Wagschale gelegt und dagegen ausgeglichen werden könnte; sondern es ist unsere Hoffnung lediglich auf die sich erhebende und veredelnde Gesinnung der Mehrheit, auf die in den Gemüthern Platz gewinnende Ueberzeugung, daß nur das Gesetz sei, was den Vortheil

Aller auf gleiche Weise und nicht die Interessen der Gesetzgebenden allein beachte, auf eine Verfassung endlich, welche jene Gesinnung begünstigt und erzeugt, ja bedingt, gerichtet, und das ist die Hoffnung, die wir auf die Entwickelung des konstitutionellen Lebens bauen.

Hr. Str. findet nun eine solche Hoffnung von unserer Seite sehr abgeschmackt und legt ihr (S. 7-8) neben einer absichtlichen Verblendung über die öffentliche Meinung die allerlächerlichsten und absurdesten Motive unter. Er tadelt insbesondre unseren Glauben, „daß sich mit der Entwickelung des konstitutio„nellen Lebens nicht nur die Form des Staats, son„dern auch das Wesen der Dinge ändere, weil au„ßerdem die aus der Natur derselben sich gestaltende „öffentliche Meinung bei der eingreifendern Theil„nahme der Nation an der Gesetzgebung nur noch „entschiedener sich gegen die Juden aussprechen wird.“ Es wäre entsetzlich, wenn es wahr wäre, daß das Ziel der edelsten Hoffnungen und Bestrebungen der Europäischen Menschheit uns allein Verderben drohte, daß Banner und Losungswort der allgemeinen Freiheit uns allein von Allen die Dauer der Knechtschaft brächten, daß bei dem Siege jeder Freiheit die Gewissensfreiheit allein, die edelste von allen, unterliegen müßte. Es verlohnte sich fürwahr der Mühe, den ernsthaftesten Kampf um diese Frage zu führen, und jene Aussicht uns zu erheitern, falls es auch die tiefsten, umfassendsten Forschungen im Gebiete ge-

schichtlicher und philosophischer Wahrheit erforderte. Aber glücklicher Weise ist es nur nöthig, die auf der Oberfläche vor Aller Augen liegenden Thatsachen in ihr rechtes Licht zu setzen, um uns von jener schweren Sorge zu befreien. — Was zuvörderst die Bemerkung des Hrn. Str. über „Form des Staates“ und „Wesen der Dinge“ betrifft, so hat es damit in dem Falle seine volle Richtigkeit, wenn Hr. Str. keine andere Realitäten, als Essen und Trinken, Geld, die Knute, u. dgl. allenfalls auch Ordensbänder, anerkennt; zu den Realitäten dieser Art gehört das konstitutionelle Leben und alles Dasjenige, was dadurch bedingt wird, allerdings nicht. Wenn wir aber die Gesinnung und die Würde des Menschen, wenn wir die Freiheit und die edleren Gedanken und Gefühle, welche sie einflößt, wenn wir also auch das erhebende Bewußtsein, nur dem von uns selbst erwogenen und gebilligten Gesetze zu gehorchen, wenn wir dieses Alles auch mit zu den wirklichen Dingen, zu dem Inhalte des Lebens der Einzelnen wie der Gesammtheit und nicht zu den bloß eingebildeten Dingen oder zu den Förmlichkeiten zählen, so müssen wir jener Behauptung von Grund aus widersprechen. Wehe der Freiheit, wehe dem konstitutionellen Leben, wenn sie eine bloße Form sind, die in der Gesinnung und Bestrebung der Menschen nichts Besseres fördert und belebt, mit nichts Edlerem zusammenhängt, nichts Höherem einen Aufschwung verleiht! Wehe ihnen, wenn derselbe Egois-

mus, dieselbe Zerrissenheit der persönlichen und ständischen Interessen, welche die königliche Gewalt gezügelt hat, in der Repräsentativ-Verfassung wieder zum Ausbruch kämen! Aber fürwahr! Dem ist nicht so; es ist eine Verläumdung der menschlichen Natur, es zu behaupten und ein Blick auf den Entwickelungsgang gerade unserer Angelegenheit, auf welche Hr. Str. seinen Grundsatz anwendet, mag wohl am besten geeignet sein, seine Falschheit nachzuweisen. Was hat denn die konstituirende Versammlung Frankreichs im Jahr 1789 vermocht, die Fesseln der Juden, einer ohnmächtigen Minderzahl, die kaum noch mit Ernst zu fordern gelernt hatte, zu lösen, die Last der Unterdrückung, die seit einem Jahrtausend auf ihren Schultern gelastet, in einem Augenblicke hinwegzunehmen? Haben etwa jene Vorurtheile, jene Abneigung, jene Mißgunst dort gar nicht vorgewaltet? Das kann nur der höchste Grad von Unkunde sich einbilden *). Was war also der Grund jenes Verfahrens? Daß durch die Macht der Freiheit die edleren Kräfte der menschlichen Natur herrschend und gesetzgebend wurden, daß anstatt des Egoismus das Streben für das Wohl Aller, anstatt der Liebe zu den Privilegien die Liebe zum Gesetze, anstatt der Lust, zu unterdrücken die Freude an der Freiheit und der gesetzlichen Gleichheit Aller, daß an-

*) Man denke an die Mémoires d'un Alsacien und die damit verbundenen Gräuel!

statt der Gemeinheit, der Trägheit und des Neides, zu denen in der menschlichen Natur die Anlage liegt, die Großmuth, die Menschenliebe und der Rechtssinn, die tiefer und wahrhafter in der menschlichen Natur begründet sind, in der Gesetzgebung die Oberhand erlangten; das aber ist es, was unserer Meinung nach den Geist der konstitutionellen Gesetzgebung ausmacht. So wie die Besseren des Adels freiwillig darin einstimmten, daß die Gesetzgebung Privilegien aufhebe, die als der Gesammtheit nachtheilige Anmaßungen erschienen, so wie sich die Minderheit hier auf einen Standpunkt der Gesetzgebung stellte, der die Rücksicht auf besonderen Vortheil, auf persönliche Neigung überwog: eben so verfuhren die Repräsentanten der Mehrheit der Nation den Juden gegenüber. Und welcher Quelle verdankt denn der Vorgang, den wir vor unseren Augen im Englischen Unterhause sich entwickeln sahen, seinen Ursprung? Wenn, nach Hrn. Str., die Repräsentativ-Verfassung eine Form ist, so ist ja die Reform, die nur die Form dieser Verfassung betraf, nichts als die Form einer Form, der Schatten eines Schattens. Aber doch hat ja diese Form die Minorität, die im Jahr 1830 im Englischen Unterhause bei der zweiten Lesung für die Emancipation der Juden stimmte, in eine glänzende Majorität im Jahre 1833 verwandelt, in einem Zwischenraume also, in welchem eine totale Veränderung der Gesinnungen nicht angenommen werden kann. Wodurch anders erklären wir

diese Erscheinung, als dadurch, daß die Elemente der Gesetzgebung eine andere Mischung erhalten haben, daß durch die freiere Form den Gesinnungen der Freiheitsliebe, der Duldung, der Achtung vor dem Menschenrecht, die im Volke lebten, ein freierer Einfluß gestattet worden? Wie anders erklären wir uns den ungeheuren Abstand, den ein Jahrhundert nicht schroffer bilden konnte, welcher sich zwischen dem beinahe einstimmigen Votum der Kurhessischen Ständeversammlung *) und den Wünschen der Westphälischen Provinzialstände findet, obgleich doch beide fast ganz die nämlichen Erfahrungen, die nämliche Geschichte vor sich hatten? Wie deuten wir den mächtigen Unterschied, der sich zwischen den kürzlich bekannt gewordenen Verhandlungen und Beschlüssen der ersten Kammer des Königreichs Sachsen und den Wünschen der Provinzialstände der Preußischen Provinz Sachsen finden, — deren erster und letzter Gedanke Erhaltung ihrer Privilegien ist, — da doch die äußeren Verhältnisse sich hier so sehr ähnlich sind? Es muß also doch wohl in jener Form etwas liegen, was den Inhalt beherrscht, was die Gesinnung veredelt, was die Ansichten und den Willen der Gesetzgeber auf einen veränderten, höheren Standpunkt stellt.

Es ist schwer zu sagen, ob Hr. Str. an alle die hier angeführten Erscheinungen — denn einige

*) Hr. Str. nimmt freilich von dieser und allen ähnlichen Thatsachen nicht die mindeste Notiz.

sind späteren Ursprungs als seine Schrift — nicht gedacht hat oder ob er sie seinen Lesern zu verheimlichen gedenkt, wenn er sich so über alle Maßen verwundert über die Hoffnungen stellt, welche ein Schriftsteller für die bürgerliche und politische Freiheit der Juden auf die Entwickelung des konstitutionellen Lebens zu setzen geäußert, wenn er die von ihm in unwürdiger Verzerrung wiedergegebene Ansicht so überaus lächerlich findet, daß diejenigen Volksvertreter, die sich für die Emancipation der Juden ausgesprochen, den Geist der Repräsentativ-Verfassungen besser erkannt haben, von der Gesinnung, die sie beleben und der konstitutionellen Gesetzgebung ihren Geist einhauchen soll, inniger durchdrungen waren, als ihre Gegner. War es denn so sehr absurd — ganz abgesehen selbst von den Fragen der Prinzipien — die konstitutionellen Autoritäten Frankreichs und Hollands, zweier in Charakter und Verhältnissen sonst so verschiedenen Nationen, die glorreiche Minorität der 168 Stimmen im Englischen Unterhause des Sommers 1830, — die ja damals, vor der Reform, fast alles enthielten, was an wahrer Volksrepräsentation, an frei gewählten Vertretern vorhanden war, — die 35 Stimmen unter 41 der Kurhessischen Ständeversammlung, die für Gleichstellung stimmten, die 12 Redner unter 14 der Baierischen, die dafür sprachen, für den reinsten Ausdruck des konstitutionellen Lebens zu halten, und die wenigen entgegenstehenden Erscheinungen für Abweichun-

gen von dem Lebensprinzip, für Ausflüsse eines fremdartigen, in Folge selbstständigerer Entwickelung nothwendig unterliegenden Elements zu halten? Durfte Hr. Str., wenn er einigermaßen redlich sein wollte, dieser Ansicht die hirnlose Meinung unterlegen, „daß „durch eine Preußische Konstitution den 170,000 Juden, welche der Staat zählt, den 13,000,000 Christen gegenüber, eine besondere Repräsentation zu „Regulirung ihrer eigenen Angelegenheiten und ihrer „Verhältnisse zu den Christen werde gegeben und „die jüdische Nation als ein privilegirter Staat im „Staate werde anerkannt werden?“ Welchen Schriftsteller kann Hr. Str. einer Andeutung bezüchtigen, die solchem ungeheuren Unsinn auch nur im mindesten nahe käme? Hat etwa auf diesem Wege das konstitutionelle Leben in Frankreich, in Holland und in England die Emancipation der Juden in's Werk gesetzt oder vorbereitet? Heißt das mit Würde, mit Liebe zur Wahrheit, mit Waffen der Ehre streiten, wenn man seinen Gegnern die wahnsinnigsten Tollheiten unterschiebt, um einen scheinbaren Vortheil über sie zu gewinnen? Lieber zwanzig heftige Ausdrücke, als ein einziger solcher Frevel wider Wahrheit und Rechtlichkeit!

Wenn nun aber die Wünsche und Vorschläge der Preußischen Provinzialstände so ganz andere Resultate enthalten, als wir sie von der wahrhaften Repräsentativ-Verfassung, von einem wahren konstitutionellen Leben erwarten, so wird es nicht schwer

sein, nach den oben ausgeführten Grundsätzen und den angedeuteten Merkmalen die Gründe dieser Erscheinung nachzuweisen. Wir müssen hier zuerst einen Blick auf die Zusammensetzung jener Versammlungen werfen. Diese ist in der Art angeordnet, daß das Ganze aus drei Ständen besteht, wovon der erste durch die Standesherren und Abgeordneten der Ritterschaft, der zweite durch die Abgeordneten der Städte, der dritte durch die der übrigen Gutsbesitzer gebildet wird. Das numerische Verhältniß der drei Stände zueinander ist das, daß der erste Stand so viele Mitglieder, also Stimmen zählt, wie die beiden übrigen Stände zusammengenommen *). Die drei Stände berathen und stimmen freilich in der Regel gemeinschaftlich; es ist aber vorgeschrieben, daß „bei Gegenständen, bei denen das Interesse „der Stände gegen einander geschieden ist, sobald „zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt „glaubt, darauf dringen" eine gesonderte Verhandlung der Stände eintreten soll **). Es fällt in die Augen, wie sehr diese ganze Zusammensetzung und Einrichtung dazu geeignet ist, lediglich die partikulairen Interessen der vertretenen Stände, nicht die Einsicht der Mehrheit über das Recht und die Inte-

*) Man vergleiche: Die Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände, herausgegeben von Rumpf, S. 28. S. 42 u. f. w.

**) Rumpf, S. 37, §. 47.

ressen aller Staatsangehörigen auszudrücken; wie ganz natürlich hier die Ansicht begründet ist, daß der einem Stande verliehene Antheil an der Gesetzgebung ihm nur dazu gegeben sei, um seine privativen Interessen im Konflickte mit den noch besser oder auf gleiche Weise vertretenen zu behaupten, und daß für eine von der Theilnahme an der Wahl gesetzlich ausgeschlossene Einwohnerklasse die Wohlthat der Gesetzgebung, so weit sie in den Händen der Stände sei, eben gar keine Wohlthat, gar keine Garantie, sondern etwas Feindseliges, Beschränkendes sein solle und müsse. Es könnte von einer solchen Versammlung unter Umständen der Wunsch, die Juden alles Eigenthumsrechts zu berauben — wie er von landständischen Versammlungen des Mittelalters manchmal ausgesprochen worden — eben so gut ausgehen, wie der, sie des Rechts auf Grundeigenthum selbst da, wo sie es schon erworben, zu berauben, wirklich von einer ausgegangen ist. Es findet hier ganz dasselbe Verhältniß Statt, wie wenn wir die gesetzgebenden Versammlungen freier Städte, wo die Zünfte, welche die Juden ausschließen, als solche vertreten sind und einen überwiegenden Einfluß ausüben, hartnäckig auf die fernere Ausschließung der Juden von der Betreibung von Handwerken bestehen sehen, was Hr. Str., wie wir gesehen haben, eine widersinnige Gesetzgebung nennt, obgleich doch das Interesse der Handwerke hier lediglich auf dieselbe partikuläre, egoistische Weise, wie dort das des Grundbe-

sitzes, des Besitzes von Staatsämtern und Notariatspraxis u. s. w. vertreten wird. — Es ist ferner nicht zu läugnen, daß schon das Moment der provinzialen Trennung an und für sich allein geeignet ist, partikuläre Rücksichten vorherrschend zu machen, und den für den Gesetzgeber einzig ersprießlichen höheren, allgemeineren Standpunkt auszuschließen. Und eben diese Erkenntniß des Partikulären, welches auf die Gesetzgebung immer nur einen entfernten, indirekten und untergeordneten Einfluß ausüben kann und soll, welches der Gegenstand der Sorge der Gesetzgebung ist, nicht aber ihre Quelle und sehr selten ihr Rathgeber sein kann *), lag so ausschließlich in

*) Interessant ist uns in dieser Beziehung die folgende Stelle aus einer Rede gewesen, die der Staatskanzler Fürst von Hardenberg am 23sten Febr. 1811 vor einer zu einem besonderen Zwecke zusammenberufenen Kommission gehalten hat: sie findet sich bei Rumpf, in der Einleitung S. 2. „Wäre es möglich gewesen, die im Edikt vom 27sten Oct. 1810 verheißene Repräsentation schnell genug zu Stande zu bringen, wodurch allein ein Geist, ein Nationalinteresse an die Stelle, ihrer Natur nach, immer einseitiger Provinzialansichten treten kann; wäre nicht die dringende Nothwendigkeit vorhanden, die Hülfe gleich zu benutzen, welche die neuen Abgaben darbieten, nicht die Unmöglichkeit, etwa einstweilen Mittel auswärts zu finden: so würde der König gern die Meinung der Repräsentanten der Nation für das Steuer-System gehört haben, ehe er solches festgesetzt hätte. Eine Berathung mit den jetzt bestehenden Provinzial-Ständen würde aber weder dazu geführt haben, die Meinung der Nation zu erfahren, noch hätte sie ein den Zweck erfüllendes Resultat liefern können." So weit der Fürst von Hardenberg und das Jahr 1811! Freilich ist seitdem die Einrichtung der Provinzialstände all-

der Absicht der Zusammensetzung der Provinzialstände, daß, nicht zufrieden, sie nach Provinzen sich versammeln und berathschlagen zu lassen, man noch festsetzte, daß, wenn in einer Versammlung Gegenstände verhandelt würden, welche das besondere Interesse eines der Provinz zugehörigen kleineren Landestheiles betreffen, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat, die Abgeordneten eines solchen Landestheiles berechtigt sein sollen, ihre abweichende Meinung zu den Landtags-Verhandlungen zu geben und, gleich der Majorität, eine besondere Königl. Entscheidung zu erwarten. Ein solches Streben, die Regierung mit den Wünschen jedes, auch des kleinsten Landestheils, möglichst bekannt zu machen, ist gewiß höchst lobenswerth und es wäre gewiß sehr nützlich, wenn es ausführbar wäre, das Verfahren noch viel weiter hinab in's Einzelne zu treiben, die Wünsche jeder Gemeinde — und warum nicht auch jeder Familie? — laut werden, zu lassen. Nur vergleiche man solche Aeußerungen nicht mit den Aus-

---

gemeiner gemacht und uniformirt worden; aber die Sache ist dieselbe geblieben, die Beschränktheit des Standpunktes ist nicht erweitert worden. Und sollte nicht die tiefe Wahrheit, die jenen Worten zum Grunde liegt, so gut wie auf das Steuer-System, auch auf jede andere Frage Anwendung leiden, wo Privat-Interesse, Privat-Neigung und Privat-Vorurtheil mit Dem, was für Alle recht und gut ist, in Konflikt gerathen können? Was mag Hr. Streckfuß zu jener Erwartung eines wesentlich anderen Resultats von einer veränderten „Form" sagen?

sprüchen einer gesetzgebenden Versammlung, die sich im Fall des Zwiespalts nicht in getrennte Theile und getrennte Rücksichten auszulösen, sondern vielmehr alle jene Trennungen durch die Auffindung eines höheren Standpunktes zu beherrschen und zu vereinigen hat.

Da man einmal angefangen hat, die bedenkliche Zusammenstellung des provinzialständischen mit dem konstitutionellen System zu unserem Nachtheil vorzunehmen, und uns durch eine Art von Identifikation beider zur Auffindung der unterscheidenden Merkmale derselben genöthigt hat, so wird es uns wohl erlaubt sein, auch die mangelnde Oeffentlichkeit der Berathungen, die man ja als ein wesentliches Moment des konstitutionellen Lebens zu betrachten gewohnt ist, in Anschlag zu bringen. Was sich als Ausdruck der „öffentlichen" Meinung geltend machen soll, das muß auch die Oeffentlichkeit in keiner Beziehung scheuen. Es ist etwas Anderes, Vorschläge machen, wie sie dem Belieben der Mehrzahl entsprechen, Vorschläge, nach deren Gründen Keiner zu fragen, deren Rechtfertigung Keiner zu fordern berechtigt ist, die selbst der allgemeinen Aufmerksamkeit nur in geringem Grade ausgesetzt sind, da sie nur ein indirektes Interesse darbieten, insofern es nämlich der Regierung gefällt, sie bei einer dereinstigen Gesetzgebung zu berücksichtigen; und etwas Anderes, die Motive einer angenommenen Bestimmung öffentlich darlegen, sie gegen die Ansprüche der Gerechtigkeit und Hu-

manität vor den Augen der Welt in offener Rede vertreten und gegen die Ansichten der Minorität siegreich vertheidigen müssen. Es ist kaum zu berechnen, was den freisinnigeren, humaneren Ansichten, besonders wenn sie sich noch in der Minorität befinden, aus diesem Verfahren für eine mächtige Stütze erwächst.

Wichtiger als alle diese Nebenrücksichten, die Zusammensetzung der Provinzialstände und die Form ihrer Berathung betreffend, ist der eine wesentliche, entscheidende Umstand, daß ihre Arbeiten eben ihrer Tendenz nach gar keine legislative sind, sondern nur eine Summe von Wünschen und Bitten, aus welchen die Gesetzgebung allenfalls das Nützliche beachten und das Billige erhören wird, abgeben sollen, daß jene Stände also gar nicht den Beruf in sich fühlen können, sich auf den höheren Standpunkt des Gesetzgebers zu erheben, daß dieser vielmehr in Preußen einzig und allein als Attribut der Staatsregierung betrachtet wird, während die Stände ihrer ganzen Stellung nach zur Wahrung besonderer Interessen angewiesen sind, also einen Standpunkt einnehmen, der von dem ersteren so weit wie der Vortheil, die Neigung, die Leidenschaft des Einzelnen von dem Gesetze, der Rechtsidee, absteht. Es ist eine eigne, bedenkliche Sache mit jenem Einflusse auf die Gesetzgebung durch Wünsche. Im Wunsche entwickelt sich nach der Natur des Menschen der Egoismus am einseitigsten und ungehemmtesten, durch keine

Rücksicht des Rechts, der Sitte, des Gewissens gehemmt. Der einzelne Mensch wünscht wohl manchmal, daß etwas geschehen möge, was sein Wille sich nicht entschließen würde, selbst in's Werk zu setzen. Der Entschluß zur That betrachtet diese von allen Seiten, nach allen Folgen und möglichen Deutungen, der Wunsch betrachtet sie nur von einer Seite, von der der vorherrschenden Neigung. Noch weit ungleichartigere Dinge sind der unbestimmte Wunsch nach einem gewissen Zustande, dessen Erhörung noch ungewiß ist und die bestimmte gesetzliche Festsetzung desselben, für die man der Meinung, dem Gewissen, der Mit- und Nach-Welt unmittelbar verantwortlich ist, ohne diese Verantwortlichkeit der allein handelnden und entscheidenden Regierung, welche, der Vorsehung gleich, die an sie gerichteten Wünsche erhört oder verwirft, ausschließlich zuwälzen zu können. Hätte die wirkliche Ausarbeitung oder Prüfung eines Gesetzentwurfs, eine wirkliche legislative That das Resultat jener Berathungen über das künftige Schicksal einer Religionspartei sein sollen, so war das wenigstens nicht möglich, daß die eigentlich wesentliche Seite der Sache, die Frage der Gewissensfreiheit, ganz unbeachtet geblieben und das ganze lediglich aus dem Gesichtspunkte der Gewerbspolizei und des zu beschränkenden Erwerbs betrachtet worden wäre. Wir wüßten kein Verhältniß, bei welchem die legitimen Interessen einer nicht vertretenen Minorität so sehr gefährdet wären, als bei jener

Theilung, wo von der einen Seite ohne Rücksicht auf den höheren Standpunkt der Gerechtigkeit und ohne die moralische Verantwortlichkeit des Gesetzgebers in besonderem Interesse gewünscht, von der anderen Seite mit blinder Rücksicht auf diese Wünsche gehandelt würde. Indessen scheint diese Furcht im vorliegenden Falle nicht begründet zu sein, da die Preußische Regierung sich ihres unendlich höheren Standpunktes, als der Inhaberinn der ungetheilten gesetzgebenden Gewalt, den Provinzial-Ständen gegenüber sehr wohl bewußt zu sein scheint; da sie es ohne Zweifel klar erkennt, daß unter den obwaltenden Verhältnissen sie allein das Gesammtinteresse vertritt, sie allein, über partikularem Egoismus erhaben, auf der Höhe sich befindet, wo die Quelle des Gesetzes, die unpartheiische Einsicht in das Wohl Aller, entspringt. Ihr Verfahren gegen die Juden wird lediglich durch das beklagenswerthe Motiv eines mißverstandenen Religionseifers bestimmt und wird eine günstigere Wendung nehmen, sobald eine richtigere, der Religion würdigere Ansicht über ihr Verhältniß zum Staate herrschend geworden; von einem Gedanken neidischer Ausschließung, wie er in den Wünschen der Provinzialstände vorherrscht, ist darin keine Spur zu finden und die Regierung wird sich nie so weit herablassen, sich zum Werkzeuge des Neides zu machen und somit den Werth und den Sinn des monarchischen Princips zu verläugnen. Jene beiden Tendenzen, die wir in ih-

rer äußeren Richtung hier sich durchkreuzen sehen, sind ihrer inneren Bedeutung nach unendlich verschieden. Die äußerste Konsequenz der einen ist die Inquisition, die der anderen die Ausschließung von Handwerken und Grundbesitz; die eine artet in Grausamkeit, die andere in Gemeinheit aus. Das Prinzip, das der einen zum Grunde liegt, das des Fanatismus, kann, wenn es mächtig genug in den Gemüthern ist, unter jeder Verfassungsform, sei es die von Spanien, von Preußen oder von Norwegen, seine Befriedigung finden; gegen seine Wirkungen ist, wie das Beispiel der drei angeführten Staaten zeigt, weder in dem Despotismus, noch in dem rein monarchischen, noch in dem konstitutionellen Systeme an und für sich eine Garantie zu finden; so lange es Kraft hat, wird es einen nothwendigen, unvermeidlichen Einfluß auf die Gesetzgebung üben. Das andere Prinzip aber, das des Neides, kann nur bei einer mangelhaften Verfassung einen solchen Einfluß gewinnen; jedes konsequente Regierungssystem, sowohl das rein monarchische als das wahrhaft repräsentative, das eine durch das Mittel der Gewalt, das andere durch das der Veredlung, schließen seine Einwirkung aus, die nur da Statt findet, wo die Gesetzgebung eben denjenigen Elementen, welche zu bezwingen und zu beherrschen gerade ihre Aufgabe ist, die Herrschaft über sich gestattet.

Einer der Belege, wie sehr dem Verhältnisse zwischen der Preußischen Regierung und den Provin-

zialständen jener organische Zusammenhang, jene lebendige Wechselwirkung abgehen, welche da, wo die Volksvertretung auf gleicher Höhe der gesetzgebenden Gewalt mit der Regierung steht, zu den nothwendigen Bedingungen, zu dem Lebensprinzip des konstitutionellen Systems gehören, liegt in dem folgenden unsere Sache betreffenden Umstande. Die Stände der Provinz Pommern tragen im Jahre 1824 und die der Provinz Westphalen im Jahr 1826 darauf an *), den Juden den Gebrauch der Deutschen Sprache bei'm Gottesdienste zur Pflicht zu machen. Nun war aber eben dieser Gebrauch der Deutschen Sprache bekanntlich damals bereits den Preußischen Juden ausdrücklich verboten worden. Es war also den Umständen nach die Aufhebung des Verbots, es war die Wiederherstellung der natürlichen Freiheit der Andacht und des Gebets, welche vor Allem gefordert werden mußte und welche ohne Zweifel genügt haben würde, um, innerhalb der Deutschen Provinzen wenigstens, im Laufe von etwa 10 Jahren die gewünschte Verbesserung ohne den mindesten Zwang allmälig in's Werk zu setzen. Von diesem Verhältnisse scheint aber den Ständen nichts kund geworden zu seyn; man scheint es für unzweckmäßig gehalten zu haben, der Erwähnung desselben in den „vollständig gesammelten Materialien" einen Platz anzuweisen. So sehen wir also den

*) Streckfuß, S. 59. S. 46.

einen Zwang von der einen Seite geübt, den entgegengesetzten von der anderen Seite ganz arglos und in enger Verbindung mit einem vollständigen Systeme von Zwangsmaßregeln angerathen; nur die Freiheit, die hier doch fürwahr zwischen den Extremen des Zwanges die wahrhafte rechte Mitte bildet, hat gar keinen Vertreter gefunden; von einem Versuche der Verständigung aber zwischen Regierung und Ständen über diesen schroffen Gegensatz ist keine Spur zu finden! Wir möchten ein solches Treiben eher mit einem Blindekuh-Spiel, als mit dem lebendigen Zusammenwirken gesetzgebender Gewalten vergleichen.

Hr. Str. hat indessen auch über diesen Punkt eine andere Meinung. Er findet eben darin das Vorzügliche der Provinzialstände, daß sie „ganz selbst„ständig verhandeln, ohne von dem Einflusse und dem „Rednertalente eines Ministers irgend abhängig zu „sein“ und behauptet besonders aus diesem Grunde, „daß die Provinzialstände in dieser Beziehung ein „weit zuverlässigeres Organ der öffentlichen Meinung „sind, als es eine allgemeine Deputirten-Kammer „sein würde.“ Schade in der That, daß die Veteranin des Europäischen Repräsentativ-Systems, die Englische Kammer der Gemeinen, Schade, daß die Französische Deputirten-Kammer und die Wahlkammern der konstitutionellen Staaten Deutschlands sich noch nicht zu dem Grade der Unabhängigkeit und der Zuverlässigkeit zu erheben vermocht haben, welche dem Ideale einer freien Verfassung, wie dasselbe von

Hrn. Str. aufgefaßt wird, entsprechen! Freilich möchte man fragen, was denn das für eine Art von Selbstständigkeit sein müßte, die sich von dem Einfluß der Rede, d. h. der Intelligenz unabhängig zu erhalten bemüht ist, was das für eine öffentliche Meinung wäre, welche der nöthigen Energie ermangelte, um einem Regierungsorgane gegenüber sich frei zu äußern und ihre Rechte zu behaupten. Freilich möchte man nach dem tieferen Grunde der Erscheinung fragen, daß die Regierung eines jeden konstitutionellen Staates den Gang ihrer Wirksamkeit gehemmt, ja ihre Existenz gefährdet erachten würde, wenn man ihr das Recht entzöge, ihre Ansichten in offener Rede der Volksvertretung gegenüber zu entwickeln und zu vertheidigen, während die Preußische Regierung ihre Provinzialstände ohne die mindeste Sorge berathen und beschließen läßt, was sie wollen, ohne daß es ihr der Mühe werth schiene, ein Gewicht der Einsicht und der Erörterung von ihrer Seite mit in die Wagschale zu legen. Die Antwort auf diese Frage liegt offen da für Jeden, welchem darum zu thun ist. Erfahrung und Nachdenken zeigen, daß eine solche völlige Isolirung zwischen den verschiedenen Staatsgewalten durchaus unzulässig ist und den Organismus des Staatslebens in's Stocken bringen müßte; daß sie nur da möglich ist, wo die eine oder die andere der Gewalten, wenn ich sie so nennen darf, eine ganz nichtige, machtlose ist, wie es zur Zeit der assemblée constituante, wo bekannt-

lich die Minister von den Berathungen der Versamm-
lung ausgeschlossen waren, das Königthum war, wie
es im Fall der berathenden Provinzialstände die
Volksvertretung ist. Wo dasjenige Werk, welches
aus den Händen der deliberirenden Versammlung her-
vorgehen soll, die Form und die Bedeutung des Ge-
setzes haben muß, zu dessen Geltung in seiner un-
mittelbaren Gestalt durch die Zustimmung der ande-
ren Gewalten erhoben zu werden es von seinen Ur-
hebern bestimmt ist; wo eine Anordnung ohne die
Einwilligung der Volksvertretung nicht Gesetzes-
kraft erhalten kann; wo vermöge des Rechts der
Steuerbewilligung die ganze Wirksamkeit der Regie-
rung überhaupt nicht ohne die Mitwirkung jener in
ihrem regelmäßigen Gange erhalten werden kann:
da freilich ist es nothwendig, daß alle Kräfte und
alle Einsichten bei der Berathung mitwirken; da
muß jeder höhere Standpunkt, welcher einen freien
Blick, ein unpartheiisches Urtheil gestattet, seine Or-
gane finden, da muß jedem legitimen Einflusse, da
muß Allem, was uneigennützig und edel und weise
ist, die Waffe der Beredsamkeit als das scharfgeschlif-
fene Schwerdt der Wahrheit zum freien Gebrauch
in die Hand gegeben werden; da muß die Macht
des Gedankens, das Feuer der Empfindung in aller
ursprünglichen Stärke walten und wirken, damit aus
dem Kampfe der Meinungen der Sieg der Wahrheit,
damit aus der läuternden Gluth der Prüfung die
von den Schlacken der Gemeinheit gereinigte öffent-

liche Meinung als das gediegene Metall hervorgehe, aus welchem das blanke Schwerdt des Gesetzes, aus welchem die eherne Bildsäule der Gerechtigkeit gefertiget werde; da endlich gebührt auch der Regierung eine Stimme und zwar eine einflußreiche, gewichtige Stimme: denn auch sie trägt, wenn sie ihren Beruf erkennt, die Liebe zu dem Wohle der Gesammtheit mit aller Innigkeit auf dem Herzen, ihre hohe Stellung ist am besten dazu geeignet, es deutlich zu erkennen und von dem partikulären Interesse zu unterscheiden; ihre Meinung ist, wenn sie wahrhaft von dem Geiste des konstitutionellen Lebens durchdrungen ist, auch ein wesentlicher, in Betracht kommender Theil der öffentlichen Meinung. Darum sind, was auch der konstitutionelle Rigorismus des Hrn. Str. dagegen sagen möge, die Bestimmungen gerecht und nothwendig, wie wir sie in allen konstitutionellen Staaten gelten sehen, daß die Räthe der Krone entweder, wie in England, gewählte Mitglieder einer der gesetzgebenden Versammlungen sein müssen, oder, wie in Frankreich und den übrigen Staaten, als Minister in denselben zu erscheinen berechtigt sind; darum ist es ganz billig und in der Ordnung, daß die Organe der Krone die persönlich einflußreichsten, die beredtesten, die talentvollsten Männer der Versammlung sein, daß ihnen zu jeder Zeit vor allen Anderen das Wort zu nehmen vergönnt sei, u. s. w. Man muß fürwahr von der Würde des monarchischen wie von der Bedeutung des kon-

stitutionellen Prinzips nie eine Ahnung gehabt haben, wenn man im Stande ist, das als einen Vorzug der Provinzialstände geltend zu machen, daß die Regierung bei ihren Berathungen nicht mitreden darf! In Versammlungen freilich, die ihrer politischen Bedeutung nach der Staatsregierung nicht beigeordnet, sondern weit untergeordnet, die nicht berufen sind, Gesetze zu machen, sondern in provinziellem oder korporativem Interesse Wünsche zu äußern, welche einstmals etwa dem Referenten in einem Ministerio, wenn es ihm so beliebt, Materialien zur Ausarbeitung eines Gesetzes an die Hand geben können — in solchen Versammlungen, da ist es allerdings nicht unter der Würde der Volksvertretung, wohl aber weit unter der Würde der Regierung, daß sie an den Berathungen durch ihre Organe Antheil nehme. Die Stände würden durch eine solche Theilnahme nicht im mindesten abhängiger werden: — denn sie würden nach wie vor sich der vollkommnen Unabhängigkeit im Wünschen zu erfreuen haben, die ein Jeder zu besitzen pflegt, auf dessen Wünsche keine Rücksicht genommen zu werden braucht — wohl aber würden sie dadurch entweder wirklich oder scheinbar auf einen viel höheren Standpunkt der Wirksamkeit gehoben werden. So lange aber die Regierung in unerreichbarer Höhe über den Ständen steht, so lange sie nach der ganzen Lage der Verhältnisse als die einzige Vertreterinn der Gesammtheit erscheinen muß, welche die verschiedenen ihr dargebotenen Ausdrücke

einzelner Interessen und einzelner Neigungen mit der ihr allein obliegenden Unpartheilichkeit abwägt und ausgleicht: so lange ist es unmöglich, daß die Stände sich über den engen, isolirenden Standpunkt des Einzel-Interesse auf den des Gesetzgebers erheben, welchen sie zu erreichen nicht berufen sind. So wenig wie bei der Verhandlung eines Rechtsstreites selbst der redlichste Advokat die Sache, welche er vertritt, mit dem unpartheiischen Auge des Richters von allen Seiten auffassen und prüfen wird, weil er das eben billiger Weise dem Richter überlassen darf, eben so wenig wird bei den großen Streitfragen der Gesetzgebung eine berathende, ständische Vertretung alle Seiten der Sache auffassen und alle Interessen wahren, da es lediglich ihr Beruf ist, im Interesse der Partheien Bitten an den Gesetzgeber, — wie der Anwalt sie an den Richter stellt — zu stellen und mit Gründen zu unterstützen, die Entscheidung aber der Regierung allein obliegt. Die Volksvertretung hingegen, wenn sie ihre wahre Bedeutung erkannt hat, gleicht einem großen Geschwornengerichte, welches als der Ausdruck der partheilosesten Gesammtmeinung das gesetzgebende Richteramt des Staates, ein wesentlich integrirender Theil desselben, mit gleicher Allseitigkeit der Ansicht, auf gleicher Höhe des Standpunktes theilt.

Es bleibt uns nun noch übrig, den Maaßstab der Grundsätze, nach welchen wir die Vertretung in ihren verschiedenen Arten und Formen geprüft ha-

ben, an das zu Vertretende selbst, nämlich an die öffentliche Meinung, zu legen. Diejenigen verschiedenen Elemente, welche in den ihrem Ursprunge und ihrer Wirksamkeit nach verschiedenen Arten der Vertretung, — in der Vertretung der Stände oder des Volkes, in dem Dasein wünschender Provinzialstände oder einer gesetzgebenden Versammlung — in bestimmt ausgeprägter Gestalt gesondert erscheinen, ruhen in der Meinung minder kenntlich und unterscheidbar nebeneinander: wie Licht und Nacht in dem Chaos, harrend des mächtigen Schöpfungswortes der Freiheit, welches hier eine Welt voll lebendiger, vom Glanze der Sonne beleuchteter Gestalten, dort eine Fülle edler, selbstbewußter, begeisternder Gedanken aus der dunklen Verwirrung an das Licht des Tages bringen soll; wie die Keime des Guten und des Bösen, des Edlen und des Gemeinen in der Natur des Menschen, ehe sie durch die Freiheit des Entschlusses und der That zu selbstständigem Dasein gereift sind. Wenn wir die öffentliche Meinung bald als Raserei der Menge, bald als Ausdruck der allgemeinen Vernunft, bald als Geschrei des Pöbels, bald als die Stimme Gottes bezeichnen hören, so müssen wir wohl inne werden, daß in ihr sehr verschiedene Elemente, welche abwechselnd zur Herrschaft gelangen können, enthalten sein müssen. Wenn wir daher die öffentliche Meinung von ganzem Herzen als die wesentlichste Quelle des Gesetzes anerkennen, wenn wir ihr auch die letzte und höchste Entscheidung in unse-

rer Angelegenheit vertrauensvoll anheim stellen, so dürfen wir und müssen wir wohl untersuchen, wie jene Elemente in ihr gemischt sein müssen, aus welchen Bestandtheilen, unter welchen moralischen und politischen Einflüssen sie sich bilden müsse, um jenes Vertrauen zu verdienen. Welcher Mensch möchte wohl sein Schicksal und seine Freiheit in die Hände eines oder mehrerer Anderer gegeben sehen? Wer möchte sie der Meinung Einzelner mit all ihrer Befangenheit, mit all ihrer Selbstsucht, mit all ihrer Beschränktheit und ihren Vorurtheilen anvertraut wissen? Wenn nun die öffentliche Meinung nichts als die multiplicirten Meinungen der Einzelnen, mit allen jenen Mängeln behaftet, enthielte, wie sollte sie da wohl für die Wahrung der Rechte und der Interessen Derer eine hinlängliche Bürgschaft gewähren, über welche sie, wie über eine machtlose Minorität, von der eine Vergeltung oder Rückwirkung nicht zu befürchten ist, zu verfügen hat? Wie sollte da die Meinung der Mehrheit, in so fern sie von Einfluß auf die Gesetzgebung ist, ein anderes Verhältniß als das der Gewalt und der Unterdrückung gegen die Minderheit — sei sie es nun an Zahl oder an Kraft — erzeugen können? Wenn daher Hr. Str. und andere Schriftsteller in ihren Erörterungen über unsere Angelegenheit ohne weiteres jedes Vorurtheil, jede Abneigung, jede Leidenschaft Einzelner gegen Einzelne, wie sie uns in den Erscheinungen des Lebens vorkommen, als Bestand-

theil der öffentlichen Meinung und mithin als zu den Quellen der Gesetzgebung gehörend anerkennen, so zeigen sie sehr deutlich, — wie es auch die Erfahrung und die Vergleichung mit ihren übrigen Tendenzen bei Allen, die in diese Kategorie gehören, zur Genüge beweist — daß sie die öffentliche Meinung in ihrer wahren, hohen, sittlichen Bedeutung als die Quelle des Gesetzes nicht anerkennen, indem sie sie in ihrer Auffassung auf eine Weise verunstalten und herabwürdigen, daß ihre Einwirkung nur Verwirrung, Zerrissenheit und ewigen Zwiespalt erzeugen könnte, welche in der absoluten monarchischen Gewalt den einzigen Hafen der Ruhe zu finden vermöchten. Jene falschen Politiker haben eine widrige Truggestalt der öffentlichen Meinung untergeschoben, welche die gesetzgebende Gewalt von den heilsamsten Fortschritten abschrecken soll; sie haben ihr die schmutzigen Züge des Neides und der Engherzigkeit geliehen; sie haben sie gebildet nach dem treuen Ebenbilde ihrer Schöpfer; sie haben ihr eine Seele eingehaucht, zusammengesetzt aus den jämmerlichsten Leidenschaften der kleinlichsten Gemüther. Wenn sie aber einmal selber sich erhöbe in ihrer wahren, erhabenen Urgestalt, mit den schönen Zügen der Freiheitsliebe und der Menschlichkeit, wenn sie mit der gewaltigen, unbesiegbaren Stimme Fortschritte verlangte auf der Bahn der Freiheit und der gesetzlichen Gleichheit, wie sie sie immer verlangt hat, da wo sie frei sich äußern durfte in Wort und That,

— wie würden da jene feigen Zauberlehrlinge erschreckt zusammenfahren ob der mächtigen Erscheinung, die ihr unvorsichtig und verwegen ausgesprochenes Zauberwort hervorgerufen! Welcher Mittel würden sie sich nicht gerne statt des bannenden Wortes bedienen, um des gefährlichen Spuckes los zu werden! Was sind denn die mächtigsten Symptome, welche Hr. Str. von dem Dinge, welches ihm für die öffentliche Meinung gilt, anzuführen weiß und deren gefährliche Wiederholung er im Fall einer vollständigen Emancipation zu fürchten vorgiebt? Keine andere, als das Hepp! Hepp! der unsterblichen Gassenbuben von 1819 und die unruhigen Bewegungen der Krämer zu Danzig, „als man den „Juden einen bequemeren Platz für ihre Jahrmarkts„buden eingeräumt hatte.“ *). Armes Vaterland! Bejammernswerthes Deutsches Volk, wenn jener unberufene Deuter Recht hätte! Was man als den Inhalt der öffentlichen Meinung anderer großer Nationen zu rühmen pflegt, das ist das begeisterte Streben für eine freie Verfassung, für die Herrschaft eines für Alle gleichen Gesetzes, für freie Aeußerung des Gedankens durch die Bürgschaft eines rechtlichen Verfahrens statt schrankenloser Willkür, für National-Unabhängigkeit und National-Ruhm! Zu den Bestandtheilen deiner öffentlichen Meinung aber soll

*) Str., S. 22.

die Rohheit deiner Gassenbuben und der Neid deiner Krämer gehören!

Es wird weniger Erörterungen bedürfen, um es in ein deutliches Licht zu setzen, wie sich Dasjenige, was wir öffentliche Meinung nennen und was, wie wir glauben, die Weltgeschichte so nennt, zu den einzelnen Bestrebungen und Aeußerungen des Widerwillens verhält, welche sich unseren Ansprüchen auf rechtliche Gleichstellung allerdings hie und da entgegenstellen. In den konkreten Meinungen und Neigungen, Vorurtheilen und Leidenschaften Einzelner, seien ihrer Wenige oder Viele, ist ein Maaßstab für das Recht, so wenig wie für das Sittengesetz enthalten. Beide sind vielmehr dazu berufen, das eine durch äußeren, das andere durch inneren Zwang den Eigenwillen zu beugen und zu unterwerfen, die Aeußerungen des Eigennutzes wie des Hasses zu bändigen und den Forderungen der Sittlichkeit und des Gesammtwohls zu unterwerfen. Die Quelle des Rechts kann also nicht in eben Demjenigen zu suchen sein, was das Recht überwinden und beherrschen soll; die Herstellung des Gleichgewichts kann nicht eben denselben rohen Kräften und Willensrichtungen anheimgestellt werden, welche in ihrer Ungebundenheit es stets zu stören geneigt sind und durch die Macht des Rechts, durch die Gewalt des Gesetzes stets daran verhindert werden müssen. Die Abneigung und die Mißgunst Vieler gegen Einzelne kann eben so wenig ein Element der Gesetzgebung

bilden, wie die Einzelner gegeneinander. Der Verdruß der Danziger Krämer über die den Juden gestattete Rechtsgleichheit in Betreff ihrer Jahrmarktsbuden verhält sich zu der Gesetzgebung gerade eben so, wie der Neid irgend eines Taugenichtses über den Erwerb eines fleißigen Mannes und wenn die Gesetzgebung die Befriedigung solcher Tendenzen als ihre Aufgabe erkennte, so wüßten wir kein durchgreifenderes Mittel, als daß sie dem Neide und der Habsucht des Stärkeren die Beraubung des Schwächeren, sei es um sein Eigenthum oder um seine freie Thätigkeit gestatte. Wir gestehen, daß wir, — wenn wir das Verhältniß lediglich von seinem moralischen Standpunkte betrachten — lieber in einem solchen s. g. Zustande der Natur, d. h. in einem ausgesprochenen Zustande der Gewaltthätigkeit leben möchten, wo wir uns doch mit unseren schwachen Kräften durch Muth und Beharrlichkeit gegen die Uebermacht wehren dürften und die Hoffnung eines einstmaligen wahrhaften Rechtszustandes vor Augen hätten, als in einem Zustande, der, mit dem lügenhaften Scheine des Rechts bekleidet, doch uns gegenüber nichts als der Ausdruck der Gewalt, der Habsucht und des Hasses einer überlegenen Mehrheit ohne Hoffnung auf die Herstellung eines rechtlichen Verhältnisses wäre. Die wahre Aufgabe der Gesetzgebung ist nun aber gerade die entgegengesetzte, wie ein Jeder einsehen muß, der von ihren Bedingungen und Zwecken eine einigermaßen deutliche Vorstellung

sich gemacht hat. Weit entfernt, sich dem Hasse, dem Neide, der mit der Gewalt gepaarten Lust, Andere zu unterdrücken, zu beherrschen und zu beschränken, wie sie in der ungezügelten Sinnesweise Einzelner oder ganzer Massen hie und da liegen, anzuschmiegen und ihnen zu fröhnen, muß sie vielmehr da das mächtigste Gegengewicht zur Herstellung des Rechtszustandes eintreten lassen, wo physische Uebermacht und Leidenschaft am leichtesten Unrecht zu üben geneigt sind. Nicht dem Hasse und der Eigensucht zu fröhnen, sondern sie zu zügeln werden Gesetze gemacht. Gerade darum, weil Privilegien, Kastenwesen, Corporationsrechte, Zurücksetzungen wegen Geburt oder Religion Zwiespalt, Abneigung und Geringschätzung erzeugen und nähren, indem sie ihnen Befriedigung gewähren, muß die Gesetzgebung ihnen jede besondere Berücksichtigung versagen, damit sie sich in ihrem ungenährten Feuer verzehren. Eben darum, weil der privilegirte Städter den Landmann, der Adlige den Bürger, der Christ den Juden zu drücken geneigt ist, wenn ihm die Fähigkeit dazu gegeben worden, weil der Eine gern sich wirkliche oder eingebildete Vortheile auf Kosten der natürlichen Freiheit des Anderen verschafft, muß die Gesetzgebung, wenn sie Einheit der Interessen, wenn sie eine wahrhaft nationale Gesinnung zu erzeugen strebt, alle solche rechtliche Sonderungen in so fern aufheben, als sie lediglich den Vortheil, die Neigung oder das Vorurtheil der Einen auf Kosten der Anderen zu begün-

stigen scheinen. Wenn nun die öffentliche Meinung eben aus nichts anderem bestände, als aus einer wilden Vermengung solcher partikulärer, selbstsüchtiger, feindseliger Meinungen und Bestrebungen, wenn sie einem großen stehenden Sumpfe gliche, in welcher sich aller Unrath der Selbstsucht, des Hasses und des Neides, seit Jahrhunderten aufgehäuft, zusammenfände, — dann freilich würde ihr Einfluß nur einen endlosen Kampf, er würde nur jenen Krieg Aller gegen Alle erzeugen können, welcher den Naturzustand bei Hobbes bildet, und wir würden, wie Hobbes, zu den Begriffen des Staates und des Gesetzes nicht anders zurückkehren können, als durch das Mittel der vollständigsten Bändigung aller Meinung und alles Willens, durch die völlige Ausschließung ihres Einflusses auf die Gesetzgebung d. h. durch die absolute Gewalt. Diese stiftet dann den Frieden einer gleichen Knechtschaft zwischen den elenden Leidenschaften aufrührerischer Sklaven; sie erscheint dann wie das Symbol der Kraft, wie der Göttergezeugte Herkules, welcher das vielköpfige Ungeheuer mit all seinen zischenden Schlangenzungen mit der Keule erschlägt, welcher den ungeheuren Schmutz hinwegräumt und den Boden säubert und die Atmosphäre reinigt von dem verpestenden Element. — Wenn wir nun aber sehen, wie im entschiedensten Gegensatze zu der so eben absichtlich bis in ihr äußerstes Extrem verfolgten Ansicht alle edleren Gemüther in unserer Zeit in der Macht der öf-

sentlichen Meinung, in ihrer gewichtigsten Einwirkung auf die Gesetzgebung das Heil der Menschheit und der Staaten erkennen, so müssen sie doch wohl in ihr etwas Anderes sehen, als das eben geschilderte Ding oder Unding, ein höheres Wollen, als jenes zerrissene, vielgestaltete Wollen der Selbstsucht, eine höhere Einheit, als jene Verwirrung der Leidenschaften und der Bestrebungen uns darstellt. Es würde schlimm um die Menschheit stehen, wenn wir jenes höhere Element vermißten oder es weit suchen müßten. So wie ungeachtet der Verirrungen und Vergehungen der Einzelnen, der Meisten selbst, dennoch in der Brust der Menschheit ein unvertilgbares sittliches Bewußtsein ruht, an welchem sie sich erkennt, welches das Uebereinstimmende, das Vereinigende, das Unverrückbare ist inmitten der streitenden Begierden und Interessen, so lebt in dem durch die Idee des Rechts zu einem Ganzen gebildeten Theile der Menschheit, in der Nation, ein Bewußtsein des Rechts, welches über den Irrungen und den selbstsüchtigen Tendenzen der Einzelnen steht, eine Liebe zum Recht, welche nahe verwandt ist der Liebe zum Vaterlande, das durch das Recht zu seinem wahren Dasein gelangt. Die öffentliche Meinung ist das Gewissen der Nation, sie ist jenes allgemeine, gleiche Bewußtsein des Rechts, jener lebendige, uneigennützige Eifer für das Recht, welcher die Zerrissenheit der Selbstsucht und alles Zwiespaltes beherrscht und auflöst. Sie gleicht nicht dem verworrenen

Durcheinander-Klingen isolirter, dissonirender Stimmen, sondern sie ist die gebundene, durch ein höheres Naturgesetz zu einem übereinstimmenden Ganzen vereinigte Harmonie. Aber die Bedingungen dieser Harmonie, die Verhältnisse, unter welchen jenes höhere Naturgesetz allein seine Wirksamkeit äußern kann, sind hier eben so klar und fest und unabänderlich gegeben, wie in der Welt der Töne. So wie es nicht genügt, daß irgendwie eine Menge von Tönen laut werde, damit eine Harmonie entstehe, so ist es auch nicht hinreichend, daß nur eben allerhand Meinungen und Stimmen, gleichviel welche und auf welche Weise, hörbar werden, damit sich daraus eine öffentliche Meinung gestalte. Wenn diese auf die Einzelnheiten der Gesetzgebung einen freien, selbstständigen Einfluß üben muß, so erhält sie dagegen selbst durch das Grundwesen, durch die Grundverfassung des Staates, durch das Verhältniß, in welches diese den Staat und die Individuen zueinander setzen, ihren ersten Gehalt und ihre Richtung. Wo das höhere patriotische Bewußtsein fehlt, welches die Meinungen und Bestrebungen der Einzelnen über den engen Kreis des Egoismus hinausrückt und auf den höheren Standpunkt der Erkenntniß des Gemeinwohls und der Liebe zu demselben stellt, da fehlt das Band der Harmonie, da fehlen die Elemente, so wie das Bindungsmittel für die Gestaltung einer öffentlichen Meinung. Es giebt aber Verhältnisse, unter welchen sich jenes höhere patriotische Bewußtsein nicht

in seiner vollen Kraft entwickeln kann, wo sich daher eine öffentliche Meinung zu einem bestimmten, selbstständigen, kräftigen Dasein, wenn auch zerstreute Elemente dazu vorhanden sind und hie und da sichtbar werden, nicht gestalten kann. Sie kann es z. B. nicht da, wo der Umfang, die politische Bedeutung eines Staates zu geringfügig sind, um dem Gedanken einer mächtigen Einheit, um einem großartigen, erhebenden Gefühle der Nationalität Raum zu geben, welche ein Gegengewicht gegen die Stumpfheit und Engherzigkeit des Egoismus in die Wagschale des Bewußtseins legen könnten, welche die beschränkte, befangene, gemeine Gesinnung der Einzelnen in irgend einem Grade durchdringen und veredeln könnten; sie kann es nicht da, wo die mangelnde politische Freiheit, der mangelnde Antheil der Fähigen im Volke an der Gesetzgebung oder an der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten durch das Organ der freien Presse Allen die Veranlassung und den Beruf entzieht, diejenigen moralischen und intellektuellen Kräfte in sich zu entwickeln und auszubilden, welche in der Brust des Menschen allein edel und erhaben genug sind, um an dem Werke der Gesetzgebung mitzuwirken, aus welchen sich allein die wahre öffentliche Meinung, welche vor allem zu einer solchen Mitwirkung berufen ist, bilden kann; sie kann es nicht da, wo, bei einem gewissen Grade der Freiheit und des Antheils des Volkes an der Gesetzgebung, die gesetzgebende Gewalt selbst den

Widerspruch und die Zerrissenheit ständischer, zünftiger oder provinzieller Interessen und Bestrebungen darstellt und in sich aufnimmt und dadurch täuschende Trugbilder von öffentlichem Interesse und öffentlicher Meinung an die Stelle ihres wahren Wesens setzt, so daß sie den wirklich vorhandenen Keimen des Gemeinsinns nothwendig eine falsche Richtung giebt; sie kann es nicht da, wo in Folge eines der angegebenen oder eines ähnlichen Verhältnisses in den Beziehungen der Einzelnen zum öffentlichen Leben derselbe oder gar ein noch höherer Grad von Egoismus und Engherzigkeit obwaltet, als in dem Treiben des Privatlebens. Es giebt Länder und Staaten, in welchen das öffentliche Leben einen so edlen Geist, eine so würdige Richtung gewonnen hat, daß selbst Diejenigen, die in den Verhältnissen des Privatlebens selbstsüchtig und eigennützig erscheinen, in ihrer Stellung im öffentlichen Leben, in ihrer Theilnahme an der Gesetzgebung oder der Verwaltung des Staates Adel der Gesinnung und Selbstverleugung zeigen. Es giebt andere, sehr kleine Staaten, in welchen sich gerade im öffentlichen Leben ein so jämmerlicher, engherziger Geist herrschend gemacht hat, in welchen gerade die gesetzgebende Gewalt von einem so moralisch schmutzigen und geistig beschränkten Korporationsgeiste durchdrungen ist, daß selbst Männer, die in ihrem Privatleben einen weiteren Geist und eine edlere Gesinnung zeigen, in ihrer öffentlichen Stellung von der herrschenden Gemeinheit in ihren

Kreis hineingezogen werden, so daß man das bekannte, treffende Schillersche Dystichon mit wörtlicher Genauigkeit auf sie anwenden kann. Die in ihrer äußeren Richtung zufällig zusammentreffenden egoistischen Bestrebungen Vieler, zwischen denen kein moralisches Band, keine Einheit des Gedankens Statt findet, bilden keine öffentliche Meinung und da, wo Dasjenige, was sich als eine solche geltend macht, lediglich aus dem Zusammentreffen zerrissener Elemente solcher Art besteht, kann sich wohl ein gemeinsames Streben in solchen Fällen bilden, wo der persönliche Vortheil der Mehrzahl Einzelner betheiligt ist, z. B. bei einer unbilligen Abgabe; die Interessen und Rechte der Minderzahl werden hier aber nothwendig nicht beachtet und mit Füßen getreten und können nur bei einer Gesetzgebung Schutz finden, welche sich über eine solche Meinung zu erheben die Kraft und den Willen hat. Wenn z. B., wie wir schon bei einer anderen Gelegenheit bemerkt haben, in einem Staate die Schneider nicht wollen, daß ein Jude Schneider, die Advokaten nicht, daß er Advokat, die Apotheker nicht, daß er Apotheker, die auf Staatsämter Aspirirenden nicht, daß er Beamter werde, wenn diese verschiedenen Zunft-Interessen einander eine gegenseitige Garantie leisten und zur Aufrechthaltung des bestehenden Monopols einen Bund schließen, so bilden diese Schneider- und Advokaten- und Apotheker- und Amtskandidaten-Meinungen zusammen nichts weniger, als eine öffent-

liche Meinung und eine Gesetzgebung, welche das Unglück hätte, im Dienste solcher Meinungen zu stehen, würde des wesentlichen Charakters der Gesetzgebung, der gleichen Beachtung aller Interessen, des erhabenen Standpunktes über allen ermangeln und ein klägliches Machwerk von allerhand koalisirtem Eigennutz werden. Gott behüte die Schwächeren vor der Herrschaft einer solchen öffentlichen Meinung, gegen welche die Gewalt das einzige Hülfsmittel ist!

Wir wollen jetzt jene zerstreuten Elemente in Meinungsäußerungen und Thatsachen selbst näher betrachten, in welchen Hr. Streckfuß und andere unserer Gegner eine unserer Sache ungünstige, wir selbst aber theils eine gegen dieses, wie gegen andere politische Verhältnisse gleichgültige Meinung, theils aber die noch unentwickelten Keime einer dem Prinzip der Gewissensfreiheit günstigen wahrhaften öffentlichen Meinung sehen. Wir haben den allgemeinen Grundcharacter der hieher gehörigen Erscheinungen des gewöhnlichen Lebens bei einer anderen Veranlassung in folgenden Worten zu characterisiren versucht *). „Daß die Mehrzahl der weniger gebildeten und ein Theil der gebildeteren Christen mit Demjenigen, was sie

*) Diese Stelle ist einer von dem Herausgeber verfaßten, kürzlich im Druck erschienenen Denkschrift entlehnt, gerichtet an die Badische Ständeversammlung zur Begründung einer Petition Badischer Israeliten um völlige bürgerliche Gleichstellung. Da diese Denkschrift nicht für das größere Publicum bestimmt ist, so erlaube ich mir, die Stelle hier mitzutheilen.

vorzugsweise „Jude“ und „jüdisch“ nennen, eine Vorstellung des Abneigung Erregenden verknüpfen: das erfahren wir zu oft, und zu schmerzlich, als daß wir es in Abrede stellen wollten. In einem scheinbaren Gegensatze dazu steht aber die Erfahrung, daß, während jenes Vorurtheil die Beurtheilung im Allgemeinen zu beherrschen scheint, die Mehrzahl der Christen den einzelnen Juden nach seinem Verdienste schätzt und ihm im gleichen Grade, unter denselben Verhältnissen und Voraussetzungen, wie dem Christen, gern und leicht ihr Vertrauen schenkt. Der einzige edlere Beruf, dessen Ausübung auch in den Zeiten der finstersten Unduldsamkeit und Verfolgung den Juden gestattet worden, der des Arztes, zeigt hievon schlagende Beispiele. Andere finden sich in denjenigen Deutschen Staaten, wo die Gesetzgebung in der einen oder in der anderen Beziehung einen Fortschritt gemacht und dadurch dem persönlichen Vertrauen Gelegenheit, sich zu äußern, gegeben hat. Im Großherzogthum Hessen sind schon häufig jüdische Ortsbürger von ihren Mitbürgern zu Stadträthen ernannt und in einigen Fällen schon zu Kandidaten zur Bürgermeister-Stelle vorgeschlagen worden. Im Herzogthum Braunschweig, wo die neue vor ganz Kurzem zum ersten Male zur Ausführung gekommene Wahlordnung dem zu Wählenden so wenig wie dem Wähler die Bedingung der christlichen Religion vorschreibt, haben einem Israeliten nur einige Stimmen gefehlt, um zum Stellvertreter eines Ab-

geordneten zur Ständeversammlung gewählt zu werden Es muß also doch, nach solchen Erscheinungen zu urtheilen, viele Stimmende geben, deren Gesinnung von Vorurtheil und Abneigung hinlänglich frei ist, um diese wenigstens in die Verhältnisse des Rechts und des bürgerlichen Lebens nicht hinüber zu tragen. Der scheinbare Widerspruch aber zwischen jenem Vorurtheil und diesen Erfahrungen scheint uns leicht zu lösen. Die Seele der meisten Christen hat die ungünstige Vorstellung von dem Juden schon vor allem Nachdenken und aller Erfahrung in sich aufgenommen als den unklaren Ueberrest eines ehmals mächtigen Fanatismus, als den undeutlichen Nachklang einer lieblosen Gesinnung, welche in früheren Zeiten die religiöse Unduldsamkeit gegen Andersglaubende gut zu heißen schien. Wäre dem nicht so, so würden nicht häufig schon jüdische Kinder von den christlichen eine unfreundlichere und lieblosere Begegnung erdulden müssen, als der Erwachsene sie von dem Erwachsenen zu erfahren und zu ertragen gewohnt ist. Man kann annehmen, daß, so wie der Christ in Folge seiner ganzen Jugendbildung ein Ideal des Christen im Herzen trägt, auf welches er jede Tugend, die er bei einem seiner Glaubensgenossen wahrnimmt, bezieht, und zu welchem er jeden moralischen Flecken, der sich seiner Betrachtung darbietet, in einen Gegensatz bringt, er häufig eben so ein umgekehrtes Ideal von einem Juden im Kopfe führt, das er mit jedem Fehler, mit jedem Vergehen, die er an einem

oder dem anderen Juden wahrnimmt, belasten wird, während er jede Tugend, jede gute Handlung, jede einnehmende Eigenschaft wie eine Ausnahme und Abweichung davon betrachtet. Diese befangene Vorstellung wird ihn, wenn er billig denkt und menschlich fühlt, durchaus nicht abhalten, jeden wirklichen Juden, mit welchem das Leben ihn in Berührung bringt, nach seinem Verdienst zu schätzen, ihn zu achten und ihm zu vertrauen, wenn er es verdient; nur wird er in der Regel alles das Gute, was er wahrnimmt und anerkennt, auf jene unveränderliche Vorstellung, auf jenen feststehenden Typus nicht übertragen; er wird, wie der Klosterbruder in Nathan dem Weisen zu dem Juden, der seine Achtung gewonnen, sagen:

„Fürwahr! Ihr seid ein Christ!“

und der Jude seiner Idee wird dabei immer derselbe bleiben.“

Die beiden hier angegebenen Elemente, ein allgemeines Vorurtheil gegen die Juden, oder, richtiger gesagt, gegen den abstrakten Begriff des Juden, daneben eine billige Würdigung und Beurtheilung des einzelnen Juden nach seinem Werthe scheinen es mir zu sein, welche die Meinung in dieser Beziehung ausmachen. Welche Resultate nun diese Meinung in Betreff einer allgemeineren unseren Gegenstand angehenden Frage darbietet, das kommt in der Regel darauf an, welches jener beiden Elemente nach der Natur der besonderen Verhältnisse die Be-

antwortung übernimmt. In den meisten Verhältnissen des thätigen Lebens, in denjenigen Berührungen insbesondere, wo der Mensch der Tüchtigkeit des Menschen bedarf, da macht sich, falls kein ausschließendes Gesetz hemmend zwischen das Vertrauen und seine Aeußerung tritt, die lebendige, konkrete Auffassungsweise sehr leicht geltend; der Jude befindet sich daher in jeder Stellung, wo es ihm vergönnt ist, einem gleichen Streben, wie sein christlicher Mitbürger, obzuliegen, eine gleiche Arbeit, wie dieser, zu verrichten, sei es als Arzt, als Kaufmann, als Advokat, als Lehrer, auch in gleichem Verhältnisse, wie dieser, zu der öffentlichen Meinung, zu der Achtung Derer, an welche ihn eine Beziehung des gegenseitigen Nutzens und Zutrauens knüpft; er wird unpartheiisch nach seinem Werthe geschätzt; seine Religion wird gar nicht in Betracht gezogen. Da hingegen, wo die einander drängenden Interessen in eine wirkliche oder scheinbare Kollision gerathen, wo den Meisten ein jeder Vorwand willkommen ist, um durch Ausschließung und Hemmung der Kräfte Anderer die Konkurrenz zu ihren Gunsten zu beschränken, da vermählen sich Habsucht und Mißgunst leicht mit dem frühe eingesogenen Vorurtheil; da findet der Neid, — diejenige unter allen bösen Leidenschaften der menschlichen Natur, welche sich am meisten vor sich selber schämt und am liebsten verlarvt erscheint — einen willkommnen Vorwand, eine fertige Form in jenem abstrakten Hasse, welcher in seiner vagen

Leerheit einem jeden Privilegium, einer jeden Ausschließung, treffe sie zünftige Handwerke oder den Staatsdienst, eine nothdürftige Entschuldigung darbietet. Nehmen wir doch oft wahr, daß der bloße Kampf der Privilegirten gegen Diejenigen, welche Gleichheit der Rechte fordern, — auch wo kein verblichener Fanatismus, kein zur schmutzigen Kohle ausgebrannter Religionshaß ihm zur Seite stehen, daß er sich daran anschmiegen könne, — an sich schon eine gehässige Gesinnung erzeugt und fördert! Hören wir doch oft den Städter mit Abneigung und Verachtung von dem Bauern reden, wenn es sich darum handelt, ihm Gewerbefreiheit zu geben oder ihn von anderen lästigen Vorrechten der Städter zu befreien! Dieses Gebiet des Gewerbneides ist es, auf welchem der Judenhaß blüht und wuchert und wenn die Gesetzgebung ihre Erkenntniß der öffentlichen Meinung aus den Buden der Krämer und den Amtsstuben der Zünfte schöpfte, so würde sie freilich eine der Sache der Freiheit günstige vergeblich suchen. Daß aber eine solche Meinung eben keine öffentliche Meinung, daß eine s. g. Gesetzgebung, die sich darauf stützte, keine wahre Gesetzgebung ist, glauben wir zur Genüge nachgewiesen zu haben.

Von direkter Wichtigkeit für unseren Zweck kann natürlich nur die Aeußerung der öffentlichen Meinung sein, welche sich nicht auf die Persönlichkeit der Juden, auch nicht auf die Neigung oder Abnei-

gung, gewisse Erwerbzweige mit ihnen zu theilen, sondern auf die Frage der rechtlichen Gleichheit, in ihrer wahren Gestalt und Bedeutung aufgefaßt, bezieht. Es fällt in die Augen, daß schon ein gewisser Grad von politischer Bildung erforderlich ist, damit sich eine Meinung über diese Frage selbstständig und getrennt von den Meinungen in Betreff jener anderen Verhältnisse offenbaren könne. Noch in höherem Grade gilt diese Abhängigkeit von einer gewissen Stufe politischer Bildung von der Art der Auffassung und Beantwortung jener Frage, welche eine Frage des Rechts, nicht der Laune und der Neigung, eine politische, nicht eine sentimentale Frage ist. Bei dem Mangel jener Bildung wird es nicht schwer werden, durch die Verrückung des rechten Standpunktes der Sache die Ansicht Vieler zu verwirren, durch eine verfängliche Stellung der Frage mehr die Erinnerung an jene gespensterhafte Vorstellung in der Seele der Gefragten zu erwecken, als man eine klare Anschauung von der Wirklichkeit der Dinge, um die es sich handelt, hervorruft. Eine solche verfängliche Stellung liegt z. B. in der Frage, wie sie Dr. Paulus und andere Gegner an die Spitze ihrer Erörterung gestellt haben „ob Christen von Juden regiert werden sollen.“ Bedarf es doch nur einer leisen, für den minder Sprachkundigen kaum in Betracht kommenden Modifikation dieses Satzes durch Einschiebung einiger bestimmten Artikel, um die Sache so erscheinen zu lassen, als sei

die Rede davon, den Staat sammt seinen christlichen Angehörigen unter die Botmäßigkeit der Juden zu stellen! Solche Verdrehungen und Zweideutigkeiten mögen wohl hie und da den Zweck erreicht haben, einen Widerstand und eine Verstimmung nicht gegen das Prinzip der Rechtsgleichheit, sondern gegen einen Zustand, welchen Selbstsucht und Bosheit statt seiner vorgespiegelt, rege zu machen. Man gebe aber der Frage ihre wahre, lebendige Bedeutung; man gebe ihr eine einfache, bestimmte und verständliche Fassung; man frage, ob der fähige, rechtliche, achtungswerthe und geachtete Mann zu einer höheren Stellung im Leben, in welcher er sich und Anderen nützlich zu sein vermöchte, nicht solle gelangen können, weil und so lange er sich nicht zur herrschenden Religion bekenne und man wird von den Meisten eine Antwort im Sinne des Grundsatzes der Gewissensfreiheit erhalten, zu welchem sich die große Mehrzahl der Geister in unserem Jahrhundert bekennt, man wird jene Meinung vernehmen, welche in der Kurhessischen und Bairischen Ständeversammlung ihre treusten und edelsten Organe gefunden. Man frage ferner den gesunden, unverkünstelten und unpartheiischen Sinn des Volkes, ob er denn Denjenigen, welcher von der unterdrückten zur herrschenden Religion übergetreten, und welchem das Gesetz ja nun ohne weiteres alle diejenigen Rechte verleiht, die es dem Zurückbleibenden vorenthält, für würdiger, für seinen Mitbürgern näher

getreten hält, ob er ihm in irgend einer Beziehung günstiger ist und ihm irgend eine Ehre, irgend ein Amt lieber zuerkennt, als wenn er seiner Religion treu geblieben wäre! Man belausche die Aeußerungen der Meinung in einem jener zahlreichen Fälle, wo Einer durch die Ablegung des Bekenntnisses der herrschenden Kirche sich zu einer höheren Stellung, die ihm früher versagt war, emporgeschwungen, und man wird an der Mißbilligung und dem Mißbehagen, welches sie ausdrückt, leicht wahrnehmen, daß sie, sei sie nun günstig oder ungünstig, in jedem Falle sich zu dem im Gesetze vorherrschenden Systeme der religiösen Unduldsamkeit wie etwas ganz fremdes verhält. Jene in der Gewohnheit allein noch wurzelnden Gefühle der Abneigung und des Neides, welche die Erinnerung selbst an die lange versiegte Quelle des Fanatismus, welcher sie einst entsprossen, verloren haben, sind dem Uebergetretenen, dem Gleichberechtigten eher noch ungünstiger, als zuvor und sehen in der ihm nunmehr unmöglich zu verweigernden rechtlichen Stellung nichts als eine unvermeidliche Kalamität. Diejenigen, welche billig und human genug sind, ihm diese Stellung von Herzen zu gönnen, würden sie ihm vor seinem Religionswechsel eben so gerne, vielleicht noch lieber gegönnt haben. Diejenigen, die es ohne Frömmelei und ohne Interesse an den weltlichen Vortheilen, welche das System einer herrschenden Kirche bietet, mit der Religion ernst meinen, zucken bitter

die Achsel über solche Vorfälle; Die, welche gegen alle Religion gleichgültig sind, freuen sich über die zunehmende Leichtfertigkeit, mit welcher man mit ihren Formen umgeht und über die Verachtung, welche ihr aus solchen Vorgängen erwächst. So steht das System der religiösen Unterdrückung da, ein willkommner Vorwand für jede Leidenschaft, jede Selbstsucht, jede Lust, zu beschränken und auszuschließen, welche sich seiner bedienen mag, in seiner wahren Bedeutung aber von den Wenigsten gebilligt, von den Meisten mißdeutet, von den Besten verachtet!

Die öffentliche Meinung kann eine Gesinnung über die Emancipation der Juden nur auf zwiefache Weise offenbaren, entweder indem sie, durch ihren direkten Einfluß auf die Gesetzgebung dazu berufen, über das abstrakte Prinzip der Rechtsgleichheit sich auszusprechen veranlaßt wird, oder, indem sie in Folge der ganz oder theilweise gestatteten Rechtsgleichheit sich über konkrete Fälle zu äußern hat, in welchen ein Jude eine durch die ausschließenden Gesetze früher ihm versagte Stellung einnimmt oder einnehmen soll. Anderweitige Aeußerungen persönlicher Neigung oder Abneigung gehören nicht in dieses Gebiet; sie bilden keine Meinung über ein Rechtsverhältniß: so wenig, wie die Neigungen und Leidenschaften des Einzelnen sein Rechtsgefühl oder sein sittliches Bewußtsein ausmachen. Damit nun aber eine der Emancipation entschieden günstige Meinung in jener ersten untrüglichsten Gestalt sich offenbaren,

ja, damit überhaupt eine selbstbewußte öffentliche Meinung über eine Frage dieser Art sich bilden könne, ist es eine unerläßliche Nothwendigkeit, daß der Grundsatz der Rechtsgleichheit im Allgemeinen sowohl die Gemüther, als die Gesetzgebung und die Sitten durchdrungen habe, da in ihm allein das positive Element liegt, welches eine solche Meinung, selbst abgesehen von allem Vorurtheil und aller Abneigung, welche ihm Widerstand leisten, in's Leben rufen könnte. Wir sehen sehr wohl ein, daß, so lange die größere Masse des Volkes selber durch die Vorrechte der höheren Klassen gedrückt ist, so lange sie die Ausschließung aller Angehörigen des Bürgerstandes von den ehrenvollen Stellungen des öffentlichen Lebens durch die Geburts-Privilegien des Adels dulden muß, oder so lange die Nation als ein Ganzes aller rechtlichen Selbstständigkeit, aller Theilnahme an der Anordnung ihrer eignen Angelegenheiten ermangelt, — daß sie so lange eine, wenn gleich um Vieles härtere Zurücksetzung und Unterdrückung einer ohnmächtigen Minderzahl unter ihren Mitbürgern nicht ernsthaft mißbilligen und zu beseitigen streben kann, daß sie vielmehr in einer solchen, welche ja auf der Geburt eben so wohl, wie auf der Religion beruht, eine gewisse Entschädigung für die eigene Unbill nach Sklaven-Art zu finden leicht geneigt sein wird. Zu einer solchen Höhe der Uneigennützigkeit und Selbstverläugnung haben sich die Menschen und die Nationen noch nicht erhoben, daß sie Verletzun-

gen, welche sie selbst in geringerem Grade erdulden, bekämpfen sollten, wenn sie auf herbere Weise den Schwächeren widerfahren! In ein System, welches auf das Prinzip der rechtlichen Sonderung der Stände und Kasten gebaut, wo das öffentliche Recht nichts Anderes, als der Ausdruck dieser Sonderung war, wo der Begriff des Bürgers dem Staate verloren gegangen war und nur in dem Gemeindeverbande noch seine enge Bedeutung hatte, paßte die Unterdrückung der Juden zu gut als die niedrigste Stufe in der Stufenleiter aller der drückenden Unterschiede, welche das Staatsleben ausmachten, als daß sich eine mächtige Stimme dagegen hätte erheben können. Es kann mithin von einer öffentlichen Meinung sowohl für als gegen die Emancipation der Juden nur von dem Zeitpunkte an die Rede sein, wo die Emancipation des Volkes und aller seiner Klassen und Stände als ein Grundsatz herrschend geworden und in der Wirklichkeit des Staatslebens den Sieg entweder errungen hat oder ihn mit aller Kraft der öffentlichen Meinung und des allgemeinen Willens zu erkämpfen begonnen, wo der Kampf der Rechtsgleichheit mit den Privilegien im Sinne der ersteren entschieden oder doch der Sieg durch das Uebergewicht der geistigen und physischen Kräfte, welche auf ihrer Seite stehen, nicht länger ungewiß ist, wo das Prinzip einer herrschenden Kirche, welches über die Bekenner der am nächsten verwandten Konfessionen das Verdammungsurtheil der Ausschließung und

der Unterdrückung ausspricht, dem Grundsatze der Gewissensfreiheit gewichen ist; mit einem Worte, wo ein Gedanke der Freiheit in allen ihren Beziehungen die Gesetze, die Sitten und die Gemüther durchdrungen hat. Auf diesem Kampfplatze findet der Streit über die Emancipation der Juden seinen Platz und seine Erledigung; in diesem Boden wurzelt der Baum unserer Freiheit und alle Kraft unserer guten Sache; unter diesen Fahnen findet sie ihre Vertheidiger; nach dem Maaßstabe dieser Ideen, der Verbreitung und Anerkennung, welche sie gefunden, sind die Erfolge unserer Angelegenheit zu messen. Nicht mit dem größeren oder geringeren Grade der Bildung der Juden, nicht mit den mehr oder weniger herrschenden persönlichen Vorurtheilen und Abneigungen steht der Grad der Unterdrückung, unter welcher sie in den verschiedenen Staaten leiden, der Grad ihrer Hoffnung auf eine baldige Befreiung in geradem Verhältnisse, sondern einzig und allein mit der Stufe der politischen Bildung, mit dem Grade der Theilnahme an den Fortschritten des Jahrhunderts, mit der größeren oder geringeren Innigkeit, mit welcher die Gedanken der Freiheit, der Gleichheit vor dem Gesetze von der Mehrheit der Nation aufgefaßt werden, also mit der Entwickelung des öffentlichen Lebens, der Kraft und der Würde einer wahren öffentlichen Meinung.

Wir wollen von diesem Standpunkte aus die Thatsachen betrachten, welche uns das politische Le-

ben der civilisirten Staaten Europa's darbietet, und wollen die Resultate unserer Betrachtung dem von Herrn Streckfuß in einigen flüchtigen Zügen entworfenen Bilde an die Seite stellen. „In anderen „Deutschen Landen" — nämlich außerhalb Preußen — heißt es S. 19, „ist, so viel uns bekannt, eine völlige „Gleichstellung noch nirgends zu Stande gekommen, „so viele wohlgemeinte Anregungen deshalb auch ge„schehen sind, wogegen öfters, neuerlich noch bei'm „Sächsischen Landtage, Petitionen gegen die Emanci„pirung eingegangen sind." Wir möchten Hrn. Str. der Russischen Regierung zur Abfassung eines Lehrbuchs der neuesten Geschichte zum Gebrauch für Polnische Schulen empfehlen: so meisterhaft versteht er sich auf das Kunststück, durch geschickte Auslassungen und Hervorhebung beliebiger Fragmente aus dem Gange der Ereignisse die Geschichte selber zu einer Lüge zu machen. Sind die beiden angeführten Thatsachen, die eine negativer und die andere positiver Natur, wirklich die einzigen, welche dem Hrn. Str. aus den legislativen Annalen Deutschlands in Betreff der vorliegenden Angelegenheit in den letzten 3 Jahren bekannt worden sind oder glaubt er, daß sie den Inhalt der öffentlichen Meinung hinlänglich erschöpfen? Sind etwa jene „viele wohlgemeinte Anregungen" aus einem der öffentlichen Meinung fremden Element hervorgegangen und war sie es, an welcher sie scheiterten oder durch deren Widerstand sie in ihren Fortschritten zum Ziele gehemmt wurden? Hat etwa die

Emancipation der Juden in den 10 Jahren, wo die öffentliche Meinung in Deutschland, an Händen und Füßen gebunden, den Mund mit dem Knebel der Censur verschlossen, keine Regung und keinen Laut von sich geben konnte, Fortschritte gemacht und ist sie zurückgeschritten oder stille gestanden da, wo jene in den letzten drei Jahren ihre Bedeutung wieder geltend gemacht hat und zu einem größeren Einfluß auf die Gesetzgebung gelangt ist? War sie nicht vielmehr entschlummert mit allen übrigen Fragen der Freiheit und des Fortschritts und ist sie nicht mit diesen zugleich durch den mächtigen Ruf der öffentlichen Meinung erwacht? Ist es Hrn. Str. unbekannt geblieben, daß das erste Gesetz, welches in Deutschland unbedingt und ohne Rückhalt den Grundsatz der Gewissensfreiheit auf die rechtliche Stellung der Juden anwandte, das erste, welches eine wahre und wirkliche Emancipation aussprach, das Werk der Kurhessischen Ständeversammlung, also das Resultat eines mächtigen Aufschwunges und vollständigen Sieges der öffentlichen Meinung gewesen; daß es die nahe an Einstimmigkeit gränzende Mehrzahl der Volksvertreter, also der Volkswille in seiner reinsten und klarsten Gestaltung war, welcher die kleinlichen Beschränkungen verwarf, deren Beibehaltung die Engherzigkeit der Regierung in dem Entwurfe vorgeschlagen hatte? Freilich ist jenes Gesetz, nachdem es in solcher Gestalt aus den Händen der Ständeversammlung im Mai 1832 hervorgegangen war, nachdem dessen

Sanktion in den letzten Sitzungen jener Session wiederholt und dringend beantragt worden, nachdem von Seiten mehrerer Städte Petitionen zu Gunsten der Beschleunigung dieser Sanktion bei der Ständeversammlung eingegangen, ohne daß auch nur eine einzige Stimme der Unzufriedenheit oder der Mißbilligung irgendwoher laut geworden — nach allem Diesen ist jenes Gesetz freilich ein Jahr lang stillschweigend liegen geblieben, ohne daß die Sanktion desselben oder ein Wort der Erklärung, warum sie unterbliebe, erfolgt wäre. Aber war jene Verzögerung etwa ein Werk der öffentlichen Meinung? Oder war den Umständen nach auch nur die Täuschung möglich, sie dafür zu halten? Konnte die Quelle jener befremdlichen Verzögerung in etwas Anderem gesucht werden, als in einer im Dunkeln schleichenden Intrige, welche, da sie den Organen der öffentlichen Meinung wieder von Angesicht zu Angesicht gegenüberstand, nicht ein Wort der Rechtfertigung oder der Deutung zu finden wußte, so daß dasselbe Gesetz in demselben freisinnigen Character, in welchem es vor einem Jahre aus den Händen der Ständeversammlung hervorgegangen war, ihr kürzlich von neuem vorgelegt werden mußte und von neuem, und zwar dieses Mal ohne Widerspruch und ohne Erörterung, ohne andere Bemerkungen, als solche, welche den dringenden Wunsch unverzüglicher Sanktion aussprachen, angenommen ward? Sind Herrn Str. die Verhandlungen der Bairischen Kam-

mer unbekannt geblieben, wo 11 Redner unter 14 sich für vollkommene Gleichstellung aussprachen? Hat er es übersehen, daß allenthalben, wo in Folge einer kräftigen Aeußerung der öffentlichen Meinung die Einführung einer Verfassung oder gründlicher legislativer Verbesserungen zur Sprache gekommen, selbst Hannover und Sachsen nicht ausgenommen, auch die Nothwendigkeit einer Aenderung in der schmählich gedrückten Stellung der Juden anerkannt, und selbst in den Verfassungsurkunden ausgesprochen worden, während der Zustand derselben noch kurz vorher als ein für alle Zeiten unveränderlicher betrachtet worden? Damals, als Hr. Str. schrieb, hatten sich bereits zwei Deutsche Ständeversammlungen für unbedingte Gleichstellung, die meisten anderen für Verbesserung des geltenden Zustandes ausgesprochen; nur in einem einzigen Falle, in den Berathungen der zweiten Kammer der Badischen Landstände vom Jahre 1831, hatte sich eine illiberale Gesinnung geltend gemacht. In der gesammten Geschichte der Europäischen Repräsentativ-Verfassungen der letzten 50 Jahre findet sich kein einziges Beispiel, daß die Einführung einer Volksrepräsentation den Juden Verschlimmerung ihres Zustandes gebracht, wohl aber wiederholte Beispiele vom Gegentheil in und außerhalb Deutschland, häufige glänzende Belege von der inneren Verwandschaft der Grundsätze, der Ausflüsse einer und derselben Wahrheit, eines und desselben ewigen Rechts. Mit welchem Grade von Redlich-

keit oder Scharfblick durfte nun Hr. Str. eine Verschlimmerung der Art durch etwanige Einführung einer Volksrepräsentation in Preußen mit so vieler Zuversicht voraussagen? — Die vorliegende Angelegenheit ist aber in der letzten Zeit so häufig der Gegenstand legislativer Berathungen geworden, daß in den wenigen Monaten, die seit dem Erscheinen der Str.schen Schrift verstrichen, drei gesetzgebende Versammlungen, — die erste Kammer des Königreichs Sachsen und des Großherzogthums Baden so wie die gesammte Ständeversammlung des Königreichs Würtemberg — sich in einem der Freiheit günstigen Sinne ausgesprochen haben. Freilich haben diese und die meisten ähnlichen Thatsachen bis auf diesen Augenblick noch kein vollendetes Resultat herbeigeführt, sondern nähern sich erst ihrem Ziele in den vorgeschriebenen legislativen Formen; aber darauf kommt es nicht an, wenn es gilt, die öffentliche Meinung in ihren untrüglichsten Aeußerungen zu erkennen. Will man uns das mangelnde oder das langsam reifende Resultat hier entgegenhalten, so zeige man uns erst, welche raschere Resultate denn die Kraft der öffentlichen Meinung in anderen Beziehungen dem Widerstande des Bestehenden abzugewinnen vermocht hat. Ist etwa die öffentliche Meinung Deutschlands gegen die Freiheit der Presse eingenommen, weil diese noch nirgends bis auf diesen Augenblick den Sieg über die Willkür davon getragen? Ist die öffentliche Meinung etwa den Ze-

henten, der Patrimonial-Justiz, den Adelsprivilegien in denjenigen Staaten günstig, wo die Beseitigung dieser und ähnlicher Mißbräuche der Gesetzgebung bis auf den heutigen Tag nicht gelungen ist?

Noch eine Bemerkung dringt sich uns auf, wenn wir das Verhältniß der in den verschiedenen Deutschen Staaten rücksichtlich der Juden geltenden Gesetzgebung zu der öffentlichen Meinung betrachten. Zu dem Wesen der letzteren gehört es, daß sie von einem einfachen und großen Grundgedanken beherrscht werde; denn in einem solchen allein können die Menschen oder die Nationen zusammenstimmen, — gleichsam in den Grundzügen des geistigen und socialen Daseins —, nicht aber in zerrissenen, verworrenen, widersprechenden Einzelnheiten, die durch keinen Grundgedanken vereinigt und zu einem Ganzen gebildet werden. Der Fanatismus, der den Bekenner des fremden und verhaßten Glaubens haßte und verdammte, war eine solche Empfindung, welche die Gemüther in der gleichen Gluth des Hasses zu gleicher Gesinnung der Verfolgung und der Unterdrückung verschmelzen konnte; der Gedanke der Gewissensfreiheit, der Gleichheit vor dem Gesetze ist wiederum ein solcher, welcher die Gemüther zu gleicher, aufrichtiger, deutlich bewußter Anerkennung, zu gleichem kräftigem Streben vereinigen kann. Da aber, wo das eine Element untergegangen, das andere noch nicht zur Reife gelangt ist, wo die Gesetzgebung über eine dissentirende Religionspartei weder dem Fanatismus,

noch der Gewissensfreiheit entschieden huldigt, wo ihre gedankenlosen Bestimmungen wie das Resultat eines blinden Würfelspiels, einer elenden Abfindung zwischen den Forderungen des Neides und der Gerechtigkeit erscheinen, da kann es nicht die Einheit einer öffentlichen Meinung sein, welche sich in ihr ausspricht. Man werfe einen flüchtigen Blick auf irgend einen der lächerlichen Kontraste, welche uns die Gesetzgebungen darbieten, die in den verschiedenen Deutschen Staaten unter gleichen Verhältnissen, bei gleicher Bildungsstufe der Einwohner, bei fast gleicher Gesinnung und Gemüthsstimmung gelten: und man wird die Wahrheit dieser Behauptung bestätigt finden. In den meisten Preußischen Provinzen kann ein Jude Gemeindebeamter werden, aber nicht Apotheker, in Baiern Apotheker aber nicht Bierbrauer, in Baden Beides, aber nicht Gemeinderath, wenigstens nicht nach der ungünstigeren Auslegung des Gesetzes. In Würtemberg, wo durch das Gesetz von 1828 die Zulässigkeit der Juden zum Staatsdienste entschieden ist, hat sich wegen der Wählbarkeit zur Volksvertretung wieder eine Kontroverse erhoben; im Herzogthum Braunschweig hingegen ist durch die neue Wahlordnung jeder Zweifel wegen der Zulassung zur Volksvertretung gehoben, während die Frage der Wählbarkeit zum Staatsdienste noch unentschieden ist! Wir könnten die Anzahl solcher Kontraste in's Unendliche vermehren, aber die ersten aus der Menge herausgehobenen werden

genügen, um einen Jeden, der von den Bedingungen einer öffentlichen Meinung eine Vorstellung hat, zu überzeugen, daß diese Musterkarte von Gesetzgebungen nur das Werk des Zufalls, der Laune, der legislativen Willkür, der Privat-Vorurtheile sein kann, nicht aber der Ausfluß einer öffentlichen Meinung.

Hr. Str. geht nun aber auch in der Aufsuchung der Belege für seine öffentliche Meinung über die Gränzen Deutschlands hinaus und wir wollen ihm auch auf die fremden Gebiete, die er berührt, nicht zu folgen ermangeln. „In England," fährt er S. 19 fort „wo sich die Blüthe des konstitutionel„len Lebens wohl am meisten entwickelt hat, sind „ähnliche Anregungen, ungeachtet der geringen An„zahl der dortigen Juden und des großen Einflusses „Einzelner, bis jetzt fruchtlos gewesen." Sollte in diesen Worten bloß die Thatsache angegeben werden, daß die Emancipation der Juden noch nicht von der gesetzgebenden Gewalt Englands ausgesprochen worden, so läßt sich nichts dagegen einwenden. In so fern sie aber, wie aus dem Zusammenhange der ganzen Stelle deutlich hervorgeht, einen stillschweigenden Schluß auf den Zustand der öffentlichen Meinung in England involviren sollen, verdienen sie, — ganz abgesehen natürlich von Dem, was seit der Abfassung der Schrift des Hrn. Str. in dieser Beziehung vorgefallen, — den Vorwurf der Unredlichkeit. Die Debatte des Jahres 1830 konnte Hrn. Str. nicht

unbekannt sein; es konnte ihm also nicht fremd geblieben sein, daß die damalige imposante Minorität unendlich viel mehr an öffentlicher Meinung, an volksthümlichen Ideen und Bestrebungen repräsentirte, als die Majorität, welche sie überstimmte, daß sie es war, welche damals für alle die Fortschritte und Verbesserungen kämpfte, die die öffentliche Meinung heischte und die sie jetzt errungen hat; daß sie in Folge einer reineren und populäreren Zusammensetzung des Unterhauses nothwendig zur Majorität werden mußte, wie sie es geworden ist. Sind es Brougham, Macintosh, Macauley, welche in dem damaligen Unterhause die öffentliche Meinung repräsentirten, oder sind es Robert Peel und Robert Inglis? Wenn sie es war, die damals die Emancipation verwarf, so mußte sie es auch gewesen sein, welche sich Jahre lang der Emancipation der Katholiken widersetzt hatte, welche damals die Wellingtonsche Administration aufrecht hielt, welche bald nachher die Reform-Bill verwarf! Nach den Debatten der letzten Monate vollends können wir es wohl ungeachtet des verwerfenden Votums des Oberhauses dem Urtheile des Hrn. Str. selbst überlassen, ob er es noch in Zweifel zu stellen wagen darf, auf welcher Seite die öffentliche Meinung sich befindet. — Die Hinweisung auf die geringe Anzahl der Juden in England, durch welche Hr. Str. im Voraus das dem wahrscheinlichen Erfolge zu entnehmende Argument entkräften zu wol-

len scheint, deutet auf eine falsche Auffassung der Lage der Sache, welche nicht den Verhandlungen des Parlaments, sondern den Andeutungen einiger Deutschen Zeitungsartikel entnommen zu sein scheint. Die Thatsache der verhältnißmäßig geringen Anzahl der Juden ist dort wohl angeführt worden, um dem Argumente Derer zu begegnen, welche von der Emancipation Gefahr für die herrschende Kirche zu fürchten vorgaben; aber der positive Grund für die Emancipation ist in den Grundsätzen der Gewissensfreiheit, nicht in einer solchen Thatsache gesucht worden: ja es war jene geringe Anzahl der entscheidendste Grund gegen die Emancipation in den Augen Derer, welche einer legislativen Verbesserung der Art nicht ohne den Beweis einer „Nothwendigkeit," wie sie im Falle der Katholiken obgewaltet, beistimmen zu wollen erklärten. Es bedarf nur eines flüchtigen Blickes, um sich zu überzeugen, wie wenig der größere oder geringere Widerstand gegen die Emancipation der Juden mit der größeren oder geringeren Anzahl derselben im Verhältnisse steht; die freiheitsliebenden Holländer haben den Juden vor 40 Jahren gleiche Rechte eingeräumt, obgleich ihre Anzahl dort größer war, als sie verhältnißmäßig in irgend einem Deutschen Staate ist; viele Krämer Sachsens sind noch bis auf den heutigen Tag gegen die Gleichstellung, obgleich die Anzahl der Juden dort noch geringer ist, als in England. Was endlich die Erwähnung des „großen Einflusses

Einzelner“ betrifft, so sehen wir nicht ein, wie man diesen bei einer Sache der Art in Anschlag bringen kann, wenn man nicht gewöhnt ist, in den heiligsten Fragen der Gesetzgebung mehr Fragen der Persönlichkeit, der Gunst oder gar der Bestechung, als der Gerechtigkeit zu sehen.

Hr. Str. geht demnächst auf Frankreich über und äußert sich darüber in folgenden Worten: „In Frankreich, wo die Juden seit vierzig Jahren emancipirt sind, ist neuerlich zum ersten Male „ein Jude zum Deputirten erwählt, die Wahl aber, „wir lassen dahin gestellt, ob bloß wegen mangelhafter Form, von der Kammer vernichtet worden.“ Dabei findet sich eine Note, welche lautet: „Ob „übrigens die öffentliche Meinung die Juden in „Frankreich eben so wie das Gesetz emancipirt „hat, darüber möge man in Straßburg und in „der Umgegend Erkundigung einziehen.“ Also, daß die Juden seit 40 Jahren in Frankreich emancipirt sind, ist doch wenigstens Hrn. Str. nicht unbekannt geblieben. Aber was hat sie denn, seiner Meinung nach, emancipirt? Ist jenes Gesetz, welches er der öffentlichen Meinung entgegenstellt, etwa vom Himmel gefallen, oder war es das Werk der absoluten Gewalt, welche nach der öffentlichen Meinung nichts zu fragen hatte? Hat Hr. Str. von den Ereignissen der letzten 44 Jahre nichts im Gedächtniß behalten, als die Verhandlungen der Preußischen Provinzialstände und die Vorfälle wegen der

Danziger Jahrmarktsbuden? Hat er die ungeheure Bewegung der Gemüther und der Massen, welche die nächste und einzige Quelle der bürgerlichen Gleichstellung der Juden wie aller anderen aus demselben Prinzip fließenden Verbesserungen in Frankreich in den Jahren 1789 bis 1791 war, hat er den Geist und das Streben, hat er vor Allem die Elemente jener Versammlung und das Moment, auf welchem allein ihre Kraft beruhte, keines Blickes gewürdigt? Gelten ihm Danziger Budenbesitzer für ein treueres Organ einer öffentlichen Meinung, als die konstituirende Versammlung? Gilt ihm das obskure Gerede, das er — wir werden sehen, durch welches Mißverständniß — in einer Provinz vernommen haben will, mehr als die klarste Offenbarung des Willens einer großen Nation, als der unzweideutigste Orakelspruch des Jahrhunderts? Wie? Damals, als die öffentliche Meinung das einzige Lebendige war inmitten einer zertrümmerten Welt veralteter Schöpfungen, als sie die einzige Macht, das einzige schaffende Prinzip war, nachdem sie allen Götzen einer scheinbaren Macht die geliehene Kraft entzogen und sie von ihren Altären und von ihren Thronen herabgestürzt, als sie das ganze Gebäude politischer und socialer Verhältnisse umgestürzt, und seine Trümmer fortgeschafft hatte, um ungehindert ein neues nach ihrem Sinne aufbauen zu können, als sie, vertrauend auf die unendliche Fülle ihrer Schöpfungskraft, den Faden der Zeiten zerriß, das

Reich der Vergangenheit zerstörte, die Gegenwart suspendirte und alle Keime künftigen Lebens aus der Tiefe ihres Busens schöpfen wollte, als sie kein Gesetz, kein Recht, kein Daseyn selbst anerkannte, das ihr nicht genehm war, als sie sich rüstete, das Werk ihrer Hände mit dem Blute von Millionen freier Bürger zu vertheidigen und zu besiegeln, als sie noch durch keine Schuld und keine Thorheit befleckt war, — damals sprach sie durch die treusten und edelsten Organe, die sie je gefunden, mit einem entscheidenden Worte die völlige Freiheit der jüdischen Bürger Frankreichs, ihre volle Gleichheit vor dem Gesetze aus, und es erfrecht sich Einer, den Charakter der öffentlichen Meinung in dieser Beziehung in Zweifel zu ziehen? Als die öffentliche Meinung darauf zum zweiten Male zu einem blutigen Kampfe herausgefordert worden war und in der kürzesten Zeit den glänzendsten Sieg erkämpft hatte, da ergriff sie begierig die Gelegenheit, nach der reichen längst in Sicherheit gebrachten Aernte auf dem Felde der religiösen Freiheit und Gleichheit eine geringe Nachlese zu halten, indem sie durch die gesetzliche Einführung der Besoldung der jüdischen Geistlichen aus der Staatskasse eine materiell geringfügige Ungerechtigkeit beseitigte: und es wagt es Einer noch jetzt, eine Ungewißheit über ihre Gesinnung zu erheucheln? Aber es ist erst neulich zum ersten Male ein Jude zum Deputirten erwählt worden. Zuerst ist die Thatsache, genauer erwogen, nicht richtig:

denn es ist bekannt, daß der Jude Furtado aus Bordeaux bereits unter dem Kaiserreich zum Mitgliede des corps législatif gewählt ward, welches in der damaligen Verfassung die Deputirten-Kammer bildete. Aber, wenn es zufällig noch keinem Individuum gelungen wäre, die hinlängliche Anzahl von Stimmen für eine solche Wahl zu vereinigen, folgt daraus der Schatten einer Vermuthung für eine dem Prinzip der Rechtsgleichheit oder seiner Anwendung ungünstige Meinung? Ist der zufällige, ganz gleichgültige Erfolg des Einzelnen identisch mit dem Rechte Aller? Oder ist die Stellung des Deputirten etwa die einzige, um welche es sich bei der Frage der Rechtsgleichheit handelt? Sind Herrn Str. die notorischen, so häufig wiederholten Thatsachen unbekannt geblieben, daß vor wenigen Jahren die Französische Armee 35 Offiziere jüdischen Glaubens, worunter zwei Generale, zählte, daß eine verhältnißmäßige Anzahl von Juden in Municipal-Aemtern und den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes fungirt? Kann er unter den unzähligen Aeußerungen der täglichen Organe der öffentlichen Meinung in jenem Lande irgend ein Symptom der Unzufriedenheit mit solchen Wahlen, mit solchen Anwendungen des Prinzips der Rechtsgleichheit anführen? Kann er die Autorität der Zeugnisse bestreiten, welche im allergünstigsten Sinne von der Tribune herab von Räthen des Königs, wie von Vertretern des Volkes ertheilt worden? Aber jene Eine

Deputirten-Wahl ist von der Kammer vernichtet worden, und Hr. Str. „läßt es dahin gestellt sein, ob es bloß wegen mangelhafter Form geschehen.“ So redet Einer, der gern lügen möchte, aber nicht den Muth dazu hat. Entweder hat Hr. Str. von den Verhandlungen, die in der Kammer und in den Journalen über die Wahl des Banquier Fould Statt fanden, nicht die mindeste Notiz genommen oder er ist so fest, wie ich und wie jeder Andere, der die Sache mehr oder weniger genau in's Auge gefaßt, überzeugt, daß auch nicht der Schatten eines Grundes zu einem Verdachte vorhanden ist, daß ein Motiv der Intoleranz bei der Annullirung der Wahl mitgewirkt haben könnte, zu einem Verdachte, welcher unter anderen auch den Zweifel mit sich führt, ob die Majorität der Deputirten-Kammer aus ehrlichen Leuten oder aus Schurken bestand: denn das ist der Name, welcher Denen gebühren würde, die, als Mitglieder einer Behörde, ihre Entscheidung in solchem Falle durch ein geheimes, persönliches, vom Gesetze verworfenes Motiv leiten ließen *). Auch sprechen alle Thatsachen, die sich auf diese Wahl beziehen, laut das Gegentheil aus. Die Journale des Ministeriums hatten die Wahl Fould's, welcher für den ministeriellen unter zwei Kandidaten galt,

*) Die Sache drehte sich bekanntlich darum, daß eine vorhergegangene Wahl, wo Fould's Mitbewerber eine Stimme mehr gehabt hatte, eines billet blanc wegen auf illegale Weise vom Bureau annullirt worden war.

unterstützt; die der Opposition, unter ihnen der National, erklärten, als die Wahl Fould's vom Bureau anerkannt war, daß, so sehr sie die Niederlage des Kandidaten der Opposition bedauerten, sie sich doch jener Wahl freuten, weil sie einen neuen Beleg darbiete, wie sehr die Grundsätze der Gewissensfreiheit die Französischen Sitten durchdrungen hätten. Ich fordre Hrn. Str. auf, aus irgend einem der Organe der öffentlichen oder der Partei-Meinungen Frankreichs in ihren allerverschiedensten Nüancen, von der Gazette de France und dem Journal des Débats bis auf die Tribune, die leiseste Aeußerung im entgegengesetzten Sinne, die mindeste Andeutung einer Unzufriedenheit mit der Wahl aus Gründen der Unduldsamkeit anzuführen: nur muß ich die Autorität s. g. Pariser Korrespondenzartikel in einigen Deutschen Zeitungen dabei rekusiren, von denen Jedermann weiß, daß sie den Boden Frankreichs, eben so wenig, wie der allerschlechteste nachgemachte Champagner, je gesehen haben.

Wir haben uns noch über die Erkundigungen zu erklären, die Hr. Str. in Straßburg und der Umgegend einzuziehen anräth. Wir haben mehrfache Gelegenheit gehabt, gerade dort Erkundigungen einzuziehen und stimmen in jenen Rath von ganzem Herzen ein. Jede aufmerksame Beobachtung der dortigen Verhältnisse und herrschenden Ansichten über diesen Gegenstand muß die Ueberzeugung begründen, daß der Wahn, welche manche Deutsche darüber he-

gen oder vorschützen, auf dem gröbsten Mißverständnisse, insbesondre darauf beruht, daß Jene eine wahrhafte, selbstständige öffentliche Meinung über eine rechtliche, politische und moralische Frage noch nicht zu begreifen und zu erkennen gelernt haben, sie daher von Urtheilen und Neigungen, Persönlichkeiten betreffend, nicht zu unterscheiden im Stande sind. Man sammle die Stimmen von den höchsten bis zu den niedrigsten Ständen im Elsaß so gut wie in jeder anderen Französischen Provinz, man höre auf die Organe der öffentlichen Meinung in den Journalen wie auf der Tribune, und man wird nur eine übereinstimmende Meinung rücksichtlich der rechtlichen, politischen und sittlichen Nothwendigkeit, so wie der heilsamen Folgen der Rechtsgleichheit der Konfessionen, der seit 40 Jahren vom Gesetze und vom Volke anerkannten vollen Gleichstellung vernehmen. Etwas Anderes ist das öffentliche Urtheil über den Grad der Bildung und der Aufklärung eines oder des anderen Theiles der Bevölkerung. In dieser Beziehung sind die Thatsachen einfach und deutlich. Die Franzosen zählen die Juden der südlichen Departements, wo sie schon in früheren Jahrhunderten menschlicher behandelt worden, zu den Gebildeteren, die des Ostens zu den minder Gebildeten ihrer Mitbürger. Aber in diese letzte Kategorie setzen sie auf gleiche Weise und auf eine noch niedrigere Stufe die Katholiken des Westens und theilweise des Südens. So wie sie den Grund der geringe-

ren Bildung der Juden nebst der schmählichen Unterdrückung vieler Jahrhunderte auch in religiösen Vorurtheilen sehen, so sehen sie ihn bei dem Landmanne der Vendee neben der ehemaligen feudalen Unterthänigkeit in dem katholischen Fanatismus. Es ist gewiß, daß der Katholicismus der Vendee in Frankreich zehen Mal unpopulärer ist, als das Judenthum des Elsaß. In diesem sieht der aufgeklärte und patriotische Franzose nur unschädliche Vorurtheile, deren etwanigen nachtheiligen Wirkungen ein starkes, für Alle gleiches Gesetz leicht begegnen könnte; in jenem glühende Leidenschaften, der Ruhe des Staates gefährlich; hier findet er auch bei den Rohesten Anhänglichkeit an eine neue Ordnung der Dinge, welcher sie die Schöpfung ihres rechtlichen Daseins, das edelste Gut des Französischen Bürgers, die Gleichheit vor dem Gesetze verdanken; er rühmt den Antheil, welchen sie an dem letzten Kampfe genommen, dessen Ausgang auch dem Siege ihrer Freiheit das letzte Siegel aufgedrückt; dort hingegen findet er eine verhaßte Hinneigung zur untergegangenen Ordnung, ein für die Sache der Freiheit gefährliches Streben nach Rückschritten. In beiden Fällen erwartet und erstrebt er Fortschritte der Bildung, Annäherung an Gesinnung und Sitte der Gebildetesten und Aufgeklärtesten; aber er erwartet sie vor Allem von der unbeschränktesten Anwendung der Grundsätze der Gewissensfreiheit und der Gleichheit vor dem Gesetze; er weiß, daß die Freiheit al-

lein die Wunden heilen kann, welche die Knechtschaft geschlagen; er verdammt alle Ausnahmsgesetze, die den Würdigen mit dem Unwürdigen, häufiger noch statt seiner treffen. Es kommt ihm nicht in den Sinn, dem fähigen und würdigen Juden irgend eine Stellung im Staate, von der geringsten bis zur höchsten, zu mißgönnen unter dem unsinnigen Vorwande der geringeren Würdigkeit seines Glaubensgenossen; er hat für das System der Ausschließung keine andere Bezeichnung als jene bekannte: ces distinctions barbares, qui existent encore chez nos voisins; sie sind seiner Gesinnung so fremd, wie Tortur, Inquisition und Leibeigenschaft. Das ist der Zustand der öffentlichen Meinung bei einer Nation, welcher die Grundsätze der Freiheit in Mark und Blut gedrungen sind; und wenn sie in Deutschland noch nicht zu diesem Standpunkte gediehen ist, so liegt der Unterschied nicht in einer wesentlich verschiedenen Stimmung der Gemüther, nicht, wie uns einige Deutsche Schriftsteller überreden wollen, in einer angeblichen größeren Unverträglichkeit der Racen, sondern einzig und allein darin, daß eben jene Grundsätze der Freiheit und der gesetzlichen Gleichheit in Deutschland noch nicht in dem Grade durch die Fortschritte menschlicher Bildung oder durch den Riesenkampf einer Generation, durch die Lehren der Weisen oder durch Ströme eines kostbaren Blutes den Seelen theuer und in den Institutionen herrschend geworden sind.

Hr. Str. hat es gerathen gefunden, in seiner Musterung der Europäischen Staaten Holland's mit keinem Worte zu erwähnen. Es muß ihm gerade kein passender Winkelzug eingefallen sein, um die schlagenden Thatsachen, welche die Erfahrung dieses Staates darbietet, zu beseitigen. Obgleich die geringeren Klassen der Christen und der Juden in diesem Staate noch in der Art ihrer Bildung, in Betragen und äußerer Sitte einander unähnlicher sind, als es in den meisten Staaten des Deutschen Bundes der Fall ist, so finden wir doch die vollste Rechtsgleichheit im Gesetze und in der unbeschränktesten Anwendung; wir können hier am festesten die Ueberzeugung schöpfen, daß Verschiedenartigkeit der Sitte und Bildung wohl eine Folge ehemaliger, aber nie ein Grund und eine Rechtfertigung gegenwärtiger Unterdrückung und Zurückstoßung sein kann. Die häufigen Anstellungen jüdischer Bürger in allen Zweigen des Staatsdienstes von Seiten einer Regierung, die so fest in der öffentlichen Meinung wurzelt und eine so erstaunliche Kraft aus ihrer Billigung und Anhänglichkeit schöpft, beweisen hinlänglich, daß jene Gefühle des Neides und der Engherzigkeit gegen eine durch das Gesetz gesonderte Klasse von Mitbürgern, welche Manche für eine öffentliche Meinung ausgeben möchten, jenes absondernde Gesetz selbst nicht zu überleben im Stande sind; so wie von der anderen Seite der aufopfernde Patriotismus, welcher an der Gesammtheit der Holländischen Juden in den letzten

Jahren mehrfach gerühmt worden, zeigt, daß eine gewisse Eigenthümlichkeit formeller und socialer Bildung, auf welche in Deutschland Viele ein so übertriebenes Gewicht zu legen affektiren, Jene nicht hindert, ihre rechtliche, ihre bürgerliche Stellung zu begreifen und das Vaterland, welches sie anerkannt, mit allen ihren Kräften zu lieben und ihm zu dienen.

Wenn Hr. Str. das Beispiel von Holland außer Augen läßt, so versäumt er hingegen nicht, Norwegen anzuführen, wo „noch jetzt kein Jude „geduldet wird, so nothwendig auch dieser Staat der „jüdischen Kapitale bedürfen mag.“ Bei der Anführung dieser Autorität sollte es nicht unbeachtet bleiben, daß die allerdings äußerst demokratische Verfassung Norwegens von der Unduldsamkeit und dem protestantischen Fanatismus des 16ten Jahrhunderts in allen ihren Theilen durchdrungen ist. Es darf uns in der That nicht Wunder nehmen, wenn eine Verfassung, die den Katholiken nicht allein, sondern auch den Reformirten und den Anhänger einer jeden anderen christlichen Sekte außer dem orthodoxen Lutherthum von dem Genusse des vollen Bürgerrechts, von dem Besitze des geringsten Staatsamts ausschließt, dem Nicht-Christen den Zutritt in das Land versagt. Norwegen steht in dieser Beziehung auf gleicher Stufe mit Spanien und es kann Keiner, der es ehrlich meint, von diesem Lande einen Schluß auf Preußen ma-

chen wollen, wo zwei Konfessionen, die sich dort noch feindlich und ausschließend gegenüberstehen, zu einer einzigen verschmolzen sind. So beklagenswerth uns die Herrschaft eines unseres Jahrhunderts und eines freien Landes unwürdigen Princips in einem in mehrfacher anderer Rücksicht ehrwürdigen Lande erscheint, so können wir doch nicht umhin, uns seiner gegen die Deutung des Hrn. Str. anzunehmen, indem wir unsere Meinung aussprechen, daß der Grundsatz der Ausschließung dort Sache eines mißverstandenen Religionseifers, nicht aber eine Frage des Geldes ist, wie sie es Hrn. Str. sein muß, wenn er dem Fanatismus nicht einen Gedanken der Gewissensfreiheit, der Menschenwürde, der wahren Frömmigkeit, sondern lediglich die Ersprießlichkeit jüdischer Kapitalien entgegenzusetzen weiß.

Hr. Str. kehrt nun auf den heimischen Boden zurück und mustert die einzelnen Thatsachen, aus welchen er den Zustand der öffentlichen Meinung in Preußen zu abstrahiren wünscht. In so fern sie sich auf den Wunsch der Erhaltung alter Privilegien von Seiten städtischer Korporationen beziehen, haben wir sie und ihr Verhältniß zu einer öffentlichen Meinung schon oben hinlänglich charakterisirt. Aber sie berühren noch eine andere Seite, auf welche wir nicht umhin können, einen größeren Werth zu legen, nämlich die Wahlen zu den Gemeindeämtern, zu welchen das Gesetz von 1812 die Juden zulässig erklärte. In der Wahl spricht sich allerdings eine

freie, unpartheiische, durch keine Rücksichten des Neides und der zu beschränkenden Konkurrenz mißleitete Gesinnung aus. Wenn daher die Preußischen Gemeinden, eben so wie die Regierung in Betreff des Staatsdienstes und der Lehrämter, von dem ihnen seit 1812 zustehenden Rechte, Juden zu wählen, gar keinen Gebrauch gemacht hätten, so würden wir, da bei der großen Anzahl solcher Wahlen eine Zufälligkeit schwer anzunehmen, zu der Vermuthung genöthigt werden, es habe die Meinung der Mehrheit an dem Rückschritte, welcher sich in der Gesinnung der Regierung offenbart, Theil genommen, es habe sich auch in ihr das Princip geltend gemacht, daß das Bekenntniß der herrschenden Religion für den Besitz einer jeden höheren Stellung im bürgerlichen Leben unerläßlich sei. Wir würden auch dann freilich nie zugeben, daß aus einer solchen Geistesrichtung der Mehrheit ein Gesetz der Ausschließung folgen dürfe, da sie ihre Ansprüche in der Anwendung, ohne daß Einem ein Unrecht geschehe, hinlänglich geltend macht; wir würden stets den für alle bürgerliche Ordnung verderblichen Grundsatz bekämpfen, daß aus der Neigung, gewisse Klassen der Mitbürger zurückzusetzen, ein Recht dazu — über die Sphäre des individuellen Wahlrechts hinaus — folge; wir würden fest daran halten, daß eine wahre öffentliche Meinung, zur Einwirkung auf die Gesetzgebung berufen, nur in so fern da ist, als sie allen Haß, alle Sonderung, allen Zwiespalt zwischen Mensch

und Mensch, zwischen Bürger und Bürger in einem höheren Streben für das Wohl Aller ausgeschieden; aber es würde doch eine Meinung vermuthet werden müssen, welche sich zu der Höhe eines gleichen Gesetzes, welche sich über das individuelle Vorurtheil noch nicht zu erheben vermocht hat. Aber Hr. Str. ist weit von der Behauptung entfernt, daß keine Wahlen der Art Statt gefunden; er macht nur den Umstand für sich geltend, daß in der Hauptstadt nicht mehr als zwei solche Wahlen vorgekommen. Die Wahrscheinlichkeits-Berechnung, vermöge deren er herausbringt, daß 15 hätten gewählt werden müssen, ist bereits von Jost (S. 29) genügend widerlegt. Aber wenn auch nur ein Einziger durch seine Verbindungen in den verschiedenen Volksklassen zu einer solchen Wahl sich geeignet hätte, würde nicht die Wahl dieses Einzigen hinlänglich beweisen, daß die öffentliche Meinung in der Religion kein Hinderniß erkennt, daß sie also dem Prinzip der rechtlichen Gleichstellung der Konfessionen nicht abgeneigt ist? Würde nicht diese einzige Wahl eine ungeheure Kluft bilden zwischen der aufgeklärten Gesinnung des Volkes und der unduldsamen Gesinnung der Regierung, welche die liberalste Bestimmung des Gesetzes von 1812 nicht nur unvollzogen ließ, sondern sie durch einen Machtspruch geradezu vernichtete, um auch nicht einem Einzigen oder einigen Wenigen Wort halten zu müssen? Wir behaupten mit Zuversicht, daß durch den Uebertritt zur herr-

schenden Kirche sich kein einziger Jude der Wahl seiner Mitbürger empfohlen hat, während sich Hunderte auf diese Weise der Anstellung der Regierung empfohlen haben: ein sehr deutlicher Beweis, daß die geringe Anzahl der Wahlen in der Unbekanntschaft oder anderen Zufälligkeiten, nicht in einem Prinzip des Fanatismus und der Bekehrungslust, wie das Verfahren der Regierung, ihren Grund hat, daß sie also nicht als Vorwand gebraucht werden kann, um ein System des Gewissenszwanges aufrecht zu erhalten. Wenn auch die öffentliche Meinung dem Grundsatze der Rechtsgleichheit noch so wenig entgegen ist, so ist es ganz natürlich, daß in den ersten Zeiten der Ungewohnheit und der Unbekanntschaft Wahlen der Art nur die Würdigsten und Geachtetsten, nur Solche treffen, welche den Erfordernissen ganz besonders entsprechen. Aber hätte auch die Regierung von der großen Anzahl Derer, denen sie die Alternative des Christenthums oder einer durch die Wortbrüchigkeit des Gesetzgebers verfehlten Laufbahn stellte, nur die am unbestrittensten Würdigen und Fähigen befördert, ohne ihrem Gewissen Zwang anzuthun, wie ganz anders würde jetzt die moralische und die sociale Stellung der Juden in Preußen sein!

Uebrigens hätte Hr. Str. billig seinen Lesern nicht verschweigen sollen, daß in vielen Städten außer der Residenz, worunter ich Königsberg, Elbing und Glogau nennen kann, Wahlen von Ju-

den zu Gemeindebeamten vorgekommen sind, daß also von einer der Anwendung des Gesetzes von 1812 ungünstigen Meinung gar nicht die Rede sein kann. Sehr beachtenswerth ist aber noch der Umstand, daß die Regierungsbehörden bei manchen Veranlassungen sich geneigt gezeigt haben, den Wahlen der Art Schwierigkeiten in den Weg zu legen, so daß man behaupten muß, daß die Regierung, weit entfernt, einem illiberalen Impulse der öffentlichen Meinung, wie Hr. Str. die Sache darstellen möchte, nachgeben zu müssen, vielmehr einer Entwickelung derselben im liberalen Sinne hemmend entgegentritt. So hat man uns geschrieben, daß, als in Elbing ein Jude zum Mitgliede des Stadtraths gewählt worden, die Bestätigung der Wahl bei'm Ministerium Anstand gefunden. Am Deutlichsten beweist aber der folgende Vorfall, wie sehr besonders die mittleren Behörden, die immer leicht geneigt sind, in ihrer Dienstfertigkeit gegen die muthmaßlichen Wünsche der Regierung das Maaß zu überschreiten, zu illiberalen Maaßregeln, zu ungerechten Auslegungen des Gesetzes gegen den Sinn, welchen die Volksmeinung damit verbindet, zu rechtskränkenden Machtsprüchen in verjüngtem Maßstabe hinneigen. Wir können die Wahrheit der folgenden Thatsachen, die wir einem Briefe vom 19ten Juli d. J. entnehmen, auf's bestimmteste verbürgen.

„In Glogau, wo bereits seit Einführung der Städteordnung mehrere Juden zu Stadtverordneten

gewählt worden, bekleidet schon seit mehreren Jahren Herr Heymann Levysohn, ein achtbarer Kaufmann, das Amt eines zweiten Vorstehers der Stadtverordneten-Versammlung. Als vor einiger Zeit der Grundstein zu einem neuen Rathhause gelegt wurde, fungirte Hr. L., da der erste Vorsteher erkrankt war, an dessen Stelle und nahm während der ganzen Feierlichkeit neben dem Gouverneur der Stadt und dem Bürgermeister den Ehrenplatz ein, ohne daß Jemand in der ganzen Stadt Glogau sein Mißfallen darüber bezeigt hätte. Kürzlich ist nun auch Hr. L. zum Schiedsmanne — bekanntlich einem neuen, kürzlich geschaffenen Amte, einer Art von Friedensrichtern — gewählt worden. Der Wahlmodus zu diesem Amte ist ganz derselbe, wie bei den Gemeindeämtern, die Bedingungen der Wählbarkeit sind dieselben und in der Verordnung, welche es einführte, war keines Unterschiedes der Konfession gedacht worden. Die Wahl wurde demnach von Seiten der städtischen Behörde ohne weiteres bestätigt. Als aber die Anzeige davon an die Regierung zu Liegnitz gemacht wurde, nahm diese bei der Neuheit der Sache und vermuthlich stutzig gemacht durch die Streckfußiana, Anstand, auch ihrerseits die Wahl zu bestätigen und wandte sich an den Oberpräsidenten v. Merkel in Breslau. Dieser erklärte, daß das Amt eines Schiedsmannes kein Kommunal-Amt sei und mithin einem Juden nicht offen

stehe. Die Wahl wurde mithin für null und nichtig erklärt."

Ich weiß nicht, ob Hr. Str. das auch für eine ganz besonders zarte Rücksicht auf die öffentliche Meinung erklären wird, wenn man durch einen mit einer elenden Chikane verhüllten Machtspruch die durch das Gesetz geheiligte Wahlfreiheit zu vernichten versucht, ob er auch im Angesichte solcher Vorfälle zu behaupten wagt, es liege im Geiste der Preußischen Behörden, in der Beschränkung der Juden nur so weit zu gehen, als der Zustand der öffentlichen Meinung es unumgänglich erfordre! Uebrigens habe ich seitdem, jedoch mit minderer Gewißheit, die Nachricht erhalten, das Ministerium habe, nachdem eine Beschwerde über jenen Vorfall an dasselbe gelangt, entschieden, Hr. v. Merkel habe sich eine Eigenmächtigkeit erlaubt und die Wahl sei als gültig zu achten. Auch höre ich, daß die Wahl zu Schiedsmännern auch in der Residenz auf drei israelitische Bürger gefallen ist: auch ein Beweis, daß die Meinung doch Denen nicht so gar ungünstig sein kann, denen sie einen Theil der Obhut über ihre Rechtsverhältnisse anvertraut. Bedenkt man, was die Preußische Regierung für einen mächtigen Anstand nehmen würde, auch nur einem einzigen Juden ein Amt, womit die mindeste richterliche Funktion verbunden wäre, einzuräumen, so kann man es nicht in Abrede stellen, daß es nicht der Volksgeist ist — denn dieser ist der Geist und der

Willen Aller, er kann daher, so wie er zu einem selbstständigen Bewußtsein reift, nichts anderes wollen, als das Recht Aller —, welcher sich der Rechtsgleichheit entgegenstellt, daß es vielmehr die Tendenzen Einzelner sind, die, von den verschiedensten Gesichtspunkten ausgehend, in demselben Streben zusammentreffen.

Hr. Str. schließt das Raisonnement, durch welches er aus dem Umstande, daß in Berlin nur zwei Juden zu Gemeinde-Beamten gewählt worden, eine der Emancipation ungünstige Stimmung ableiten will, mit den Worten: „Wir fragen also, „zu was es den Juden geholfen hat, daß sie durch „das Gesetz von 1812 für wahlfähig zu diesen Aemtern erklärt worden sind.“ Hr. Str. konnte den ganzen Inhalt seiner Gesinnung über diese Angelegenheit nicht auf eine ihrer würdigere Weise zusammenfassen, als in diesen Worten. Wundern wir uns nicht mehr, wenn er die Theilnahme des Volkes an der Ausübung der höchsten Staatsgewalt sammt allen übrigen Fortschritten, welche den Begriff des konstitutionellen Lebens ausmachen, für eine bloße Form erklärt! Denn was hilft es einer Nation von 12,000,000 Menschen, wenn etwa 200 von ihnen als Gesetzgeber fungiren? Was hilft es der großen Masse des Bürgerstandes, zu allen Aemtern und Ehren des Krieges und des Friedens zulässig zu sein, wenn doch nur eine sehr geringe Anzahl wirklich dazu gelangen kann? Was hilft Einem ein

Recht, — das ist der allgemein ausgedrückte Sinn jener Frage — wenn man kein baares Geld und keine baare Ehre davon hat? Das Bewußtsein, welches Allen angehört, nach jeder Auszeichnung streben, sich jeder Ehre würdig machen zu können, das Gefühl, daß das Gesetz, welches der Ausdruck des Gesammtwillens, der Ausspruch des Vaterlandes mindestens sein sollte, uns nicht mehr schimpflich zurücksetzt, uns nicht mehr Haß und Nichtachtung bezeigt — das sind alles „Formen“ oder, wie sich Hr. Str. auch sonst wohl ausdrückt, „Deklamationen“: er hält sich nur an das Reelle; er würde ein Recht nicht anschlagen, womit sich nicht alsbald ein baarer Vortheil verknüpfte. Wir müssen Hrn. Str. Dank wissen für diese naive Aeußerung seiner Grundgesinnung: denn es wird wohl Niemand mehr einem Menschen ein Urtheil über eine ernste Frage der Rechtsfähigkeit und der Menschenwürde zutrauen, der uns offen erklärt, nichts darin sehen zu können, als den Vortheil Derjenigen, die etwas dadurch geworden sind.

Wir haben noch einige Bemerkungen zu machen über zwei Folgerungen, welche Hr. Str. aus jenem angeblichen Zustande der öffentlichen Meinung für die Gesetzgebung ableiten will. Es ist ihm nämlich darum zu thun, für die völlige Ausschließung der Juden von allen Zweigen des Staatsdienstes einen Vorwand zu finden. So leicht das Demjenigen wird, der mit der Preußischen Regierung in offenem und

ehrlichem Fanatismus sagt: „Die Vortheile eines christlichen Staates müssen so viel, wie möglich, keinem Nicht-Christen zu Theil werden," so schwer wird es Hrn. Stv., der bei aller Unduldsamkeit in den Resultaten in der Theorie den Aufgeklärten spielt, und daher die christliche Religion bei der ganzen Frage aus dem Spiele läßt. Er muß sich daher auch hier hinter die öffentliche Meinung verstecken und läßt daher in Betreff des Staatsdienstes nur (S. 28-29) die wenigen Worte fallen: „Wenige „Christen dürften sich jetzt noch gern von Juden re„giert sehen -- auch in einer Ständeversammlung „dürfte die Anwesenheit eines Deputirten dieses Glau„bens der Mehrzahl kaum erwünscht sein." Ferner sagt er S. 39 bei Gelegenheit des Kriegsdienstes: „Ob aber nach dem jetzigen Stande der öffentlichen „Meinung die Gemeinen und Unterofficiere sich von „jüdischen Officieren, die Officiere sich von jüdischen „Generalen gern Befehle ertheilen lassen möchten, „müssen wir bezweifeln. Nur eine höchst ausgezeich„nete seltene Persönlichkeit würde die Schwierigkei„ten, die sich in diesem Verhältnisse einem glückli„chen Erfolge entgegenstellen, überwinden können."

Wir finden hier zuerst das verwirrende quid pro quo wieder, auf welches wir schon früher hingewiesen, welches den in Preußen gerade so unendlich Vieles umfassenden Staatsdienst offenbar wider besseres Wissen Derer, die sich eine solche Verdrehung erlauben, — auf solche Stellungen, mit wel-

chen ein „Regieren“ verbunden ist, beschränkt, um dem Prinzip der Ausschließung einen milderen Anstrich zu geben, eine leichter zu entschuldigende Tendenz anzudichten. Zählt Hr. Str. auch die Justizkommissarien und Regimentsärzte *), zählt er auch die Feldmesser und die Auctionskommissarien u. s. w. zu den regierenden Personen? Ist „dem Staate dienen“ und „den Staat regieren“ in seinen Augen gleichbedeutend? Würde die Mehrzahl der christlichen Bürger auch in jenen untergeordneten Stellungen oder als Lehrer an einer öffentlichen oder hohen Schule Diejenigen ungern sehen, Denen sie einen Antheil an der Sorge für Gemeinde-Angelegenheiten und selbst an der Schlichtung von Rechtshändeln durch die freie Wahl der Mitbürger ohne Scheu anvertraut sieht? — Was ferner die Zulässigkeit zu Ständeversammlungen betrifft, wo „die Anwe-

*) Ich kann nicht umhin, bei dieser Veranlassung ein neues mir kürzlich bekannt gewordenes Beispiel von der schrankenlosen Willkür und Härte, mit welcher man ohne den mindesten gesetzlichen Grund die Juden in Preußen in allen Beziehungen, in welchen der Bürger zum Staate steht, zurücksetzt, anzuführen mit dem Bemerken, daß ich die Thatsache verbürge und zu beweisen erbötig bin. Allen jungen Medicinern steht es in Preußen frei, ihre gesetzliche Kriegspflicht durch einen freiwilligen Dienst als Kompagnie-Chirurgen zu erfüllen. Mehreren Medicinern mosaischen Glaubens in der Rheinprovinz ist aber diese Vergünstigung mit Beziehung auf eine geheime, nie zur öffentlichen Kunde gelangte desfallsige Kabinetsordre verweigert und sie sind zum ordentlichen Kriegsdienste genöthigt worden!

senheit eines Deputirten jüdischen Glaubens der Mehrzahl kaum erwünscht sein dürfte" so hat Hr. Str. hier nur den Einen, aber freilich entscheidenden Umstand übersehen, daß eine Ständeversammlung die Meinung des Landes, nicht die Launen und Neigungen ihrer Glieder repräsentiren soll, daß, so wie ein Wahlkollegium jene Meinung nach seinem ideellen Antheile an derselben offenbart hat, sie ein erworbenes Recht hat, welches die etwanigen Vorurtheile der Mehrzahl der Abgeordneten nicht als höhere Instanz über sich erkennt: abgesehen davon, daß es unmöglich ist, daß da, wo die Volksvertretung ein reiner Ausdruck des National-Willens ist, ein so greller Zwiespalt zwischen den Gesinnungen der Mehrheit eines Wahlkollegiums und der der Volksvertreter Statt finde, daß die Gegenwart des von der einen Gewählten der anderen unerträglich erschiene. Von den vielartigen Sophismen, welche sich der Rechtsgleichheit entgegenstellen, giebt es überhaupt keinen, welcher frecher wäre, als derjenige, welcher durch den Zustand der öffentlichen Meinung die gesetzliche passive Ausschließung von solchen Wahlen rechtfertigen will, wo sich eben jene Meinung ganz frei nach ihrem Belieben zu äußern berufen ist. Ist nicht eine jede Beschränkung der Wählbarkeit zunächst mehr eine Beschränkung der Freiheit des Wählers, als des von der Wahl Ausgeschlossenen? Wenn man der öffentlichen Meinung die Entscheidung überlassen will, warum gestattet man ihr nicht den freien Aus-

druck? Wenn man ihr huldigen will, warum bevorwundet, warum fesselt man sie? Heißt das sie verletzen, wenn man ihr das Urtheil anheim stellt? Heißt das sie zur Unzufriedenheit aufregen, wenn man sie zur alleinigen Richterinn macht? — Was nun endlich die in Frage gestellte Zulässigkeit zu militairischer Beförderung betrifft, gestützt auf den Zweifel, ob Soldaten von einem jüdischen Oberen „sich gern Befehle ertheilen lassen möchten," so muß man in der That die theuersten Rechte der Bürger sehr wohlfeilen Kaufs hinzugeben gewohnt sein, wenn man auf solche „möchten" und „dürften" ohne weiteres die kränkendsten Ausschließungen zu gründen anräth, ohne einmal die Erfahrung, welche in diesem Falle offen vorliegt, eines Blickes zu würdigen. Wir haben es schon erwähnt, daß die Französische Armee vor einigen Jahren 35 Officiere jüdischen Glaubens zählte; es ist bekannt, daß es auch in der Oesterreichischen Armee jüdische Officiere giebt, daß es deren auch zur Zeit des Krieges in den Deutschen und namentlich in den Preußischen Armeen im aktiven Dienste gab. Wir dürfen daher von Hrn. Str., ehe wir auf die aus seinen Prämissen zu ziehenden Schlußfolgen eingehen, Belege fordern, daß sich in jenen Fällen entweder Spuren von Widerspenstigkeit oder doch von Unzufriedenheit gezeigt, oder, was wenigstens ehrenvoll für uns sein würde, daß Alle, die sich in diesem Falle befunden, zu jenen „höchst ausgezeichneten seltenen Persönlichkeiten" ge-

hört haben, welche seiner Meinung nach allein „die Schwierigkeiten, die sich hier einem glücklichen Erfolge entgegenstellen, überwinden können.“ Bis solche Belege erfolgt sind, werden wir die Ueberzeugung festhalten, daß auch in diesem, wie in so vielen ähnlichen Verhältnissen der Einzelne, ohne daß er eine größere Auszeichnung zu besitzen braucht, als die, welche ihn seines Postens würdig macht, von den Wirkungen jenes Vorurtheils unberührt bleibt, dessen dunkle Macht im schlimmsten Falle nur die vage Beurtheilung einer Gesammtheit beherrscht, während es sich gegen die freien Berührungen der Persönlichkeit machtlos bewährt. Wenn die Soldaten vor wenig mehr als einem Menschenalter es sich in ganz Europa gefallen lassen mußten, daß sie in reifem Mannesalter von unbärtigen Knaben aus adligen Familien befehligt wurden, ohne die Hoffnung, durch ihr vergossenes Blut, durch ein mühevolles Leben, durch militairische Bildung und Kenntniß sich auf die Höhe heben zu können, auf welche Jene der Zufall der Geburt gestellt, so werden sie, durch den Grundsatz der Rechtsgleichheit aus jener tiefen Schmach erlöst, und von dem erhebenden Bewußtsein durchdrungen, daß auch ihnen durch gleiches Verdienst der Weg zur gleichen Ehre offen steht, es leicht begreifen, daß jener Grundsatz auch auf Diejenigen ihrer Mitbürger angewandt werden müsse, welche durch dasselbe barbarische System der Ungleichheit der Rechte, welches sie mit jenen von der höheren Krieges-

ehre ausschloß, anderweitig noch um ein Paar Stufen tiefer unter die Anerkennung des Menschenrechts und der Menschenwürde hinabgedrückt wurden. Vor 25 Jahren mag jedem Adligen der Gedanke, von einem Bürgerlichen befehligt zu werden, viel fremdartiger und peinlicher erschienen sein, als heutzutage die Möglichkeit, unter einem Juden zu dienen, einem oder dem anderen christlichen Bürger erscheinen mag; doch haben sich jene in den 7 Jahren, die zwischen den Schlachten von Jena und von Leipzig verstrichen, vollständig und zum nicht geringen Ruhme der Preußischen Waffen an jenes Verhältniß gewöhnen müssen und es scheint nicht, daß dem letzteren irgend eine erheblichere Schwierigkeit im Wege steht.

Neueste Arbeiten der Gesetzgebung. Entwurf der Leipziger Zeitung. Verordnung für das Großherzogthum Posen.

Der Zustand, in welchen das seit 1812 von Seiten der Regierung beobachtete Verfahren die Juden der Preußischen Monarchie versetzt hat, mußte und muß, gegen die Erfordernisse der Gesetzgebung eines geordneten, nach Einheit des Ganzen, Sicherheit der Einzelnen und Ausschließung der Willkür strebenden Staates gehalten, schon durch seine Verworrenheit und Lückenhaftigkeit einem Jeden als ein provisorischer, welcher einer definitiven Anordnung be-

dürfe, erscheinen. Das in den alten Provinzen der Monarchie geltende freisinnige Gesetz in seinen wesentlichsten Bestimmungen vernichtet oder nicht zur Vollziehung gekommen, durch mehrfache Eingriffe bis in seine Grundlagen wankend und unsicher geworden; in den neuen und wiedereroberten Provinzen ein buntes Allerlei von Gesetzen von der vollen Barbarei des Mittelalters, Ausschließung von bürgerlichen Gewerben und Grundbesitz bis auf eine durch ein provisorisches Ausnahmsgesetz gegen Einzelne modificirte Rechtsgleichheit, welche letztere als nicht vorhanden betrachtet, während jenes aufrecht gehalten und über seine ursprünglich festgesetzte Dauer hinaus verlängert ward: ein solcher Zustand konnte einem Staate, wie Preußen, einer Gesetzgebung, einer Regierung, wie die Preußische, nicht auf die Dauer anpassen und zusagen. Es ist daher von 1815 an von der Ausarbeitung und Einführung eines gleichförmigen Gesetzes die Rede gewesen. Aber um diese Arbeit zu vollbringen, mußte man über das Princip der Behandlung des Gegenstandes zu einer bestimmten Ansicht gelangt sein. Das Gesetz von 1812, welches, in dem Geiste ausgeführt, in welchem es gegeben war, der Emancipation beinahe gleich kam, konnte man nicht durch die Publikation desselben für die ganze Monarchie von neuem sanktioniren, nachdem man in Folge einer veränderten Ansicht über das Verhältniß der Religion zum Staate für den Augenblick die Rechtsgleichheit zu wollen

aufgehört hatte; die Publikation eines Gesetzes aber, welches den Grundsatz der Rechtsgleichheit aufgäbe, für alle Provinzen der Preußischen Monarchie, auch für Diejenigen, in welchen das Gesetz von 1812 bereits Gesetzeskraft erlangt hatte, hätte eine förmliche Verletzung erworbener Rechte, einen offenen Rückschritt auf der Bahn der Civilisation enthalten, welcher selbst unter den Gegnern der Anwendung des Grundsatzes der vollen Gewissensfreiheit nur von sehr Wenigen, nur von den entschiedensten Fanatikern gebilligt worden sein würde. Dieses unauflösliche Dilemma mußte die Gesetzgebung, so oft auch die gleichförmige Anordnung der betreffenden Verhältnisse beschlossen ward, immer wieder zum Stillstande bringen und da man sich zu partiellen Verbesserungen lange nicht entschließen konnte, so bestand 18 Jahre hindurch und besteht in einigen kleineren Theilen der Monarchie noch jetzt ein System, dessen Vertheidigung die schlimmsten Feinde der Emancipation nachgerade aufgegeben haben. Indessen war allerdings eine Parthei vorhanden, welche geradezu Rückschritte, Verletzung erworbener Rechte, Vernichtung des Gesetzes von 1812 wollte. Auch dieser Parthei ist bei den legislativen Verhandlungen eine Stimme zu Theil geworden und als ihr Ausdruck ist der berüchtigte „Entwurf einer Judenordnung für die Preußische Monarchie," welchen zuerst die Leipziger, dann die allgemeine Zeitung und andere mittheilten, zu betrachten. So gewiß es auch jetzt aus vielen Um-

ständen hervorgeht, daß dieser Entwurf als für immer beseitigt zu betrachten, daß er in die Nacht zurückgekehrt ist, aus welcher er nur hervorgekrochen, um mit Schimpf und Schande aus den Regionen des Tages zurückgewiesen zu werden; so wenig wir mit Bestimmtheit aus den vorliegenden Thatsachen zu entnehmen im Stande sind, welche Stellung er in den Verhandlungen eingenommen, so ist doch so viel gewiß und auch durch keinen Widerspruch in Zweifel gestellt, daß er in denselben in dieser Gestalt vorgekommen und daß wenigstens Diejenigen, welche ihn mit unzeitigem Frohlocken, als im Begriffe, Gesetzeskraft zu erlangen, in den Zeitungen verkündeten, ihm diese Bestimmung wünschten und zugedacht hatten. Er bleibt mithin als historisches Moment in der Geschichte der Legislation beachtungswerth so wie auch dadurch, daß sich eine für unseren Gegenstand bedeutsame Polemik in Zeitungsartikeln und Flugschriften an denselben anknüpft.

Da man sich nun aus dem bezeichneten Dilemma abermals nicht hatte herausfinden können und der Plan einer gleichförmigen Gesetzgebung deshalb abermals hatte aufgegeben werden müssen, so konnte man endlich nicht umhin, die lange und zum Verderben einer Generation vermiedene Bahn der partiellen Einführung der nothwendigsten Verbesserungen zu betreten. Hier bot sich nun der Wirksamkeit des Gesetzgebers vor Allem der Zustand der Juden im Großherzogthum Posen dar. Ausschließung vom

Grundbesitz und manchen bürgerlichen Gewerben, Freiheit vom Militairdienste, Beschränkungen auf die Wohnung in bestimmten Revieren in den Städten, Privilegien, einen höheren Zins zu nehmen — ein aus solchen Elementen gebildeter Zustand konnte der Preußischen Regierung unmöglich zusagen und wir dürften uns mit Recht verwundern, daß 18 Friedensjahre keine Zeit zu einer Veränderung hätten finden lassen, wenn wir nicht auch hier den Grund in dem oben bezeichneten Schwanken zwischen den verschiedenen Prinzipien finden müßten. Uebrigens war der gesetzliche Zustand durch die dazwischen getretenen Gesetze des Herzogthums Warschau, welche den Juden Gleichheit der Rechte erst eingeräumt, dann wieder entzogen hatten, in eine arge Verwirrung und Ungewißheit gerathen. Diese Verordnung nun, auf welche wir unsere Aufmerksamkeit ganz besonders zu richten haben, erinnert in ihren Grundzügen allerdings an jenen Entwurf; indessen entfernt sie sich in ihren einzelnen Bestimmungen von den Grundsätzen der Gleichheit vor dem Gesetze um vieles weniger, als jener. Wir wollen in unserer Prüfung die Bestimmungen beider gegeneinander zu halten versuchen.

Es ist hier zuvörderst hervorzuheben, daß nach der Natur der Verhältnisse an der Verordnung nicht jener Charakter der Beraubung und des Rückschrittes haftet, welcher den Entwurf bezeichnet und welchem mehr noch, als seinen unerhörten Bestimmun-

gen selbst, der Unwille und das Grauen zuzuschreiben ist, welche sich aller frei und redlich Gesinnten in Folge seiner Bekanntmachung bemächtigten. Die Verordnung ist vielmehr, — ungeachtet ihrer Mängel und ihren Abweichungen von den wahren, heilbringenden Grundsätzen, — innerhalb ihrer lokalen Begränzung für eine Verbesserung und einen Fortschritt zu achten. Jener Entwurf hingegen war gegen die nothwendige Entwickelung und den Fortschritt der politischen und socialen Verhältnisse, gegen den Strom der Menschengeschichte, gegen die unerläßlichsten Forderungen der fortschreitenden Civilisation gerichtet. Wenn wir nicht in die Geschichte des Mittelalters zurückgehen wollen, welches uns Analogieen der Art in Menge darbietet, so finden wir in der neueren Geschichte nur eine Thatsache, welche sich zur Vergleichung mit der vorliegenden, wenn sie zur Vollziehung gelangt wäre, eignete: es ist der Widerruf des Edikts v. Nantes durch Ludwig den Vierzehnten. Auch ist die Erinnerung an diesen Akt bei vielen Lesern des Entwurfs der erste und letzte Gedanke gewesen. Auf welcher Seite bei einer genaueren Vergleichung der Vortheil bleibt, ist schwer zu entscheiden. Jener Widerruf glich einem raschen Todesstoß, der dem Dasein ohne Angst und ohne Qualen ein Ende macht; dieser Entwurf einer langen qualvollen Marter, die in dem langsamen Erlöschen des Lebens des Gequälten endet. Dort ward keine Wahl gelassen zwischen Verbannung, oder Ab-

schwörung des Glaubens; hier sollte dem seiner Rechte beraubten die Schmach eines elenden Daseins gelassen und der unvertilgbaren Liebe zur Heimath ein schwerer Kampf zugemuthet werden mit der Liebe zur Freiheit, welche den schweren Entschluß freiwillig fassen mußte, ein besseres Gesetz in der Fremde aufzusuchen. Dort ward der protestantische Gottesdienst geradezu verboten, hier ward der jüdische freilich erlaubt; aber indem man das Verbot aller Verbesserungen unter dem Vorwande, daß sich keine Sekten bilden sollten, zum Gesetze erhob, ward dafür gesorgt, daß der zur Starrheit verurtheilte Gottesdienst der fortschreitenden Generation immer mehr und mehr ein Gegenstand der Gleichgültigkeit oder des Widerwillens werde, daß er, zur Befriedigung eines edleren und innigeren Bedürfnisses für immer unfähig gemacht, der Theilnahme des empfindenderen, wie des jüngeren Theiles der Glaubensgenossen beraubt, in Dumpfheit versinken und langsam hinsterben müsse.

Hr. Str. theilt uns, um jenen Entwurf von dem Vorwurf der beabsichtigten Verletzung erworbener Rechte zu befreien, einen Umstand mit, der ihm lediglich in seiner Eigenschaft als Beamten bekannt sein konnte, dem Publikum aber bis auf das Erscheinen seiner Schrift völlig unbekannt war: den Umstand nämlich, „daß in einem besonderen transitori„schen Gesetze vorgeschlagen worden sei, alle Diejeni„gen, die nach dem Edikt vom 11ten März 1812 „oder nach den fremdherrlichen Gesetzen im Besitze

„des Bürgerrechts seyen, darin für ihre Personen „zu lassen und das neue Gesetz erst bei künftigen Nie„derlassungen anzuwenden.“ Auf den lächerlichen Vorwurf, welchen Hrn. Str. hier den sehr ehrenwerthen Verfassern der trefflichen gegen den Artikel der Leipziger Zeitung gerichteten Zeitungsartikel macht, daß sie nämlich das nicht gewußt haben, was sie eben nicht wissen konnten, daß sie das nicht berücksichtigt haben, was eben in dem Aktenstücke, auf das sich ihre Vertheidigungen ausschließlich bezogen, mit keiner Silbe erwähnt war, werden wir wohl noch zurückkommen. Auch den Ausdruck „Deklamationen wegen Verletzung wohlerworbener Rechte“ lassen wir ihm hingehen, indem wir bedenken, daß auch dem Räuber die Einwendungen des Wehrlosen gegen sein Verfahren nur als störende, leidige Deklamationen erscheinen können. Was aber die Sache selbst betrifft, so wird es uns schwer, zu glauben, daß es mit dieser Rechtfertigung und diesem Trostgrunde für die zu Beraubenden recht ernstlich gemeint ist. Wann hat man je, wenn es sich um den ganzen Rechtszustand einer durch die Religion oder ein anderes Band verbundenen Gesammtheit, wenn es sich von Vor- oder Rück-schritten auf dem Wege der politischen Civilisation, der Gewissensfreiheit, der Gleichheit vor dem Gesetze handelte, die Sache aus dem engen, kümmerlichen Gesichtspunkte der Rechte der Einzelnen betrachtet? Wann hat man bei Fragen dieser Art einen Unterschied gemacht zwischen derjenigen Generation,

welcher ein gesetz- oder verfassungsmäßiger Rechtszustand zuerst verliehen worden und derjenigen, welche von ihr erzeugt, in ihre Rechte nach der Natur der Dinge und des Gesetzes eingetreten? Wenn in einem durch eine beschworne Verfassung regierten Staate der Herrscher die durch diese Verfassung garantirten politischen Rechte Denen, die sie erst künftig erwerben sollten, durch eine Verordnung entzöge, sie den bereits im Besitze befindlichen ließe, würde er auf diese Weise die Verfassung und die erworbenen Rechte der Nation weniger verletzen, als wenn er sie Allen auf gleiche Weise raubte? Wenn Ludwig der Vierzehnte zur Zeit des Widerrufs des Edikts von Nantes sich des grausamen Kunstgriffs bedient hätte, den durch jenen Akt betroffenen Eltern den ferneren Aufenthalt im Lande und die Ausübung der durch das Edikt verliehenen Rechte zu gestatten, sie ihren Kindern zu verweigern, hätte er dann die erworbenen Rechte seiner protestantischen Unterthanen etwa nicht verletzt? Wäre der traurigste Rückschritt, der schnödeste Raub, welchen die Geschichte der letzten Jahrhunderte darbietet, darum minder ein Rückschritt, ein Raub gewesen? Wenn König Ferdinand die Inquisition nur für Diejenigen seiner Unterthanen wieder eingeführt hätte, die sich erst nach dem Jahre 1815 häuslich niederlassen würden, hätte er dann kein erworbenes Recht der Spanischen Nation, keinen erworbenen Anspruch der Civilisation, der Freiheit, der Gerechtigkeit verletzt, keinen Eidschwur gebrochen?

Wenn es möglich wäre, daß ein Gesetz die künftig zu erzeugenden Kinder der aus der Sklaverei Entlassenen wieder zu Sklaven machte, während es den Eltern die Freiheit ließe, wenn es möglich wäre, daß Menschenrecht und Menschlichkeit auf so schmähliche Weise verhöhnt würden, würden dann die erworbenen Rechte für hinlänglich geschont erachtet werden? Gesetzt aber, es wäre denkbar, daß dem Raube sein Charakter entzogen oder gemildert würde durch die Festsetzung eines Termins, wann er beginnen solle, mit welchem Scheine von Rechtmäßigkeit knüpft man denn diesen Termin an die Niederlassung? Ist der Anspruch an das vom Gesetz zugesicherte Staatsbürgerrecht für die Kinder der Staatsbürger etwa erst durch ihre selbstständige Niederlassung, nicht durch ihre Geburt erworben? Die Absicht unserer Gegner ist uns hier freilich klar genug: denn es möchte ihnen wohl wenig mit einem Gesetze gedient sein, das erst auf die künftig Gebornen Anwendung findet, von dem sie wohl ahnen mögen, daß es sammt den beschränkten Ansichten, die es erzeugt, längst von dem Strome der fortschreitenden Bildung hinweggeschwemmt sein würde, ehe es in einem einzigen Falle zur praktischen Anwendung gekommen wäre. Aber, durch welche Sophismen sie, selbst wenn ihre Grundansicht zugegeben worden, ihre Art der Festsetzung des Termins, worauf hier Alles ankommt, zu rechtfertigen gedenken, das wird uns schwer zu errathen. Weiß Hr. Str. nicht, daß die ausdrücklichen Worte des § 1 des Ge-

setzes vom 11ten März 1812 die Staatsbürgerrechte den „Juden und deren Familien“ zusichern, daß also die unter der Herrschaft des Gesetzes gebornen Kinder mindestens gleiches Recht, wie ihre Eltern, selbst nach dem Buchstaben des Gesetzes in Anspruch zu nehmen haben? Hat er kein Gefühl, das ihm sagt, daß ohne eine solche Garantie eine jede Rechtsgewährung auf eine grausame Verhöhnung hinauslaufen würde? Denn wenn jene beschönigende Klausel vom Standpunkte des Rechts aus unzulänglich und widersinnig erscheint, so erscheint sie vollends empörend vom moralischen Standpunkte. Hat Hr. Str. nie eine Ahnung gehabt von den Gefühlen eines väterlichen Herzens, daß er es wagt, ihm eine Beschwichtigung darzubieten des Inhalts, daß die beabsichtigte Rechtsentziehung nicht an den Eltern, sondern erst an den Kindern vollzogen werden solle? dem Vater den eignen Vorzug gleichsam als Trostgrund entgegenzuhalten für die Schmach seiner Kinder? Wenn Ihr menschlich sein wollet in Eurem Unrecht, Ihr Gesetzgeber, wenn Ihr das Herz des beraubten Vaters nicht zur Verzweiflung und zum Hasse gegen Euch treiben wollet, so beschwöre ich Euch im Namen des ewigen Vaters der Menschen: übet das entgegengesetzte Verfahren! Raubet dem Vater sein Recht! Und ist Euch das nicht genug, so raubet ihm all sein Gut bis auf das letzte Gewand dazu! Bedecket sein graues Haupt mit Schmach und Verachtung! Dann aber rufet dem Gebeugten zu, daß Ihr seinen Kindern einst das

geraubte Recht, das entrissene Gut und Lebensglück zurückerstatten werdet! Und er wird Eure räuberische Hand küssen und mit den Thränen des Dankes benetzen; und er wird den Segen des Himmels in heißen Gebeten auf Euer Haupt heraberflehen. Aber dem Vater die Beraubung seiner Kinder verkünden und ihm den eignen Besitz als Entschädigung vorhalten — das heißt das Leben des Vaters schonen, damit er das Werk des Mordes an seinen Kindern vollziehen sehe; das ist ein Verbrechen wider die heilige Ordnung der Natur, ein Frevel gegen die heiligsten Gefühle der Menschenbrust! Da wird das Herz des Vaters nur den gerechtesten Grimm Eurem erbärmlichen Trost, nur das stille Vertrauen auf die strafende Gerechtigkeit Gottes Eurem gefühllosen Hohne entgegenzusetzen haben. Euren Staatsbürgerbrief wird er Euch zerrissen vor die Füße werfen und wird das Brod des Elends und die Schmach Eurer Schutzbriefe mit seinen Kindern zu theilen begehren.

Wir wollen von nun an, um den Werth der Bestimmungen des Entwurfs an und für sich und ohne die Beziehung auf die Rechtsverhältnisse, welche er zu ersetzen berufen sein mochte, zu prüfen, von dem Gesichtspunkte der Verletzung erworbener Rechte absehen; wir wollen ihn betrachten, als wäre er, wie die Verordnung, nur auf das Großherzogthum Posen berechnet gewesen, wodurch er jenen Charakter der Verletzung verliert: eine Bestimmung, welche ihm bei der Ausarbeitung als eine eventuelle, für den

Fall nämlich, daß die Absicht, ihn für die ganze Monarchie geltend zu machen, mißlingen sollte, in der That — wie auch der Leipziger Korrespondent andeutete, — zugedacht gewesen zu sein scheint. Wir glauben erweisen zu können, daß die wirklich erlassene Verordnung sowohl wie jener Entwurf, — wenn gleich jene in viel geringerem Grade, als dieser, — mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Zweckmäßigkeit und der gesetzlichen Ordnung, wie sie im Uebrigen in dem Preußischen Staate beobachtet zu werden pflegen, im Widerspruch steht. Denn freilich müssen wir den Inhalt derselben an einem solchen Maßstabe messen, wenn wir sie in ihrer praktischen Bedeutung und im Vergleich mit anderwärts obwaltenden Verhältnissen würdigen wollen. Man möchte uns sonst einwenden, daß der Zustand, welchen die in Rede stehende Verordnung herbeigeführt hat, ja selbst derjenige, welchen jener Entwurf herbeizuführen bestimmt war, so schwer wir diesen auch in den meisten Beziehungen anklagen zu müssen glauben mögen, doch in einer, und zwar in einer vor vielen anderen wichtigen und praktisch bedeutsamen Beziehung den Vorzug verdient vor dem in einigen wenigen kleinen nördlichen Staaten des Deutschen Bundes bis jetzt noch obwaltenden rechtlichen oder besser rechtlosen Zustande. Denn jener Entwurf verleiht Gewerbefreiheit; er gestattet die unbeschränkte Betreibung aller Handwerke, welche einige — wir wissen nicht recht, ob wir sie kleine Staaten oder große

Zünfte nennen sollen — noch bis auf den heutigen Tag verbieten. Das aber dem Preußischen Staate auch nur im Mindesten zum Verdienste anrechnen zu wollen, daß er sich über solche Erbärmlichkeit erhoben, wäre die bitterste Verhöhnung oder ein Zeichen völliger Verkennung seiner Natur und seines Geistes. Preußen ist ein Staat im wahren, vollen Sinne des Worts: d. h. es ist ein Gedanke der Einheit in ihm, welcher alle seine Angehörigen schützend umfaßt und keinem besonderen Interesse knechtisch unterthan ist; Preußen hat eine Gesetzgebung, d. h. eine höhere, unpartheiische Macht, welche das Recht und den Vortheil Aller auf der Wage der Gerechtigkeit gegen einander abwägt und sich nicht berufen wähnt, das Wohl des Einen der Selbstsucht und dem starren Eigenwillen des Anderen zum Opfer zu bringen; Preußen ist im Besitze politischer Civilisation, d. h. es erkennt die Unterdrückung der Schwächeren durch die Stärkeren, der Minderzahl durch die Mehrzahl nicht mehr als eine der gültigen Grundlagen seines Rechtszustandes an. Jene Ausschließung einer durch die Geburt dem Staate eng und unabweislich verbundenen Anzahl von Staatsangehörigen von dem Rechte, sich durch die Arbeit ihrer Hände redlich zu ernähren, steht aber außer allen Anfängen der wahren Staatsverfassung, der Gesetzgebung, der politischen Civilisation; sie gehört einem Zustande an, wo alle diese Elemente eines wahrhaften Staatslebens noch gebun-

den sind in den Fesseln eben so schmutziger als eingebildeter Privatinteressen. Freuen wir uns daher, wenn einer derjenigen Staaten, die noch auf so niedriger Stufe stehen, einmal den ersten Schritt in das Gebiet des Rechtes und der Staatsweisheit thut, indem er Gewerbefreiheit gestattet! Aber dem Preußischen Staate, der beinahe seit einem Menschenalter die Fesseln des Zunftzwanges gebrochen, für diese Gewährung, für diese geringe Erhebung über das Gebiet voller politischer Rohheit Dank zu wissen, ihm mit Rücksicht darauf irgend ein Vergehen gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit in anderer Beziehung zu Gute zu halten — wir wiederholen es, das wäre Hohn oder Unsinn! *).

Freilich können wir uns in Betreff der Verordnung für das Großherzogthum Posen des Bedenkens nicht erwehren, ob denn auch diejenigen natürlichen Rechte, welche sie neben so vielen drückenden Beschränkungen ausdrücklich oder stillschweigend anerkennt, wirklich ungeschmälert und ungekränkt bleiben werden, ob in dem Gesetze, an dessen strenger Handhabung, so weit es Hemmungen der natürlichen Freiheit anordnet, nicht zu zweifeln ist, auch jene

*) Zu meinem sehr großen Befremden habe ich bei Jost S. 68 die freilich in etwas zweifelnder Form dargelegte Angabe gefunden, daß kein Jude in Preußen als Zimmermann, Maurermeister und Schornsteinfegermeister zugelassen wird. Ich kann diese nach dem Zustande der Preußischen Gesetzgebung schlechthin unerklärliche Angabe lediglich wiedergeben, da ich sie bis jetzt weder zu berichtigen noch zu deuten im Stande bin.

Rechte eine hinlängliche und zuverlässige Bürgschaft finden werden. Wir wollen hier beispielsweise einen Punkt hervorheben, welchen uns die Umstände besonders nahe legen. Die Verordnung enthält keine Verfügung, welche die Juden von der Betreibung des Apotheker-Gewerbes ausschlösse. Wird ihnen diese nun wirklich frei stehen und werden die Juden des Großherzogthums Posen in dieser einen Beziehung besser daran sein, als ihre Glaubensgenossen in den übrigen Provinzen der Monarchie? Oder wird bei der Ertheilung der erforderlichen Konzession für die Betreibung jenes Gewerbes auch hier der Grundsatz festgehalten werden, daß Juden davon auszuschließen seien? Wird auch hier neben der öffentlichen Gesetzgebung eine geheime gelten? Wird neben der so eben verkündeten Verordnung noch diese oder jene nie publicirte Kabinets- oder Ministerial-Verfügung zur Anwendung kommen? Wir müssen in der in Rede stehenden Beziehung leider das Letztere fürchten, da ja jene Ausschließung auch in den Provinzen des Edikts und der fremdherrlichen Gesetze dem Geiste und dem Buchstaben jener Gesetze zum Trotz festgehalten wird und da man in Ermangelung eines gleichförmigen Rechts auf ein gleichförmiges Unrecht strenge zu halten scheint. So sehr wir die Rücksichten der Billigkeit oder des Schamgefühls ehren, welche die Verfasser der Verordnung abgehalten haben mögen, jener Ausschließung darin einen Platz anzuweisen, so können wir es doch nicht ohne unser in-

nigstes Bedauern wahrnehmen, wie in einem Staate, dessen Gerechtigkeitsliebe und Gesetzlichkeit sonst gewiß mit Fug und Recht so vielfach und so hoch gepriesen wird, in dieser einen Beziehung das Gesetz nur in seinen Verboten eine Wahrheit ist, nur in seinen Hemmungen der Freiheit einen unübersteiglichen Wall, eine unerbittliche Schranke bildet, dem Rechte und der Freiheit aber, die es anerkannt, keinen Schutz, keine Sicherheit, keine Bürgschaft gewährt!

Wir wenden uns nunmehr zu der Prüfung des Inhalts jener beiden Aktenstücke. Beide beruhen auf der gemeinschaftlichen Grundlage einer Klasseneintheilung und auf diese haben wir daher unser Augenmerk vorzugsweise zu richten. Die Idee dieser Klasseneintheilung ist das bedeutendste und gelungenste, was diejenige Aufklärung und Staatsklugheit, welche dem Fanatismus ihre Dienste verdungen haben, bis jetzt hervorgebracht; sie ist als die Besiegelung und zugleich als das Resultat jenes Dienstvertrages zu betrachten. Der Fanatismus will seiner Natur nach dem Bekenner des ihm verhaßten Glaubens jede wünschenswerthe Stellung, jede erfreuliche Wirksamkeit vorenthalten; darauf gehen alle seine Bestrebungen, alle seine Maßregeln der Gesetzgebung und der Ausführung hinaus. Es sind nicht die Unwürdigen, gegen die er seine ausschließenden Gesetze richtet — denn für sie bedarf es keiner solchen, — sondern es sind vielmehr vorzugsweise die Würdigsten und Verdienst-

vollsten. Er will, daß die Zahl der Letzteren sich vermindere durch die Verbreitung der herrschenden Religion, nicht daß sie sich vermehre durch wachsende Bildung und Fähigkeit, wodurch die Zurückweisung ihrer Ansprüche nur immer schwieriger werden würde. Aber der Fanatismus scheut sich heutzutage, ganz unverhüllt in seiner wahren Gestalt aufzutreten; darum hat er Männer in seine Dienste genommen, die mit Aufklärung und Staatsklugheit prunken, die ihm ein System erfinden müssen, welches, in den Mantel dieser sich hüllend, ihre Tendenzen in prahlenden Worten vor sich her tragend, doch der Sache nach einzig und allein seinen Zwecken entspricht. Ein solches System muß den Schein annehmen, als begünstige es den Würdigeren vor dem minder Würdigen und darum muß es verschiedene Klassen aufstellen, in welche es jene von einander zu scheiden vorgiebt. Aber indem es einer jeden dieser Klassen gerade das entzieht, was ihr Noth thut, und was allein für sie einen wirklichen Werth hat, verletzt es die scheinbar und wie zum bittersten Hohne Erhöhten in ihren wahren und innigsten Interessen viel mehr noch als die niedriger Gestellten selbst und weiß es in allen Punkten so einzurichten, daß Dasjenige, was Diesen zur tiefen Schmach, Jenen nicht minder zur herbesten Kränkung gereicht, denen die noch um einen Grad schmählichere Herabsetzung eines Theiles ihrer Glaubensgenossen, welcher sein Schicksal so wenig, wie sie selber, verdient, gleichsam als Entschä-

digung und Gegenstand ihrer Erhebung dargeboten wird, offenbar zu keinem anderen Zwecke in's Leben gerufen, als daß durch das tiefe Dunkel einer solchen Folie der eitle elende Schatten des jenen verliehenen Rechts so weit gehoben werde, daß er irgend etwas zu bedeuten scheine. Indem jenes System ferner die Momente der Scheidung, welche es zwischen den beiden Klassen aufstellt, den Grundbegriffen des für Alle geltenden Rechts weder entnehmen will noch kann, setzt es beide Klassen ihrer ganzen rechtlichen Stellung nach, — nicht wie es bei anderen Systemen der Gesetzgebung der Fall ist, bloß in einzelnen Beziehungen, — mit der äußersten Konsequenz völlig außer das Gesetz und trägt so den Keim einer vor allem Anderen verderblichen Spaltung der Verhältnisse und der Interessen in sich, welche, selbst nachdem ein solches Gesetz zu gelten aufgehört, wiederum neuer Heilmittel bedürfen wird. Indem es endlich — und das ist unseres Erachtens die traurigste Seite der Sache — den lügenhaften Schein annimmt, als sonderte es nach der Würdigkeit, als träfe seine Zurücksetzung das Fehlerhafte, das Tadelnswerthe, während in der Wirklichkeit alle Zurücksetzung, alle Kränkung einzig und allein dem Glauben gilt — denn sonst müßten ähnliche Kategorieen auch zwischen den Staatsangehörigen, welche die herrschende Religion bekennen, aufgestellt werden — indem es so verfährt, heftet es der religiösen Ausschließung, dem Werke des Fanatismus, einen

schimpflichen Makel der Entehrung an, Tausend Mal kränkender noch, als die Ausschließung selbst mit ihrem offen darliegenden Motive der Unduldsamkeit, und so verletzt und verderbt es durch die boshafteste und unredlichste Kombination, die je erfunden worden, das moralische Bewußtsein wie die moralische Stellung der Betheiligten, der öffentlichen Meinung gegenüber, auf's allerempfindlichste. Sind Alle, welche eine bestimmte Religion bekennen, auf gleiche Weise zurückgesetzt, dann weiß ein Jeder, wie er eine solche Zurücksetzung zu nehmen hat; dann kann ein Jeder das Werk der Unduldsamkeit deutlich erkennen. Ist aber die Unterdrückung nach Graden modificirt, welche sich anmaßen, dem Grade des Werthes der Unterdrückten zu entsprechen, sind dabei gar auch die als die Besten und Vortrefflichsten Anerkannten mit bitterer Verhöhnung der theuersten Rechte des Bürgers beraubt, so gewinnt das Ganze den heuchlerischen und beleidigenden Anschein einer dem Unwerthe geltenden Zurücksetzung; die Larve der Verständigkeit, die der Fanatismus angethan, um seine düsteren Züge zu verhüllen, grinzt seine Opfer höhnend an; das Gift der persönlichen Entehrung, womit er die Pfeile seines blinden Hasses, der keinen Unterschied der Personen kennt, gewürzt, macht ihre Wunden Tausend Mal schmerzlicher und unerträglicher. Wenn das leiseste Gefühl der Billigkeit und der Menschenachtung in Euern Herzen lebt, so seid entweder gerecht oder seid mindestens ehrlich!

Macht entweder keinen Unterscheid der Religion, oder bekennt es offen, daß es Eure Unduldsamkeit ist, welche ihn macht oder auch Eure bloße wilde Lust zu unterdrücken und Eure Nebenmenschen unter Euch herabzusetzen! Jene Bemäntelung des Druckes durch vorgebliche Rücksichten der Unfähigkeit und Unreife ist eine eben so nutzlose, als arge Betrügerei, da ein geringer Grad gesunden Verstandes hinreicht, sie zu durchschauen.

Wir werden die hier dargelegten Grundzüge des Systemes der Klassifikation bei der Prüfung seiner Einzelnheiten genau wiederfinden; vorher ist es von Wichtigkeit für uns, den rechtlichen Ausdruck in's Auge zu fassen, in welchen man die allgemeine Unterscheidung der Klassen zu kleiden versucht hat. Es war in der That eine schwierige Aufgabe, einen solchen rechtlichen Ausdruck, der nur einigermaßen anpasse, für eine an und für sich außer allen Rechtsbegriffen liegende, für eine ihrem innersten Wesen nach rechtlose und willkürliche Einrichtung zu finden. Wir wüßten in der That nicht, was in einem gesetzlich geordneten Staate das Gesetz eher anzuordnen und in allgemeinen Bestimmungen festzusetzen hätte, als eben die Bedingungen der Rechtsfähigkeit, der Ausübung des Bürgerrechts überhaupt oder eines bestimmten bürgerlichen oder politischen Rechts sammt denjenigen Vergehungen, Erwerbsarten, Verdachtsgründen, oder was es sonst sein mag, welche davon

ausschließen. Das Alles nun für eine bestimmte Religionsparthei besonders anordnen, ohne daß jedoch der Grund der Verschiedenheit in die Religion selbst gesetzt werde; Dasjenige für sie zu einem Grunde der Zurücksetzung und der Rechtsentziehung machen, was das Gesetz als einen solchen nicht anerkennt; wiederum einen relativen Vorzug auf Verhältnisse begründen, welche dem Gesetze sonst ganz gleichgültig sind — ein solches Verfahren, — eine solche auf zwiefachen, einander entgegengesetzten Grundsätzen beruhende Gesetzgebung — kann nur im Widerspruche gegen alles Recht seine Grundlage und seinen Ausgangspunkt finden. Es ist daher von Wichtigkeit, die verschiedenen Versuche zu verfolgen, wie man jenem Widerspruche einen Ausdruck, welcher dem Rechte ähnlich sähe, wie man der Gesetzlosigkeit einen Schein des Gesetzes hat geben wollen und zu sehen, wie man, einmal auf einem Irrwege begriffen, durch jene Versuche in das Gebiet der Rechtlosigkeit sich immer weiter vertieft hat. Die Verschiedenheit des Ausdrucks, welche in dieser Beziehung zwischen dem Entwurfe und der Verordnung Statt findet, dünkt uns eine beachtungswerthe Erscheinung. Jener nämlich nennt die Juden der ersten Klasse Staatsbürger, die der zweiten Schutzjuden. Es bedarf nur einer sehr geringen Kenntniß des Rechts und seiner Geschichte, um zu wissen, was es mit diesem letzten Worte und seiner Bedeutung für eine Bewandniß hat, welchen Verhältnissen es angehört, in welchem

Boden es wurzelt. *) Das nothwendige Korrelat des Schutzverhältnisses ist die Rechtlosigkeit; der Schutz ist die Obhut, welche die Gewalt irgend eines Mächtigen gegen die Gewalt Aller gewährte, da wo das Gesetz zu schützen und zu schirmen nicht im Stande war. Unter der Herrschaft des Gesetzes giebt es nur einen Schutz, den, welchen das Gesetz gewährt; da ist ein jeder anderer Schutz ein Widerspruch und ein Unsinn. Wollt Ihr das Schutzrecht des Mittelalters wiederherstellen, so stellt auch seine Anarchie, seine Gewaltherrschaft, sein Faustrecht, seine willkürlichen Brandschatzungen der Wehrlosen wieder her: denn das sind die nothwendigen Voraussetzungen und Folgen des Schutzrechts. Gebt auch dem Schutzherrn das Recht, den Schützling, wenn er das erpreßte Schutzgeld nicht zahlen kann, aus dem Lande zu treiben oder ohne allen gesetzlichen Schutz der Gewalt preis zu geben: denn das ist auch ein wesentlicher Bestandtheil des Schutzrechts: mit einem Worte, entsaget der Civilisation, der Ordnung, und dem Rechtszustande unserer heutigen Staaten. Außer einem solchen Zusammenhange ist das Schutzverhältniß ein sinnloses Wort, ein unnützer Makel für die gesetzliche Ordnung, eine Art von Schimpfwort, womit der Gesetzgeber, ohne ei-

*) Der Verf. hat sich darüber ausführlicher ausgesprochen in einem Aufsatze über die Verhältnisse der Juden in Hannover in dem ersten Bande des Juden, Nr. 13, oder „Kritische Beleuchtung", S. 176—177.

nen Gedanken damit zu verknüpfen, seinen persönlichen Haß gegen eine bestimmte Klasse von Staatsangehörigen ausspricht. — Es ist gewiß, daß man im Laufe der Erörterung sich von der Wahrheit dieser Ansicht überzeugt hat, da man in der Verordnung *) für das Großherzogthum Posen jenes Fundament der Klassifikation aufgegeben und ein sehr verschiedenes an die Stelle gesetzt hat, so freilich, daß nur eine Unwahrheit an die Stelle der Anderen, eine, wenn auch minder barbarische, doch in ihrem Wesen nicht minder verletzende und rechtswidrige Unterscheidung an die Stelle der anderen getreten. Es werden nämlich in jener Verordnung die Juden der ersten Klasse zur Unterscheidung von den Anderen „naturalisirte" genannt. So leicht es sich nachweisen läßt, aus welchen leeren Spitzfindigkeiten eines und des anderen Schriftstellers diese Bezeichnung hervorgegangen, so überaus befremdend ist es, daß man auf eine solche aller Wahrheit und Wirklichkeit entbehrende Grundlage ein Gebäude praktischer legislativer Bestimmungen zu bauen unternommen hat. Den „Naturalisirten" steht nach der Natur der Sache, nach den Regeln der Logik und des gesunden Menschenverstandes der Fremde gegenüber. Wenn man also die Juden der ersten im Gegensatz zu Denen der zweiten Klasse „naturalisirte" nannte, so mußte man konsequenter Weise die Letzteren

*) Sie findet sich vollständig in Nr. 182 der Preußischen Staatszeitung vom 3ten Juli dieses Jahres.

„Fremde“ nennen. Diejenigen aber, die durch die unauflöslichsten Bande der Geburt und des Gehorsams an den Staat geknüpft sind, Fremde nennen, weil sie nicht z. B. 5000 Thaler im Vermögen haben, oder ein Grundstück von dem Werthe von 2000 Thalern besitzen, das mochte wohl dem menschlichen Gefühle so gut wie der Einsicht des Gesetzgebers allzugrell widersprechen, und wir müssen es rühmend anerkennen, daß diese Rücksicht die der Konsequenz und der formellen Verständigkeit hier überwogen hat. Es werden nämlich die Juden der zweiten Klasse im Gegensatze der ersten in der Verordnung nicht „fremde“ sondern „geduldete“ genannt. Dieser Gegensatz von „naturalisirten“ und „geduldeten“ gehört aber zu den lächerlichsten, die man zur Parodie der Logik hätte erfinden können, und beweist wiederum die völlige Willkürlichkeit, Leerheit und Gedankenlosigkeit der ganzen Anordnung. Der Begriff der Naturalisation gehört der Sphäre des Staatsrechts, der bürgerlichen Verhältnisse, der der Duldung der Sphäre der Religion und des Gottesdienstes an und es findet zwischen beiden so wenig ein Verhältniß des Gegensatzes als des Fortschritts und des Ueberganges Statt. So wie dem Naturalisirten der Fremde, so steht der geduldeten Religion die herrschende gegenüber. Gleichwie nun die nicht naturalisirte zweite Klasse vom Gesetze nicht als fremd, also als einheimisch — denn ein Drittes giebt es nicht — mithin auch als naturalisirt betrachtet wird — denn die Na-

turalisation ist ja eben nichts Anderes, als die Anerkennung der Eigenschaft des Einheimischen: eben so ist die erste Klasse, welche den „Geduldeten“ entgegengesetzt ist, eben auch nichts als eine geduldete, in ihrer Eigenschaft als Religionsparthei nämlich, da im Allgemeinen keine Mittelgattung zwischen den herrschenden (oder „öffentlich anerkannten“) christlichen Confessionen und den bloß geduldeten existirt, übrigens auch der §. 1 des Gesetzes die gesammte Judenschaft eines jeden Ortes als eine „geduldete Religions-Gesellschaft“ ausdrücklich bezeichnet, mithin gerade jeden Unterschied zwischen den beiden Klassen in Betreff der Duldung auf's entschiedenste negirt! Es ist also jene Grund-Unterscheidung, auf welche das ganze Gesetz gebaut ist, eine völlig nichtige, in sich widersprechende und durch die Bestimmungen des Gesetzes selbst aufgehobene. Wir wollen uns daher fortan über die Lücken und Ungerechtigkeiten nicht verwundern, welche die Einzelnheiten eines Gesetzes darbieten, dessen Grundgedanke mit den Grundgesetzen des menschlichen Denkens in offenem Widerspruche steht. Es ist ein oft wiederholter Vorwurf, welchen man den legislativen Arbeiten der Revolutionen gemacht hat, daß sie willkürliche, inhaltlose Abstraktionen über die konkreten Verhältnisse haben herrschen lassen, daß sie der wahren und wirklichen Natur der Dinge, leeren Begriffen zu Gefallen, Gewalt angethan. Ein solches Verfahren möchte weniger gerade die Revolution, als überhaupt die

Willkür und das Gewaltsame in der Gesetzgebung charakterisiren; daher ist die Bemerkung nicht ohne Interesse, daß sich die schlagendste Analogie für das Grundprinzip jener Verordnung, für die der Wahrheit und dem Leben Trotz bietende Anwendung des Begriffs der Naturalisation auf solche Individuen, welche bereits durch die innigsten Bande dem Staate als Einheimische angehören, in einem der herbsten und willkürlichsten Akte der Französischen Revolution findet. Es ist bekannt, daß nach dem 18ten Fructidor, nach der letzten gewaltsamen, wenn auch unblutigen Reaktion gegen die Bestrebungen der Parthei, welche der alten Ordnung der Dinge ergeben war, ein Gesetz erlassen ward, wodurch alle Abkömmlinge adliger Familien, auch wenn sie nie das Land verlassen hatten, der Naturalisation mit allen ihren Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen wurden! Niemand wird in Abrede stellen, daß diese Maßregel eine im schlimmsten Sinne des Wortes revolutionäre, eine höchst gewaltsame, naturwidrige, das heiligste erworbene Recht, das Recht der Heimath, verletzende war. Aber schwerlich wird Einer dieselben Merkmale der vorliegenden Maßregel absprechen und es verkennen wollen, daß der Charakter des Gewaltsamen unter sehr verschiedenen äußeren Verhältnissen doch bei beiden genau derselbe ist.

Fragen wir nun nach dem Zwecke jener Klasseneintheilung, so können wir den wahren esoterischen Zweck in nichts Anderem finden, als darin, daß,

wie wir schon bemerkt, dem Gesetze dadurch das Gepräge der Unduldsamkeit entzogen und anstatt Dessen der äußere Anschein gegeben werden soll, als wenn es auf Grundsätzen der Staatsklugheit, auf Rücksichten der Würdigkeit und der Fähigkeit beruhte. Doch hat auch die Vermuthung Derer Manches für sich, welche der Meinung sind, daß die Parthei, welche jenes System begünstigt, vor Allem dem Prinzip der Klassifikation, welches das eigentlich unwesentlich aristokratische Prinzip ist, noch in einer neuen Beziehung habe Eingang verschaffen wollen, und es dadurch vielleicht dem Volke, das ihm aus guten Gründen eben nicht hold ist, plausibel zu machen hoffte. Eben so läßt es sich denken, daß leidenschaftliche Verehrer der unbeschränkten Gewalt sich darin gefallen mochten, hier, wo sie am ungebundensten walten konnten, alles an und für sich geltende, selbstständige Recht aufzuheben, und ein jedes Recht, von dem niedrigsten bis zum höchsten, erst durch Allerhöchste Gnade und Machtvollkommenheit zu verleihen, ja das ganze rechtliche Dasein nach Belieben zu gewähren oder zu versagen. Doch beruhen diese Auslegungen immer nur auf Vermuthungen und dieses eine Ueble hängt mit so vielem Uebeln, dieses eine Unrecht mit so vielem Unrecht in seiner Wurzel zusammen, daß sich solcher geheimen Tendenzen noch viel mehrere denken ließen. Der ostensible vorangestellte Zweck der Klasseneintheilung kann aber nicht wohl ein anderer sein und ist

auch dem Korrespondenten der Leipziger Zeitung und Hrn. Str. zufolge kein anderer, als der, daß den Angehörigen der zweiten Klasse das Streben, zur ersten Klasse zu gelangen, ein Sporn der Verbesserung, der Ablegung schädlicher Gewohnheiten werde: denn die Thatsache an und für sich, daß sie einer zurückgesetzten Klasse angehören, mögen sie nun Schutzjuden oder geduldete Juden heißen, macht sie weder zu besseren Bürgern, noch ihre Fehler für das öffentliche Wohl minder schädlich. Damit es nun aber mit jenem Streben und Sporn seine rechte Bewandniß habe, müßte, sollte man meinen, den Angehörigen der ersten Klasse auch außer dem Namen des Staatsbürgerrechts oder der Naturalisation etwas wirklich Wünschenswerthes, es müßte ihnen die Rechtsgleichheit oder doch diejenige Annäherung an dieselbe gewährt werden, welche als etwas relativ Ehrenvolles, als ein Ziel wenn auch nur der allerbescheidensten Ehrliebe betrachtet werden könnte. So wie nun aber die Rechte der ersten Klasse in der Verordnung festgestellt sind, ganz besonders aber, wie sie in dem Entwurfe zugeschnitten waren — weiß ich in der That nicht, ob man sich auf Kosten der Juden einen Spaß hat machen wollen, oder ob man Viele unter ihnen für so abgeschmackte Narren hält, daß sie einen rein nominellen Vorzug, der nur durch die tiefste Schmach eines Theiles ihrer Glaubensgenossen ein scheinbares, relatives Dasein erhält, ohne alles wirkliche Recht, für ein einiger-

maßen wünschenswerthes Gut, für eine im mindesten ehrenvolle Stellung, für etwas Anderes, als für bittere Verhöhnung halten könnten. Nach dem Entwurf nämlich sollten die Juden der ersten Klasse von allen Staatsdiensten (d. h. u. A. von der Ausübung einer jeden Wissenschaft außer der Medicin) von allem Avancement über den Rang des Feldwebels hinaus, von der Theilnahme an der ständischen Repräsentation und von allen Gemeindeämtern ausgeschlossen sein. Man muß allen Unterschied zwischen Ehre und Schande zu erkennen aufgehört haben, wenn man in einem solchen Verhältniß einen Gegenstand des Strebens nach Ehre Anderen darzubieten oder selbst zu suchen im Stande ist. Die einzige Handlung, in welcher unter diesen Verhältnissen wahre Ehre gesucht werden kann, wäre die Zurückweisung eines schimpflichen Vorzugs, der nichts Anderes ist und bedeutet als die Schmach der tiefer Hinabgedrückten. Wer wahrhaft auf Ehre hielte, der würde lieber das duldende Opfer einer gewaltsamen Unterdrückung sein wollen, deren Rechtmäßigkeit er nie durch eine freie Handlung anerkannt, als er durch die Annahme eines solchen Bürgerbriefes der Lüge des Gesetzes Vorschub leistete. Er würde lieber in würdiger Entsagung dem Gedrücktesten gleich stehen und außer allem freiwillig eingegangenen Rechtsverhältnisse zum Staate, alljährlich sich von dem Schergen um das erpreßte Schutzgeld pfänden lassen, ehe er sich einen solchen

Vorzug gefallen ließe. Und wollte man ihm das nicht gestatten, wollte man ihn wider seinen Willen zu einem Manne erster Klasse machen, so würde er Gastwirth werden, oder sich drei Mal einen unschuldigen Verdacht zuziehen oder in die Privat-Dienste eines Anderen treten — Alles, was ihr wollt, nur befreit ihn von der Schmach eines solchen Staatsbürgerrechts! — Es ist nicht zu läugnen, daß die Verordnung jene Beschränkungen in mehrfacher Beziehung gemildert hat, wenn auch keineswegs in dem Grade, daß es im Mindesten als ein Gegenstand der Ehrliebe betrachtet werden könnte, der ersten Klasse anzugehören. Die Ausschließung von der Provinzial-Vertretung und vom Staatsdienste ist in ihrer ganzen Härte stehen geblieben; von dem Avancement im Kriegsdienste ist hingegen in der Verordnung keine Rede, da dieser Punkt nur in gleichförmiger Weise für das ganze Land behandelt werden kann. Was die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern betrifft, so heißt es in der Verordnung, die Juden seien zu den Stellen der Magistrats-Dirigenten — also, wie es scheint, nur zu den höheren Gemeindeämtern — nicht wahlfähig. Wozu diese Beschränkung dienen soll, wenn nicht bloße Unduldsamkeit sie eingegeben, ist schwer einzusehen, wenn wir nicht an die Theorie Derer glauben, welche die öffentliche Meinung durch die Beschränkung ihrer Wahlfreiheit gleichsam der Furcht vor sich selber überheben zu müssen meinen. Was unter solchen Umständen die

Versetzung in die erste Klasse wünschenswerth machen könnte, ist nicht wohl zu begreifen: denn der Name der Naturalisation giebt auch nicht das Allermindeste, da, wie wir schon bemerkt haben, das Heimathsrecht ohnehin auch allen Uebrigen zusteht. Wir können nach dem Grundsatze, daß die Gerechtigkeit allein die Quelle des Gesetzes sein dürfe, überhaupt keinem sondernden Gesetze, welches den Vorwand des Verbesserns vor sich her trägt, unseren Beifall schenken. Man muß von der Vorstellung ausgehen, daß das allgemeine, für Alle geltende Gesetz einen der Verbesserung entgegengesetzten Zweck verfolge, wenn man für sie Ausnahmsgesetze, welche den Grundsätzen des allgemeinen Rechts völlig entgegengesetzt sind, erforderlich hält. Wer aber die Ueberzeugung hegt, daß das Recht bessert und das Unrecht schlimm macht, der kann nur in dem Rechte, d. h. in dem für Alle ohne Unterschied der Personen gleichen Gesetze ein Mittel der Besserung finden. Will man aber jenem Besserungsversuche auf dem Wege eines sondernden Gesetzes auch nur einen Schein von Aufrichtigkeit geben, will man nicht anstatt des zur Wirksamkeit durchaus nothwendigen Vertrauens der Betheiligten ihr Widerstreben und ihre Verachtung wecken, so muß man dem auf die Besserungstheorie gebauten Gesetz nicht ausschließende Bestimmungen beimischen, die auf offenbarer reiner Unduldsamkeit beruhen*). Diese beiden Elemente sind so wenig zu

*) Man vergleiche das früher über den Charakter der pro-

vereinigen, wie Haß und Liebe und so wie, wenn diese beiden in demselben Verfahren vereinigt erscheinen, die Liebe immer für das Erheuchelte, für leere Form und nichtssagendes Wort, der Haß für die wahre Gesinnung, für das Motiv des Handelns gelten wird, so muß und wird in jener unseligen Kombination die Unduldsamkeit, welche die Besten trifft, für das wahre Prinzip, die Tendenz der Besserung aber für eitlen Vorwand und Heuchelei gehalten werden.

Wir wollen nun einen Blick auf die Zusammensetzung der beiden Klassen werfen und uns bei dieser praktischen in's Einzelne gehenden Seite vorzugsweise an die Verordnung halten. Unter den „allgemeinen Erfordernissen der Naturalisation" findet sich hier zuerst „völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels." Wenn diese Bedingung auf einem von dem allgemeinen Gesetze — was sehr schwer sein möchte — genau bestimmten und für alle Staatsangehörigen gültigen und gewisse rechtliche Folgen mit sich führenden Begriffe beruhte, so würden wir durchaus nichts dagegen einzuwenden haben. Wenn aber die Gesetzgebung civilisirter Staaten jenen Begriff, weil er seiner rechtlichen Unbestimmtheit wegen der Willkür einen gefährlichen Spielraum läßt, ausschließt, wenn sie ihm höchstens in speciellen Bezie-

---

visorischen Ausnahmsgesetze des französischen Kaiserreichs Bemerkte, über deren Zweckwidrigkeit übrigens v. Ulmenstein, S. 35—37 nachzulesen ist.

hungen z. B. bei der Glaubwürdigkeit des Zeugnisses nach dem Ermessen des Richters einen Platz anweist, nicht aber bei der Bestimmung der rechtlichen Stellung überhaupt ihn in Betracht zieht, so ist es die verletzendste Rechtsungleichheit, wenn sie ihm in Beziehung auf einen Theil der Staatsangehörigen eine so wichtige Stellung einräumt, indem sie dadurch offen und deutlich erklärt, daß sie in Betreff ihrer der Willkür einen größeren Spielraum zu gestatten entschlossen sei. Erkennt das Gesetz gewisse Momente als ausschließend vom Staatsbürgerrechte an, so finden diese von selbst auch auf die Juden ihre Anwendung. Wenn aber selbst das schmutzigste und verächtlichste Gewerbe den Christen nicht vom Staatsbürgerrechte ausschließt, so ist es ungerecht und gehässig, hier bei der Ertheilung desselben die Unbescholtenheit prüfen zu wollen. — Die Bedingung, sich in allen Geschäften der Deutschen Sprache zu bedienen, ist, da sie die Kunde der Deutschen Schrift stillschweigend voraussetzt, nur dann zu billigen, wenn diese Kunde überhaupt Bedingung des Erwerbs des Staatsbürgerrechts ist. Denn sonst ist nicht wohl einzusehen, warum Diejenigen unter den älteren Juden des Großherzogthums Posen, welche etwa statt der Deutschen der Hebräischen Schriftzüge kundig sein sollten, schlimmer daran sein sollen, als diejenigen Christen, welche beider unkundig sind.

Auf die allgemeinen Erfordernisse folgen die speciellen, von welchen eines oder das andere Statt

finden muß. Das erste ist, „daß sie einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können.“ Das klingt ganz gut; aber es ist gar wenig dahinter. Wenn man hätte ehrlich sein wollen, so hätte man statt „einer Wissenschaft“ sagen müssen: „der Medicin oder dem Elementarunterrichte jüdischer Knaben.“ Denn Diejenigen, welche Philosophie, Jurisprudenz, Philologie, Mathematik u. s. w. studiren, können sich von dem Ertrage ihrer Wissenschaft, so lange sie sich nicht taufen lassen, nicht erhalten. Auch ist nicht einzusehen, warum die „Naturalisation“ erst mit dem genügenden Erwerbe beginnen soll, warum z. B. junge Aerzte, die in den ersten Jahren nach vollendeten Studien, wie es gewöhnlich der Fall ist, ohne hinlängliche Beschäftigung von einem eignen kleinen Vermögen oder von der Unterstützung ihrer Eltern leben, davon ausgeschlossen sein sollen. Sind doch gehaltlose Referendarien, Praktikanten u. dgl. nicht vom Staatsbürgerrechte ausgeschlossen! — Gegen die zweite Alternative, „den Besitz und die eigne Bewirthschaftung eines ländlichen Grundstücks, welches den Unterhalt sichert“ ist nichts einzuwenden, desto mehr aber gegen die Dritte, welche lautet, es solle einer „in einer Stadt ein namhaftes stehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreiben.“ Dieser Satz ist darum sehr wichtig, weil auf ihm die Ansprüche beruhen, welche der Stand des Handwerkers, den man

doch vor Allem zu heben suchen muß, an die erste Klasse zu machen hat. Es müssen demnach hier die Worte „mit einiger Auszeichnung“ sehr auffallen. Der Grad der Geschicklichkeit des Handwerkers kann damit unmöglich gemeint sein; denn der wird bei der Ertheilung der Naturalisation schwerlich geprüft werden können. Was kann also anders darunter verstanden werden, als die größere Kundschaft, der reichere Vorrath an Material und fertiger Arbeit, also, mit einem Worte, die größere Wohlhabenheit? Wir können uns also schon hier der Ahnung nicht erwehren, daß es am Ende wieder, wie immer, nach vielen prunkenden Reden von Aufklärung, Fortschreiten und bürgerlicher Achtbarkeit darauf hinauskommen wird, daß der Aermere hinter den Vermögenderen zurückgesetzt wird: denn warum sollte sonst der redliche, geschickte, thätige Handwerker, weil ihm seine Mittel nicht gestatten, sein Handwerk „mit Auszeichnung“ zu betreiben, rechtlich zurückstehen? Diese Bestimmung gewinnt aber einen noch viel härteren und drückenderen Charakter durch die Kombination mit einer anderen, die wir aus den Beschränkungen der Juden zweiter Klasse hier anticipiren müssen, mit der nämlich, daß diesen „die Annahme christlicher Lehrlinge, Gesellen und Dienstboten nicht gestattet ist.“ Wenn irgend eine Beschränkung den Charakter des Fanatismus und des religiösen Hochmuths unverkennbar an der Stirne trägt, so ist es die, welche den freien Dienstvertrag eines Christen mit

einem Juden verbietet und welche sich von den unduldsamsten Zeiten des Mittelalters bis auf die Wünsche der Stände einiger Preußischen Provinzen herunterzieht, welche aber in dieser Verordnung theilweise wiederzufinden uns in der That überrascht hat. Das Mittelalter macht hier, wie immer, kein Hehl aus seinen Motiven, wie aus dem ganzen Titel der Dekretalen, lib. V. tit. VI. de Judaeis, Sarracenis et eorum servis deutlich zu ersehen; so wie aus einer Stelle einer Constitution des Pabstes Paul IV. worin es heißt: et propterea convenire, ut, quamdiu in eorum erroribus persistunt, effectu operis recognoscant se servos, christianos vero liberos per Jesum Christum Deum et Dominum nostrum effectos fuisse; iniquumque existere, ut filii liberae filiis famulentur ancillae. — Die Provinzialstände mögen sich aber wohl gescheut haben, diesen Grund offen auszusprechen und die Besorgniß, daß die Juden ihre christlichen Dienstboten bekehren möchten, mag wohl selbst ihnen zu abgeschmackt vorgekommen sein; sie begnügen sich daher mit der Aeußerung des Wunsches, ohne einen Grund anzugeben. Auch Hr. Str. versucht nirgends, eine solche Bestimmung zu erklären. So räthselhaft aber ihre Motive, so evident sind ihre Folgen. Bezöge sie sich bloß auf Hausdienste, so würde sie freilich eine ganz unschuldige Thorheit enthalten: denn hier ist die Auswahl groß genug und die Juden der zweiten Klasse, ohnehin die ärmeren, werden sich recht gut

ohne christliche Dienstboten behelfen können. Aber die Ausdehnung dieser Bestimmung auf Lehrlinge und Gesellen ist eine im höchsten Grade verwerfliche und im Zusammenhange mit dem ganzen Gesetze wahrhaft perfide Maßregel. Es ist nämlich diese Beschränkung, besonders für solche Handwerke, welche in Folge früherer Verbote oder Gewohnheiten erst seit der neuesten Zeit von Juden betrieben werden, so hemmend, daß sie fast einem Verbote gleichkommt, daß sie zumal die Erreichung eben jener Auszeichnung, wodurch der Handwerker in die erste Klasse kommt und das Hinderniß besiegt, völlig unmöglich macht. So ist mit der anderen Hand genommen, was mit der einen gegeben worden! So trifft eine Beschränkung, welche scheinbar die zweite Klasse treffen soll, wesentlich und wirklich nur den Stand der Handwerker! So ist dieser Stand, den man heben und verbreiten zu wollen vorgiebt, der Sache nach als von der ersten Klasse ausgeschlossen zu betrachten und so hat gerade für ihn allein jene an sich inhaltslose und nichtssagende Eintheilung eine kränkende, höchst nachtheilige Bedeutung! Daß jene Beschränkung in dem Gesetze der freien Stadt Frankfurt vom Jahre 1824 ihren Platz gefunden, darf uns freilich nicht befremden; denn hier ist die Tendenz ganz offen ausgesprochen, die Juden am Emporkommen im Handwerkstande, nachdem man ihnen denselben nicht mehr völlig verschließen kann, doch nach besten Kräften auf alle Weise zu verhindern;

hier ist also das Motiv klar und der Zweck nicht zu verfehlen; unter welcher Larve sich aber eine solche wahrhaft vernichtende Bestimmung in ein Gesetz hat einschleichen können, welches die Tendenz der Beförderung der Handwerke und der Hebung des Handwerkstandes unter den Juden vor sich herträgt, ist schwer zu errathen. Man wird uns doch nicht überreden wollen, daß die Abhängigkeit, in welche man den jüdischen Meister von jüdischen Gesellen setze, die Zahl der jüdischen Handwerker zu vermehren geeignet sei? Der Satz, daß das gesteigerte Bedürfniß über kurz oder lang seine Gegenstände vermehre, ist freilich wahr in Beziehung auf Waaren, auf leblose Gegenstände, die der Handel herbeischafft, die Industrie erzeugt, nicht aber in Beziehung auf Menschen, die eine Wahl und einen Willen haben. Oder glaubt man im Ernste, daß jüdische Eltern deshalb ihre Kinder ein Handwerk werden erlernen lassen, damit es dem jüdischen Meister nicht an Gesellen fehle? Das aber ist gewiß, daß diese Beschränkung der Konkurrenz auf einen unendlich kleinen Kreis, daß das Bewußtsein, daß der jüdische Meister sich nothgedrungen seiner Arbeit bedienen muß, den jüdischen Gesellen nach der Natur der Sache und nach aller Erfahrung lässig im Arbeiten, unbillig in seinen Forderungen machen muß, daß keine Bestimmung geeigneter ist, als diese, den Gesellen zu demoralisiren, wie sie den Meister entmuthigt. Wir dürfen noch eine andere überaus verletzende moralische Wir-

kung jener Beschränkung nicht unberührt lassen. Wenn wir nämlich die Schwierigkeiten und Hemmungen, die sich dem jüdischen Handwerker in Deutschland entgegenstellen, im Leben beobachten und sie nicht aus Büchern und theoretischen Berechnungen schöpfen, so finden wir sie vielfach in der Zurückstoßung und der Gehässigkeit, die er von seinen christlichen Handwerksgenossen zu leiden hat. Das Handwerksleben ist mehr als ein anderes auf Gemeinsamkeit und Geselligkeit gebaut, theils seiner Natur nach, theils weil es in Deutschland geschichtlich mit dem Geiste der Verbrüderung innig verwebt ist, dem es auch da, wo den Zünften durch die fortschreitende Gesetzgebung ihr Zwangsrecht genommen ist, noch nicht entfremdet worden. Die Berührungen, in welchen der Handel Treibende mit den Menschen steht, sind flüchtig, vorübergehend, wechselnd, durch augenblickliches Bedürfniß erzeugt, die des Handwerkers sind inniger, dauernder, fester. Der Handel erfordert viele und weite Verbindungen; das Handwerk wenige, aber engere. So lange daher der Haß der Christen jedes nähere Verhältniß zu dem Juden ausschloß, konnte dieser wohl in den Beziehungen des Handels, nicht aber des Handwerks zu ihnen stehen. Dieser Umstand erklärt es ohne Sabbath und Talmud ganz hinlänglich, warum die Juden bis in das vorige Jahrhundert hinein wenig Handwerke treiben konnten *). Jene Entfremdung hat sich nun freilich um

*) Nur die Gegenden machen davon eine Ausnahme, wo

Vieles gemildert, aber sie ist noch nicht völlig verschwunden und so wie sie in dem Korporationsgeiste, in welchem das Vorurtheil immer am tiefsten und am längsten haftet, überhaupt ihren Sitz hat, so findet sie die reichlichste Nahrung in den Handwerksverbindungen. Man frage die ersten besten jüdischen Handwerksgesellen, die nach Deutscher Weise wandernd in den verschiedenen Theilen Deutschlands Arbeit gesucht, wie oft sie — und wenn auch nicht ihre Lebensweise, sondern nur Name, Physiognomie, Wanderbuch oder eigne Aussage den Juden verriethen — in den Herbergen Zurückweisungen und selbst Mißhandlungen von der Rohheit ihrer Kameraden erfahren, wie oft der Uebermuth Dieser, die eine Art von Stolz darin setzten, mit einem Juden nicht zusammen arbeiten zu wollen, wie oft die Unduldsamkeit der Meister es ihnen unmöglich gemacht hat, Arbeit zu finden. Wenn es nun die Gesetzgebung mit ihrer Tendenz der Verbesserung aufrichtig meinte, wenn sie wirklich Uebelstände lediglich beseitigen, nicht sich ihrer zugleich als Vorwände anderweitiger Unterdrückungen bedienen wollte, dann müßte sie je-

---

die Juden seit lange her in so großen Gemeinden zusammenleben, daß sie einander selbst hinlänglich durch Absatz ihrer Arbeit ernähren können, ohne daß sie nothwendig für Christen, oder mit Christen gemeinschaftlich arbeiten müßten: weshalb wir denn auch bekanntlich in den meisten Theilen von Polen, wo solche große Gemeinden existiren, die Juden auch in den rohesten Zeiten fast alle Handwerke treiben sehen.

ner entfremdenden, gehässigen Gesinnung entgegenarbeiten, anstatt sie zu befördern; sie thut aber entschieden das Letztere, indem sie selber scheidende Bestimmungen aufstellt, in welchen der Geist der Sonderung und der Ungeselligkeit täglich neue Nahrung findet. Wenn der christliche Geselle weiß, daß das Gesetz ihm verbietet, bei dem jüdischen Meister zu arbeiten, muß sich nicht die Vorstellung in ihm festsetzen oder erhalten, daß der jüdische Handwerker, sei er Geselle oder Meister, ihm nicht ebenbürtig und daß es eine Verletzung seiner Standesehre sei, wenn ein Jude in einer Werkstatt mit ihm arbeitet, in einer Herberge mit ihm Obdach findet? Wird nicht der Jüdische Geselle in Folge dieser Gesinnung mit den größten Schwierigkeiten nach wie vor zu kämpfen haben, wenn er bei dem Christen Arbeit sucht und selbst, wenn er sie gefunden hat? Kann bei solcher kümmerlichen Einengung der Handwerksstand gedeihen? kann er zur gehörigen Ausbildung und Tüchtigkeit gelangen? kann er die Konkurrenz mit seinem christlichen Genossen, der bei der Wahl seiner Arbeiter eine tausendmal größere Auswahl frei hat, bestehen? kann er gar zu der Auszeichnung gelangen, welche ihn eines Theiles seiner Schmach überheben soll?

Wir sind auf diesen Punkt so ausführlich eingegangen, weil sich in solchen anscheinend harmlosen und untergeordneten Bestimmungen die schädliche und hemmende Tendenz jenes künstlichen Systems von

Ausnahmsgesetzen deutlich offenbart, weil das geheime Gift, das jene angeblich auf Fortschritt und Besserung gerichteten Anordnungen in sich tragen, darin Allen fühlbar wird. Wir kehren zu dem Register der „zu Naturalisirenden“ zurück. Unsere Vermuthung, daß das Klassifikations-Projekt nach allerhand vergeblichen Versuchen, einen höheren Flug zu nehmen, am Ende seine lahmen Schwingen sinken lassen und in den alten faulen Sumpf der Schätzung nach Geld und Geldes-Werth untertauchen würde, bestätigt sich auf's Glänzendste. „Wer ein Grundstück von wenigstens 2000 Rthlrn. an Werth schuldenfrei und eigenthümlich besitzt oder wem ein Kapital-Vermögen von wenigstens 5000 Rthlrn. eigenthümlich gehört,“ der wird naturalisirt. Wir müssen hiezu noch eine andere pekuniäre Bestimmung hinzunehmen, die das Gesetz für beide Klassen allgemein festsetzt, daß nämlich „die Ehe eines Juden mit einer Ausländerinn nur dann zulässig sein solle, wenn die Letztere ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens 500 Rthlrn. in die Ehe bringt.“ *) Wir

*) „Dispensationen in einzelnen dringenden Fällen sind bei dem Oberpräsidenten der Provinz nachzusuchen.“ Worin die Dringlichkeit des Falles bestehen müsse, nach welchen Grundsätzen die Dispensation werde ertheilt oder versagt werden, ist mit keinem Worte angedeutet: wir wissen nicht, ob aus Züchtigkeit, oder um der Machtvollkommenheit eines Oberpräsidenten nicht zu nahe zu treten, die man, wo es nur die Entscheidung über das Lebensglück eines jüdischen Paares gilt, für eine hinlängliche Garantie zu halten scheint.

müssen es der gütigen Natur Dank wissen, daß sie von jeher in den Gemüthern, in welchen die Wuth des Glaubenshasses oder der Hochmuth des privilegirten Bekenntnisses durch kein Gefühl der Menschenliebe, durch keinen Gedanken der Menschenwürde überwunden oder gemildert worden, doch ein Gegengift dem Gifte des Hasses beigesellt, die Liebe zum Gelde und selbst eine gewisse uneigennützige Achtung vor dem Gelde, wenigstens vor recht vielem Gelde, das zu allen Zeiten sich als eine Art von Aequivalent für den Glauben geltend gemacht hat. Wenn der Fanatismus des Pöbels die Juden morden wollte, fanden sie in der Habsucht der Reichsstände, in dem fiskalischen Interesse des Kaisers einen Schutz, den sie bei der Menschenliebe und bei der Religion vergebens suchten. Wenn die Unduldsamkeit, die durch die Nähe der Ungläubigen das Seelenheil der gläubigen Einwohner gefährdet glaubte, sich gegen die Aufnahme der Juden sträubte oder die Vertreibung der Aufgenommenen verlangte, so war es ganz allein der Reichthum Einzelner, von welchem die Machthaber durch Brandschatzungen, die Gesammtheit durch ihre Handelsverbindungen Nutzen zu ziehen hoffte, welcher ein Gewicht in die andere Schale der Wage legte, in welche unsere Zeit die Menschenliebe und die Menschenwürde legt. Jene Sucht, von den Juden Geld zu erpressen, jene Gewohnheit, ihren Beutel als die nie versiegende Quelle der Befriedigung für die Bedürfnisse der Machthaber zu be-

trachten, ein wünschenswerthes Ausgleichungsmittel in den Jahrhunderten eines wüthenden Fanatismus, hat den letzteren um eine gute Zeit überlebt und reicht noch in eine Zeit hinein, die sich der Aufklärung und des Helldenkens vor jeder anderen rühmte. Es ist ja bekannt genug, das Wort jenes großen und aufgeklärten Königs, — das, wahr oder erfunden, doch den Geist der Zeit und des Mannes treu wiedergiebt, — der auf die von seinem Minister erhobene Bedenklichkeit, daß die Juden, wenn man immer von Neuem Geld von ihnen erpresse, am Ende, um den Brandschatzungen zu entgehen, sich Alle taufen lassen würden, geantwortet haben soll: „sie werden doch nicht des T—s sein!“ Seit einem Menschenalter nun haben freilich in Preußen wie in anderen civilisirten Staaten jene Erpressungen aufgehört; aber eine ganz besonders theilnehmende Rücksicht auf das Geld der Juden ist doch noch als der Rest der alten Gewohnheit übrig geblieben. Gleichwie man den gezähmten Wilden, denen eine mühsame Civilisation den Genuß des Menschenfleisches endlich abgewöhnt hat, nachsagt, daß sie sich bei dem Anblick eines fetten menschlichen Körpers eines gewissen appetitlichen Behagens nicht erwehren können, so pflegen solche Staatsmänner, die entweder die gute alte Zeit der Juden-Brandschatzungen noch selbst erlebt oder sich in ihren historischen Studien hinein vertieft und das Plausible derselben erkannt haben, bei dem Gedanken an den Geldbeutel der Juden ein gewisses ganz ei-

genthümliches Gelüste zu empfinden, das sich in allerhand gar wunderlichen Phantasieen zu manifestiren pflegt. So allein sind alle die sonst ganz unerhörten wunderbaren Bedeutungen und Zauberkräfte zu erklären, welche auf der bunten Karte der Deutschen Juden-Legislationen, so wie in dem gegen die Juden beobachteten administrativen Verfahren dem Gelde beigelegt werden. Es läßt sich eine ordentliche Skala von Summen verschiedener Größe entwerfen, in welchen das Judengeld in den allermannigfaltigsten Beziehungen als Bedingung des allernatürlichsten Rechts, als Aequivalent des christlichen Glaubens wirksam erscheint. Um in den Augen des Leipziger Stadtmagistrats als der Importation des Cholera-Krankheitsstoffes unverdächtig zu erscheinen, muß man ein Christ oder 100 Thaler reich sein; um als Ausländerinn zu einer guten Hausfrau im Großherzogthum Posen sich zu eignen, muß man Christinn oder 500 Thaler reich sein; um, wenn man als Jude im Großherzogthum Posen geboren ist, als wirklich darin geboren anerkannt — denn das und nichts Anderes heißt „naturalisirt“ — zu werden, muß man resp. 2000 oder 5000 Thaler reich sein: und so weiter hinauf bis zu der hohen Tugend einer Million, welche in Oesterreich mit dem Freiherrntitel belohnt zu werden pflegt. Und dieselben Menschen, welche ein solches Geld- und Schmutz-System erfunden und vertheidigen helfen, scheuen sich nicht, den Juden ihre Geldliebe vorzuwerfen? Sie,

die an den Juden nichts Anderes sehen und kennen, als ihr Geld, sie nach nichts Anderem schätzen und achten und klassificiren, als nach ihrem Gelde, die an ihr Geld ihre Rechte, ihre Ehre, ihr Ansehen knüpfen, sie beschuldigen die Juden, daß sie allzugroßen Werth auf den Besitz des Geldes legen? Wenn es etwa nothwendig geschienen hätte, in denjenigen Posenschen Juden, welche sich unterfangen, keine 5000 Thaler reich zu sein, den Wunsch nach dieser Summe lebhafter anzuregen — was indeß wohl bei ihnen so wenig, wie bei irgend einer anderen Menschenklasse nöthig gewesen sein wird — oder wenn man einer allzuromantischen Uneigennützigkeit bei der Wahl der Ehefrauen vorbeugen zu müssen geglaubt hätte, dann könnten wir ein solches Gesetz allenfalls begreifen, nicht aber wenn man bilden, veredeln, wenn man die Gemüther von der Aussicht auf ungewisse Vermögens-Vergrößerung durch den Handel ablenken und auf den sichereren, aber bescheideneren Erwerb durch produktive Arbeit hinleiten will. Wir kennen kein demoralisirenderes Gesetz, als ein Solches, das für eine bestimmte Klasse ausnahmsweise an Gelderwerb Recht oder Ehre knüpft; denn es muß bei ihnen nothwendig den Ansichten von Recht und Ehre und Reichthum eine besondere, schiefe, unnatürliche, verderbliche Richtung geben. Wir sind weit entfernt, zu glauben, daß man ein solches Resultat beabsichtigt hat; wir sehen in dieser, wie in den meisten anderen Bestimmungen

nur die gedankenlosen Folgen einer völlig leeren Grundansicht, von welcher aus man eben so gut hätte dazu gelangen können, etwa blonde Haare zum Kriterium der ersten Klasse zu erheben, wie den Besitz von 5000 Thalern. Uns scheint es überhaupt völlig gleichgültig, wen man in die eine, wen in die andre Klasse gesetzt hat; es geschah damit dem Einen gerade so viel Unrecht wie dem Anderen und es ist als ein Glück zu betrachten, daß die Vorrechte der ersten Klasse so überaus winzig ausgefallen sind, daß sie eben keinen Neid erregen und den ganz natürlichen und billigen Wunsch, 5000 Thaler im Vermögen zu haben, nicht eben sonderlich steigern werden. So viel ist gewiß, daß vorerst die 5000 Thaler-Leute den Stamm der „Naturalisirten" bilden werden; denn wie eng der Kreis Derer ist, die sich vom Ertrage ihrer Wissenschaft erhalten können, wie künstlich man Dem vorzubeugen gewußt hat, daß die Handwerker ihr Gewerbe „mit einiger Auszeichnung" betreiben, haben wir gesehen; die Zahl Derer, die auf dem Lande oder in den Städten Grundeigenthum besitzen, kann ja in Folge der alten Verbote vorläufig nur sehr gering sein; die Zahl Derer endlich, — denn das ist die letzte Kategorie — die sich durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat erworben haben, kann ja auch im günstigsten Falle so gar groß nicht sein: es werden also vorerst die Begriffe „Naturalisation" und „5000 Thaler" ziemlich synonym sein. Wenn Moses

Mendelssohn unter einer solchen Verordnung gelebt hätte, er hätte sich ohne Zweifel den größeren Theil seines Lebens unter den „Geduldeten“ behelfen müssen: denn seine Wissenschaft hat ihm bekanntlich nie als Mittel der Ernährung gedient, die Verordnung erkennt aber die Wissenschaft nur dann an, wenn sie ihren Mann ernährt; seine literarischen Leistungen können als „patriotische Handlungen,“ als „Verdienste um den Staat“ nicht wohl betrachtet werden; er war endlich, so viel wir wissen, schon lange berühmt und von aller Welt verehrt, ehe er 5000 Thaler im Vermögen hatte. Er würde sein Duldungs-Certifikat einlösen müssen, so gut wie er einst an den Thoren von Leipzig Leibzoll zahlen mußte: was auch übrigens ganz in der Ordnung ist; denn es wäre eine reine Anomalie und Affektation, wenn die Barbarei, die der einen, wie der anderen Einrichtung zum Grunde liegt, auf Talent, Wissen und Geistesgröße Rücksicht nehmen wollte.

Wir wollen nun die Beschränkungen näher in's Auge fassen, denen die Juden unter 5000 Thaler, die „Geduldeten“, in der Verordnung unterworfen sind. Die erste ist die, daß sie sich nach zurückgelegtem 24sten Jahre erst verehelichen dürfen. Was man mit dieser Ausnahms-Verfügung bezweckt hat, ist uns nicht klar und wir können ihr sehr verschiedene Gründe unterlegen. Vielleicht war man lediglich in Verlegenheit wegen hinlänglicher Unterschiede der beiden Klassen, die man einmal aufstellen wollte.

Weil man nämlich fühlte, mit der bloßen „Naturalisation“ habe es doch so gar viel nicht auf sich, und weil man sich doch nicht gern alle die Mühe umsonst gegeben haben, eben so wenig aber den „Naturalisirten“ die reellen Folgen des Bürgerrechts einräumen wollte, so hielt man es vielleicht passend, sie durch ein Paar relative frühere Jahre ehelichen Glückes zu entschädigen, indem man diese nämlich den Angehörigen der zweiten Klasse abzog. Oder hätte man etwa gar die Zahl der als Geduldete auf die Welt kommenden dadurch vermindern wollen? Dann hätte man sich freilich schon aus Tacitus belehren können, *) daß das Mittel nicht das rechte sei. Vielleicht wollte man auch durch diese Beschränkung die Gleichheit in dem Zahlenverhältniß der unehelichen Geburten, welches, wie man sagt, in den meisten Gegenden zu Gunsten der Juden ein ungleiches sein soll, wiederherstellen. Doch das sind Alles bloße Vermuthungen; gewiß ist aber, daß der Oberpräsident auch hier, so wie im Fall der 500 Thaler, „in dringenden Fällen“ die Erlaubniß zur Ehe zu ertheilen befugt ist. Dem armen Oberpräsidenten werden die Juden nach dieser Verordnung, wie wir sehen, viel zu schaffen machen. Welche Fälle als „dringende“ anzusehen, ist auch hier nicht gesagt; es hängt mithin wohl von dem Wohlwollen des Oberpräsidenten ab, ob er z. B. den Fall entschiedener

*) Sera juvenum Venus eoque inexhausta pubertas.

Zuneigung zu den „dringenden“ zählt. Sollte man etwa nur die Fälle außerehelicher Schwängerung auf euphemistische Weise haben bezeichnen wollen, so überlassen wir dem moralischen Gefühle die sittliche Würdigung einer Verfügung, welche auf solche Weise das Mittel an die Hand giebt, sich einem willkürlichen und ungerechten Verbote zu entziehen, welche eine unsittliche Handlung als den einzigen offenen Ausweg darbietet, um sich von den Fesseln eines noch unsittlicheren Gesetzes zu befreien.

Die zweite Strafe für das Vergehen, ein Jude und doch nicht 5000 Thaler reich zu sein, ist das Verbot — jedoch mit gewissen Ausnahmen — sich auf dem Lande niederzulassen und die Ausschließung von der Erwerbung des städtischen Bürgerrechts. Uebrigens sind auch sie nicht auf die früheren Judenreviere in den Städten beschränkt und die Aufhebung dieses barbarischen Herkommens ist wenigstens als ein Gewinn in dem Gesetze zu betrachten. — Demnächst aber werden sie auch vom Handel mit kaufmännischen Rechten ausgeschlossen und der Einkauf und Verkauf im Umherziehen wird ihnen unbedingt untersagt; d. h. der kümmerliche Trödel, von dessen dürftigem Ertrage sie früher ihr Dasein zu fristen genöthigt waren, wird ihnen verboten, der solide, ordentliche, regelmäßige Handel aber, von welchem sie früher der Gewerbneid ausschloß, wird ihnen auch ferner vorenthalten. Wie sie sich auf dem engen Gebiete, das zwischen beiden liegt, erhalten

sollen, ist schwer einzusehen; eben so wenig, warum Derjenige, welcher weniger als 5000 Thaler im eignen Vermögen, aber Fähigkeit und Kenntniß und daneben hinlänglichen persönlichen Kredit zur Betreibung eines ausgedehnteren Geschäfts hat, daran gehindert werden soll. — „Das Schank-Gewerbe darf ihnen nur auf den Grund eines besonderen Gutachtens der Orts-Polizeibehörde Hinsichts ihrer persönlichen Qualifikation von der Regierung gestattet werden.“ Worin diese Qualifikation bestehen müsse, ist mit keiner Silbe angedeutet; man scheint es billig gefunden zu haben, den Polizeibehörden in Betreff dieser Erwerbsart dieselbe unbeschränkte, diskretionäre Gewalt einzuräumen, die dem Oberpräsidenten rücksichtlich gewisser Ehen zusteht. Wohin solche vage Bestimmungen, die der Willkür ein so weites Feld einräumen, führen, lehrt die Erfahrung zur Genüge. In solchen Staaten, wo dergleichen Zulassung der Beamten-Willkür in den Bestimmungen, welche die Juden betreffen, an der Tagesordnung sind, z. B. in den Oesterreichischen, hat sich ein gewohnheitsrechtlicher Tarif für die erforderlichen Bestechungen der unteren Beamten festgesetzt. Wir wissen wohl, daß ein solches Treiben sich mit der Rechtlichkeit und Biederkeit, welche den Preußischen Beamtenstand in allen seinen Abstufungen charakterisirt, schwerlich vertragen wird; aber wenn irgend etwas zur Bestechlichkeit führen könnte, so wäre es eine Einrichtung, wodurch die Gewährung oder Versagung einer bür-

gerlichen Existenz dem durch keinen sicheren Maßstab geleiteten, durch keine Aufsicht zu kontrollirenden Belieben eines Beamten überlassen wird. — „Das Schenk-Gewerbe auf dem Lande ist ihnen ganz untersagt.“ Daß man dabei im Auge gehabt hat, die Bauern vom Brandwein-Trinken abzuhalten, indem man nur Christen den Verkauf geistiger Getränke gestattete, scheint kaum zu glauben, wenn man von der natürlichen Verbindung zwischen Ursache und Folge sich nicht allzuweit entfernt *); doch ist nicht zu läugnen, daß das der vorherrschende Charakter aller Ausnahmsgesetze ist, beliebige Personen statt der Sache zu treffen, das wirkliche Uebel gänzlich beim Alten zu lassen und es lediglich zum Vorwande eines neuen Unrechts zu benutzen. — Dieser Charakter ist ganz besonders evident in den beiden letzten, den folgenden Bestimmungen über die Geduldeten: „Darlehnsgeschäfte dürfen diese Juden nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuldurkunden, bei Strafe der Ungültigkeit abschließen“ und „Schuldansprüche Derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.“ Der ersten Verfügung liegt natürlich die Tendenz der Verhütung wucherlicher Geschäfte zum Grunde. Betrachten wir sie zuerst aus dem Gesichtspunkte legislativer Klugheit und Zweckmäßigkeit, so finden wir sie, wenn wir uns

*) Man vergleiche darüber die treffenden Bemerkungen von v. Ulmenstein, S. 26.

daran erinnern, daß sie nur für Diejenigen gilt, welche nicht 5000 Thaler reich sind, auf einem ganz eigenthümlichen Systeme der Ausgleichung basirt. Es wird Keiner, der nicht alles Sinnes für Gerechtigkeit und Billigkeit entblößt ist, in Abrede stellen, daß es überaus hart und ungerecht ist, daß Einer, weil er nicht 5000 Thaler reich ist, im gesetzlichen Verdachte des Wuchers stehen und im Falle des redlichsten, aber im Vertrauen auf die Rechtlichkeit des Empfängers ohne die Form der gerechtlichen Bestätigung gegebenen Darlehns dem Betruge des Letzteren ausgesetzt sein soll. Dafür ist nun aber auch der wirkliche Wucherer, wenn er sich nur erst 5000 Thaler erwuchert hat, von aller Beschränkung frei und dem gemeinen Rechte unterworfen, dessen Unzulänglichkeit man doch durch jene Verfügung zu verkünden scheint. Es scheint, daß man sich gescheut hat, den Wucher im Großen anzutasten — vielleicht um das herrschende System des Staatskredits nicht zu gefährden — und so ist man denn genau nach dem bekannten Sprüchwort von den kleinen und großen Dieben verfahren. Es ist, als ob man die Zeit vor dem Erwerb von 5000 Thalern als eine Zeit der Vorbereitung und der Prüfung für den Wucherer betrachte, innerhalb welcher ihm sein Gewerbe durch hemmende Vorschriften, die er zu umgehen streben muß, sauer gemacht werden soll, damit er nachher, wenn er trotz aller Schwierigkeiten sich das Naturalisations- und Ehren-Kapital glücklich erwor-

ben hat, auf seinen Lorbeeren ausruhen und sein verächtliches Gewerbe ohne Sorge im Großen betreiben könne. Was demnächst den rechtlichen Charakter der Verfügung betrifft, so ist es ja oft genug gesagt und theoretisch und praktisch erwiesen worden, daß Ausnahmsgesetze der Art nichts besser machen, sondern nur Unrecht auf Unrecht häufen; daß selbst der höhere Zins nur unvermeidliche Folge des dringenderen Bedürfnisses und nur durch die Befriedigung dieses zu beseitigen ist; daß, wer unter drückenden Bedingungen Geld sucht, um einer noch drückenderen Lage zu entgehen, unter allen Confessionen Leute findet, die darauf eingehen; daß aber vollends ein Gesetz, welches unter dem Vorwande der Vermuthung des Wuchers die rechtliche Hulfe verweigert, um einem möglichen Betruge von der einen Seite vorzubeugen, den Betrug von der anderen Seite privilegirt und selbst zum Betrüger wird; daß der Wucherer von Profession, der die Noth des Entleihers geschickt zu benutzen weiß, die Formen des Gesetzes leicht umgeht und nur der Redliche, der auf Redlichkeit rechnet, dabei zu Schaden kommt *). Auch die letzte Verfügung, die Forderungen für berauschende Getränke betreffend, zeigt, wie der Gesetzgeber, wenn er einmal die Bahn der Gerechtigkeit verlassen und sich in die der Ausnahmsgesetze verlo-

*) Man vergleiche meine kritische Beleuchtung, S. 100–103, ganz besonders aber v. Ulmenstein, S. 37 u. fgg.

ren hat, bald aus einer gewissen Liebhaberei an die Stelle zweckmäßiger Bestimmungen für das öffentliche Beste den zwecklosen Ausdruck persönlicher Gehässigkeit setzt. Wenn irgend eine den Kredit beschränkende Verfügung als eine allgemein geltende vollkommen zu rechtfertigen ist, so ist es diese: theils, weil es eine ganz billige Vorsorge ist, daß Einer nicht mehr vertrinke, als er an baarem Gelde besitzt, theils, weil die Vermuthung dafür spricht, daß ein Theil der Schuld bereits im Rausche kontrahirt ist. Aber das öffentliche Beste ist ja bei einem solchen Gesetze eine untergeordnete Rücksicht; die Hauptsache ist, da man einmal im Zuge ist, noch eine oder die andere durch ihren persönlichen Charakter gehässige Bestimmung mehr gegen die Juden ausfindig zu machen. Mag man nun damit den Zweck erreichen, daß, da die Juden den trinklustigen Christen nicht mehr auf Kredit zu schenken wagen dürfen, sie sich ausschließend bei christlichen Schenkwirthen betrinken, oder, daß sie die Schenke des Juden gerade deshalb vorzugsweise besuchen, um sich des Privilegiums der Nicht-Zahlung erforderlichen Falls gegen ihn zu bedienen: im einen, wie im anderen Falle ist nicht einzusehen, was die Mäßigkeit und die öffentliche Moralität bei einer solchen persönlichen Bestimmung gewinnt.

Nachdem wir nun die innere Anordnung des Klassensystems, wie sich dasselbe in der Verordnung — um Vieles weniger herbe und drückend übrigens,

als in dem Entwurfe — gestaltet hat, kennen gelernt, müssen wir auf's Allerhöchste über die Kühnheit erstaunen, mit welcher Hr. Str. sich zur Rechtfertigung jenes Systems auf das Würtembergische Gesetz von 1828 beruft und den Dr. Moritz Cohen, den Verfasser der Schrift über die Lage der Juden (Hannover, 1832) weil er die Bestimmungen dieses Gesetzes gut heiße, zu seinem Mitschuldigen macht und ihn durch ein Lob beleidigt, gegen welches wir jenen sehr ehrenwerthen Schriftsteller in Schutz nehmen zu müssen glauben. Wir sind freilich in dieser Hinsicht weder mit dem Würtembergischen Gesetz noch mit Hrn. Dr. Cohen völlig einverstanden; wir können eine jede Verfügung, welche eines gewissen Erwerbes wegen von bestimmten Rechten ausschließt, nur dann billigen, nur dann mit den höchsten Grundsätzen der Gerechtigkeit in Einklang stehend finden, wenn sie allein den Erwerb ohne die leiseste Beziehung auf die Religion trifft, wenn sie sich in einem Gesetze, das die Verhältnisse des Verkehrs ordnet, nicht in einem, welches die Rechte der Bekenner eines Glaubens festsetzt, findet. Aber wir können die tief eingreifenden, wesentlichen Unterschiede nicht übersehen, welche sich zwischen dem System des Würtembergischen Gesetzes und der Klassifikation des Entwurfs und der Verordnung finden. Hat es Hr. Str. nicht gewußt, daß erstlich jenes Gesetz denjenigen Juden, welche nicht in die Ausnahmskategorie gehören, den unbeschränkten Anspruch

auf Staatsdienste, also eine positiv wünschenswerthe, der Rechtsgleichheit ganz nahe kommende Stellung, *) nicht bloße negative, durch den Gegensatz der Bedrückungen der zweiten Klasse erzeugte Vortheile zusichert; daß zweitens jenes Gesetz keineswegs gewisse Eigenschaften hervorhebt, welche ausnahmsweise ein Anrecht auf die erste Klasse, auf das „Staatsbürgerrecht" auf die „Naturalisation" erzeugen, nach Art eines Privilegiums, daß es vielmehr die Rechtsgleichheit als Regel und nur bestimmte, genau begränzte, kümmerliche Erwerbsarten als von derselben ausschließend festsetzt, wozu aber weder Handwerke, die nicht „mit Auszeichnung" betrieben werden, noch der ordentliche Handel, wenn er mit einem Kapital unter 5000 Thalern betrieben wird, gehört; daß also zwischen jenen Anordnungen und dem Klassensysteme ein fundamentaler Unterschied Statt findet. Uebrigens müssen wir das Würtembergische Gesetz gegen den Schimpfnamen einer „Judenordnung" vertheidigen, welchen ihm Hr. Str. aus einer unglücklichen Reminiscenz bei dieser Gelegenheit beilegt und ihn daran erinnern, daß jener Ausdruck, welcher der Willkür und Gesetzlosigkeit des Mittelalters angehört, der Gesetzgebung unseres Jahrhunderts, so wie der Denk- und Sprach-Weise aller

*) Denn selbst die Ausschließung von der Volksvertretung beruht nicht auf bestimmter Vorschrift, sondern auf zweifelhafter Auslegung des Gesetzes, über welche die Behörden selbst untereinander uneinig sind.

Derer, die sich zu seinem Geiste bekennen, fremd ist und sich nur noch unter den obsoleten Wörtern der Verfasser des Entwurfs der Leipziger Zeitung findet, welche Hr. Str. in der Zerstreuung der Gewohnheit auf die legislative Sprache eines verfassungsmäßig geordneten Staates übertragen hat.

Wir haben schließlich noch über mehrere Einzelnheiten der Verordnung einige Bemerkungen zu machen. Sie enthält die wohlthätige Anordnung, daß die Verwaltungsbehörden der Gemeinden dafür Sorge tragen sollen, daß jeder Knabe nach vollendeter Schulbildung entweder ein nützliches Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme. Das ist recht gut gesagt: aber wie nun, wenn einige jener Knaben, für deren Berufsbildung den Verwaltungsbehörden eine, wie es scheint, etwas harte Verantwortlichkeit aufgelegt ist, Anlage und Neigung zur Jurisprudenz, zur Philologie oder zu irgend einem anderen Studium außer der Medicin zeigen? Sollen sie auch dazu angehalten werden auf die Gefahr hin, nach vollendeten Studien durch die Barbarei des Gesetzes von jeder Aussicht auf eine bürgerliche Stellung ausgeschlossen zu werden, wenn sie sie nicht durch die Annahme der herrschenden Religion erkaufen? Das Gesetz hätte billig Denjenigen, welchen es eine so schwere Verpflichtung aufbürdet, eine Anleitung für ihr Verfahren in solchen schwierigen Fällen geben sollen.

Eine ganz harmlose, aber etwas lächerliche und für den Geist der Befangenheit und der Unkenntniß, welcher sich in dem Gesetze bemerkbar macht, charakteristische Verfügung ist die folgende: „Die Lehrsprache bei'm öffentlichen Unterricht in den jüdischen Schulen ist die Deutsche.“ In welcher Sprache hat denn der Verfasser der Verordnung geglaubt, daß der Unterricht auch wohl sonst noch ertheilt werden könnte, daß er jene Verfügung für nöthig hielt? An einen Gegensatz zur Polnischen Sprache ist sicherlich nicht dabei gedacht worden; denn diese ist gerade den Juden des Großherzogthums sehr fremd und, wenn sie ihnen geläufig wäre, so wäre nicht einzusehen, warum der Gebrauch derselben ihnen nicht so gut frei stehen soll, wie den übrigen Einwohnern. Es scheint also, daß man von dem Wahn ausgegangen, dem wir auch sonst wohl bei ganz rohen und unkundigen Leuten begegnet sind, daß in den jüdischen Schulen auf Hebräisch unterrichtet werde! Hätte man etwa damit sagen sollen, daß gutes und reines Deutsch von den Lehrern gesprochen werden müsse, so hätte man etwas sehr leeres und zweckloses gesagt; denn der gebildete Lehrer, der gutes Deutsch sprechen konnte, hat es immer gethan und der andere, der es nicht kann, wird es von dem Gesetze nicht lernen. Man sorge also für gebildete Lehrer anstatt einer unnützen Vorschrift, die auf einer thörichten Voraussetzung beruht. Wollte man der Deutschen Sprache in dem Gesetze einen Platz an-

weisen, so wäre es besser gewesen, man hätte, anstatt den Gebrauch derselben bei'm Unterrichte ganz zweckloser Weise zu verordnen, ihn lieber bei'm Gottesdienste erlaubt!

Neben vielen harten Beschränkungen enthält die Verordnung eine Exemtion, welche eben so tadelnswerth ist, wie alle jene Beschränkungen; sie läßt nemlich die Befreiung der Juden des Großherzogthums von der allgemeinen Militair-Pflichtigkeit provisorisch bestehen. Wir müssen freilich das Gefühl natürlich finden, welches es den Gesetzgeber wohl hart finden lassen mochte, neben so vielen vorenthaltenen Rechten eine so ernste und schwere Pflicht aufzulegen; aber wir wollen lieber ein Mißverhältniß zwischen Rechten und Pflichten, als eine Ungleichheit in beiden; wir wollen selbst bei ungleichen Rechten lieber gleiche Pflichten, als ungleiche. Daß die Juden des Großherzogthums die Fortdauer jener Exemtion gewünscht, ist wohl möglich; es gehört ein hoher, bei der bisherigen niedergedrückten Stellung Derselben schwer zu erreichender Grad von Vaterlandsliebe und Selbstverläugnung dazu, um sich willig dem Eintritte in ein Heer zu unterziehen, in welchem man sich durch die als Grundsatz geltende, wenn auch nicht als Gesetz ausgesprochene Ausschließung von aller Beförderung zurückgesetzt fühlen muß; aber wir wollen nicht hoffen, daß solche Wünsche einen unlauteren Einfluß auf die Abfassung des Gesetzes geübt haben. Der freiwillige Eintritt in das Heer ist freilich einstwei-

len gestattet; aber wir müssen aus dem schon angegebenen Grunde fürchten, daß davon nicht Viele Gebrauch machen werden und die Pflichtigkeit ist durchaus erforderlich, damit die Gewohnheit des Dienstes allgemein werde. Mit Befremden haben wir auch die Worte gelesen, es solle „den moralisch und körperlich geeigneten Juden" der Eintritt in den Dienst gestattet sein. Wozu diese Beschränkung, da es sich doch ganz von selbst versteht, daß diejenigen, die nach den allgemeinen Bestimmungen zum Kriegsdienste untauglich sind, nicht aufgenommen werden? Hat man etwa bloß damit andeuten wollen, daß man noch an das Ammenmährchen der geringeren Tauglichkeit der Juden zum Kriegsdienste glaube? Hält man die Juden des Großherzogthums jetzt untüchtiger dazu, als es vor 20 Jahren die Juden in den alten Preußischen Provinzen waren, als sie es heutzutage, — Frankreichs und Hollands nicht zu gedenken — in Gallizien, in Ungarn sind, wo sie ohne Ausnahme in gleicher Anzahl und mit gleicher Kraft, wie die Christen, Kriegsdienste leisten, obgleich auch hier das Vaterland, für das sie kämpfen sollen, sie zurückstößt und sie nur in den Opfern, die es verlangt, als die Seinigen anerkennt?

Schlußbemerkungen gegen Streckfuß.

Wir haben im Anfange dieser Arbeit den Vorsatz ausgesprochen, auf diejenigen in der Streckfußischen Schrift enthaltenen Ansichten, welche wir nicht im Zusammenhange mit unserem Hauptgegenstande zu erörtern Gelegenheit finden würden, in einer besonderen Ausführung zurückzukommen. Seitdem aber ist so Vieles und Treffliches zur Widerlegung jener Schrift — das Gediegenste bis auf diesen Augenblick von Jost — geleistet worden, daß es Manchem überflüssig und anmaßend scheinen möchte, noch einen neuen Versuch der Art zu machen. Derselbe Grund indessen, der die bisherige Reichhaltigkeit der Literatur dieses Streites rechtfertigt und erklärt, veranlaßt auch uns, von unserem Vorhaben nicht abzulassen. Nicht als ein rein literarisches Produkt betrachtet, nicht durch ihre innere Bedeutung hat jene Schrift in dem Kreise Derer, denen die Sache der Glaubensfreiheit am Herzen liegt, eine so heftige Bewegung erregt und mehr Federn in Bewegung gesetzt, als es manche andere ausführlichere und künstlichere in ähnlicher Gesinnung geschriebene, z. B. die von Paulus vermocht hat, sondern wegen ihrer mittelbaren Beziehung zu der wichtigsten Frage, welche, unseren Gegenstand betreffend, der Entscheidung der Gesetzgebung vorliegt. Nicht des

Eindrucks wegen, den man von ihrem Gewichte befürchtete, ward jene Schrift als eine ernste Kalamität, welche durchgreifender Gegenmittel bedürfe, als ein gefährlicher Streich betrachtet, gegen welchen Jeder, der sie führen konnte und mochte, auf seine Weise die Waffen des Wortes zu ergreifen sich mit Recht berufen fühlte, sondern darum, weil der Verfasser es nicht in Abrede stellte, was bereits aller Welt zur Kunde gelangt war, daß seine Ansicht Einfluß zu üben berufen sei auf jene vor jeder anderen wichtige legislative Berathung. Der Ruhm, den Schriftsteller aus dem Felde zu schlagen, mußte ganz und ungetheilt dem ersten Kämpfer zu Theil werden, und es darf darauf nach dem Dr. Jost schwerlich ein Anderer Anspruch machen; aber die innige Theilnahme an dem Schicksale von 170,000 Menschen, die Sorge, daß zu ihrem Verderben jener Einfluß überwiegen könnte, mußte und muß noch manche Stimmen des Rechts und der Menschenliebe wecken, und wir dürfen es als eine gütige Fügung betrachten, daß durch einen in ihrem Sinne unvorsichtigen Schritt, zu welchem sich die Gegner der Gewissensfreiheit in der Uebereilung ihres Hasses haben hinreißen lassen, eine Oeffentlichkeit der Erörterung gleichsam herausgefordert worden, welche den Berathungen der Gesetzgebung in Preußen bis jetzt noch mangelt und welche den Absichten Jener nur störend entgegentreten kann. Jenes nahen Zusammenhanges wegen glauben auch wir die vorliegende

Arbeit durch eine Prüfung der Grundansichten jener Schrift, von welcher wir bis jetzt nur einzelne Partheien, wie es der Gegenstand mit sich führte, geprüft, vervollständigen zu müssen, wobei wir indessen diejenigen Punkte außer Acht lassen werden, welche, — wie z. B. die rein theologischen, — bereits von einem Kundigeren so vollständig erörtert sind, daß wir nicht im Stande sind, ihnen irgend eine neue Seite abzugewinnen.

Wir haben schon mehrfach den Vorwurf der Unwahrhaftigkeit und Unredlichkeit angedeutet, welchen wir der Str.schen Schrift ihrer ganzen Grundlage und Richtung nach machen. Dieser Vorwurf bedarf mehr, als jeder andere, wenn er nicht schwer auf das Haupt Desjenigen zurückfallen soll, von Dem er ausgegangen, einer ernsten und strengen Rechtfertigung. Man möchte uns fragen, ob wir denn etwa denselben Vorwurf allen Denjenigen machen, die das Prinzip der Unterdrückung des Glaubens halber vertreten oder die es geübt, ob wir ihn dem ganzen Mittelalter mit seinem glühenden Religionshasse, ob wir ihn allen denjenigen Regierungen, welche, wie die Preußische, sich zu der Anerkennung des Grundsatzes der Gewissensfreiheit noch nicht erhoben haben, ob wir ihn denjenigen Lords, welche im Englischen Oberhause gegen die Emancipation der Juden gestimmt — ob wir ihn diesen Allen auf gleiche Weise machen? Thun wir es, so möchte in der That durch die Allgemeinheit des Vor-

wurfs die Last desselben für den Einzelen sehr leicht und gering und gleichgültig werden; es möchte sich Der, gegen den unser Tadel gerichtet ist, durch die Menge der Mitschuldigen hinlänglich gesichert glauben. Befreien wir aber Jene von dem schwersten aller Vorwürfe, von dem der Unwahrhaftigkeit und lassen wir ihn allein auf diesem Einen nebst einigen anderen Schriftstellern der neueren Zeit haften, so müssen wir uns über den Grund dieser Unterscheidung bündig rechtfertigen. Wir erklären uns unumwunden für das Letztere und wollen die Gründe, die wir schon mehrfach ausgesprochen, hier noch einmal nachdrücklich und ausführlich darlegen. Der einzige subjectiv wahre und aufrichtige Grund der Ausschließung und Unterdrückung der Religion wegen ist in der Religion; er ist in einer unduldsamen, fanatischen Gesinnung, er ist in der Ueberzeugung des Menschen, daß die Religion, zu der er sich bekenne, die Herrschende sein müsse im äußeren wie im inneren Leben, im Gesetze, wie in den Gemüthern. Das ist der Gedanke des Mittelalters, das ist der Gedanke der Englischen Lords; das ist der Gedanke, zu welchem die Preußische Regierung, nachdem sie sich im Jahr 1812 von demselben befreit, vom Jahr 1815 an allmählig zurückgekehrt; in ihm allein ist die wahre Quelle aller Gesetze ohne Ausnahme, welche an das Bekenntniß der herrschenden Religion das eine oder das andere Recht knüpfen. Dieser Gedanke nun erscheint uns irrig;

er scheint uns auf einer Verkennung der Natur religiöser Wahrheit und Ueberzeugung, auf einer Mißdeutung des Verhältnisses der Menschen zur Gottheit und zum Glauben zu beruhen und wir bekämpfen ihn mit allen uns zu Gebote stehenden Waffen der Wahrheit und der Ueberzeugung. Indessen liegt ihm eine Gesinnung zu Grunde, die wir beklagen müssen, die wir aber nicht verachten dürfen, eine Ueberzeugung, deren Aufrichtigkeit wir nicht zu läugnen berechtigt sind. Auch führen diejenigen, welche unsere Ansprüche auf ein gleiches Recht von diesem Standpunkte aus allein bestreiten, den Streit in der Regel — wie wir es bei den Debatten im Englischen Oberhause so deutlich wahrgenommen — nicht auf eine gehässige, persönlich feindselige Weise. Denn da ihrem Widerstande ein Prinzip, wenn auch ein unrichtiges, zum Grunde liegt, da er in dem Charakter und den Ansprüchen ihrer Religion seine Bedeutung findet, da sie es deutlich erkennen und offen aussprechen, daß sie uns nur darum zurücksetzen, weil wir eine von der ihrigen abweichende Religion bekennen und uns nicht minder zurücksetzen würden, wenn wir allesammt die trefflichsten, verdienstlichsten Menschen wären, so haben sie keinen Grund zu persönlicher Gehässigkeit, so haben sie keine Lücke zwischen ihren Grundsätzen und den Folgerungen, die sie daraus ziehen, durch boshafte Beschuldigungen auszufüllen. Jene Unduldsamkeit aber widerstrebt auf's entschiedenste dem Geiste und der Bildung un-

serer Zeit und unseres Vaterlandes; sie fühlt es, daß ihr Ende herannaht, daß ihre Kräfte schwinden, daß sie den Kampf nicht mehr zu bestehen vermag gegen die Grundsätze der Gewissensfreiheit, gegen die Forderungen der Gerechtigkeit. Das beweisen am deutlichsten die Schriftsteller, die in der neuesten Zeit es über sich genommen, das System des Glaubensdruckes zu vertheidigen, indem sie das Prinzip der herrschenden Kirche gänzlich in den Hintergrund stellen und ignoriren und den Grund des Systems in alles Andere eher setzen, als in jenes Prinzip, in welches er allein mit logischer und geschichtlicher Wahrheit gesetzt werden kann. Dieses Verfechten der Sache der Unduldsamkeit mit Gründen der Aufklärung und der Staatsklugheit, dieser Kampf für die Finsterniß mit den Waffen des Lichtes, dieses Unterschieben falscher Motive der Nationalität und des öffentlichen Nutzens statt des Religionshasses, der alle Ausschließung und Zurücksetzung der Juden vor Jahrhunderten in's Leben gerufen — solches Verfahren ist es, das wir der Unwahrhaftigkeit und Unredlichkeit beschuldigen, das die Vergangenheit, wie die Gegenwart verkennt und mißdeutet, das der Geschichte in's Angesicht lügt und die Begriffe des Rechts verdreht, das uns Haß statt der Gründe, Bosheit anstatt der Rechtfertigung giebt: und dieses Verfahren eben ist von keinem Schriftsteller so weit getrieben worden, wie von diesem. In der ganzen Schrift, unter allen den weit und tief gesuchten Motiven

der Zurücksetzung der Juden ist von dem Prinzip des christlichen Staates, das die Zurücksetzung der Nicht-Christen als solcher in Anspruch nimmt, nicht einmal in geschichtlicher Beziehung die Rede. Als hätte er gar nicht davon gehört, daß eine solche unduldsame Gesinnung mindestens in früheren Jahrhunderten in den Gemüthern der Bekenner des christlichen Glaubens geherrscht und sich heutzutage noch hie und da geltend gemacht, fragt er auf die naivste Weise von der Welt, woher es denn komme, daß die Juden zu allen Zeiten von den Christen unterdrückt worden, woher es komme, daß die Emancipation noch immer Widerstand finde, daß in Preußen selbst Rückschritte in Betreff derselben gemacht worden und, da er in seiner Unschuld keine Ahnung davon hat, daß der einfache Grund von allem Dem wohl in dem Geiste — wir sagen nicht des Christenthums, sondern einer jeden herrschenden Kirche zu suchen sein möchte, so kann er natürlich nur den Juden die Schuld an Allem aufbürden. In der That das Argument ist vortrefflich und es ist Schade, daß Hr. Str. nicht den Beruf gefühlt hat, es auch auf andere Parthieen der Geschichte anzuwenden: er würde ganz neue und eben so schlagend wahrhafte Resultate gewonnen haben. Johann Huß z. B. muß ein gar arger Bösewicht gewesen sein: denn wie würde man sonst auf den Gedanken gekommen sein, ihn zu verbrennen? Die Französischen Protestanten des 16ten Jahrhunderts müssen Erz-

schelme gewesen sein: warum hätte man ihrer sonst so Viele in einer Nacht ermordet? Die Protestanten der Spanischen Niederlande müssen auch nicht von besserem Schlage gewesen sein: warum hätte man sie sonst zu Tausenden verbrannt und aufgehängt?

Wir wollen unserem Verfasser in seine einzelnen Behauptungen folgen und unsere Leser werden sich überzeugen, daß wir in diesen Beispielen die Form seiner Argumente nicht übertrieben, sondern treu und genau nachgebildet haben. Den ersten Beleg seiner Art zu schließen giebt er uns bereits in der Vorrede S. 5. Hier zieht er nämlich aus der Thatsache, daß die Preußische Regierung in den Jahren 1814 und 1815 das Edikt von 1812 in den neuen und wiedererworbenen Provinzen nicht eingeführt, daß sie nachher in Beziehung auf einige Punkte Beschränkungen für rathsam gehalten, ohne weiteres den Schluß, daß die Erfahrung Gründe dargeboten haben muß, welche jenes Unterlassen und dieses Thun motivirten. Wenn diese Weise der Rechtfertigung einer jeden Handlung durch sich selber, indem man als nothwendig annimmt, sie müsse hinlänglich gute Gründe gehabt haben — der bekannten Münchhausen'schen Weise, sich aus dem Kothe zu ziehen, vergleichbar — allgemein würde, so würde es bald zwischen Recht und Unrecht, zwischen Thorheit und Weisheit keinen Unterschied mehr in der Welt geben. Daß nicht der Schatten einer Thatsache, in welcher denn

nun jene ungünstige „Erfahrung“ jener wenigen Jahre bestanden haben möge, vorhanden, ist über allen Zweifel erhaben: denn erstlich sagen die bestimmtesten Zeugnisse von dem Betragen der Juden in den Kriegsjahren, von denen hier gerade die Rede ist, das Gegentheil; zweitens würde Hr. Str. nicht ermangelt haben, Thatsachen von einem nachtheiligen Erfolge des Edikts zur Unterstützung seiner Behauptung anzuführen, wenn dergleichen irgendwo aufzutreiben gewesen wären. Wie schwer verletzend, wie überaus ungerecht eine durch keinen Beleg unterstützte, durch keine Aeußerung der Unzufriedenheit von Seiten der Regierung wahrscheinlich gemachte, auf eine künstliche Schlußfolge allein gebaute Behauptung ist, die, näher betrachtet, nichts Anderes besagt, als daß die Juden sich des gleichstellenden Gesetzes von 1812 unwürdig gezeigt hätten — dafür scheint Hr. Str. keinen Sinn zu haben. Aber ist ihm wirklich die Möglichkeit einer anderen Deutung jener Rückschritte gar nicht in den Sinn gekommen? Ist es ihm gar nicht eingefallen, daß eine Aenderung der Gesinnung, gleichviel ob löblich oder tadelnswerth, nicht eine gemachte Erfahrung dazu bewogen haben könnte? Welche Erfahrung hat denn gezeigt, daß es bedenklich sei, den Juden, die als Invaliden aus dem Befreiungskriege zurückkehrten, diejenigen Versorgungen zu Theil werden zu lassen, die man Allen, welche freiwillige Dienste leisten würden, versprochen hatte? Welche Erfahrung hat denn dazu genöthigt, Denen,

die im Vertrauen auf das Gesetz von 1812 sich dem Lehrfache gewidmet hatten, die dargebotene Aussicht zu entziehen, so daß ihnen das Gesetz zum täuschenden Irrlichte ward, das sie auf einen Weg ohne Ziel lockte, und zwar ehe man noch eine einzige Erfahrung über die Ausführung des Gesetzes gemacht hatte? Wenn man im Jahre 1812 bei der Abfassung des Gesetzes sich der Idee genähert hatte, daß es besser sei für das Wohl des Staates, für die Würde der Religion und die öffentliche Moral, daß an das Bekenntniß der herrschenden Religion keine äußeren Vortheile geknüpft werden, wenn man sich einige Jahre nachher allmälig wieder zur entgegengesetzten Ansicht hinneigte, wenn man auch da, wo es sich nicht um Gewährung oder Entziehung von Rechten handelte, wie wir eben gesehen haben, es ganz offen aussprach, daß man es für Sache des Staates und der Regierung halte, dem Christenthume Proselyten zu werben, ist Das Resultat der Erfahrung, ist Das die Schuld der Juden? Will Hr. Str. uns Das als eine logische Nothwendigkeit glauben machen, so beweise er uns erst, daß der Widerruf des Edikt v. Nantes auch ein Werk hoher Staatsweisheit, das Resultat einer hundertjährigen Erfahrung von den Nachtheilen religiöser Duldung gewesen, daß jeder Rückschritt zur Unduldsamkeit, an denen die Geschichte nicht ganz arm ist, immer ein Erzeugniß der Erfahrung, immer die Schuld der Verfolgten gewesen!

So wie nun Hr. Str. die Ereignisse seiner nächsten Umgebung deutet, eben so deutet er auch die der Weltgeschichte und es ist leicht zu ermessen, zu welchen Resultaten er auf diesem Wege gelangt. „Wenn wir die Geschichte der Juden betrachten“ das ist S. 12 der wörtliche Text seiner an die Spitze der Schrift gestellten Grundansicht, „und sehen, wie dies „Volk seit so vielen Jahrhunderten unter allen Völ„kern zerstreut, zwischen die verschiedensten Verhält„nisse und Religionen hingestellt, in den Zeiten der „größten Rohheit wie der höchsten Bildung, im All„gemeinen immer als eine Nation betrachtet worden „ist, vor welcher die übrige Staatsgesellschaft sich „hüten müsse; wie es abwechselnd unterdrückt, ver„trieben, wohl auch in Massen gemordet, — dann „wieder zurückgerufen, geschützt und begünstigt, und „dennoch wieder verbannt oder doch beschränkt, im„mer aber von den Regierungen und Völkern mit „Mißtrauen betrachtet worden ist: so müssen wir er„kennen, daß nicht ein zweitausendjähriges unter al„len Umständen sich immer gleich gebliebenes Vor„urtheil, — denn ein solches ist wohl in der Welt„geschichte noch nie gefunden worden, — die Ursache „dieser Erscheinung seyn könne, sondern daß sie in „der innern Eigenthümlichkeit der jüdischen Nation „begründet sein müsse. Wir werden von vorn her„ein finden, daß unmöglich alle Nationen ohne Aus„nahme diesen Fremdlingen gegenüber Unrecht gehabt „haben können, daß vielmehr die letztern selbst sie ge-

„hindert haben müssen, das Gastrecht gegen sie eben „so, wie gegen andere Fremde und Einwanderer, „walten zu lassen. Es wird uns, selbst ehe wir die „Ursache dieser Erscheinung bestimmt erkannt haben, „nicht zweifelhaft seyn, daß dieselbe Eigenthümlich„keit, welche die Völker und Regierungen zu ihrem „Verfahren gegen die Juden bestimmte, auch diese „letzteren bei Druck und Verfolgung eben so, wie „bei Freiheit und Begünstigung, in der übrigen „Staatsgesellschaft als Fremde, als besondere Nation „erhielt, während wir, so weit die Geschichte reicht, „allenthalben die Einwanderer aus fremden Ländern, „und selbst die Eroberer, nach und nach sich mit den „Einheimischen vermischen und zuletzt mit ihnen völ„lig verschmelzen sehen."

Wir gestehen, daß uns die beispiellose Kühnheit der in diese Worte zusammengedrängten Lüge einigermaßen stutzig macht, daß wir uns, ehe wir zur Widerlegung schreiten, erst wieder sammeln und besinnen müssen, ob denn etwa die Geschichte der letzten zwei Jahrtausende, so wie sie uns gelehrt worden, ein Traum oder ein Phantasiegebilde ist und ob die Geschichte, wie sie Hr. Str. vor Augen hat, eine ganz andere Geschichte ist ohne Religionshaß, ohne Glaubensdruck und Glaubenswuth, ohne Fanatismus, ohne Christenverfolgungen, ohne Kreuzzüge und Religionskriege, ohne Ketzer-Ermordungen? Ist es denn wahr und wirklich, was uns jedes Kompendium der Weltgeschichte lehrt, daß die Juden,

nachdem sie, wie die Egypter, wie die Parther, wie die Gallier, wie alle uns bekannte Nationen der damaligen Zeit von den Römern unterjocht und ihr Land erobert worden, nachdem ihre Nationalität in der wahren, lebendigen, die Gegenwart umfassenden Bedeutung des Wortes, so wie die jener anderen Völker untergegangen, nachdem der heldenmüthige Widerstand der hinsterbenden nationalen Freiheit gebrochen war, und nur noch von Zeit zu Zeit augenblickliche schmerzliche Zuckungen des Aufstandes Spuren des erlöschenden Volkslebens zeigten, — daß die Juden nach dem Allen drei Jahrhunderte lang friedlich unter dem unwiderstehlichen Machtgebote des Schicksals mit und unter den Römern lebten, in keiner Rücksicht anders behandelt und minder berechtigt als andere unterjochte und vernichtete Nationen, ohne Haß, ohne Verfolgung, ohne Unterdrückung, höchstens in einzelnen harmlosen Scherzen der Satyriker belächelt und von Historikern getadelt wegen ihrer den heidnischen Gebräuchen der Römer allerdings schroff gegenüberstehenden religiösen Gebräuche? Ist es wahr und wirklich, daß Haß und Verfolgung damals nicht gegen die Juden, sondern gegen die Christen gerichtet gewesen und zwar gerade unter den Vorwänden ihres sich besser dünkenden Glaubens, ihrer hochmüthigen Absonderung, ihres Ungehorsams gegen die Obrigkeit, ihrer Verachtung und ihres Hasses gegen die ganze andersglaubende Menschheit? Ist es wahr und wirklich, daß erst,

nachdem die Reihe der weltlichen Herrschaft und der Verfolgungswuth an das Christenthum gekommen, der Fanatismus die lange Reihe der Mißhandlungen und Unterdrückungen der Juden begonnen, welche nicht gegen eine Nation, sondern gegen eine Sekte, nicht gegen Einwanderer — denn sie waren seit Jahrhunderten, wie Millionen Anderer, Bürger der Römischen Welt — sondern gegen Ungläubige gerichtet worden? Oder tragen in der Weltgeschichte des Hrn. Str. die ersten Symptome der Juden-Verfolgung, die Verböte der christlichen Kaiser Roms, neue Synagogen zu bauen, alte auszubessern, einen nationalen, einen persönlichen Charakter? Ist jene die Religion wie die Menschennatur schändende Bestimmung des codex theodosianus, daß der zum Christenthum übergetretene Sohn, der seinen jüdischen Vater mißhandelt, wohl bestraft, aber doch nicht solle enterbt werden können, „damit er das „doch wenigstens zur Ehre der erwählten Religion „verdient zu haben scheine“ *) — ist diese Bestimmung etwa ein Werk der Staatsklugheit und des Mißtrauens gewesen? Wer die erste Quelle alles Hasses und aller Verfolgung und Mißhandlung der Juden erst aufsucht und es nicht wissen will, daß sie im Fanatismus, in der Wuth der herrschenden Religion gegen den einzigen Glauben, der, älter als

*) ut hoc saltem in honorem electae religionis meruisse videatur.

sie, ihr nicht weichen wollte, vor Aller Augen offen darliegt, der hat entweder keine Zeile gelesen auf den blutigen Seiten der Geschichte oder er spottet der Wahrheit, die heller ist, als das Tageslicht. Nein, fürwahr nicht alle Völker können Unrecht haben gegen ein Volk; aber die unterdrückende Religion hat immer und zu allen Zeiten Unrecht gegen die Unterdrückte. Nicht ein gegen Menschen, gegen Individuen, deren Geschlechter die Jahre erneuen, gerichtetes Vorurtheil bleibt anderthalb Jahrtausende lang unter allen Umständen dasselbe; aber der Haß desselben Glaubens gegen denselben Glauben muß wohl derselbe bleiben, bis der Glaube zu der Erkenntniß gelangt ist, daß Haß und Verfolgung und Unterdrückung Andersglaubender in jeder Gestalt von ihrem mildesten bis zum heftigsten Grade gegen das Grundwesen aller Religion streiten: eine Erkenntniß, die selbst bis auf den heutigen Tag noch nicht so allgemein verbreitet ist und so tiefe Wurzeln geschlagen hat, daß wir von den Erscheinungen, in welchen wir sie noch vermissen, wie von einem schwierigen Räthsel die Lösung suchen müßten. Nicht weil sie Einwanderer waren, an denen man das Gastrecht nach Belieben üben oder es ihnen verweigern oder es beschränkt und bedingt gewähren konnte, waren die Juden rechtlos durch das Mittelalter hindurch; denn es waren ihrer in allen den Ländern, welche der Schauplatz ihrer Mißhandlungen waren, früher ansässig gewesen, als das erobernde Geschlecht, früher

als die Longobarden in Italien, als die Westgothen in Spanien, als die Franken in Frankreich, als die Sachsen und die Normannen in England und es giebt im Westen und im Süden Europa's, Deutschland mit eingerechnet, kein Land, in welchem sie nicht nach den bestimmtesten geschichtlichen Urkunden Jahrhunderte lang im Besitze eines rechtlichen Zustandes gewesen, welchen ihnen die Wuth des Fanatismus geraubt. Aber der Grund des Hasses gegen dieses „Volk" wie sich Hr. Str. ausdrückt, muß nach ihm nothwendig in den Grundsätzen seiner Religion, in ihren Lehren, in ihrem Hochmuthe, in ihrem Geiste der Sonderung liegen und es kommt ihm gar nicht die Möglichkeit in den Sinn, daß doch mindestens ein Theil des Unrechts auf der Seite der herrschenden Religion sein könnte. Wir haben ja gesehen, daß nach seiner Art zu raisonniren der Verfolger und Unterdrücker immer Recht, der Verfolgte und Unterdrückte immer Unrecht hat. Wir freuen uns, diesen Streit auf einem anderen, als dem theologischen Wege erledigen zu können; denn die Untersuchung, welche von beiden Religionen in ihrer geschichtlichen Erscheinung — denn von dieser handelt es sich hier — mehr Haß und Hochmuth in den Gemüthern erweckt, mehr sich zum Beherrschen und Unterdrücken Andersglaubender berechtigt und berufen glaubte, mehr sich die alleinige Liebe Gottes anmaßte und Andersglaubende der ewigen Verdammniß preisgegeben wähnte, mehr unschuldiges Blut in

wahnsinnigem Eifer vergossen hat, diese Untersuchung ist uns unerfreulich, wenn sie uns gleich zum Ziele führen würde; wir haben uns nie darin gefallen, die Schwächen und Schattenseiten einer von der unsrigen abweichenden Religion, wie es unsre Gegner begierig bei jeder Gelegenheit thun, aufzusuchen und hervorzuheben; wir überlassen jene Entscheidung gern dem unpartheiischen Urtheile der Christen selbst. Wir können jenem Argument auf einem kürzeren und einfacheren Wege begegnen. Man zeige uns in jenen anderthalb Jahrtausenden des Judenhasses und der Judenverfolgung, welche Hr. Str. als einen schweren Vorwurf gegen die Gehaßten und Verfolgten geltend macht, auch nur eine andere Sekte, welche von dem Christenthume, oder der herrschenden christlichen Sekte, von welcher sie abwich, keinen Haß und keine Verfolgungen oder auch nur beide im geringeren Grade, als die Juden, zu leiden gehabt, eine einzige nur, an welcher sich die gepriesene Liebe und Duldung des Christenthums bewährt hätte und wir wollen es zugestehen, daß der Grund jenes Hasses in den Juden gesucht werden müsse. Nun? Wohin sollen wir den spähenden Blick richten? Welches Beispiel will man uns vorführen? das der heidnischen Sachsen? der Saracenen und Mauren? der Eingebornen Amerika's? der Albigenser? der Hussiten? der Hugenotten?

Fürwahr, wenn die ganze Geschichte jener funfzehnhundert Jahre ein Bild der Liebe und des ungestör-

ten Friedens zwischen den religiösen Sekten wäre, welches durch die Judenverfolgungen ganz allein getrübt würde, dann müßten wir jene Vermuthung, daß doch nicht alle Welt gegen diese Einen Unrecht gehabt haben werde, daß der Grund des Zwiespalts doch wohl in ihnen liegen möchte, allenfalls natürlich und einer gründlichen Widerlegung werth finden. Aber wie die Sachen wirklich stehen, können wir es nur für freche Verhöhnung der Wahrheit oder für eine Art von Blödsinn halten, wenn Einer fragt, warum man denn die Juden gehaßt und mißhandelt habe. Warum hat man Ketzer verbrannt? Warum hat man Hugenotten ermordet? Warum hat man zum entschiedensten Nachtheile des Landes die Mauren aus Spanien vertrieben? Warum hat man die Eingebornen Amerika's zu Sklaven gemacht, beraubt und ermordet? Weil der Fanatismus jene Schandthaten für gottgefällige Handlungen hielt und weil demnächst Habsucht und Herrschsucht und alle bösen Leidenschaften der menschlichen Natur sich seiner als Vorwand bedienten, um ihrer wilden Lust zu fröhnen. Nun denn! genau aus denselben Gründen hat man zu denselben Zeiten die Juden geplündert und ermordert und zu Schützlingen und Kammerknechten gemacht. Oder sind jene Ureinwohner Amerika's von den Europäischen Eroberern etwa auch als fremde Einwanderer betrachtet worden, gegen welche man das Gastrecht zu üben keine Lust und keine Pflicht habe? Sind die Kreuzzüge gegen die unangenehmen

Eigenthümlichkeiten der Saracenen, gegen den irrationalen Charakter ihrer Dogmen unternommen worden? Oder hat der Christ den Bekenner des Islam, dieser den Christen zu jenen Zeiten weniger gehaßt, als Beide den Juden? Ist dieses Vorurtheil sich weniger gleich geblieben, als das gegen die Juden? Worin anders liegt der handgreifliche Unterschied zwischen diesen beiden Verhältnissen, als daß dort im Kampfe des Christenthums mit dem Islam dem religiösen Kampfe sich ein nationaler zugesellte, daß, so wie dem Glauben ein Glauben, so auch dem Volke ein Volk, der Macht eine Macht, dem Schwerdte ein Schwerdt, dem Richard ein Saladin gegenüberstand, daß deshalb mit abwechselndem Kriegsglück, unter abwechselnder Hoffnung und Sorge gekämpft ward, daß daher die Achtung, welche ein gefahrvoller Kampf, welche der thätige Muth des Gegners erzeugt, welche die Stärke allein der Rohheit abzugewinnen vermag, sich dem Hasse beimischte, während gegen die Juden nur eine Religions-Verfolgung, nicht zugleich ein nationaler Kampf stattfand, nur ein Morden wehrloser Landsleute ohne Widerstand, ohne Muth, ohne Größe: weshalb sich hier dem Hasse die Verachtung beimischte, welche die Rohheit stets gegen die ohnmächtigen, unschuldigen Opfer ihrer Wuth empfindet, da sie die Größe des duldenden Muthes, der Aufopferung und Entsagung, des Märtyrertodes für die Ueberzeugung nicht zu erkennen und zu würdigen vermag. Völker

führen Krieg miteinander und lernen sich kennen und fürchten und achten im blutigen Kampfe; das Schlachtfeld läßt sie als ebenbürtig sich erkennen, wie der Zweikampf die Menschen, und sie schließen Frieden und Bündniß nach dem Kriege. Der Glaubenshaß einer ungeheuren Mehrzahl gegen ein ohnmächtiges Häuflein hat keinen Kampf und kein Kriegsrecht und keinen Frieden; er zerstört nur und verachtet. Die Wuth des Kriegers sieht doch dem muthigen Feinde in's Angesicht und erkennet darin das Antlitz des Menschen, die Züge der gemeinsamen Mutter; der übermächtige Fanatismus würgt seine wehrlosen, fliehenden Opfer und sieht sie nicht und kennt sie nicht. Oder glaubt Hr. Str. im Ernste, daß der fanatisirte Pöbel, der im Mittelalter die Juden gemordet, diejenigen Dogmen des Judenthums studirt hat, in deren Inhalt seine tiefe Weisheit die Quelle des ganzen Mißverhältnisses entdeckt haben will? Glaubt er, daß der blinde Glaubenshaß seine Opfer kennt und sichtet, deren Eigenthümlichkeiten unterscheidet, ihre Gebräuche und Sitten untersucht? Sieht er in den besonderen Eigenschaften der Verfolgten immer die Quelle der Religions-Verfolgung? Wer haßt denn die Juden mehr, der Spanier, der nie Einen gesehen und sich nach den Mährchen seiner Pfaffen ein abentheuerliches Bild davon entworfen hat, oder der Franzose, der von seiner Kindheit an Juden mit aller ihrer Eigenthümlichkeit um sich gesehen und ohne Vorliebe wie ohne Haß, ohne Glaubens- und

ohne Standes-Vorurtheil, durch ein erniedrigendes Gesetz erzeugt, beobachtet hat? Will uns Hr. Str. wirklich überreden, daß, wenn die Religions-Vorstellungen der Juden im Mittelalter den reinsten Theismus ohne alle Beimischung von Aberglauben, von Anmaßung eines Vorzuges der Göttlichen Liebe und ähnlichen irrationalen Meinungen geathmet hätten, — daß sie dann dem Hasse und der Verfolgung des herrschenden Glaubens weniger wären ausgesetzt gewesen? War es der Aberglaube, der von der Vernunft, oder war es die Vernunft, die vom Aberglauben verketzert und verfolgt ward? Oder wurden Wicleff und Galilaei, Huß und Servetus und ihre Anhänger etwa ihrer unvernünftigen Meinungen wegen von den Rationalisten eingekerkert und verbrannt?

Fürwahr, wenn in den fremden Leiden ein Trostgrund für die eignen gesucht werden könnte, so hätten die Juden durch die Jahrhunderte der Religions-Verfolgungen hindurch im Verhältniß zu den Qualen, welche die verschiedenen christlichen Sekten von einander erduldet, sich nicht beklagen dürfen: was sie litten, war ja nur ein Tropfen im Meere des Jammers! Gibbon hat berechnet, daß alle die Christenverfolgungen der ersten Jahrhunderte zusammengenommen nicht so viel Blut vergossen haben, wie allein in den Spanischen Niederlanden durch die ausgesandten Henker der Inquisition zur Ehre und zur Aufrechthaltung des orthodoxen Glaubens vergossen

worden. Wir können dieselbe Berechnung auf die Judenverfolgungen übertragen; schwerlich ist in diesen, wenn wir sie aus allen Jahrhunderten zusammenfassen, mehr Blut geflossen, als in jener einzigen Expedition, oder im dreißigjährigen Kriege. Und wenn der Fanatismus mit solcher Raserei in den eignen Eingeweiden gewühlt, wenn er die ihm nahe verwandten Sekten, die denselben Stifter ihrer Religion unter demselben Namen bekannten, mit solcher Grausamkeit verfolgt hat, sollen wir uns wundern, daß sein Haß auch den viel fremderen Glauben getroffen und oft genug tödtlich getroffen hat? Da sollen wir nach den Gründen jenes Hasses in der Eigenthümlichkeit dieses Glaubens und seiner Bekenner forschen, als sei die ganze übrige Zeitgeschichte bis auf diese einzige Ausnahme ein Bild der Liebe und der ungestörten Eintracht? Aber der Haß hat in diesem Falle länger gewährt als in den übrigen; das Vorurtheil ist sich länger und in unveränderlicherer Gestalt gleich geblieben, wendet uns der Scharfsinn des Hrn. Str. ein. Sollte derselbe Scharfsinn den auf der hellsten Oberfläche liegenden Grund dieser Verschiedenheit nicht haben finden können? Der Haß gegen irgend einen Gegenstand, und wenn er auch alle Intensität des Fanatismus hätte, kann nicht füglich viel länger leben, als der Gegenstand selbst: das wird Hr. Str. zugeben. Der Haß verzehrt sich aber in seinem ungenährten Feuer, wenn er bei gleich getheilten Kräften sich nicht äußern darf,

wenn er, durch gewaltige Kämpfe ermüdet, durch die Gefahren eines mächtigen Widerstandes scheu geworden, der Ruhe bedarf: auch das wird Keiner läugnen wollen. Wenn nun außer dem Judenthume keine andere eben so schwache Sekte mit der eisernen Ausdauer Stand hält, wenn die übrigen alle durch die Wuth des herrschenden alleinseligmachenden Glaubens bis auf die letzte Spur von der Erde vertilgt wurden, — entweder weil nach einer häufig gemachten Erfahrung der Haß gegen den näher verwandten Glauben noch grimmiger, noch vertilgender, oder weil in jenen die geistige Kraft des duldenden Widerstandes, welche das Judenthum am Leben erhielt, geringer war — was Wunder, daß der Haß dort seinen Gegenstand wechselte, hier ihm mit gräßlicher Standhaftigkeit treu blieb? Oder hat der Glaubenshaß sich dort in Liebe und Versöhnung aufgelöst? Hat etwas Anderes ihn je befriedigt, als Vernichtung, ihn je gebändigt, als Uebermacht? Als die Macht der Einen allgemeinen alleinherrschenden Kirche endlich gebrochen, als nach den vielen ohne mächtigen mit Feuer und Schwerdt gezüchtigten Versuchen der Befreiung ein mächtigeres sieggekröntes Streben sich durch ungeheure Kämpfe hindurch Bahn gebrochen hatte, hat etwa da der Haß nachgelassen, ward der Fanatismus versöhnt? Hat der neue Glaube dem alten nachgestanden in Unduldsamkeit, Verfolgungswuth und Herrschsucht? Haben sich die streitenden Partheien in Eintracht und Frieden

vereint, so lange noch eine Hoffnung, den Gegner zu Boden zu drücken, in den Gemüthern lebte? Ich will nicht von dem Kriege reden, dem verheerendsten, der je in unserem Vaterlande gewüthet, der in eine Zeit fällt, in welche man die Anfänge unserer modernen Bildung zu setzen gewohnt ist, sondern nur von dem Frieden, der dem Kriege ein Ende gemacht. Was war er Anderes in seinem Ursprung, als ein Werk der höchsten Erschöpfung, der beiderseitigen Ohnmacht, der durch den Bürgerkrieg eines vollen Menschenalters gewonnenen Ueberzeugung, daß bei der gleichen Vertheilung der Kräfte des Blutvergießens nie ein Ende sein würde? Was war er Anderes seinem Inhalt nach, als ein verewigter Zwiespalt, die Einnahme gewaffneter Stellungen der feindseligen Partheien, ein Ausdruck des Mißtrauens und des Argwohns, denen man die heiligsten Interessen der Nationalität, die Behauptung des vaterländischen Bodens gegen fremde Eroberung, preiszugeben sich nicht gescheut hatte? Es ist in der That sehr zu verwundern, daß die herrschenden christlichen Religionspartheien, während sie miteinander einen solchen Frieden des Hasses, der Furcht und der Ohnmacht unter erzwungener gegenseitiger Gewährung kümmerlicher Rechte schlossen, — daß sie nicht in demselben Augenblicke den Juden aus reiner Duldung und Menschenliebe die volle Rechtsgleichheit einräumten! Es kann ohne Zweifel nur an der ganz besonderen Eigenthümlichkeit der Letzteren, wie uns Hr. Str.

belehrt, gelegen haben, wenn Solches zu dieser oder einer ähnlichen Zeit unterblieben!

Fassen wir das Unterscheidende zwischen der Lage der Juden und der Lage anderer Sekten dem herrschenden Fanatismus früherer Jahrhunderte gegenüber noch einmal in wenigen Worten zusammen. Jene anderen Sekten waren bald siegend, bald besiegt; bald kräftigen Widerstand leistend, bald unterliegend und von der Erde vertilgt; dann wieder sich mächtig erhebend und mit bewaffneter Hand den Frieden befehlend; das Judenthum allein war immer leidend, aber immer lebend, immer mißhandelt, aber nie vernichtet; daher jenes sich gleich bleibende Vorurtheil, jener unveränderte Haß, der unserem Gegner so räthselhaft erscheint und der doch bei gleich unveränderten Verhältnissen sich allenthalben gleich geblieben. Aber der Fanatismus der verschiedenen christlichen Sekten gegeneinander ist doch nun allmälig bis auf wenige Spuren erloschen, die wechselseitige Unterdrückung derselben hat doch ihr Ende in vielen Ländern erreicht, wenn auch nicht durch die Reformation, doch durch den Freisinn des vorigen und unseren Jahrhunderts, wenn nicht in Deutschland durch den Westphälischen Frieden, doch durch die Bundesakte, — könnte man uns entgegnen. Nun, hat denn etwa — so erwiedern wir — dieser Fortschritt der Civilisation, dieser Sieg der Grundsätze der Glaubensfreiheit auf die Stellung der Juden minder entscheidend eingewirkt? Oder ist die

Kluft der Zeit so gewaltig, welche die Geschichte uns zwischen der Aussöhnung der christlichen Religionspartheien und der Emancipation der Juden zeigt, daß wir uns mit der so einfachen Erklärung der hier etwas größeren Religionsverschiedenheit nicht begnügen könnten und einen anderen dem Gebiete der Intoleranz ganz fremden Grund aufsuchen müßten? Fassen wir doch die offen darliegenden Thatsachen einmal in's Auge. In Frankreich hat dasselbe Jahr und dieselbe Versammlung den Juden und den Protestanten die Bürgerrechte wiedergegeben; in England hat die Emancipation der Katholiken kaum nach dreißigjährigem Kampfe obgesiegt, als auch die der Juden mit Ernst und Eifer zur Sprache gebracht wird, bald die entschiedenste Mehrheit in der Volksrepräsentation für sich gewinnt, lediglich in dem Widerstande einer bei den Privilegien der herrschenden Kirche betheiligten Parthei Schwierigkeiten findet und nach aller Wahrscheinlichkeit ihrer günstigen Entscheidung nahe ist. In Holland und Belgien, wo Katholiken und Protestanten noch wechselseitige Abneigungen und Vorurtheile hegen, deren Einfluß auf eine blutige Revolution nicht zu verkennen ist, ist das bürgerliche Verhältniß der Juden völlig ausgeglichen und auf die Grundsätze der vollsten Gewissensfreiheit gebaut. In Norwegen, wo kein Jude geduldet wird, kann auch kein Christ eines anderen, als des Lutherischen Bekenntnisses, volles Bürgerrecht besitzen. In Spanien wird so wenig der Prote-

stantische oder ein anderer „ketzerischer“ als der jüdische Kultus geduldet, im Kirchenstaate der letztere unter gewissen Beschränkungen, der erstere gar nicht. Noch schleudert der Pabst, wie wir in den Zeitungen lesen, seinen Bannstrahl gegen Schriften, deren Lehren die in der Hälfte der civilisirten christlichen Welt anerkannten sind; noch gehört ihm Luther zu den Gottverhaßten Ketzern, dessen Lehren zur ewigen Verdammniß führen! — In Deutschland freilich — und in ihm allein — ist die Gleichstellung der christlichen Confessionen der der Juden um etwa 20 Jahre vorausgegangen. Aber es darf dabei nicht übersehen werden, daß die Frage der gegenseitigen Duldung zwischen den drei christlichen Confessionen in Deutschland seit drei Jahrhunderten durch die gleichvertheilten Kräfte der Partheien, durch die auf dem Gleichgewichte dieser, wie auf einem ihrer Stützpunkte ruhende Verfassung mehr eine Frage der Macht, der Furcht vor Repressalien, des wechselseitigen Vortheils, als der Gewissensfreiheit war, daß jene Duldung vom Religionsfrieden bis auf die Bundesakte mehr auf positiven, auf der Basis der Reciprocität von den katholischen und evangelischen Reichsständen und Bundesmächten geschlossenen Verträgen, als auf freier Gewährung, auf der Anerkennung des Grundsatzes der Glaubensfreiheit beruhte. Der Kampf zwischen den gleich mächtigen Religionspartheien ist die innere Geschichte Deutschlands in den letzten drei Jahrhunderten und der 16te Artikel der Bun-

desakte ist der letzte Friedensschluß, der diesem Kampfe ein Ende gemacht hat; die Rechtsgleichheit der drei christlichen Confessionen ist mithin als eine erkämpfte und bedungene, nicht als eine gegebene zu betrachten. Wir dürfen sehr daran zweifeln, ob, wenn in den Staaten des Deutschen Bundes das eine Prinzip so überwiegend, wie in Frankreich und England, wenn die eine der Partheien so schwach gewesen wäre, wie dort die Protestanten, hier die Katholiken oder gar wie in Deutschland selbst die Juden sind, — ob dann im Jahr 1815 die Rechtsgleichheit so entschieden ausgesprochen worden sein würde. Bringt man das große Gewicht, welches Schwäche und Furcht, Klugheit und eigner Vortheil hier in die Wagschale legten, ehe die Grundsätze der Gewissensfreiheit und der Gleichheit vor dem Gesetze in den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten überwogen, nur einigermaßen in Anschlag, so wird man in der That bei der bedächtigen Langsamkeit, mit welcher die Gesetzgebungen Deutschlands auch die als heilsam anerkannten Verbesserungen behandeln, den Zwischenraum einer Generation zwischen der Gleichstellung der christlichen Confessionen und der der Juden sehr erklärlich finden, ohne zu ganz besonderen Auslegungen seine Zuflucht zu nehmen.

Mit dem Religionshasse hat das traurige Mißverhältniß zwischen Juden und Christen begonnen; mit ihm endet es; in ihm hat es seine Wurzel; in seiner Versöhnung findet es seine Lösung. Wie auch

die unterdrückte Religion beschaffen sein mochte, bei solcher und so langer Unterdrückung, bei so herbem Hasse, welcher nie nachließ in dem Werke der Verfolgung und doch das Ziel der Vernichtung nie erreichte, konnten ihre Bekenner keine andere Stellung zu ihren Unterdrückern einnehmen, als die ist, welche die Juden eingenommen. Nur wenn man die Erscheinungen aus ihrem Zusammenhange, wenn man den Haß von seiner Wurzel losreißt, kann man zu der verkehrten Ansicht gelangen, welche die Quelle desselben in seinen Resultaten sucht. Freilich hat der aus dem Fanatismus entsprossene Haß mannichfache Verhältnisse mit seinem Gifte durchdrungen, vielerlei Blüthen der Bildung, der Geselligkeit, der Menschenliebe durch seinen Pesthauch getödtet, welche die nie versiegende Kraft des menschlichen Gemüthes in lebendigem Schaffen ersetzen mußte, nachdem jene zerstörende Kraft gebrochen war; aber die Zerstörung und Verödung waren das Werk des Hasses, nicht sein Grund und seine Rechtfertigung. Wenn Einer eine vom verheerenden Kriege heimgesuchte, ehemals blühende Gegend beträte, ohne daß er vorher Kunde erlangt von den Schrecknissen, die sie betroffen, möchte er wohl ihren Boden für unfruchtbar, ihren Himmelsstrich für ungesegnet, für dürftig erwärmt von den Strahlen der Sonne, für feindlich dem Aufenthalte der Menschen halten; aber er irrt: jener Boden ist fruchtbar, die Sonne erwärmt ihn mit ihrem allliebenden Strahl; seine Früchte prangten in rei-

cher Fälle, bis der Huf der feindlichen Rosse sie zertreten; mit Wohnungen war jene Erde reich besäet und in den Wohnungen lebten zahlreiche, kräftige, fröhliche Menschen; aber die Fackel des Krieges hat diese Wohnungen niedergebrannt, das Schwerdt hat ihre muthigen Bewohner hinweggerafft, die wehrlosen hat die Furcht vertrieben. Also ergehet es mit den traurigeren Verheerungen, welche der Haß in der moralischen Welt angerichtet. Wenn Einer vor einem halben Jahrhundert, als eben erst die Morgenröthe der Versöhnung und des Friedens zwischen den Religionen angebrochen, das Verhältniß der Juden zu den Christen, unter denen sie lebten, wahrgenommen hätte, ohne daß ihm die Lehren der Geschichte alle die Verfolgungen und Mißhandlungen gezeigt, welche vorhergegangen, wenn er die durch alle Lebensverhältnisse durchgehende Sonderung und Entfremdung, das gehässige Vorurtheil von der einen, die furchtsame Scheu von der anderen Seite beobachtet hätte, ohne ihre Quelle zu kennen, so hätte er wohl an einen inneren Mangel, an eine tief liegende Krankheit glauben mögen, in welcher jene Symptome ihren Grund hätten; er hätte wähnen mögen, es seien Jene durch den strengen Willen der Vorsehung, durch die stiefmütterliche Härte der Natur fern gehalten von den belebenden Strahlen der Sonne der allgemeinen Menschenliebe und Menschenbildung, ausgeschlossen von dem einigen Streben der Menschheit nach Glückseligkeit und Vollen-

dung auf den mannichfachen Bahnen, wie sie einem Jeden sein Geschick und seine Kraft anweist. Aber auch sie waren zu dem Baue an dem Tempel der Menschheit berufen, wie es Herder ahnend ausgesprochen: nur giftiger Haß und schnöde Verachtung der Uebermächtigen stieß sie aus und wies ihre Dienste zurück; auch ihnen schien jene allgemeine, allbelebende Sonne; aber finstere Körper des Hasses und der Knechtschaft hatten sich zwischen sie und die Sonne gestellt und das Licht und die Wärme ihrer Strahlen zu ihnen hindurchzudringen verhindert.

Auch dieser Gegner wirft uns abermals, wie schon so viele vor ihm gethan, die Absonderung vor, in welcher seit Jahrhunderten die Juden von den Christen gelebt, welche sich in gewisse Eigenthümlichkeiten der Sitte, der Gewohnheit, der Lebensweise ausgeprägt, die ein innigeres Zusammenleben längst verwischt haben würde, von welcher aber noch jetzt deutliche Spuren zu erkennen sind. Ich bitte Euch, lehrt uns doch das Geheimniß, wie es hätte müssen angefangen werden, um uns in die Gemeinschaft Derer zu drängen, die uns vermieden und verschmähten, Denen näher zu treten, die uns verstießen, Verhältnisse des Wohlwollens und des Vertrauens mit Denen einzugehen, die uns haßten und verachteten und die solche Gefühle gegen uns für verdienstlich und pflichtgemäß hielten. Oder zeigt uns doch, wie in jenen Jahrhunderten der Sonderung und der Entfremdung andere „ungläubige“ Sekten in Liebe und

Innigkeit mit den Bekennern des herrschenden Glaubens gelebt, damit wir einsehen lernen, daß es etwas Anderes als der Fanatismus Dieser gewesen sein müsse, was uns so fern gehalten und von aller Gemeinschaft ausgeschlossen. Ihr wisset ja so genau bis auf die allergeringfügigsten Umstände herab Alles herzurechnen, was in der jüdischen Art und Weise einer innigeren Berührung mit Andersglaubenden im Wege stand oder steht: sollten Euch die Grundsätze so ganz fremd geblieben sein, welche das Christenthum in dieser Beziehung aufgestellt hat? Ich liebe es sonst nicht, Dasjenige mit Citaten zu belegen, was im Grunde jedem Gebildeten aus der oberflächlichsten Geschichtskenntniß bekannt ist und was mit Aufrichtigkeit Keiner ignoriren kann; ich bin kein Freund von der Anhäufung s. g. Quellen, aus denen Keiner am Ende mehr Wissen schöpft, als er schon vorher von der Sache gehabt. Aber da unsere Gegner hier so gar unschuldig thun, so will ich einmal in dem ersten besten mir zur Hand liegenden Handbuche eine der Stellen aufsuchen, worin jene Grundsätze niedergelegt sind. Ich finde eine solche gerade am nächsten in dem ersten Theile von Eminghaus, Corpus juris Germanici, S. 62 in dem tit. VI de Judaeis et neophytis der s. g. Sanctio pragmatica. Diese Urkunde enthält die Annahme der Beschlüsse der Baseler Kirchenversammlung durch den Deutschen Kaiser und den größeren Theil der mächtigeren Reichsstände, also den Ausspruch der

höchsten weltlichen und geistlichen Macht der Zeit: eine Autorität, die man, sollte ich meinen, für gewichtiger gelten lassen wird, als es z. B. für die Juden die des Talmuds zu irgend einer Zeit gewesen. Es finden sich hier unter anderen folgende hieher gehörende Bestimmungen:

„Indem wir die heiligen Kirchengesetze erneuen, „befehlen wir sowohl den geistlichen als weltlichen „Behörden, daß sie es auf alle Weise verhindern „sollen, daß nicht Juden oder andere Ungläu„bige Christen männlichen oder weiblichen Geschlechts „zu Hausdiensten oder als Ammen ihrer Kinder hal„ten, und daß nicht Christen in ihren Festlichkeiten, „Hochzeiten und Gastmälern oder Bädern mit ihnen „nähere Gemeinschaft pflegen, sich ihrer nicht als „Aerzte oder Unterhändler bedienen, sie zu keinen „Aemtern und keinerlei gelehrten Graden zulassen. „— — — Auch sollen sie bei schweren Strafen ge„zwungen werden, eine Kleidung zu tragen, durch „welche sie deutlich von den Christen unterschieden „werden können. Und damit der nähere Umgang „mit ihnen vermieden werde, sollen sie genöthigt wer„den, an bestimmten Plätzen in den Städten und „Flecken, getrennt von den Wohnungen der Chri„sten und so entfernt wie möglich von den Kirchen „zu wohnen."

Wie reich die Gesetzgebungen des Aberglaubens und des Fanatismus von jenen hier angeführten Kirchengesetzen an bis auf den Antrag der Stände meh-

rerer Preußischen Provinzen herab, daß es den Juden verboten werden solle, die Namen geachteter Familien anzunehmen und bis auf die Bestimmung des Entwurfs der Leipziger Zeitung, daß jeder Jude einen alttestamentarischen Vornamen führen müsse, an solchen Anordnungen sind, die nichts Anderes bezwekken, als jede Gemeinschaft der Gläubigen mit den Ungläubigen zu verhindern, und die Letzteren völlig zu isoliren, ist Keinem, welcher diesem Theile der Geschichte einige Aufmerksamkeit gewidmet hat, unbekannt. Und man wundert sich, wenn ein solches mit solcher Konsequenz durchgeführtes System der Absonderung und der Entfremdung seinen Zweck erreicht hat? Wenn Verbote des Umgangs, des freundschaftlichen Verkehrs, besondere Kleidung, getrennte Wohnung — der Verbote der Verehelichung nicht zu gedenken — nicht Eigenthümlichkeit der Sitte, Lebens- und Denk-Weise erzeugen sollen, so ist nicht einzusehen, aus welchen Elementen sich eine solche sonst entwickeln sollte. In der Gesinnung des Volkes muß übrigens jenes Streben nach Trennung nicht eben gelegen haben; sonst hätten wohl seine Priester und Machthaber nicht nöthig gehabt, es ihm durch so oft wiederholte Verbote einzuschärfen. Und aus welcher Grundansicht sehen wir alle jene Vorschriften des Hasses und der Verstoßung hervorgehen? Welche charakteristische Eigenschaft der Juden wird als deren Grund geltend gemacht? Etwa, daß sie fremd, daß sie eingewandert, daß sie eine be-

sondere Nation sind, die sich mit den Einheimischen nicht vermischen will, daß sie sich zu ungeselligen Dogmen bekennen, oder was wir sonst der Art in den Darstellungen von Streckfuß und ähnlichen finden. Nein, der Fanatismus jener Zeit ist schrecklich, aber wahrhaft; er mordet wohl, aber er lügt nicht. Daß die Juden Ungläubige sind, das ist ihr ganzes Verbrechen; darum müssen sie wie andere Ungläubige behandelt, darum aus der Gemeinschaft der Gläubigen gestoßen, darum muß ihre Nähe, wie die geistig Verpesteter, gemieden werden. Judenthum und Ketzerei — das ist ein Begriff im Mittelalter; diese beiden fanden wir noch neulich zusammengestellt in einem Aktenstücke, das aus dem unglücklichen, durch Fanatismus zerrissenen Spanien zu uns herübergekommen und das von dem Geiste des finstersten mittelalterlichen Glaubenshasses beseelt war; und als das kräftigste Schutzmittel gegen beide fanden wir eben daselbst die Inquisition anempfohlen! Darin ist Wahrheit und Aufrichtigkeit; das System aber, welches dem Werke des Fanatismus Rücksichten der Nationalität und der Staatsklugheit unterschiebt, ist eine Erfindung elender Gaukler, die von dem Religionshasse nur das Eine, den Haß, übrig behalten, die, von Glaubensschwärmerei weit entfernt, für den Glauben selbst schwerlich ein Haar ihres Hauptes einer Gefahr auszusetzen willig, den Haß allein aus reiner Lust am Hasse, die Unterdrückung aus Liebe zur Unterdrückung nicht fahren lassen wol-

len, weil sie Wohlgefallen daran finden in der Engherzigkeit ihrer Gesinnung, durch das selbstgeschaffene Gesetz für besser geachtet zu werden, als Andere ihrer Mitmenschen und weil die Freiheit nur dann einen Werth für sie hat, wenn sie Andere derselben beraubt wissen.

Das Mährchen von der Nationalität der Juden, auf allerhand kümmerlichen Wortspielen und Begriffsverdrehungen, auf dem Hinwegsehen über die Gestalten der Gegenwart und über zwei Jahrtausenden der Vergangenheit beruhend, welche unzählige Male die Gestalt der Erde verändert haben, ist kaum von irgend einem der Vorgänger des Hrn. Str. mit so großer Keckheit, wie von ihm, benutzt worden. Die perfide Tendenz seiner ganzen Darstellung hat so sehr selbst seinen Ausdruck durchdrungen, daß er schwerlich irgendwo in dem ganzen Buche die Juden als Glaubensgenossen, als eine Religionspartei, sondern immer als eine Nation, als „Landsleute" bezeichnet. Wer die meisten Stellen des Buches läse, ohne zu wissen, wovon es handelt, würde schwerlich auf die Idee kommen, daß von einer religiösen Genossenschaft, sondern eher glauben, daß etwa von irgend einem Volke die Rede sei, welches vor kurzer Zeit durch die Macht der Preußischen Waffen unterjocht worden. Wir haben uns über diesen so höchst einfachen Gegenstand schon so oft auszusprechen Gelegenheit gehabt,*) daß wir kaum mehr et-

*) Man vergleiche meine Schrift: Ueber die Stellung u.

was darüber zu sagen wissen. Aber unsere Gegner sind gepanzert gegen die Angriffe der Wahrheit durch einen dichten Panzer des Truges und der Täuschung; die Pfeile prallen ab und das System der Lüge bleibt unversehrt. Sollen wir noch einmal den Sprachgebrauch des gesunden Menschenverstandes, sollen wir die Geschichte fragen, was sie unter einer vorhandenen, was unter einer untergegangenen Nation und Nationalität verstehen? Sollen wir noch einmal die Elemente mustern, aus welchen diese Gestaltungen sich bilden, Gemeinschaft im Gesetze, im Boden, in der Sprache des Lebens und der Literatur, in der Behauptung der politischen Selbstständigkeit durch Aufopferung von Gut und Blut: Elemente, unter welchen die Stammesverwandschaft, besonders nach den Vorstellungen, welche in unserem Jahrhundert von Staat und Nation herrschend geworden, nur eine untergeordnete Stellung, mehr die des Zufälligen, als des Wesentlichen, einnimmt? An Einen Fall, der keinem fühlenden Herzen, welches für die gewaltigen Ereignisse des Jahrhunderts, für seine Schmerzen und Kämpfe die leiseste Theilnahme empfindet, fremd ist, wollen wir statt aller Argumente, welche wir in diesem Punkte an die Unredlichkeit un-

---

s. w. S. 60—62. Vertheidigung u. s. w. gegen Paulus, S. 35—57. Börne und die Juden, S. 19—23. Kritische Beleuchtung u. s. w. S. 43—50. S. 129—134. Denkschrift an die Badische Ständeversammlung, S. 48—63: aus welcher Stelle das oben Gesagte zum Theil entlehnt ist.

serer Gegner zu verschwenden müde sind, erinnern und ihn, der in aller Gedächtnisse lebt, nach der lebendigen Bedeutung jener Worte fragen. Als jene hochtönende Verheißung ausgesprochen worden, daß Polens Nationalität nicht untergehen werde, hat man etwa Das darunter verstanden, daß die in alle Welt zerstreuten Nachkommen der heutigen Polen einst aus der Geschichte lernen werden, daß ihre Vorfahren vor Jahrtausenden einmal einen eigenen Staat, ein eigenes Vaterland besessen hätten? Hat man nicht gesagt, Polens Nationalität sei untergegangen, als die letzte Aussicht auf politische Selbstständigkeit, auf Erringung eines freien Vaterlandes untergegangen war? Warum also, um uns zu kränken, den Worten eine veränderte Bedeutung geben, den Sinn mit der Sprache verwirren? — Oder versteht Ihr in Eurer beschränkten Vorstellung unter der „Nation" nichts anderes, als die Stammesverwandschaft, dann wollen wir nicht über Worte mit Eurer Gedankenlosigkeit streiten, aber wir bitten Euch dann, uns das Geheimniß zu lehren, wie denn die Stammesverwandschaft hätte aufhören sollen bei dem kirchlichen Verbote der gemischten Ehen, das bis jetzt weder in Preußen noch in einem der übrigen größeren Staaten des Deutschen Bundes aufgehoben ist, während selbst in den beiden kleineren, wo solche Ehen erlaubt sind, die Erlaubniß durch die Bedingung, daß die Kinder Christen werden müssen, so normirt ist, daß sie auf die Stammeseinheit der Ju-

den keinen Einfluß üben kann. Man lasse zwei Religionspartheien selbst, wenn sie ursprünglich von verwandtem Stamme sind, ein Jahrtausend lang unter diesem Verbote nebeneinander leben und sie werden sich in zwei getrennte Stämme theilen und als solche neben einander verharren; aber die Erzeugung der Stammessonderung ist so wenig in diesem, wie ihre Erhaltung in unserem Falle eine Folge oder eine Quelle der Nationalität, sondern sie muß in beiden aus dem zu der Trennung der Religionen hinzugekommenen Eheverbote auf die allernatürlichste und nothwendigste Weise hervorgehen. Es ist die unerhörteste Verhöhnung aller Wahrheit und aller Gerechtigkeit, wenn unsere Gegner uns immer mit dem sinnlosen Gemeinplatze entgegen treten: „Die Juden vermischen sich nicht mit den Völkern, unter welchen sie leben“ ohne dabei des auf der Religion und dem finsterſten Gewissenszwange beruhenden Eheverbotes, das jene Vermischung zu einer reinen Unmöglichkeit macht, mit einer Silbe zu erwähnen; wenn sie, zu feige, um über das im Gesetze herrschende Vorurtheil das leiseste Wort des Tadels auszusprechen, darüber hinweggehen und von dem Unterdrückten frech das Unmögliche fordern. — Wir wiederholen es, die Nationalität der Juden lebt nur in der Erinnerung, vielleicht bei einigen im Glauben, in den unklaren Bildern dunkler Träume, die mit dem Leben nichts zu schaffen haben; in der Wirklichkeit ist sie gestorben seit zwei Jahrtausenden, erliegend unter dem un-

widerstehlichen Machtgebote der Vorsehung; sie mag friedlich und ruhmgekrönt im Grabe der Geschichte ruhn; denn es ist um sie gekämpft worden mit Heldenmuth und Todesverachtung, wie um eine; aber man soll ihre längst verweste Leiche nicht an's Licht ziehen, um sie, die keinen Anspruch mehr macht auf Leben und Stärke, durch das Schauspiel des Todes und der Ohnmacht dem Hohne preiszugeben. Was übrig geblieben, was aller Wuth der Zerstörung Stand gehalten und sich bis hieher als unvergänglich bewährt hat, ist die Religion, welcher jene Volksthümlichkeit als eine vergängliche, zerbrechliche Form einst hat dienen müssen; sie ist der einzige Mittelpunkt, das einzig Erhaltende, das Lebensprinzip des jüdischen Lebens, wie es in seiner wirklichen Erscheinung vor unseren Augen steht. Auch sie drückt ihren Bekennern ein scharfes Gepräge der Eigenthümlichkeit in Sitte und Lebensweise auf, das sie kenntlich macht vor Anderen, wo sie sich in der Minderzahl befinden: Das zeigt uns das Beispiel des Christenthums der ersten Jahrhunderte, wo keine Stammesverwandschaft mit der religiösen Einheit zusammentrifft; Das zeigt uns in unseren Tagen das Beispiel der Brüdergemeinden und ähnlicher Sekten. Solche Eigenthümlichkeiten hat das Gesetz auf keine Weise zu beachten; die Menschlichkeit aber muß sie vor Allem ertragen lehren, ehe sie sie mildern und verwischen kann. Haß und Vorurtheil sondern um Vieles mehr, als alle Verschiedenheit des Stammes

und des Glaubens; sie richten eine dichte und undurchdringliche Mauer zwischen den Menschen auf, welche die Natur mit gleichen Trieben und Neigungen geschaffen; sie weisen die Unterdrückten auf das bei ihren Leidensbrüdern allein zu suchende Mitgefühl an, das ihnen von den Unterdrückern versagt wird; und so muß sich allmälig eine alle Gewohnheiten und Verhältnisse des Lebens durchdringende Trennung erzeugen, welche allerdings in der Religion nicht begründet ist. Die siegende Anerkennung ursprünglicher Menschenwürde hat jene trennende Mauer niedergerissen, hat manchen Sieg über den Haß und das Vorurtheil erkämpft; die Gemüther nähern sich, die Sitte gleicht sich aus und ein großer Theil jener Eigenthümlichkeit schwindet mehr und mehr. Aber, wo und so weit sie noch vorwaltet, wie unerhört hart und ungerecht ist es da nicht, die Schuld derselben den Gehaßten, den Zurückgestoßenen, den aus der Gesellschaft seiner übermüthigen Unterdrücker Verwiesenen tragen zu lassen!

Das aber eben ist der Charakter des durchgehenden Verfahrens unserer Gegner, daß sie die ganze Schuld des unmenschlichen Hasses, der Feindschaft zweier Jahrtausende ohne Prüfung auf den Schwächeren wälzen, der unter ihren Streichen geblutet; daß sie da, wo Thorheit und Anmaßung der Gesinnung von beiden Seiten gleich waren, aber thätige Grausamkeit von der einen, ohnmächtiges Leiden von der anderen Seite die Gesinnung offenbarte, nur die

letztere mit ihrem Tadel zu treffen wissen, — als sei nur die Schwäche in ihren Augen Verbrechen — und so dem Hasse der Uebermächtigen eine Beschönigung bieten und ihm wohl gar die Geschichte seiner vergangenen Unthaten als Grund vorhalten, warum er nicht so urplötzlich, sondern nur allmälig und mit vorsichtigen Uebergängen zu einem menschlichen Verfahren schreiten dürfe. „Die Juden konnten," — das ist der Grund, in welchem unser Verfasser die Wurzel des Hasses und des Zwiespalts finden will — „wenn auch ihr Gesetz unbekannt gewesen „wäre, in Befolgung desselben unmöglich verbergen, „daß sie sich selbst für ein besseres und von Gott ge„liebteres Volk und die Andern für Unreine hiel„ten, aus deren Hand nicht einmal eine Erquickung „angenommen werden dürfe." Die empörende Lüge der in den letzteren Worten enthaltenen Deutung der Ceremonialgesetze ist bereits von Jost und Anderen hinlänglich gerügt und wir gehen gerne darüber hinweg. Was auch Hr. Str. von der Ungeselligkeit des Judenthums sagen, wie künstlich und boshaft er auch deuten möge, es tritt doch Alles in Schatten gegen die Vorschriften der Trennung und Entfremdung, welche, wie wir gesehen haben, die größten Autoritäten der christlichen Kirche in dieser Beziehung aufgestellt. Hr. Str. selbst treibt die Verläumdung nicht so weit, um zu behaupten, es sei den Juden ausdrücklich vorgeschrieben worden, nicht in der Nähe Andersglaubender zu wohnen, ihren Umgang zu mei-

den u. s. w. Aber jene Gesinnung, die sich selber für besser und von Gott geliebter hält, als Andere — die ist doch wohl dem Judenthume und seinen Bekennern ganz allein eigen, da man sich nicht scheut, sie uns so herbe und bitter vorzuhalten? Ich weiß nicht, ob Hr. Str. und ähnliche Schriftsteller nur auf solche Leser rechnen, die nichts Anderes wissen, als was sie ihnen zu sagen für gut befinden oder ob sie im Grunde, die fremde Religion zum Vorwand nehmend, auf die eigne verstohlner Weise die giftigste Satyre machen wollen. Wir sind in diesem Punkte nicht gesonnen, als reine Apologeten irgend einer der positiven Religionen aufzutreten; der Keim des Egoismus und des Hochmuths, der bisher in ihnen allen verborgen gelegen, so mannichfaltig auch die Gestaltungen waren, die sich aus ihm entwickelt, ist der Beisatz irdischer Beschränktheit zu ihrem überirdischen Wesen und eben deshalb ist er auch der Keim des Vergänglichen an ihnen; weil sie mit solcher Makel des Irdischen behaftet sind, sind sie dem Loose des Irdischen, der Wechsel der Formen und Erscheinungen, den Einflüssen der Zeit und der Geschichte unterworfen. Wir mögen in Beziehung auf jenen Wahn des Besserseins, der Auserwählung, der ausschließenden Gottesliebe nicht eine Religion vor der anderen entschuldigen; es würde uns noch weniger in den Sinn kommen, eine vor der anderen anzuklagen, wenn nicht die Pflicht der Selbstvertheidigung uns dazu drängte. Aber wir müssen

über die Frechheit der Anklage erstaunen, wenn gegen uns ein solcher Vorwurf als Grund der Verfolgung und Zurücksetzung von den Bekennern eines Glaubens geltend gemacht wird, welcher allein unter allen jenen Wahn bis zu der frevelhaften Lehre von der Verdammniß Andersglaubender getrieben hat und dessen als orthodox anerkannte Dogmen noch bis auf den heutigen Tag in keiner seiner drei kirchlichen Hauptformen jene Lehre aufgegeben haben. Wir sind allerdings überzeugt, daß nur sehr wenige unter den gebildeteren und nachdenkenden Christen in unseren Tagen einer solchen eben so unmenschlichen als ungöttlichen Lehre huldigen; aber es handelt sich hier ja nur um die Erklärung früherer beklagenswerther Zustände, deren Leiden wir ererbt und von deren schmählichem Drucke sich zu befreien man eine bessere, heller und menschlicher denkende Zeit verhindern will. Wir sagen daher mit Hrn. Str. (S. 13.): „Diese Lehrsätze mußten wirken, wie sie gewirkt haben.“ Sie mußten Haß und Verachtung, Sonderung und Entfremdung erzeugen, da wo sie nicht vernichteten und ihre Wuth in dem letzten Blute ihrer Opfer stillten. Fassen wir die Gegenwart in's Auge, fragen wir nach den Stimmungen der Gemüther, wie sie sich in unseren Tagen unserer Wahrnehmung darbieten, so wird uns kaum Einer bestreiten, daß die Anzahl Derer, in deren Denkungsweise jede Spur des Dünkels und des Hochmuths wegen ihres besonderen Glaubens verschwunden ist, unter

den Juden nicht geringer ist, als unter irgend einer anderen Religionsparthei; ja es wird uns schwer, selbst in der befangensten, vorurtheilsvollsten Vorstellung des Juden Etwas, das dem Hohmuth, dem Stolze ähnlich wäre, zu entdecken, da sein Wahn es ihm nicht als seine Bestimmung vorspiegelt, zu herrschen und zu unterdrücken, sondern zu leiden und unterdrückt zu sein. Es fehlt so viel dazu, daß die Eigenthümlichkeit ihrer religiösen Vorstellungen den Juden einen höheren Grad von Selbstgefühl eingeflößt hätte, als das Bewußtsein der Menschenwürde einem Jeden von uns billig einflößen soll, daß es vielmehr nöthig war, die Gemüther mit diesem Bewußtsein zu durchdringen und zu stärken, um das rechte Maaß des Selbstgefühls wieder an die Stelle eines Gefühls der Schwäche, der Demüthigung und Erniedrigung zu setzen, welches die nur allzulange Dauer des Leidens und der Unterdrückung den Gemüthern eingeflößt hat. — Fragen wir hingegen die Vergangenheit, gehen wir zurück zu den dämmernden Anfängen der Geschichte und verfolgen wir ihren Lauf durch die Jahrhunderte, so finden wir allerdings auch an dem Judenthume eine alte Schuld des Hochmuths und der Selbsterhebung haftend, falls wir anders nach unseren der Anschauung eines weltgeschichtlichen Lebens entsprossenen Begriffen eine Zeit richten dürfen, in welcher, so wie die Säulen des Herkules das Ende der Welt, so die Gränze der Heimath das Ende des Wissens und des Denkens,

des Fühlens und des Verstehens war, eine Zeit, wo man in dem Fremdlinge das Siegel der Menschlichkeit noch nicht zu erkennen, die Empfindungen des Mitgefühls und der Liebe noch nicht zu ahnen vermochte, sondern in unglückseliger Blindheit den natürlichen Feind in ihm zu sehen getrieben ward. So wie Ihr das Kind nicht unmenschlich nennen werdet, wenn es, in dem Alter, wo die ersten unklaren Unterscheidungen der Dinge der Außenwelt in dem dunkeln Sinne aufdämmern, wo es das Eine nur mit allen Fäden seines Daseyns empfindet, die Mutterliebe, — wenn es da den Unbekannten, der sich ihm freundlich und wohlwollend naht, mit ängstlichem Weinen, selbst mit Widerwillen zurückweist und sich nur um so fester an den Schooß der Mutter klammert: so nennet auch die Völker des Alterthums nicht so, wenn sie eben aus der tiefsten Rohheit auf die erste Stufe der Bildung sich erhebend, in der Liebe zu ihrem Stamme, in der gemeinsamen Vertheidigung des Bodens gegen den Angriff der Fremden, in den Ahnungen der Vaterlandsliebe und der Volksthümlichkeit die ersten fruchtbaren Keime der Veredlung, der Gesittung, der Gesetzlichkeit findend, den Haß der Fremden, der Liebe zu den Ihren eng verwandt, im Herzen tragen und selbst die ersten Anfänge ihrer Vorstellungen von einem höheren Dasein in den engen Kreis ihrer Liebe, welcher der Kreis ihres ganzen engen geistigen Seins ist, hineinziehen. Doch Dem sei, wie ihm wolle; die Schuld sei so

groß, wie Ihr sie machen wollet: wenn je eine Schuld in der Weltgeschichte gebüßt worden, so ist es diese. Sucht nach jenem Hochmuthe in den Strömen Babylons unter den Thränen der Verbannten, welche sich in ihre Fluten gemischt; suchet danach in den Strömen vergossenen Blutes, welche den Boden Europa's gedüngt; da möget Ihr vielleicht seine Spuren finden; aber in den Gemüthern werdet Ihr sie nicht finden; in ihnen ist der alte Stolz gebrochen durch die Leiden von zwei Jahrtausenden, und hat einer entsetzlichen Demuth Platz gemacht, die bei'm Himmel der Stärkung und der Erhebung, nicht der Niederbeugung bedarf! Denn Diejenigen unter uns, denen auch Heute Manche ihren Hochmuth vorwerfen, weil sie Feigheit und Niedrigkeit lieber an dem Unterdrückten sehen, als Würde und Selbstgefühl, die sind es fürwahr nicht, die sich in die Gedanken der Auserwählung und der Erlösung vertiefen! — Unsere Gegner fühlen wohl, daß sie dem Glaubens-Hochmuthe der Juden seit zwei Jahrtausenden keine Thaten vorzuwerfen haben; aber sie sind, — ihr Vorbild, die Inquisition, wo möglich, noch an Härte übertreffend, — in die geheimsten Träume eingedrungen, sie haben die verborgensten Wünsche der Sehnsucht belauscht, um Anklagen daraus zu schmieden. Was haben denn aber jene Träume geträumt, was hat diese Sehnsucht gewünscht, was nicht der herrschende Glaube in lebendiger Wirklichkeit zehntausendfach geübt hätte? Haben sie dem Judenthume die

einstige Herrschaft der Welt zugedacht, daß irdische Gewalt seinen Bekennern Vorzüge verleihe vor Andersglaubenden? Nun denn, das Christenthum und manche einzelne Sekte desselben hat eine solche Herrschaft geübt lange Zeit auf einem großen Theile der bewohnten Erde und es hat nach ihrer Erweiterung sattsam gestrebt und es übt sie noch jetzt mehr oder weniger in den christlichen Staaten mit Ausnahme Nordamerika's, Frankreichs, der Niederlande und Kurhessens und unsere Gegner scheinen nichts Verwerfliches in einer solchen Herrschaft zu finden. Oder behauptet Ihr gar, jene wahnsinnigen Träume hätten dem Judenthume das Schwerdt und die Fackel zur Vertilgung der Ungläubigen in die Hand gegeben, um die eherne Herrschaft des Einen Glaubens auf Blutvergießen und Scheiterhaufen zu gründen? Wenn Ihr das behauptet, so verläumdet Ihr: denn die verwegensten Messias-Hoffnungen sind rein von solchen frevelhaften Träumen. Aber woher kommt Ihr zu solchen schrecklichen Vermuthungen? Scheint es doch fast, als habet Ihr die Euren Augen vorüberrollenden Blutscenen aus der Geschichte der Religionsverfolgungen in der finsteren Kammer Eures feindseligen Argwohns und Eures bösen Gewissens aufgefangen und aus den flüchtigen Bildern mit Umkehrung der Rollen ein verworrenes Gemälde zusammengesetzt von den Gesinnungen Derer, die Ihr schmähen wollet! Denn alles Das, was Ihr den ohnmächtigen Phantasieen

der Juden als ihr einstiges Werk einzugeben beliebet, das ist draußen in gräßlicher, kraftvoller Wirklichkeit an ihnen selber geübt worden; dem blassen Traume entspricht eine blutrothe Wahrheit; nur daß der Sieger des Traumes das blutende Opfer draußen im Leben ist. Für jede machtlose Verwünschung, die Ihr uns zur Last legt, können wir Euch Tausend Gemordete, denen die Angst des Todes jene Verwünschung ausgepreßt, für jedes qualvolle Gebet um die Rache des Himmels Tausend Missethaten, die, mächtiger, als jene Gebete, die gerechte Strafe des Himmels herabgerufen, entgegenhalten. Und was verlangen wir denn nach allem dem so Unerhörtes, so schwer zu Erfüllendes? Nichts Anderes, als daß Ihr vergesset des ohnmächtigen Hasses der Leidenden, wie Ihr des zerstörenden Hasses der Uebermächtigen, vergessen zu haben scheinet. Wir haben dem Christenthume die Missethaten, die nicht in seinem Geiste, aber in seinem Namen verübt worden, längst vergeben: nun so vergebe es denn auch uns endlich, daß wir sie gelitten! Wir verlangen, was die Gegenwart angeht, daß man nicht uns angedichtete Lieblosigkeit und Vorurtheil zum Verbrechen mache und mit der eignen Lieblosigkeit und dem eignen Vorurtheil sich brüste; was die Vergangenheit betrifft, daß man die Gemordeten mit den Mördern friedlich im Grabe ruhen lasse und nicht Jene allein herauf beschwöre, um mit ihnen zu rechten für Sünden, die an ihnen begangen worden, für Irrthümer, die sie

wahrlich schwerer, als billig, gebüßt, und um die frohe, frische Gegenwart zu ängstigen und irre zu machen durch den Spuk trübseliger Gespenster. Wir verlangen, daß des uralten Wahnes der Auserwählung nicht in gehässigem Sinne gedacht werde, wie man ja gerne des jüngeren Wahnes der Verdammniß Andersglaubender nicht gedenkt; daß die Schuld des zwiefachen Hasses, der uns allein schmerzliche und tiefe Wunden geschlagen, unseren Gegnern nur Anlaß zum Spotte gegeben, als ausgeglichen betrachtet und die Hinwegräumung der letzten Spuren des Zwiespalts mit gerechtem Vertrauen dem guten Geiste der Menschheit, der freien, offenen Berührung freier Menschen, der freien, durch keine ungerechte Schranken gehemmten Entwickelung und Ausbildung der Geister anheimgestellt werde.

Aber wer diese Ausbildung in aufrichtiger Gesinnung will, der muß sie in enger Verbindung mit jener Freiheit wollen, durch die sie bedingt ist, in welcher sie ihren Stützpunkt und ihre Lebenskraft findet. Mit der gebundenen Stellung verträgt sich am Besten der gebundene Sinn; Freiheit des Geistes ohne Freiheit der Kraft und der Bewegung ist eine irrende Seele ohne Leib und ohne Heimath, die nicht zur Ruhe kommen kann; ihr ganzes Dasein ist Schmerz und Kampf, bis das Recht ihre Wunden geheilt und der Sieg ihr die Freiheit des äußeren Lebens errungen. Darum, wenn Ihr uns die Freiheit länger rauben wollet, erspart Euch

die heuchlerische Bemühung um unsere Bildung, durch die Ihr Keinen mehr täuscht, und entweihet das heilige Wort nicht durch Eure knechtische Deutung! Auch Hr. Str. ist, wie andere Gegner gar sehr auf unsere Bildung bedacht und in seinem apokryphischen Entwurf hat er eine eigne Kasse zu diesem Behufe angeordnet, welche aus den besonderen Abgaben, die man von den Juden zu erpressen beabsichtigte, und auf deren Ertrag der Staat aus purer Großmuth verzichtete, gebildet werden sollte. Ein Staatsbürgerbrief sollte mit 5 Thalern, ein Schutzbrief mit 20 bezahlt werden: und von dem Gelde sollten die Juden gebildet werden. Wenn man von der alten löblichen Gewohnheit, mehr Geld als von den übrigen Unterthanen von den Juden zu erpressen, aus zärtlicher Dankbarkeit nicht ablassen mögte, so wollte ich lieber, man wendete das Geld zu irgend einem anderen nützlichen Zweck an, zu dem man gerade keines übrig zu haben scheint — wäre es auch nur z. B., um die Straßen der Residenz zu erleuchten in stockfinsteren Nächten, wo Mondschein im Kalender steht, aber auf den Straßen eine ägyptische Dunkelheit herrscht — und man ließe die Juden ohne Geld, aber auch ohne Hemmung selbst für ihre Bildung sorgen. Ich möchte wissen, was für ein Ding sich diese Menschen unter Bildung und unter Volksbildung insbesondre denken mögen. Wohl mag die Bildung Einzelner in der Breite des Wissens, in der Entwickelung besonderer Fertigkeiten, in künst-

licher Zusammensetzung und Auflösung abstrakter Begriffe bestehen; aber die Bildung der Massen, die gemeinsame Erhebung eines Zeitalters, einer Nation oder einer Religionspartei auf eine höhere Stufe der Civilisation und der edleren Menschlichkeit hat sich immer an wenige, einfache, aber großartige, ergreifende Ideen angeschlossen, welche die Gemüther erwärmen, die Seelen begeistern und die ganze vielseitige Kraft des Menschen anregen und entzünden. Wenn diese Ideen, diese Elemente der gemeinsamen Bildung in irgend einem Falle fest und klar und unverrückbar und unabänderlich, wie die Bedingungen des Lebens, gegeben sind, so daß jede Abweichung von denselben Verirrung und Thorheit ist, so ist es der unsere. Aufklärung und Emancipation: das sind jene Ideen, in gangbare, geschichtliche, Allen zugängliche Worte ausgeprägt, in das Gewand der Zeit und ihrer Bestrebungen gekleidet, wie sie von Hand zu Hand, von Mund zu Munde gehen, so daß sie Mancher wohl in isolirendem Dünkel ihrer Trivialität halber verschmähen mag. Freiheit des Geistes und der Kraft, freie Anerkennung des Göttlichen wie des Menschlichen, Freiheit im Glauben und im Leben: das ist ihr ewiger, leuchtender Inhalt; dafür schlagen alle Herzen, darnach ringen alle Kräfte, die dem Höheren zugewandt sind. Die erste dieser Ideen hat ihr Streben und ihre Wirksamkeit gefunden in der Befreiung und Belebung des Gottesdienstes durch die Einführung der Sprache, in welcher allein sich

die Seele des Menschen ohne Zwang in voller Freiheit des Gedankens und der Empfindung bewegt, der Muttersprache: wir haben gesehen, wie von den Klienten oder den Patronen unseres Gegners dieses Streben gewürdigt und behandelt worden. Die zweite kämpft um Befreiung von tausendjährigen schmählichen Fesseln mit der Kraft des Geistes gegen gewaltige, rohe Uebermacht; und dieser Kampf regt, seitdem und so lange er von der festen Zuversicht des Sieges beseelt ist, mehr geistige und moralische Kräfte an, als ohne Freiheit und ohne Streben nach Freiheit alle Treibhaus-artigen Bildungsanstalten erzeugen könnten. Wollet Ihr aber diesem Kampfe den Sieg nicht gönnen, wollet Ihr diesem mächtigen geistigen Streben das Ziel noch länger gewaltsam vorenthalten, so täuschet Euch selber oder uns nicht, gerathet nicht in lächerliche Widersprüche durch das thörigte Vorgeben, daß Ihr uns bilden wollet. Glaubt es der Natur der Sache und der Erfahrung: Euere Bildung ohne eine gänzliche Umgestaltung unserer Lage macht nur unzufriedene Bürger, widerspenstige Unterthanen aus uns, die bei dem klarsten Bewußtsein ihrer Ohnmacht doch auch sehr wohl wissen, daß ihnen schmähliches Unrecht widerfährt. Der Wahn, an dem die Rohesten unter uns hängen, daß Unterordnung und Dienstbarkeit nun einmal ihr zugetheiltes Loos sei, der ist das Einzige, was mit Eurer Handlungsweise versöhnt; die Bildung aber tödtet diesen Wahn, sie weckt vor allem Anderen das Be-

wußtsein der Menschenwürde und so giebt es keinen Fortschritt der Bildung, welcher nicht vor Allem die Schlechtigkeit Eures Verfahrens gegen uns uns erkennen, keine Stufe der Erkenntniß, welche nicht vor Allem Euch, unsere Unterdrücker, uns verachten lehrte. Was wollet Ihr uns denn lehren, wie wollet Ihr den Baum der Erkenntniß für uns beschneiden, daß uns jenes Wissen fremd bleibt, daß wir jene herbe Frucht nicht brechen mögen? Wollet Ihr unseren Geist durch die ersten Elemente alles menschlichen Denkens und Fühlens bilden? Nun so hütet Euch, daß nichts vom Rechte und von der Menschenliebe und von der Menschenwürde darin vorkomme, damit wir nicht veranlaßt werden, über Euer Unrecht und über unsere Kränkung nachzudenken! Oder wollet Ihr uns durch Beispiele und Lehren aus der Geschichte der Menschheit bilden? Nun dann reißt erst die erhabensten und die traurigsten Seiten aus ihrem Buche aus! Reißet den Baum der Freiheit mit allen seinen tiefen Wurzeln aus ihrem Boden! Verhüllet die gewaltigen Bilder alle von den Kämpfen für die Freiheit des Glaubens, für die Gleichheit des Rechts! Werft einen dichten Schleier über die edlen Gestalten aller der Märtyrer für die Freiheit der Ueberzeugung, für das gekränkte Menschenrecht, einen dichteren noch über die ihrer scheuslichen Henker! Sonst werden uns aus den Gesichtern der Christenverfolger, unter den Kutten der Inquisitoren, aus den Mienen der Peiniger Hussens und

der Henker der Niederlande Eure widrigen Züge entgegen grinsen und aller Haß, den uns jene Erscheinungen eingeflößt, wird auf Euch, ihre würdigen Abbilder, zurückfallen! Darum, ich wiederhole es, bildet uns nicht, lasset uns lieber in Rohheit und Unwissenheit! — Das System der Unterdrückung hat auch in der That da, wo es der Anwendung, den Leben galt, den rechten Instinkt gehabt, den es nur in der Theorie scheinbar verläugnet. Als es den Deutschen Gottesdienst untersagte, als es einen der beiden Lebensnerven unserer Bildung gewaltsam durchschnitt, da war es konsequent, da wußte es, was es wollte; wenn es von Anstalten zu unserer Bildung redet, so plaudert es auswendig gelernte, wohlfeile Worte gedankenlos her. Hat doch eben derselbe berüchtigte Entwurf, der die Gründung eines Bildungs-Kapitals anordnete, durch eine anderweitige Verfügung unter dem eitlen Vorwande, daß sich keine Sekten bilden sollten, die Unmöglichkeit einer jeden gottesdienstlichen Verbesserung zu verewigen beabsichtigt!

Wir kommen nun zu dem großen Gedanken, welcher den eigentlichen Kern der Str.schen Schrift bildet, welcher indessen schon von Jost und Anderen genügend beleuchtet und beseitigt worden: wir meinen die tiefsinnige Wahrnehmung, daß es unter den Juden zwei verschiedene Klassen giebt. Wir würden in diesem Punkte Hrn. Str. gerne beistimmen, wenn er anstatt „zwei“ gesagt hätte „hundert“ oder

„unzählige“, so viele nämlich, als es verschiedene Eigenschaften und Stellungen der Menschen giebt. Es giebt kluge und dumme, rohe und gebildete, reiche und arme, redliche und unredliche, fleißige und faule Juden, es giebt solche, die ein nützliches und ordentliches, solche, die ein unnützes und unregelmäßiges Gewerbe treiben. Wir haben dagegen Nichts einzuwenden, als die bescheidene Bemerkung, daß alle diese und alle ähnlichen Unterscheidungen auf gleiche Weise auch unter den Christen Statt finden und daß die Gesetzgebung eben dazu dienen soll, um die durch jene Grundverschiedenheiten erzeugte Mannichfaltigkeit der Verhältnisse durch die Einheit des Rechts zu beherrschen und seiner strengen Unpartheilichkeit zu unterwerfen. Wenn wir nur auf dies eine Begehren immer von Neuem zurückkommen, daß man ein jedes Verhältniß aus dem gleichen Gesichtspunkte betrachte, es mag uns oder die Bekenner des herrschenden Glaubens betreffen, daß man den jüdischen Kaufmann, Gelehrten, Handwerker wie den christlichen, den jüdischen Trödler, Hausirer, Vagabunden, Bettler wie den christlichen nach den Gesetzen behandle, welche die höchste Gewalt im Staate für alle diese Verhältnisse anzuordnen für gut befunden, und wenn man uns gegen dieses Begehren einwendet, daß die Stellungen, welche wir in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen, zu verschieden seien, um uns, abgesehen von der Religion, unter ein einfaches Gesetz zu stellen, so dürfen wir mit Recht an der Red-

lichkeit oder an dem gesunden Menschenverstande Derer, die die Einwendung machen, zweifeln. —

Hr. Str. hat sich das Vergnügen gemacht, als eine Unterart der Juden erster Klasse, also der Vortrefflichen, die das Gesetz privilegiren soll, die Narren oder, wie er sie nennt, „die eleganten Juden“ hervorzuheben. Die Schilderung ist recht gelungen zu nennen und Hr. Str. zeichnet sich durch diese Parthie vor allen Schriftstellern aus, welche die Emancipationsfrage ernsthaft behandelt haben; nur bei den Possenreißern z. B. bei dem Verfasser von unserem Verkehr, von der Frankfurter Messe sind Darstellungen von ähnlichem Werthe zu finden. Hr. Str. muß übrigens zur Entwerfung dieser Skizze an diesem Orte entweder durch einen unwiderstehlichen Hang zur komischen Charakterzeichnung oder durch die blinde Lust, irgend eine Privat-Malice zu befriedigen, hingerissen worden sein: denn die kleinste Dosis von vernünftiger Ueberlegung hätte es ihm klar machen müssen, daß kein Gegner die innere Leerheit und Erbärmlichkeit seiner Theorie in ein helleres Licht setzen könnte als durch die Nachweisung, wie die jämmerlichsten aller Subjekte nothwendig zu der privilegirten Klasse des Gesetzes gehören. In der Charakteristik selbst, die aus den oben angeführten Lustspielen ziemlich bekannt ist, haben wir nur Einen Zug durch eine eigenthümliche Unverschämtheit originell und der Beachtung werth gefunden. Hr. Str. wirft nämlich seinen eleganten Ju-

den vor, daß „sie die in christlichen Passions-Musiken etwa vorkommenden Verwünschungen gegen die Juden beifällig anhören oder selbst mit absingen.“ Daß Verwünschungen ein so nothwendiger Bestandtheil der Texte zu christlichen Kirchenmusiken sind, daß man sich nicht an ihren Harmonieen erfreuen und an ihrer Ausführung Theil nehmen dürfte, ohne irgend Jemanden im Herzen zu verwünschen, das habe ich bis jetzt nicht gewußt und mag es auch jetzt noch der „Religion der reinsten Liebe“ nicht zu trauen; das aber weiß ich, daß, wenn in kirchlichen Texten Verwünschungen vorkommen, nur Die zu tadeln und zu beklagen sind, in deren Gottesdienst sich der Haß eingenistet, nicht aber Die, die gebildet genug sind, um den Aberglauben und den Fanatismus zu verachten und über der Herrlichkeit der Töne das Tadelnswerthe der Worte zu vergessen; das weiß ich, daß, wenn in unseren gottesdienstlichen Musiken Verwünschungen gegen die Christen vorkämen und wir die unerhörte Keckheit hätten, uns damit zu brüsten und Diejenigen zu schmähen, die sich an der Musik erheben, unbekümmert um den elenden Text, der sie besudelt, — daß dann Hr. Str. und eine ganze Heerde von Schriftstellern nicht Schmähungen genug für die Frechheit unseres Fanatismus würden finden können. Hoffentlich wird sich übrigens durch jenen abgeschmackten Sarkasmus kein verständiger Kunstfreund unter unseren Glaubensgenossen abhalten lassen, nach wie vor, an guter Kirchenmusik

Freude zu finden, ohne sich durch die etwanigen Verwünschungen im Texte irre machen zu lassen.

Aber sollte nicht jene Charakteristik einer eigenthümlichen Narrheit, an deren Darlegung Hr. Str. ein solches Behagen findet, daß er sich nicht scheut, sein bestes Argument damit todtzuschlagen, uns einigen Nutzen gewähren können? sollte nicht irgend eine gute Lehre daraus zu ziehen sein? Wir wollen versuchen, der Quelle jener Narrheit etwas näher auf die Spur zu kommen, wenn wir gleich einsehen, daß dieses Beginnen nicht zu den leichten gehört, da die geheimen Ursachen der Seelen-Verirrungen noch viel tiefer liegen, als die der Krankheiten des Körpers und kein leitender Faden schwerer zu finden ist als der in das Labyrinth der menschlichen Thorheiten. — Zuvörderst wird Hr. Str. schwerlich in Abrede stellen wollen, daß die Anhänglichkeit an ihre Religion eben nicht zu den Eigenthümlichkeiten jener Narren *) gehört, daß vielmehr zu den Moden, welchen sie sich mit Eifer anschließen, die Annahme der herrschenden Religion so gut wie irgend eine gehört. Sollten sie etwa durch diesen Schritt gescheidter werden, so würden wir Hrn. Str. für die nähere Nachweisung eines solchen Erfolgs recht dankbar gewesen sein. Schon jene Thatsache bringt uns der Erkenntniß, die wir suchen, einen Schritt näher und berech-

*) Wir ersuchen unsere Leser, die Schilderung bei Str. S. 25—27 nachzulesen.

tigt uns mindestens zu der Behauptung, daß die Schuld jener Narrheit nicht dem Judenthume zugeschrieben werden würde, da sie sich uns gerade auf dem Standpunkte der Entfremdung und der Losreißung von demselben darstellt. Dieses möge zum Uebergange zu der Darlegung unserer Meinung von der Sache dienen, welche folgende ist. Wenn die Narrheit eines Menschen überhaupt in der Verkennung und in der Verläugnung seines moralischen und intellektuellen Verhältnisses zu den Menschen und zum Leben liegt, so liegt die Narrheit Jener in der Verkennung und Verläugnung derjenigen Stellung, in welcher sie sich eben als Juden befinden, in der Verkennung derjenigen wahren Würde, derjenigen wahren Bestrebungen, in denen sie ihren Werth und die Ausgleichung des Mißverhältnisses, unter dem sie leiden, suchen sollten. Weil man es ihnen so oft vorgesagt, daß die Bekenner des herrschenden Glaubens besser sein, als ihre Glaubensgenossen, so haben die armen Thoren daran zu glauben angefangen und haben nun, anstatt schlechthin darnach zu streben, besser und weiser zu werden, nichts Besseres zu thun gewußt, als sich abzumühen, es der Mehrzahl Jener gleich zu thun und so sind sie ganz konsequenter Weise anstatt besserer Menschen — Modenarren geworden ohne Wahrheit und ohne Selbstständigkeit. Weil ungerechter Haß und unverdiente Schmähungen, denen die Kraft ihrer Seele nicht gewachsen war, sie früh zu einer Art von Verzweiflung über

ihre Abkunft und ihren Glauben getrieben, weil sie nicht erkannt, daß Liebe genug in der Fülle der Menschennatur enthalten ist, um allem Haß der Erde endlich obzusiegen, haben sie in thörichtem Wahne versucht, jene Abkunft und jenen Glauben selbst zu vergessen und Andere vergessen zu machen und bei dem sinnlosen Beginnen ist ihr Verstand am Ende in Gaukelei und Eitelkeit untergegangen. Anstatt all das Unrecht des boshaften Hasses gegen eine schuldlose Gesammtheit zu erkennen, der die Farbe der Verachtung nur ablegt, um die des Neides dafür anzunehmen, anstatt jede Kraft, jede Fähigkeit aufzubieten, um jenen Haß zu bekämpfen und alle Persönlichkeit willig in diesem Kampfe aufzuopfern, haben sie die heilige Sache Aller verrathen für eine scheinbare individuelle Amnestie, buhlen nun um die Gunst der Unterdrücker und kriechen vor ihnen, um als Ausnahmen von der Gesammtheit, die sie preisgeben, anerkannt zu werden. Auf diese Weise haben sie den Schwerpunkt männlicher Würde, den Mittelpunkt eines ächt menschlichen Strebens verloren und taumeln hin und her in haltloser Narrheit und werden verspottet von Denen, vor denen sie sich beugen und Denen sie sich anschmiegen möchten. Aber gerade diese sind nicht berechtigt, ihrer zu spotten; denn ihr Haß ist es, der auch jene Thorheit verschuldet hat; weil jene Armen sich von einem unverschuldeten Vorurtheile verfolgt sahen, welches die Kraft ihrer Seele überwältigte, darum gewöhnten sie

sich, sich selber geltend zu machen und mit ihren Vorzügen zu prunken, wo es ihrer Schwäche vergönnt war; darum sind sie so eitel und dabei so muthlos geworden. Wenn unsere Gegner einer jüngeren Generation die Kraft und die Heftigkeit verübeln, mit der sie jenen Haß und das Unrecht, das er beschönigt, bekämpft, mit der sie nicht demüthig um Gnade bettelnd persönliche Vorzüge, sondern fordernd und ringend ihre gute Sache geltend macht, so mögen sie bedenken, daß diese beiden Geistesrichtungen die einzigen sind, zwischen denen unter den obwaltenden Umständen die Wahl gegeben ist, daß man die Unterdrückung entweder wie ein Mann bekämpfen oder sich, wie ein Thor, vor ihr schmiegen muß.

Wir haben so manche Seiten der Str.schen Schrift schon im Laufe unserer Hauptarbeit zu besprechen Gelegenheit gehabt, manche andere sind von Anderen schon so gründlich besprochen worden, daß wir nur noch über einige am Schluß der Haupterörterung (S. 33) vorkommenden Redensarten, die bis vor wenigen Jahren in der politischen Literatur sehr in der Mode waren, jetzt aber außer Kredit gekommen sind, ein Paar Bemerkungen zu machen haben. Es wird da gesagt, „das Neue könne nicht gedeihen, wenn es zu einer Zeit gepflanzt werde, wo es seiner Natur nach noch keine Wurzel schlagen könne oder in einen Boden, der von Natur dazu nicht geeignet und durch Kultur nicht dazu vorbereitet ist;“ — — „die Zeit und der Boden seien aber

jetzt noch nicht zu der von den Freunden der Emancipation gewünschten Pflanzung geeignet" — — „die Juden könnten wohl füglich noch dreißig oder vierzig Jahre darauf warten" u. dgl. m. *) Was die

*) Diesen ähnliche Grundsätze finde ich am Schlusse einer mir erst kürzlich zu Gesicht gekommenen Brochüre ausgesprochen, die übrigens, obgleich sie sich von den richtigen Grundsätzen weit entfernt, in einem wohlwollenden Sinne geschrieben ist: nur daß es dem Verf. auf ein Menschenalter eben auch nicht ankommt. Sie führt den Titel: „Was verhindert die Juden an der Erwerbung politischer Rechte? Abgedruckt aus dem Märzheft der Monatsschrift für Deutschland. Berlin, bei Enslin, 1833." — Gegen die Grundsätze derselben kann man die obigen Bemerkungen als mitgerichtet betrachten; wir führen sie hier nur besonders an, um auf einen thatsächlichen Irrthum hinzudeuten, der uns durch seine Größe und durch die Zuversichtlichkeit, mit der er auftritt, einzig in seiner Art dünkt und sehr geeignet ist, kundigere Leser in Erstaunen zu setzen, unkundigen aber zu imponiren. Wir lesen nämlich auf der S. 4. jener Schrift die folgenden Worte: „In Frankreich hatte die Revolution, welche „1789 ihren Anfang nahm, den Juden einen freien „Eintritt in das bürgerliche Gewerbe verschafft; doch „je genauer man zwischen bürgerlichen und politischen Rechten in diesem Lande unterschied, desto „sicherer waren die Juden von den letztern gesondert „geblieben, nicht ohne Gefahr zu laufen, auch in Hinsicht der erstern starken Beschränkungen unterworfen „zu werden. Die Julius-Revolution hat diese Gefahr „beseitigt; und es darf als ein Unterpfand größerer „Bewilligungen betrachtet werden, daß die Regierung „Frankreichs den Entschluß gefaßt hat, die jüdischen „Kirchenbeamten, gleich denen der katholischen und der „protestantischen Kirche, aus den Staatskassen zu besolden: eine Gleichstellung, welche die Gerechtigkeit „nicht länger versagen konnte. Dennoch ist vor kurzem der Eintritt eines jüdischen Bankiers in die De-

Metaphern von Pflanzen und Wurzeln betrifft, so bemerken wir vor Allem, daß die Freiheit und die

„putirten-Kammer, gegen alle Erwartung, noch ver-„hindert worden“ Wir wissen nicht, ob sich in dieser Stelle mehr Worte oder mehr Falschheiten finden und man kann in der That von der ganzen Darstellung sagen, daß kein wahres Wort daran ist. Nach der Constitution von 1791 gab es keinen rechtlichen Unterschied der Confessionen und es gab kein politisches Recht, von dessen Genuß die Juden ausgeschlossen gewesen wären. Dieser Zustand blieb unverändert bis auf die bekannten Dekrete Napoleons: diese aber betrafen nur privatrechtliche Verhältnisse und ließen die Wählbarkeit zu allen öffentlichen Aemtern, so wie jedes andere politische Recht durchaus unangefochten. Seitdem aber diejenigen Bestimmungen jener Dekrete, welche nicht schon früher aufgehoben worden, im Jahr 1819 durch den Ablauf des 10jährigen Termins, auf den sie beschränkt waren, außer Kraft getreten, hat es in Frankreich keine rechtliche Beschränkung der Juden mehr gegeben. Die Ausdehnung der vom Staate zu leistenden Besoldung der Geistlichen, welche die Charte von 1814 den christlichen Confessionen als ein Privilegium vorbehalten hatte, auf die jüdischen Rabbinen war das Einzige, was die Juli-Revolution in dieser Beziehung noch zu thun vorfand; es hat aber keinen Sinn, diesen Beschluß der gesetzgebenden Gewalt als ein Unterpfand größerer Bewilligungen zu betrachten, da keine Gesetzgebung der Welt den Juden oder irgend einer Religionsparthei eine größere Bewilligung, als die durch die Charte garantirte Rechtsgleichheit gewähren kann, sie müßte ihr denn etwa Privilegien vor anderen ertheilen wollen. Daß aber der Banquier Fould nicht Deputirter geworden, weil er bei der ersten Abstimmung eine Stimme zu wenig gehabt hat und weil die von dem Wahl-Büreau auf eine irrige Ansicht gebaute Annullation jener Abstimmung von der Kammer nicht anerkannt ward, daran ist das Judenthum des Hrn. Fould eben so wenig Schuld gewesen, als das Christenthum unseres

Gerechtigkeit keine Gewächse sind und nicht an der Scholle haften. Sie entkeimen nicht in mühsamem Wachsthum der Erde, wie die vergänglichen Gestaltungen der organischen Welt, sondern sie bieten sich, wie die Tugend, wie die Sittlichkeit, wie alle Ausflüsse der ewigen Wahrheit, der Erkenntniß des Menschengeistes dar, vollendet und makellos und unveränderlich in ihrem Wesen seit dem Anbeginn der Dinge und wenn sie anerkannt worden, dann bekämpfen sie durch ihre innere Macht und durch die Kraft ihrer begeisterten Jünger und Bekenner das Unrecht und die Knechtschaft, um sie zu vertilgen von der Erde, nicht um sie durch Wachsthum und Entwickelung in das ihnen Entgegengesetzte übergehen zu lassen: denn das können sie nicht und werden sie nicht. Knechtschaft und Freiheit, Unrecht und Recht, verhalten sich nicht wie Knospe und Blume, wie Blüthe und Frucht, daß das eine sich aus dem Anderen entwickeln könnte, eben so wenig wie sich Böses und Gutes, Sünde und Tugend so zueinander verhalten; sie verhalten sich wie unversöhnliche Gegensätze, wo Eines dem Anderen weichen und ihm unterliegen muß. Wer da fordert, daß die natürliche Gleichheit vor dem Gesetze, die Freiheit der Gewissen wiederhergestellt werde, der fordert nicht etwa die Schöpfung eines bestimmten organischen Lebens, daß man

---

Verfassers an seiner Unkenntniß der Französischen Gesetze Schuld ist.

ihm die Frage stellen könnte, ob auch die unabweislichen Bedingungen dieses Lebens und seiner Lebensfähigkeit vorhanden sein, sondern er fordert nur, daß eine grausame Hemmung hinweggenommen werde, wodurch eine schnöde Gewalt die naturgemäße Entwickelung der Lebenskräfte und der Lebensverhältnisse unterdrückt: dazu aber bedarf es keiner Pflanzung und keines Wachsthums und keines Düngers von schmutzigen Vorbereitungsgesetzen. Durch die Gleichstellung wird unserem Arme keine Stärke, unseren Nerven keine Spannkraft, unseren Seelen keine Fassungskraft und keine Tiefe, unseren Personen kein Vertrauen verliehen oder beigemessen; ob und in welchem Grade wir das Alles besitzen, ist für die Frage der Unterdrückung und der Freiheit völlig gleichgültig; es soll nur die schmähliche Fessel gelöst werden, welche die wirklich vorhandene Kraft, gleich viel ob groß oder gering, in ihrer freien Wirksamkeit hemmt, welche das wirklich vorhandene Vertrauen sich auszusprechen hindert. Die Besorgniß, daß die entfesselte Kraft zu gering sein möchte, um uns selber zu nützen, ist eben so lächerlich, als die entgegengesetzte, daß sie zu groß sein möchte, um nicht den Neid der ehemals Privilegirten zu wecken, gemein ist. Wenn Einer Jahre lang in ungerechter Gefangenschaft an Händen und Füßen geschlossen gewesen und nun die Lösung seiner Ketten fordert, wer wird da den Hohn bis zu solcher Frechheit treiben mögen, daß er erst untersucht, ob die entfesselten

Arme und Beine auch zum Arbeiten und zum Einherschreiten Kraft haben, ob die der freien Luft entwöhnte Brust auch ihren frischen Athem noch ertragen könne? Und wäre er auch gelähmt durch Eure Grausamkeit für immerdar, und wäre auch der Hauch der frischen Luft ihm Tod bringend, Ihr müßtet ihm doch seine Bande abnehmen und ihn frei ziehen lassen. — Der Erkenntniß des Grundsatzes muß seine Vollziehung, der Anerkennung des Rechts seine Gewährung folgen, wenn nicht Wahrheit und Ehre preisgegeben werden sollen. Wer uns das Prinzip der Gewissensfreiheit nicht zu bestreiten wagt und doch seine Verwirklichung um ein Menschenalter hinausschieben will, ist eben so lächerlich und eben so verächtlich, wie der Sünder, der das Unerlaubte seiner Handlungsweise bekennt und sich nur einige Jahre Frist ausbittet, um sich allmälig und gemächlich der Sünde zu entwöhnen, damit die Pflanzung der neuen Tugend in einem Boden, der von Natur nicht dazu geeignet und durch Kultur nicht dazu vorbereitet ist, gehörig Wurzel schlagen könne. Von einer solchen Besserung ist gerade so viel zu halten, wie von einer solchen Befreiung; wer über beide nachgedacht hat, der weiß, daß der Gedanke der Tugend, wie der der Freiheit und der Gerechtigkeit uns mit seiner ganzen Wahrheit durchdringt, mit seinem ganzen Lichte erhellt oder uns ganz verborgen bleibt, daß, wenn wir dem Guten aufrichtig nachstreben, die Langsamkeit der Erreichung nur an unserer Schwä-

che, nicht an dem selbstbewußten Vorsatze der Zögerung liegen dürfe. „Soll das Bekenntniß der herrschenden Religion mit äußerem Vortheil und Ehre verknüpft werden?“ — Das ist die einfache Frage, die hier vor Allem mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden muß, wenn der Streit redlich geführt werden soll, auf die uns unser Gegner aber in seiner ganzen Schrift die Antwort schuldig bleibt und die er auch am Schlusse durch das Geschwätz von Wurzeln und Pflanzungen zu umgehen weiß. Wäre ein solches Privilegium gerecht und sittlich und in dem Wesen der Religion begründet, so würde es in 30 bis 40 Jahren so gut aufrecht erhalten werden müssen, wie jetzt: denn die Wahrheit bleibt dieselbe; widerspricht es aber der Moral und der Religion, so muß es mit seiner Wurzel ausgerottet werden: denn von einem auszurottenden verderblichen Unkraut, das die gute Saat am Gedeihen hindert, nicht von einer neu anzulegenden Pflanzung handelt es sich hier und was Heute ein Unrecht ist, wird nach einem Menschenalter kein größeres sein. Möglich freilich, daß unser Gegner in der Thatsache Recht behält, möglich, wenn gleich sehr unwahrscheinlich, daß das Reich der Lüge und des Gewissenszwanges noch ein Menschenalter hindurch seine Herrschaft behaupten wird, daß das System des Glaubensdespotismus in Spanien durch die Inquisition, in Preußen durch die Bestechung, welche die Privilegien des herrschenden Glaubens bieten, noch 30 oder 40 Jahre

lang aufrecht erhalten werden und dann erst dem Gedanken der Gewissensfreiheit weichen wird! Aber auch durch diesen traurigen Erfolg würde nur die Unglücks-Prophezeihung, keineswegs die Ansicht unseres Gegners gerechtfertigt werden. Denn was Heute ungerecht ist, würde darum in 30 Jahren nicht um ein Haar breit ungerechter, was Heute wahr ist, nicht um ein Haar breit wahrer, nur die Erkenntniß des Wahren und des Rechten würde allgemeiner geworden sein; in den Verhältnissen zwischen Recht und Unrecht, zwischen dem Nützlichen und Schädlichen würde sich gar Nichts, nur in dem Zahlenverhältniß der richtig zu den falsch Denkenden, der edler Gesinnten zu den Neidischen würde sich Vieles geändert haben. Vor Allem müßte die herrschende Kirche selber zu der Erkenntniß gelangt sein, daß ein System des Privilegiums und der Unterdrückung unter ihrer Würde ist: denn so lange sie diese Erkenntniß nicht gewonnen, wird sie, wie auch die Verhältnisse sich gestaltet haben, wieviel Liebe, Achtung, Vertrauen sich auch die Bekenner eines abweichenden Glaubens erworben haben mögen, nie in ihre Gleichstellung willigen: aus jener Erkenntniß aber geht die rechtliche Gleichstellung unter allen Verhältnissen und zu jeder Zeit mit unabweislicher Nothwendigkeit hervor.

Diese Betrachtung, indem sie auf die Art der Behandlung der Emancipationsfrage durch die Gesetzgebung und somit auch auf die Einwirkung der

Literatur auf die Arbeiten dieser zurückführt, bringt mich dem letzten Punkt, den ich an der Str.schen Schrift zu erörtern habe, der aber in ihr nicht der letzte, sondern vielmehr der Ausgangs-Punkt ist, ganz nahe. Es ist bekannt, daß die Str.sche Schrift dem berüchtigten Entwurfe der Leipziger Zeitung und den gegen denselben in vielen Journalen gerichteten polemischen Artikeln ihre Entstehung verdankt; die Vorrede zu derselben ist daher verschiedenen Andeutungen über jene Entstehungs-Geschichte und vor Allem der Verunglimpfung jener polemischen Artikel und ihrer Verfasser gewidmet. Da, so viel ich weiß, noch keiner von den Gegnern des Hrn. Str. die volle Rechtfertigung jener Artikel übernommen und den Dank und die Achtung, welche ihre Verfasser nach meiner innigsten Ueberzeugung verdienen, hinlänglich ausgesprochen hat, vielmehr Manche, ich weiß nicht warum, sich die Mine gegeben haben, den Inhalt und den Ton derselben mit einiger Vornehmheit zu desavouiren, so kann ich nicht umhin, diese Sache, an welche sich manche interessante Betrachtung knüpft, etwas ausführlicher zu besprechen.

Zuvörderst müssen wir Hrn. Str. in einer Beziehung für jene Vorrede unseren Dank abstatten. Er läßt es sich nämlich angelegen sein, uns in dem Eingange der Schrift selbst die Versicherung zu geben, daß er auf einem hohen unpartheiischen Standpunkte über den Partheien stehe. Um diese Partheien, über denen er steht, in einer recht scharfen

Antithese, wie er sie zu lieben scheint, zu bezeichnen, erzählt er uns sogar, daß blinder Judenhaß und blinde Judenliebe einander auch unter den Christen schroff und feindlich entgegentreten: wobei wir die Bemerkung nicht unterdrücken können, daß wir auch bei den wärmsten Vertheidigern der Emancipation wohl in gewissem Sinne eine blinde Rechtsliebe — d. h. eine solche, welche über allerlei Erbärmlichkeiten, die sich dem Rechte entgegenstellen, verachtend hinwegsieht — von einer blinden Judenliebe aber auch nicht die leiseste Spur wahrzunehmen vermocht haben. Damit nun aber einfältige Leser nicht seiner Versicherung trauen und auf die Unpartheilichkeit seiner Ansichten allzugroßes Gewicht legen mögen, ist er so gut gewesen, in der Vorrede bereits so viele Galle auszuschütten, so unverkennbare Spuren — nicht freilich jener durch die Zügellosigkeit der Begeisterung für eine edle Sache das Maaß der Besonnenheit überschreitenden Wärme, aber einer durch verletzte Eitelkeit persönlich gereizten Stimmung darzulegen, daß Jedermann schon weiß, was es mit jenem hohen Standpunkt über den Partheien auf sich hat. Um aber zu untersuchen, was denn Hrn. Str. zu der bitteren Laune, die wir in jener Vorrede wahrnehmen und zu den herben darin enthaltenen Ausfällen hat berechtigen können, wollen wir unseren Lesern zuvörderst die Thatsachen, auf die es ankommt, wieder in's Gedächtniß rufen.

Im Anfang des Februars dieses Jahres erschien in der Leipziger Zeitung der Entwurf einer allgemeinen Judenordnung für den Preußischen Staat. Wenn gleich in der Einleitung ein Zweifel geäußert ward, ob er für die ganze Monarchie oder nur für das Großherzogthum Posen zur Anwendung kommen werde, so enthielt er doch manche Bestimmungen, wie z. B. die der Ausschließung von militairischer Beförderung, die nur im Fall der Anordnung für den ganzen Staat einen Sinn hatten, die ihn also deutlich als auf diesen Zweck gerichtet bezeichneten. Er war von Bemerkungen begleitet, die ihn als ein vorzügliches Werk legislativer Weisheit der öffentlichen Aufmerksamkeit empfahlen und deren Inhalt das Schmutzigste und Gehässigste war, was seit langer Zeit in dieser Angelegenheit geschrieben worden; es wurden darin selbst noch Bestimmungen des Entwurfs zu freisinnig gefunden: wenigstens entsinne ich mich, daß ein Verbot, Apotheken zu besitzen, schmerzlich vermißt wurde. Der Entwurf selbst war von der Art, daß er fast auf alle Welt und selbst auf den größeren Theil der Gegner der Emancipation den Eindruck des Grauens, wie ein der Gruft des Mittelalters entstiegenes Gespenst, machte; denn selbst unter den Gegnern, betrachten Diejenigen, welche auch nur durch den zartesten Faden mit ihrem Jahrhunderte und mit dessen Geiste zusammenhängen, die Frage der Emancipation als zwischen Stillstand und Fortschritt obschwebend und, wenn sie sich

gegen den letzteren erklären, so schließen sie nicht minder jeden Gedanken des Rückschritts aus; jener Entwurf hätte aber, auf ganz Preußen angewandt, einen so ungeheuren Rückschritt enthalten, daß man ihn, nach Abwägung der Verhältnisse, wie schon bemerkt worden, füglich dem Widerruf des Edikts von Nantes an die Seite stellen konnte. Was war nun natürlicher, nothwendiger und lobenswerther, als daß sich auf diese Herausforderung der öffentlichen Meinung in einem Zeitungsartikel ebenfalls in periodischen Blättern mannichfache Stimmen gegen den jämmerlichen Entwurf und seinen jämmerlicheren Vertheidiger erhoben, so daß die Art und die Form der Zurückweisung genau der des Angriffs entsprach, indem Wort gegen Wort, Zeitungsblatt gegen Zeitungsblatt, Anonymität gegen Anonymität in die Schranken traten, nur daß der von der einen Seite angenommene Ton des Halbofficiellen von der anderen durch eine bessere Sache und eine geistvollere Behandlung ausgeglichen werden mußte. Daß solcher entgegnenden Artikel viele entstehen mußten, war ganz in der Ordnung, da der Leipziger Artikel großes Aufsehen machte und daher in vielen Zeitungen abgedruckt wurde; ja er ist von Berlin aus der ersten Hand zugleich an die Frankfurter Oberpostamtszeitung und, wenn ich nicht irre, auch an die Allgemeine Zeitung gesandt worden. Er kam auf diese Weise unter ein sehr mannichfaches Publikum und es mußte dem üblen Eindruck, den er bei Schwä-

cheren durch die großen Autoritäten von Staatsmännern und Ministerien, hinter die er sich verbarg, machen konnte, an sehr verschiedenen Orten entgegengewirkt werden; es war aber nicht anzunehmen, daß die verschiednen Zeitungen bloße raisonnirende Artikel von einander entlehnen würden. Daß die Artikel großen Theils aus den Federn jüdischer Schriftsteller flossen, war auch natürlich, da ihre Aufmerksamkeit zuerst und am entschiedensten aufgeregt werden mußte. Es hätte nur einen großen Mangel an Talenten bewiesen, wenn sich von dieser Seite keine Stimmen erhoben hätten, während Das, was wirklich geleistet worden, ein erfreulicher Beweis vom Gegentheil ist. Daß nun auf diese Weise geschrieben worden, darüber weiß Hr. Str. nicht gerade einen direkten Tadel auszusprechen, aber er weiß doch in der Art und Weise, wie er davon redet, durch allerhand stereotype Gemeinheiten im Ausdruck eine gute Portion Galle anzubringen. Er sagt nämlich, es seien „junge jüdische Schriftsteller, welche mit der ihrer Nation eigenthümlichen, an sich selbst sehr lobenswerthen Betriebsamkeit die Journale für diesen Zweck in Beschlag genommen haben.“ Die Phrase schmeckt so nach Zunftneid, daß sie irgend einem Krämer entlehnt scheint, der darüber seufzt, daß die Juden ihm sein Gewerbe in Beschlag nehmen und wir können in den hämischen Worten keinen anderen Sinn finden, als etwa den eines geheimen Bedauerns, daß es unter so vielen Zunft- und anderen Beschränkun-

gen nicht auch eine giebt, die den Juden die Schriftstellerei verbietet. Hat Hr. Str. damit andeuten wollen, daß es überhaupt nur Juden seien, die für die Emancipation streiten, so dürfen wir ihn fragen, ob ihm Dohm und Krug, v. Ulmenstein und Menzel und die ganze Hessische Kammer und unzählige Andere, — die alle mit gleicher Wärme, wie die Verfasser jener Artikel, für Emancipation geredet und gewirkt, — auch für Juden gelten; wir dürfen dreist behaupten, daß die Zahl der eifrigen Vertheidiger der Emancipation unter den Christen gerade so groß ist, als die Zahl Derer, welche überhaupt für das Recht Anderer, vor denen sie privilegirt sind, warm zu fühlen und kräftig zu wirken wissen, daß es ihrer reichlich so Viele giebt, als es Lafayette's und Lameth's unter dem Adel, als es Jefferson's unter den Sklavenbesitzern gegeben.

Auf diesen seltsamen Vorwurf nun, daß jene Schriftsteller überhaupt geschrieben haben, folgt der, „daß sie ihn, Hrn. Str., als den Verfasser des Entwurfs genannt und die Art, wie sie ihn genannt.“ Welches diese Art gewesen, wird aus folgenden thatsächlichen Angaben klar werden. Die drei frühesten und ungeachtet ihrer Kürze sehr vorzüglichen Artikel, ein aus Berlin datirter im hamburgischen Korrespondenten, zwei Frankfurter in der Oberpostamtszeitung und in der Didaskalia erwähnten des Verfassers gar nicht; ein ausführlicherer sehr lobenswerther Artikel in den Brockhausischen Blättern für literarische Un-

terhaltung deutete ihn nur muthmaßend an; nur zwei Correspondenten der Allgemeinen Zeitung schlossen ihre Kritik ungefähr mit den Worten: „dem Vernehmen nach ist Hr. Geh. Ob.-Reg.-Rath Streckfuß der Verfasser des Entwurfs.“ Nun muß man wissen, daß es in Berlin seit langer Zeit schon aller Welt bekannt war, daß Hr. Str. im Ministerium des Inneren mit einer Relation, die Einführung einer gleichförmigen Gesetzgebung über die Juden betreffend, beauftragt sei: ja es ist notorisch, daß Hr. Str. selbst aus diesem Umstande nie ein Geheimniß gemacht hat. Mit eben diesen legislativen Vorarbeiten hatte aber der Leipziger Correspondent seinen Entwurf in die engste Verbindung gesetzt und so war es ganz natürlich, daß man dessen Bestimmungen für den Inhalt der Str.schen Vorschläge hielt und wir sehen nicht ein, was denn jene Correspondenten hätte abhalten sollen, diese ehr wohl gegründete Vermuthung ganz beiläufig auszusprechen. — Hr. Str. fragt, „woher denn jene Schriftsteller „mit völliger Gewißheit wußten, daß eben er der „Verfasser jenes Entwurfs und daß sein Inhalt „wirklich der Ausdruck seiner Meinung sey?“ Wir haben darauf die einfache Antwort zu geben, daß eben kein Mensch diese Thatsache mit völliger Gewißheit behauptet hat, sondern daß nur gesagt worden, daß es dem Vernehmen nach so sei, was mit dem besten Gewissen von der Welt gesagt werden konnte. Wenn schon die Chikane, daß man Einem

vorwirft, er habe etwas als gewiß gesagt, was er doch nur als Gerücht ausgesprochen und was als solches in aller Welt Munde war, — dessen Wahrheit man auch auf keine Weise in Abrede stellt, — eines aufrichtigen Mannes unwürdig ist, so ist die beigefügte Aeußerung, die auch schon von Jost und Anderen ernsthaft gerügt worden, so äußerst empörend, daß sie unmöglich mit zu starken Ausdrücken gebrandmarkt werden kann. „Sollten sie vielleicht" heißt es, „durch Mittel, deren nähere Bezeichnung „zunächst unterbleiben mag, jene Gewißheit erlangt „haben? Dann wäre das wohl ein Beweis, daß „sie selbst sich von den Eigenschaften noch nicht los „gemacht hätten, wegen welcher die Christen sich vor „der jüdischen Nation zu hüten pflegen und welche „bis jetzt die öffentliche Meinung gegen die Emancipation stimmen." Wir haben noch nie so viel Niedrigkeit, Bosheit und Falschheit zugleich in so wenigen Worten zusammengedrängt gesehen. Denn das ist über allen Zweifel gewiß, daß die angebliche Veranlassung zu dem schändlichen Verdacht rein aus der Luft gegriffen ist, um einige Bosheiten dabei anzubringen; Hr. Str. weiß es so gut, wie Jeder, der jene Zeitungsartikel gelesen hat, daß ihre Verfasser nicht mehr von der Sache wußten und keine größere Gewißheit hatten oder aussprachen, daß er der Verfasser des Entwurfs sei, als Jedermann in Berlin und doch spricht er, nur um seinem Hasse bei der Gelegenheit durch eine sinnlose Beleidigung

Luft zu machen, einen Verdacht aus, der seine Amtsbrüder, die er achten und lieben sollte, zehen Mal schimpflicher trifft, als Diejenigen selbst, auf die er gemünzt ist. Und dieser Mann, der in der Zügellosigkeit seiner gereizten Eitelkeit die zartesten Rücksichten mit Füßen tritt, um sich an Denen zu rächen, die sich vermessen, seine Arbeit zu tadeln, der will sich auf jenen erhabenen, unpartheiischen Standpunkt über den Partheien gestellt haben, der wagt es, den warmen Vertheidigern der heiligen Sache der Gewissensfreiheit ihre Hitze vorzuwerfen, die, sei sie auch noch so heftig, doch die der Liebe, nicht des Hasses ist und einem ernsten, würdigen Streben, nicht elenden Persönlichkeiten gilt?

Als Gegenstück zu dieser Stelle, die kein fühlender Mensch ohne ernsten Unwillen in's Auge fassen kann, wollen wir einen anderen mehr possierlichen Umstand hervorheben, den nämlich, daß Hr. Str. an mehreren Stellen seiner Schrift (S. 10, S. 43) über „Verläumdung seines unbescholtenen Namens" durch jene Zeitungsartikel klagt. Ich erinnere mich von einem Narren gehört zu haben, der sich über „Verläumdung" beklagte, weil man ausgesprengt habe, daß er ein Narr sei, was ja, wie er meinte, ohne eine solche absichtliche Aussprengung Niemanden in den Sinn gekommen sein würde. In einem ganz ähnlichen Sinne muß Hr. Str. das Wort auch genommen haben: sonst wissen wir in der That nicht, was er damit sagen will. Der Sprachgebrauch ver-

steht bekanntlich unter Verläumdung die wissentliche Verbreitung einer falschen und ehrenkränkenden Thatsache. Nun liegen in jenen Zeitungsartikeln zwei Dinge vor: erstlich, die Beurtheilung des Entwurfs, der für barbarisch, unmenschlich, obscur und erbärmlich erklärt wird, zweitens die Behauptung, daß das Gerücht Hrn. Str. zum Verfasser desselben mache, oder, wie Hr. Str. will, daß er wirklich der Verfasser sei. Worin liegt nun da die Verläumdung? in dem ersten Theile sicherlich nicht: denn ein Urtheil, auch das härteste und ungerechteste, ist keine Verläumdung; in dem zweiten eben so wenig: denn, wenn wir es auch zugeben wollten, daß die Behauptung, daß Einer jenen Entwurf gemacht habe, eine ehrenkränkende für ihn sei, so geht ihr doch in concreto das wesentliche Merkmal der Falschheit ab, indem Hr. Str., so sehr er sich auch über die Indiskretion Derer ereifert, die ihn als den Verfasser des Entwurfs bezeichnet haben, doch die Thatsache selbst keineswegs in Abrede stellt, sie vielmehr auf indirekte Weise deutlich genug zugiebt. Man sieht also, daß die „Verläumdung“ nur so ein Schimpfwort ist, womit Hr. Str. um sich wirft, um einigen Effekt zu machen und gegen seine Gegner einzunehmen, womit er aber keinen rechten Sinn verbindet.

Hr. Str. stellt ferner an Diejenigen, welche gegen den Leipziger Artikel geschrieben haben, die Zumuthung, daß sie eine Menge von Dingen hätten wissen sollen, die eben in jenem Artikel nicht zu le-

sen waren. „Bei der Betriebsamkeit und den Verbindungen, die ihnen zu Gebote stehen“ meint er „würde ihnen hierüber zur Gewißheit zu kommen um so leichter gewesen sein, als die Verhandlung gar nicht als Staatsgeheimniß betrieben worden ist.“ Es ist kaum nöthig, die Albernheit der Widersprüche hervorzuheben, in welche sich die blinde Wuth des Hrn. Str. verwickelt. Was jene Schriftsteller wußten, das haben sie nur durch unwürdige Mittel erfahren können; was sie aber nicht wußten, das mußten sie durchaus wissen. Wenn sogar der Inhalt der legislativen Arbeiten bis in seine Einzelnheiten offenkundig war, warum sollte denn der Name des Referenten ein Geheimniß geblieben sein? wie rechtfertigt denn die Nennung desselben jenen schändlichen Verdacht, den nur die Niedrigkeit hegen, die Frechheit aussprechen konnte? Die Hauptsache ist natürlich die, daß sich eben die ganze Polemik nothwendig um den Leipziger Artikel drehte, der sie begonnen hatte; daß weder die Kämpfer in derselben alle Berliner, noch die Streitfrage selbst eine Berlinische, sondern vielmehr eine Deutsche, eine öffentliche geworden war, daß bei der ganzen Lage des Streites mithin keine Veranlassung, noch weniger eine Verpflichtung da war, diejenigen Momente, die man etwa noch außer jenem Artikel in Erfahrung gebracht hatte, in den Streit hineinzuziehen. Die große Schuld der Unwissenheit, die den Vertheidigern unserer Sache zur Last gelegt wird, bezieht sich nun zuvörderst auf jene

humane transitorische Verfügung, über die wir uns bereits ausgesprochen haben, demnächst auf eine gar seltsame Deutung des Entwurfs selbst, die jedenfalls dem gesammten Deutschen Publikum vor der Erscheinung der Str.schen Schrift völlig fremd war. Hr. Str. stellt es weder in Abrede, daß jener Entwurf unter den legislativen Vorarbeiten eine Stelle gefunden, noch daß er von ihm selbst verfaßt worden, aber er beschönigt ihn durch die Behauptung, es habe nicht in der Absicht seines Verfassers gelegen, ihn, so wie er vorliegt, zum Gesetz zu erheben, sondern es habe ein Theil seiner Bestimmungen „nur als „Gegenstand der Verhandlungen und zur Bezeichnung „der äußersten Gränze dienen sollen, über welche hin„aus man unter allen Umständen nicht gehen dürfe.“ Diese Methode der Gränzabsteckung scheint mir bei legislativen Arbeiten völlig neu zu sein und ich bin nicht im Stande, ihren praktischen Werth zu beurtheilen. Es scheint indessen, daß man auf den Gedanken einer solchen Methode nicht wohl gerathen könne, wenn man das Werk der Gesetzgebung aus einfachen Grundsätzen des Rechts und des Gemeinwohls entwickelt, die nicht durch den Gegensatz eines Extrems des Unrechts gehoben zu werden brauchen, sondern nur da, wo man wesentlich verschiedenartige Tendenzen befriedigen, wo man die Forderungen der Laune mit denen der Gerechtigkeit in kümmerlicher Abfindung vereinigen will. Gesetzt nun aber, es wäre geahnt worden, daß eine solche Bestimmung

dem Entwurfe zugedacht sei, daß es also, was in der That aus der Leipziger Zeitung nicht zu entnehmen war, im Grunde nicht rechter Ernst mit demselben sei, nun warum sollte denn nicht nach dem weithin, wie zur Lust der Schützen, gesteckten Ziele ein lustiges Scheibenschießen angestellt werden, um Blick und Hand zu üben für ernstere Kämpfe und sich den harmlosen Preis des Beifalls der Zuschauer zu verdienen? Und fürwahr die Sehne des Bogens mußte straff gespannt, der Pfeil mußte gut angelegt werden, die Schützen mußten scharf zielen, um zu treffen; denn das Ziel war weit, weit hinausgesteckt, Jahrhunderte weit von den Ideen und Gesinnungen unseres Zeitalters, eine Unendlichkeit weit von dem Gebiete des Rechts und der Freiheit, so daß nur die weithin treffenden Pfeile des Geistes es erreichen konnten. Aber bei'm Himmel, es ist gut und scharf getroffen worden; der schwarze Fleck der Bosheit ist mittendurch geschossen worden, daß kein Fetzen daran ganz geblieben. Der verwegne Angriff auf den Geist des Jahrhunderts ist so schnell mit Schimpf und Schande zurückgewiesen, die thörichte Herausforderung der öffentlichen Meinung ist so kräftig erwiedert worden, daß es die Geister der Nacht schwerlich wieder versuchen werden, ihre unvollendeten Geburten dem fremden und verhaßten Tageslicht auszusetzen. Sie mochten wohl, durch falsche Zeichen bethört, wähnen, die ersehnte Mitternacht sei bereits angebrochen, sie dürften den Grüften entsteigen und

die Oberfläche der Erde betreten; kein Wunder, daß sie gar befremdet und verdrießlich wurden, als sie wider alles Erwarten den hellen Tag und seine klaren, geöffneten Augen und sein munteres Getümmel und frohes Gelächter auf sich eindringen sahen! Dieses Befremden und diese Verdrießlichkeit sind das Wort des Räthsels jener Vorrede und darum dürfen wir uns nicht wundern, wenn die allereinfachsten und natürlichsten Erscheinungen darin mit Unmuth und Widerwillen behandelt werden; eben so wenig, wenn jenen Arbeiten Jugendlichkeit, Unbesonnenheit und Ungeschicklichkeit vorgeworfen wird. Was den Vorwurf der präsumirten Jugend betrifft, zu welchem die Artikel selbst, falls man nicht Jugend mit warmem Gefühle und Unerfahrenheit mit uneigennützigem Eifer für gleichbedeutend hält, nicht die mindeste Veranlassung gaben, so freue ich mich, Hrn. Str. versichern zu können, daß seine Alters-Diagnose eine sehr verkehrte ist. Ich habe die Ehre, die meisten der Verfasser jener Artikel persönlich zu kennen und zu achten und kann ihm sagen, daß die Verfasser der beiden Frankfurter Artikel Schulmänner von reiferem Alter sind, die für die Bildung der heranwachsenden Generation ihrer Glaubensgenossen ganz allein mindestens mehr gethan haben, als alle Judenverbesserer von Staats wegen zusammengenommen, daß ferner der Verfasser des höchst gediegenen Artikels im Hamburgischen Correspondenten ebenfalls ein Mann von reifen Jahren ist, so daß der Correspondent der

Brockhausischen Blätter und der Schreiber Dieses die einzigen Gegner sind, über deren Jugend Hr. Str. mit Recht würde Beschwerde führen können, falls wirklich Altersgleichheit, — was jedoch, so viel mir bekannt, allem Kriegsbrauche fremd ist, — zu den Bedingungen der literarischen Ebenbürtigkeit gehören sollte. Wir Beiden wollen den Vorwurf, so gut wir können, zu verschmerzen suchen und uns im Uebrigen unserer Jugend freuen; auch versprechen wir Hrn. Str., wenn wir einmal im vorgerückteren Alter mit seinen Enkeln polemisiren sollten, uns auf unser Alter gar nichts zu Gute zu thun, und sie ihre Jugend, an der sie doch nun einmal unschuldig sind, gar nicht vornehm fühlen zu lassen. Den Inhalt der Artikel, in's einzelne gehend, hier zu mustern, wäre unthunlich; wir können nur wiederholen, daß wir sie für höchst verdienstlich, zweckmäßig und dankenswerth halten, und daß Alle, denen die darin vertretene Sache nicht an sich zuwider ist, diese Meinung theilen, wie auch von v. Ulmenstein angedeutet worden ist. *) Daß jene Aufsätze

*) Mit herzlichem Bedauern habe ich wahrgenommen, daß Hr. Dr. Jost in diesem Punkte in den Str.schen Ton auf eine höchst verletzende und ungerechte Weise einstimmt. Je entschiedener ich den großen Werth seiner Schrift in jeder anderen Beziehung anerkenne, desto bestimmter muß ich mich gegen jede Billigung aller der auf S. 4 vorkommenden Ausdrücke von „Anmaßung, unbärtigen Journalisten, anonymem Treiben, jugendlicher Eile, blindem Getümmel, rohem Uebermuth" verwahren und gegen alle diese unangemessenen Bezeich-

eben Zeitungsartikel, daß sie deshalb kurz und anonym waren, lag ganz in den Umständen und konnte unmöglich anders sein. Wenn diese Form der Behandlung wirklich unter der Würde eines ernsten Gegenstandes wäre, so würde lediglich der Verfasser des ersten Artikels, der all das Unheil angerichtet, indem er den Kampfplatz gewählt, auf welchem das Treffen nun einmal unabweislich geliefert werden mußte, die Schuld davon tragen; wir dürften also alle die Ausdrücke der Geringschätzung, wie „Tagesschriftsteller“ und ähnliche ohne weiteres von uns ab- und jenem Urheber der ganzen Polemik zuwälzen. Wir sind aber sehr weit entfernt, den Grundsatz selbst zuzugeben. Wir kennen nichts Lächerlicheres, als jenes Abmessen einer literarischen Rangordnung nach den körperlichen Dimensionen, jenes vornehme Herabsehen eines Flugschriften-Verfassers auf Zeitungsartikel oder eines Gelehrten, der dicke Bücher schreibt, auf Flugschriften. Es wäre freilich zu wünschen, die Gesetzgebung über die Censur huldigte einer solchen Ansicht, so daß sie den Grad der Wirksamkeit eines Produktes der Presse in ein gerades Verhältniß zu dem Umfange desselben setzte; sie würde dann ihre Präventions-Maßregeln mit dem abnehmenden äußeren Gehalt abnehmen lassen, anstatt sie zu schärfen. Aber sie versteht ihren Vor-

---

nungen protestiren, die auf nichts weniger, als auf jene trefflichen Artikel und ihre achtungswerthen Verfasser passen.

theil nur zu gut; sie fürchtet den Einfluß des Gedankens da am meisten, wo er auch in der Form am meisten von der Leichtigkeit des Geistes, von der Flüchtigkeit des Lebens beibehalten hat und betrachtet die Masse als den Ballast, der ihn schwerer macht, aber nicht bedeutender und nicht werthvoller, sondern nur unbeweglicher und ungenießbarer. Darum lasse man doch den dummen Stolz fahren, welcher der periodischen Literatur das Recht der Besprechung ernsterer Gegenstände, höherer Interessen absprechen will! Hr. Str. will mit dem verächtlich sein sollenden Prädikate der „Tagesschriftsteller" wohl auf die Vergänglichkeit solcher Leistungen hindeuten. Wir wissen nicht, welches Maß von Unsterblichkeit er seiner Brochüre zugedacht hat; aber wir wissen, daß die längere Dauer nicht immer der Prüfstein des größeren Werthes oder der größeren Schönheit ist. Die Rose des Sommers ist auch vergänglich; aber die Nadeln der Tanne überwintern: darum halte es, wer da will, mit dem Nadelholze und verschmähe den Duft der Rose! Die flüchtigen Erscheinungen der periodischen Presse haben freilich ein kurzes Leben; aber, wenn sie Das sind, was sie sein sollen, so haben sie doch ein Leben und Das ist mehr, als man von manchen dicken Büchern sagen kann, die viel und lange auf Bücherborten gestanden haben mögen, ohne je eine lebendige Empfindung erregt, einen kräftigen Entschluß, eine muthige That erzeugt zu haben. Die periodische Literatur ist das

rasche, tägliche Leben der Civilisation, sie ist der stete Umlauf des Blutes und der Säfte des öffentlichen Lebens, des Körpers einer gebildeten Gesellschaft. Was sie ausspricht, das ist das Denken und das Fühlen Aller, die Theilnahme Aller für die Freuden und die Leiden Aller, die Liebe Aller gegen Alle. Sie nennt keine Namen: das ist nichts Zufälliges, noch weniger das Werk einer feigen Scheu; das ist tief in ihrem Wesen begründet. Denn sie kennt keine Persönlichkeit, keine Autorschaft, keinen Ruhm und keine Eitelkeit, wie die Bücherliteratur. Ihren Arbeiten giebt der Schriftsteller nur den Ausdruck, die Form, die sie gefällig und anziehend macht; ihr Inhalt ist aus Tausend Blüthen von allen Seiten her gesogen, er ist dem stillen Denken und Empfinden Tausender abgelauscht und Keiner hat ein Eigenthumsrecht daran. In der Form, die ihm angebildet worden, hat der Gedanke nur das flüchtige Dasein eines Tages; dann kehrt er zurück, in Tausend Seelen vertheilt, in den Strom des allgemeinen Lebens, aus dem er hervorgetaucht; Keiner gedenkt mehr seiner oder seines Bildners, der sich gerne vergessen sieht; aber in der Fülle des Gesammtbewußtseins hat er seine Stelle gefunden und vielleicht ist er der in tiefer Brust verborgene Keim eines kühnen Entschlusses, einer rettenden That geworden. Unsere Deutsche Zeitungs-Literatur freilich — die ist nur ein gar mattes Abbild von diesem Bilde, das sie, so dünkt es uns, vor jeder anderen zu ver-

wirklichen im Stande wäre; sie ist wenig mehr, als das todte Sprachrohr, das ohne eignen Gedanken und eigne Empfindung die vielfachen Töne wiedergiebt, die der Weltgeist und der Zeitgeist ihm einhauchen, wenig mehr, als eine Kopirmaschine der Zeitgeschichte sammt Uebersetzungs-Apparat. Warum sie nicht mehr ist, als Das, brauchen wir keinem Verständigen auseinanderzusetzen. Wenn sie aber in einzelnen Fällen, wie es gerade in dem vorliegenden gewesen, Spuren von Leben und von Mitgefühl für Freude und Leid, für Kränkung und Ehrenrettung an den Tag legt, so schlage man ja nicht solche schüchterne Versuche durch die vornehm närrische Abweisung nieder, daß solche ernste Dinge nicht in ihr Gebiet gehören. Alles gehört in ihr Gebiet, was eine Freude oder einen Schmerz, ein Streben oder ein Mißlingen des Tages angeht: denn sie ist die Stimme des Tages; und wenn dieselbe große Angelegenheit auch von der einen Seite in das Gebiet der Ewigkeit hinüberragte, und sie von der anderen auch nur mit einer Wurzel an der Erde, an der Zeit haftet, so muß sie in der Zeit aufgefaßt, muß von der Stimme des Tages besprochen werden.

Ich bin von dem vorliegenden Gegenstande weiter und länger abgeschweift, als es passend scheinen möchte und doch treibt mich das Gefühl eines innigen inneren Zusammenhanges, diese Abschweifung noch weiter zu verfolgen. In der That fühle ich mich durch so viele mir theuere Beziehungen mit den Ver-

fassern und mehr noch mit dem Geiste jener geschmähten Zeitungsartikel innig verwandt, daß ich, obgleich meine Arbeiten sich der Form und namentlich — vielleicht zu meinem Nachtheil — der Dimension nach von den ihrigen unterscheiden, doch ihre Sache völlig als die meinige und mich durch jene Schmähungen gleich ihnen als verletzt betrachten muß. Ich bin stolz darauf, mich zu jenen „Tagesschriftstellern" zu zählen, auf die Hr. Str. so geringschätzend herabsieht. Ja, wir nehmen die Bezeichnung, womit er uns schelten will, in ihrer ganzen Bedeutung an; wir danken ihm für dieses Wort und wir wollen ihm unseren Dank dadurch bezeigen, daß wir ihn des möglichst scharfen Gegensatzes willen zu Dem, was er verschmäht, den Schriftsteller der Nacht nennen. Ja, die Schriftsteller des Tages, das sind wir, das wünschen und streben wir zu sein in jedem Sinne des Wortes. Der Tag ist das Licht und nach dem Lichte ringen, für das Licht streiten wir; der Tag ist die Zeit und die Gegenwart und in ihr leben, für sie fühlen wir. Wir tragen die Farben des Jahrhunderts: es sind die Farben der Freiheit! Wir kämpfen die Kämpfe des Jahrhunderts: es sind die Kämpfe der Freiheit! Wir sind unterthan dem Geiste und dem Gedanken des Jahrhunderts: es ist der Geist und der Gedanke der Freiheit! Die Sympathieen, die Hoffnungen und Schmerzen des Jahrhunderts durchglühen unsere Seelen mit ihrem unbezwinglichen Feuer: es sind die

Sympathieen, die Hoffnungen und die Schmerzen der Freiheit. Die Freiheit und das Recht *werden* siegen, das wissen wir wohl; aber sie sollen *jetzt* siegen, ihre Gegner sollen *jetzt* in der Schmach der Lüge vergehen vor der Sonne der Wahrheit; wir und Die, die wir lieben und Alle, die die Freiheit lieben, sollen sie erleben und genießen; ein Augenblick des Sieges früher ist Tausend bessere Leben, als die unseren, werth. Wenn all unser Streben und Ringen einen solchen Augenblick gewinnt, so sind wir überreichlich belohnt für unser Mühen. Die Ewigkeit bedarf der Liebe und der Sorge nicht; aber die Zeit, der Tag, die Menschen, die bedürfen ihrer. Wenn es all' unserem Thun nur gelingt, den Schmerz des Tages zu lindern, den Haß des Tages zu besiegen, die Gemüther, die unter dem lastenden Drucke und dem Unrecht des Tages erliegen, mit Muth und Vertrauen zu beleben, daß sie nicht untergehen im Verzweifeln an der Freiheit, wenn dann auch nur der flüchtigste Abendgruß des Dankes uns die Mühe des Tages lohnt, so haben wir genug gelebt und sind befriedigt. Möge man dann die Schriftsteller des Leidenstages gerne vergessen, wenn der Tag der Freiheit und der Freude angebrochen! Wir machen keinen Anspruch auf Unsterblichkeit und wollen das Gedächtniß unserer Kämpfe gern im Schoße der Vergessenheit ruhen lassen mit der Schmach der Unterdrückung, gegen die sie gerichtet waren.

Aber eben diese heftigen Kämpfe, diese unausgesetzten Angriffe, die Gluth unserer Ueberzeugungen sind selbst ein Gegenstand von Vorwürfen, auf die unsere weltklugen Gegner immer zurückkommen, wenn sie gegen unsere Gründe nichts weiter zu sagen wissen. Hr. Str. insbesondre scheint zu fordern, daß wir die Sache ganz auf sich beruhen lassen und ihre Betreibung lediglich zunächst dem Wachsthum und dann den Arbeiten einer geheimen Gesetzgebung überlassen, ohne irgend zu versuchen, die Macht des Wortes in die schwankende Wagschale zu legen. Das muß wohl der rechte Sinn seiner Zumuthung sein; denn sonst konnte er unmöglich alles Dasjenige, was mit der größten Verschiedenheit in Ton, Farbe und Ausführung in dem betreffenden Zeitungsstreite in unserem Sinne geschrieben worden, ohne Sichtung und Unterschied in einer gemeinsamen Verwerfung zusammenmischen, Einzelnes kaum mit seinem Tadel berührend. Er legt dabei, wie schon Andere vor ihm gethan, großen Werth darauf, daß es unsere eigene Sache ist, die wir vertheidigen, ja er spricht an einer Stelle von einem „persönlichen Interesse, welches besser hätte verborgen werden sollen.“ Wir wollen einmal annehmen, daß wir, die wir durch das Organ der Presse für die Emancipation streiten, die Sache lediglich oder hauptsächlich als die unsere, aus dem Gesichtspunkte unserer Entbehrung betrachteten, so glauben wir doch behaupten zu dürfen, daß es nie einen gerechteren Anspruch,

nie einen legitimeren Kampf um billigere Interessen gegeben hat, als der unsere sein würde. Jener kurze Zeitraum von 30 bis 40 Jahren, der Hrn. Str. so gar geringe dünkt und den er bis zur Gleichstellung verstreichen lassen will, damit die Gerechtigkeit Zeit zum Wachsen habe, ist doch nun einmal ohne unsere Schuld die ganze zugemessene Zeit unserer Kraft und unseres Strebens und, wenn es sich auch für die Ewigkeit nur um eine Spanne Zeit handelt, so handelt es sich doch nun einmal für uns um ein ganzes Leben. Es möchte kaum Einer unter uns, den Vorkämpfern für die Sache der Gewissensfreiheit, sein, dem nicht eine und die andere theure Hoffnung, eine und die andere Absicht der erlaubtesten Ehrliebe an der Tyrannei Gewissens-zwingender Gesetze gescheitert wäre. Wir könnten ja freilich leicht das Alles haben, was uns fehlt, wenn wir es an Unwahrheit und Unredlichkeit dem Gesetze gleich thun, wenn wir die Religion auch wie eine Staats-Uniform betrachten wollten, die man anlegt, wie die Livree seines Herren; aber wir verschmähen es. Wir bringen alle jene Opfer willig und freudig und ohne das Bedenken eines Augenblicks; aber wir bringen sie, weil wir durchdrungen sind von der Größe der Idee, welcher wir sie darbringen, nicht, weil wir ihren Werth nicht erkennen. So jung wir auch Hrn. Str. erscheinen mögen, so sind wir doch zu alt, um die theuersten Güter des Lebens aus Laune, wie Kinder ihr Spielzeug zerbrechen, hinzugeben. Wir

wissen so gut wie Andere, was es bedeutet, auf eine der Kraft angemessene Wirksamkeit im praktischen Leben, auf eine Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, wozu Beruf und Neigung leiten, zu verzichten. So unendlich gering uns diese Opfer erscheinen, wenn wir sie gegen die Größe der Ideen der Wahrheit und der Freiheit halten, welche sie erheischen, so sehr groß dünken sie uns, gegen jedes andere Gut, gegen jedes andere Verhältniß des Lebens, ja, wir gestehen es offen, gegen das Leben selbst gehalten. Es giebt keine Mühseligkeit, keine Gefahr auf der Erde, durch die wir uns scheuen würden, diejenige Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetze zu erkaufen, die wir nur durch eine Lüge zu erkaufen verschmähen. Gebt uns Gelegenheit, statt der Feder das Schwerdt für diese Freiheit zu führen, statt der Dinte unser Blut dafür zu verspritzen und wir würden uns nicht lange bedenken; wir würden Den für einen Thoren halten, der da die Gefahr des Lebens scheuen wollte, wo er die kostbarsten Güter des Lebens willig geopfert hat. Ja, gerade dann, wenn wir die Sache von dem Gesichtspunkte auffassen, welcher uns durch die Thorheit unserer Gegner aufgedrungen wird, wenn wir unsere Stellung und unsere Interessen in's Auge fassen, isolirt von denjenigen, für welche die Frage des Rechts eine materiell geringere Bedeutung hat, so erscheint sie uns in ihrer grellsten Gestalt, auf welche unsere Gegner besser gethan hätten, uns nicht hinzuleiten. Wir werden Alle

als Unterthanen eines Gesetzes geboren, zu dem wir um unsere Zustimmung nie gefragt worden und welches auf unseren Gehorsam nicht anders einen vernünftigen und dem ewigen Rechte der Natur gemäßen Anspruch zu machen hat, als weil es sich sagen kann, daß es an Opfern unserer natürlichen Kraft und Freiheit weniger von uns fordert, als es uns durch seinen Schutz gewährt. Das kann es auch mit gutem Gewissen allen anderen Menschen gegenüber sagen, nur uns gegenüber nicht; denn die Opfer, die es von uns erheischt, sind so übermäßig, die Beschränkungen, die es uns in dem freien Gebrauch unserer natürlichen Kräfte und Fähigkeiten auferlegt, verzehren so sehr die größere Hälfte unserer Ansprüche an das Leben und seine Güter, daß wir keinen besseren Tausch eingehen könnten, als wenn wir gegen die Lösung der Fesseln des Gesetzes auf seinen Schutz verzichteten. Wir wären also durch die isolirte Betrachtung unserer Interessen sogar zu dem Wunsche berechtigt, daß die Herrschaft des Gesetzes, welche für uns nur eine Herrschaft der Gewalt ist, fallen und das Reich der ungeschützt, aber auch ungebunden waltenden natürlichen Kräfte an seine Stelle treten möge: das ist die Antwort, die wir Denen zu geben haben, die uns in Nachtheil zu setzen meinen, wenn sie die Sache mit Gewalt zu einer persönlichen für uns machen.

Aber alle Diejenigen, die unseren Bestrebungen — ich glaube hier im Namen Vieler reden zu dürfen — einige unpartheiische Aufmerksamkeit gewidmet

haben, werden uns wohl die Gerechtigkeit widerfahren lassen, anzuerkennen, daß wir aus eignem Antriebe die Frage der Emancipation nie aus diesem beschränkten, wie wohl vollkommen rechtmäßigen Gesichtspunkte betrachtet, daß wir sie vielmehr stets als eine Frage der Civilisation behandelt haben, welche mit allen Interessen dieser und mit den Grundsätzen, welche das Wohl Hunderttausender bestimmen, nahe zusammenhängt. Daß wir sie in diesem Zusammenhange mit aller Wärme, deren unsere Seele fähig ist, auffassen und erörtern, daß wir nicht, als sei von etwas Gleichgültigem, von einer Frage der Convenienz die Rede, jedes harte Wort umgehen und die süßesten Redensarten aussuchen, daß wir vielmehr jedes Ding bei'm rechten Namen nennen und, wenn es Noth thut, Keinen schonen, der uns mit der Beschönigung des Unrechts in den Weg tritt, das kann nur bei Solchen, deren Gemüth jeder edleren und heftigeren Regung unfähig ist, Befremden erregen oder uns Tadel zuziehen; bei Anderen werden wir, auch wenn uns unsere Hitze einmal zu weit fortrisse, leicht Verzeihung finden. Oder ist es in Deutschland etwa nur erlaubt, bei philologischen und antiquarischen Streitigkeiten heftig und allenfalls grob zu werden, wie es uns die achtbarsten Muster gelehrt haben? Die großen Männer Deutschlands sind in eine kleine, enge Zeit gerathen, wo sie die Gluth ihrer Seele in kleinlichen Streitigkeiten verzehrten. Der größte Deutsche des vorigen Jahrhunderts hat die mächtige Fülle

seines Zornes an Kontroversen über geschnittene Steine und übersetzte Oden verschwendet. Die großen Ideen der Freiheit aber hat er leise hingehaucht, wie das Wehen der Morgenluft, weil die schwache Zeit ihre Sturmesgewalt noch nicht hätte ertragen können, weil sie noch einsame Morgenträume des Weisen waren, welche die kräftige Gestalt des Lebens und der Geschichte noch nicht angenommen hatten. Wir kleinen Geister dagegen sind in eine große, gewaltige Zeit gekommen, wo die Ideen der Freiheit, des ewigen Rechts und der Menschenwürde in das Leben getreten und gewaffnet und zum Kampfe gerüstet einherschreiten, wo die heiligsten Fragen der Menschheit die Polemik der Literatur bewegen und beseelen. Und wenn nun der mächtige Geist dieser Zeit ihre schwachen Trabanten und Herolde manchmal überwältigte und sie zu wildem Ungestüm oder zu keckem Muthwillen in der Vertheidigung der guten Sache fortrisse: soll uns im Kampfe für die höchsten sittlichen Güter Das nicht nachgesehen werden, was Jene sich in nichtigen Streitigkeiten erlauben durften? Sollen wir gegen Streckfuß nicht in ähnlichem — freilich in viel milderem — Tone schreiben dürfen, wie Lessing gegen Klotz und Lange geschrieben? Sollte untergeordneten Geistern im Streite um das Höchste nicht vergönnt sein, was die erhabensten im Streite um Unbedeutendes nicht unterlassen haben? Unsere Bitterkeit gilt der Sache, — und diese verdient sie — nicht der Person, die sie vertritt; wenn aber ein

Theil davon von selbst und unausbleiblich auf diese zurückfällt, so ist das nicht unsre Schuld. Wir hassen unsere Gegner so wenig, wie man die Person des unbekannten Feindes haßt, der Einem in der Schlacht gegenüber steht; aber wir schonen sie auch eben so wenig, bis sie die Waffen niedergelegt und den Kampfplatz verlassen haben: denn eine solche Schonung wäre Pflichtvergessenheit. Wir haben bis jetzt keine Ursache, die begonnenen Kämpfe zu bereuen: denn sie haben unserer Sache und uns selbst die Sympathie mancher edlen Seelen erworben und Alles, was rein und edel und freien Geistes ist in unserer Zeit, tritt immer mehr und mehr auf unsere Seite; das aber ist der einzige wahre Weg zum Siege; das sind die Bundsgenossen, durch deren Hülfe wir den Widerstand der Bosheit und der Gemeinheit überwinden müssen. Wenn daher wirklich nach der traurigen Prophezeihung unseres Gegners noch Jahre vergehen, bis der Grundsatz der Gewissensfreiheit gesiegt hat, so sollen es nicht Jahre träger Ruhe, sondern es sollen Jahre des rühmlichen Kampfes für uns, der Schmach für unsere Gegner sein, so wollen wir den Göttersaal der Freiheit nicht durch müssiges Zusehen, sondern durch rüstige Arbeit, durch die Erlegung der tausendköpfigen Hyder der Verläumdung, durch Wegräumung der Schmutzmassen des Eigennutzes und des Neides erklimmen. Der oben angeführte Schriftsteller der Berliner Monatsschrift giebt uns den Trost, daß wir die Decier einer besseren

Zukunft seien. Wir nehmen die Bezeichnung an, jedoch in unserem, schwerlich in seinem Sinne. Die Decier haben gekämpft, das wollen wir auch; sie sind erlegen in dem Kampfe für die siegende Sache der Freiheit, auch dazu sind wir bereit. Aber wir wollen nicht, wie Kurtiusse, einem thörichten Aberglauben zu gefallen, uns in müssigem, thatenlosen Untergange begraben, damit die Orakel einer falschen Weisheit in Erfüllung gehen, die dem Menschengeiste den raschen Entschluß des Guten, die Einheit des Gedankens der Gerechtigkeit und der Freiheit, der zur unmittelbaren That wird, nicht zuzutrauen vermag!

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

DS
135
G33R5

Riesser, Gabriel
Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preussischen Monarchie